Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1836.

1stes bis 26stes Stück.

1836.1837

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Digitized by Google

4° J. Som. 61 t. / 1836. 1837

BIBLIOTHEK

Digitized by Google

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1836.

I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1836.	1836.				
22. Jan.	27. Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, einige Braunschweig'sche Münzsorten betr.	1.	1.	1.
15. Jan.	8. Febr.	Allerhöchste und höchste Verordnung, die durch den Beitritt Badens zum Zollverein nöthig gewordenen Tarifveränderungen in Ansehung des Transitzolles betr.	2.	2.	3—6.
18. Jan.	8. Febr.	Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Ausstellung der innenbemeldeten Zeugnisse für Studirende betr.	2.	3.	7.
23. Jan.	8. Febr.	Verordnung des Ministerii der Justiz, die Vollziehung der in die Verhältnisse der Justizbehörden einschlagenden Bestimmungen des Schönburg'schen Erläuterungsrecesses vom 9. October vorigen Jahres betr.	2.	4.	8—10.
23. Jan.	8. Febr.	Gesetz, die Einführung der kreisländischen Gesetze über Familienfideicommisse in der Oberlausitz betr.	2.	5.	11—12.
25. Jan.	8. Febr.	Gesetz zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz.	2.	6.	13—26.
25. Jan.	8. Febr.	Verordnung des Ministerii der Justiz an die oberlausitzischen Hypothekenbehörden.	2.	7.	27.
4. Febr.	20. Febr.	Verordnung des Ministerii des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, einige Bestimmungen über das Verfahren enthaltend, welches in Bezug auf das Gesetz, die Einrichtung der altersländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt vom 14. November 1835. betr. bei Versicherung der Kirchen, geistlichen und Stiftungs- ingleichen Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen zu beobachten ist.	3.	8.	29—30.
31. Jan.	20. Febr.	Allerhöchstes und höchstes Decret, wegen Bestätigung des Regulatives für die Sparcasse zu Zittau.	3.	9.	31—36.
6. Febr.	20. Febr.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Berichtigung eines Redactionsfehlers betr.	3.	10.	36.

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
15. März.	30. März.	Allerhöchste und höchste Verordnung, die Publication der Verträge, über den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum grössern deutschen Zollverband betr. .	4.	11.	37—68.
12. März.	30. März.	Verordnung des Finanz-Ministerii, die Vorausbezahlung gewisser Aequivalente für den trank- und biersteuerfreien Tischtrunk betr.	4.	12.	69—71.
14. März.	30. März.	Verordnung des Ministerii des Innern, einige Zusätze und Erläuterungen zu der Verordnung des Ministerii des Innern, die Vollziehung des, die Abtretung von Grundeigenthum zu Anlegung der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden angehenden Gesetzes und die Instruction der Strassenbau-Commissionen und Taxatoren hierzu betreffend, vom 3. Juli 1835.	4.	13.	72—74.
23. März.	26. April.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Instruction der Feuerpolizeicommissarien betr.	5.	14.	75—81.
2. April.	26. April.	Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Candidatentabellen betr.	5.	15.	82.
16. April.	26. April.	Verordnung des Ministerii des Innern, einige Hannöversche, ingleichen Westphälische Münzsorten betr.	5.	16.	82.
9. April.	14. Mai.	Allerhöchste und höchste Verordnung, die Einbringung ausländischen Fleischwerks, im Gewichtsbetrag von Fünf Pfund und darunter betr.	6.	17.	83—84.
11. April.	14. Mai.	Bekanntmachung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Todtenscheine wegen der im Königreich Sachsen sterbenden Franzosen betr.	6.	18.	84—85.
9. April.	14. Mai.	Verordnung des Ministerii der Justiz, die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835. über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betr. . .	6.	19.	85—90.
28. April.	4. Juni.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Januar 1835. auf Communalgarden-Angelegenheiten betr. .	7.	20.	91.
9. Mai.	4. Juni.	Verordnung des Finanz-Ministerii, die Einlieferung der, der Landrentenbank überwiesenen Renten betr.	7.	21.	92.
14. Mai.	4. Juni.	Verordnung des Ministerii der Justiz, die Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen betr.	7.	22.	93—94.
14. Mai.	4. Juni.	Allerhöchste und höchste Verordnung, die durch den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zum Zollverein nöthig gewordenen Tarifveränderungen in Ansehung des Transitzolles betr. . .	7.	23.	95—97.
16. Mai.	4. Juni.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Ehesachen betr.	7.	24.	97—98.
30. April.	4. Juni.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Verbot des Bemalens der Pfefferkuchen mit der Gesundheit schädlichen Farben betr.	7.	25.	98.
6. Juni.	11. Juni.	Allerhöchste Bekanntmachung, das Ableben Weiland Sr. Majestät Anton, Königs von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und den Regierungsantritt Sr. Majestät Friedrich August, Königs von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. betr.	8.	26.	99—101.
13. Mai.	30. Juni.	Allerhöchstes und höchstes Decret, wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Adorf.	9.	27.	103—108.

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
28. Mai.	30. Juni.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufforderung auswärtiger Buch- und Kunsthandlungen zu Bestellungen auf ihre Verlagswerke mit eröffneter Aussicht auf zu verloosende Gewinne betr.	9.	28.	109.
28. Mai.	30. Juni.	Verordnung desselben Ministerii, wegen Bekanntmachung der über gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Königlichen Regierungen von Sachsen und Griechenland getroffenen Uebereinkunft.	9.	29.	110—112.
7. Juni.	30. Juni.	Verordnung der Ministerien der Justiz und Finanzen an sämmtliche Forst- und Floßämter, die künftige Behandlung der Forst-Jagd- und Floßsachen betr.	9.	30.	113—114.
30. Mai.	30. Juni.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ausführung des Wahlgesetzes betr.	10.	31.	115—145.
14. Juni.	30. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die zu veranstaltenden Landtagswahlen betr.	10.	32.	146.
3. Juni.	30. Juni.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die auf die Entdeckung der Lottocollecteurs ausgesetzte Belohnung betr. . .	10.	33.	147.
29. Juni.	5. Juli.	Verordnung desselben Ministerii zu §§. 55. und 56. auch 83. und 95. des Wahlgesetzes.	11.	34.	149.
11. Juni.	9. Juli.	Verordnung des Ministerii der Justiz, die vorbehaltenen Pfandrechte an Lehngütern betr.	12.	35.	151.
6. Juni.	9. Juli.	Verordnung der Kreisdirection zu Budissin an sämmtliche Obrigkeiten des Markgrafthums Oberlausitz, die Einreichung der Verzeichnisse über die Vagabonden-Transportkosten betr. . . .	12.	36.	152.
28. Mai.	9. Juli.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, einige Veränderungen in der Bezirkseintheilung betr.	12.	37.	153—164.
2. Juli.	9. Juli.	Verordnung des Ministerii des Innern, die zur Leitung ständischer Wahlen ernannten Commissarien betr.	12.	38.	165—166.
29. Juni.	16. Juli.	Verordnung desselben Ministerii, die Aufhebung des zeither mit einigen auswärtigen Regierungen über die gegenseitige Gestattung von Lotterieloosen bestandenen Uebereinkommens betr. . . .	13.	39.	167.
4. Juli.	16. Juli.	Verordnung der Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern, die Publication des Bundesbeschlusses vom 28. April 1836. wegen Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen in Zeitungen und periodischen Schriften.	13.	40.	168.
2. Juli.	16. Juli.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Verausgabung leichter Goldmünzen betr.	13.	41.	168—169.
2. Juli.	16. Juli.	Verordnung des Finanz-Ministerii, das bei Entrichtung des Zolls, der Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer in conventionsmässigem Gelde, zu vergütende Aufgeld betr.	13.	42.	170.
7. Juli.	16. Juli.	Verordnung desselben Ministerii, die Vorschriften über Reclamationen gegen das Verfahren bei Abschätzung des Grundeigenthums, Behufs der Einführung eines neuen Grundsteuersystems betr. .	14.	43.	171—172.
8. Juli.	16. Juli.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ernennung eines Wahlcommissars für den 9ten städtischen Bezirk betr. . . .	14.	44.	173.

Digitized by Google

Tag der Ausstellung	Tag der letzten Abänderung	Inhalt	Stück	Num.	Seite
9. Juli.	13. Aug.	Verordnung des Ministerii der Justiz, die im Betreff der Rechtscandidaten, welche zur Ausübung der juristischen Praxis gelangen wollen, in Anwendung zu bringenden Bestimmungen betr.	15.	45.	175—177.
25. Juli.	13. Aug.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Stellvertreter und Beistände in Ablösungssachen betr.	15.	46.	177—179.
30. Juni.	13. Aug.	Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, einige Abänderungen des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafthums Oberlausitz, vom 11. August 1813. betr.	15.	47.	179—180.
3. Aug.	13. Aug.	Bekanntmachung der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, die unzeitige Leistung von Capitalzahlungen bei Ablösungen betr.	15.	48.	181—182.
30. Juli.	20. Aug.	Gesetz über die Organisation der untern Medicinalbehörden.	16.	49.	183—185.
30. Juli.	20. Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, die zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der untern Medicinalbehörden erforderlichen Vorbereitungen betr.	16.	50.	185—202.
30. Juli.	20. Sept.	Bekanntmachung desselben Ministerii, die Sparcasse zu Meissen betr.	17.	51.	203—204.
17. Aug.	20. Sept.	Bekanntmachung desselben Ministerii, den in Bezug auf die Schönburg'schen Receßverhältnisse gefaßten Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836. betr.	17.	52.	205.
27. Aug.	20. Sept.	Verordnung des Ministerii der Justiz an sämmtliche Gerichtsbehörden, das Liquidiren der Unkosten in Criminalsachen, und die Verpflegungszuschüsse zu der Unterhaltung der Züchtlinge betr.	17.	53.	205—206.
12. Aug.	20. Sept.	Bekanntmachung des Finanz-Ministerii, die Errichtung einer Auswechslungscasse in Leipzig betr.	17.	54.	207.
3. Sept.	20. Sept.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Entrichtung der Gewerbe- und Personalsteuer beim Wechsel des Wohnorts betr.	17.	55.	207—208.
9. Sept.	20. Sept.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Veränderungen in der Bezirkseintheilung betr.	17.	56.	209—210.
15. Sept.	13. Oct.	Verordnung des Ministerii des Innern, die wegen des Petschirstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betr.	18.	57.	211—212.
17. Sept.	13. Oct.	Bekanntmachung desselben Ministerii, die Zusendung nicht bestellter Lotterieloose und die Feilbietung von Promessenscheinen betr.	18.	58.	213—214.
17. Sept.	13. Oct.	Bekanntmachung desselben Ministerii, die Spar- und Leihcasse zu Leisnig betr.	18.	59.	214—216.
1. Oct.	13. Oct.	Bekanntmachung des Gesammt-Ministerii, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betr.	18.	60.	217.
1. Oct.	13. Oct.	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen in die beiden Kammern der Ständeversammlung betr.	18.	61.	217—218.
12. Oct.	1. Nov.	Allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung des berichtigten Zolltarifs auf die Periode der Jahre 1837. 1838. und 1839. betr.	19.	62.	219—263.
1. Oct.	12. Nov.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die nach §. 213. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832. von den			

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		Hypothekenbehörden auszustellenden Zeugnisse und die den Specialcommissarien rücksichtlich dritter Betheiligter zukommenden Obliegenheiten betr.	20.	63.	267—269.
24. Sept.	12. Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Berechtigung der Dorfkrämer zum Handel mit Citronen und Wetzsteinen und den Hausirhandel mit letztern betr.	20.	64.	269—270.
6. Aug.	12. Nov.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einige Rechtssätze betr.	20.	65.	270—271.
13. Oct.	12. Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Instruction für die zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten betr.	20.	66.	272—278.
13. Oct.	12. Nov.	Allerhöchste Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei.	20.	67.	278—293.
22. Oct.	12. Nov.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern über den Umfang der Stempelfreiheit in den durch Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen veranlaßten Verhandlungen.	20.	68.	293—296.
10. Oct.	12. Nov.	Bekanntmachung des Staatsministers v. Lindenau, den für die Academie der bildenden Künste niedergesetzten academischen Rath betr.	20.	69.	297—298.
1. Nov.	12. Nov.	Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder betr.	21.	70.	299—302.
1. Nov.	22. Nov.	Allerhöchste Verordnung, das Verhältniß des statistischen Vereins zu den Behörden betr.	22.	71.	303—304.
4. Nov.	22. Nov.	Allerhöchste Verordnung, die zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannten Rittergutsbesitzer betr.	22.	72.	305.
22. Oct.	22. Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern an sämmtliche Polizeibehörden, die bei der Einlieferung von Correctionärs in die Landarbeits- und Correctionsanstalten, an die betreffenden Anstaltsdirectionen abzugebenden actenmäßigen Notizen betr.	22.	73.	305—306.
29. Oct.	22. Nov.	Bekanntmachung desselben Ministerii, die Wittwen- und Waisencasse für Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Thierärzte des Königreichs Sachsen betr.	22.	74.	306—307.
7. Nov.	22. Nov.	Verordnung desselben Ministerii, die Ernennung eines Wahlcommissars für den 4ten städtischen Wahlbezirk betr.	22.	75.	308.
15. Oct.	22. Nov.	Allerhöchste Verordnung zu Publication der, in Bezug auf die Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und auf die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, unter dem 18. August 1836. gefaßten Bundesbeschlüsse.	22.	76.	308—309.
4. Nov.	22. Nov.	Verordnung des Ministerii der Justiz, die Ausführung einer Bestimmung in §. 261. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen betr.	22.	77.	309—310.
10. Nov.	3. Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Fortsetzung der Linie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von Wurzen bis Dresden betr.	23.	78.	311—313.
19. Nov.	3. Dec.	Allerhöchste Verordnung, die neue Stadtanleihe zu Freiberg betr.	23.	79.	313—314.

Digitized by Google

Tag der Ausfertigung.	Tag der letzten Abfertigung.	Inhalt.	Gesetz-Samml.	Nro.	Seite.
12. Dec.	24. Dec.	Allerhöchste Verordnung, die nachträgliche Ergänzung des Zolltarifs vom 12. October 1836. Abtheilung III. Abschnitt I. betr.	24.	80.	315—317.
14. Dec.	24. Dec.	Gesetz, die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1837. betr.	24.	81.	318—319.
14. Dec.	24. Dec.	Verordnung des Finanz-Ministerii, die auf das Jahr 1837. ausgeschriebenen Steuern und Abgaben betr.	24.	82.	319—322.
29. Oct.	27. Dec.	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Verhängung der Handarbeitsstrafen bei Königlichen Aemtern und Gerichten betr.	25.	83.	323—324.
9. Nov.	27. Dec.	Verordnung des Ministerii der Justiz, die Entlassung der bei Civilgerichtsbehörden zur Untersuchung gelangenden Militairpersonen aus der Haft betr.	25.	84.	324.
30. Nov.	27. Dec.	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Collecteurs der Landeslotterie betr.	25.	85.	325.
8. Dec.	27. Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Mobiliar-Brandversicherungen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betr.	25.	86.	326—337.
13. Dec.	27. Dec.	Bekanntmachung desselben Ministerii, die Zulassung der Aachen-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft, ingleichen der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha in hiesigen Landen betr.	25.	87.	336.
—	27. Dec.	Berichtigungen der Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes, Druckfehler betr.	25.	—	338.
24. Dec.	1837. 4. Jan.	Verordnung des Finanz-Ministerii, die Leipziger Meßgebühren (Meßunkosten) betr.	26.	88.	339—340.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1836.

II. In alphabetischer Ordnung

	Tag.	Seite.	Paragr.
A.			
Aachen-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft, s. Feuerversicherungsgesellschaft.			
Abgabe, s. Zollamt.			
Abgaben, s. Steuern und Abgaben.			
Ablösungen — die unzeitige Leistung von Capitalzahlungen dabei betr. . .	3 Aug.	181 fg.	
— die dabei Betheiligten sind vorkommenden Falls von den betreffenden Behörden auf obige Bestimmung aufmerksam zu machen .	" "	"	
— dabei zu entrichtende Renten gelder sind an die Landesrentenbank unmittelbar einzuzahlen	" "	182.	
— und Gemeindetheilungen — Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über dieselben, vom 17. März 1832, in Bezug auf die Obliegenheiten der Hypothekenbehörden und der Specialcommissarien, ...	1. Oct.	267 fg.	
und zwar:			
1.) Wegfall der, von den Hypothekenbehörden, nach §. 213. obigen Gesetzes auszustellenden Verzeichnisse	" "	"	1.
2.) Vorschrift für die Hypothekenbehörden, zur Ausstellung gerichtlicher Atteste über die Eigenthums- und sonstigen beschränkenden Verhältnisse der betheiligten Grundstücke . .	" "	"	1 — 5
3.) Verfahren in Zweifelsfällen in Ansehung der dergestalten Umstände	" "	268.	6.
4.) Die Zuziehung entfernterer Interessenten geht von der Generalcommission unmittelbar aus	" "	"	7.
5.) Bestimmungen, unter welchen die, nach §. 255 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Aufforderung wegfallen soll . .	" "	268 fg.	8.
— — — die Aufhebung einer Bestimmung in §. 261. des Gesetzes über dieselben betr.	4. Nov.	309 fg.	
— — deshalbige Anmerkung über Ablösungsrenten und Zahlungen von Rentencapitalien ist von den Gerichtsbehörden blos in dem Kaufbuche zu bewirken	" "	310.	
— s. Stellvertreter und Bevollmächtigte, — Stempelfreiheit.			
Abschätzung des Grundeigenthums, s. Reclamationen.			
Abzugsrecht — die über gegenseitige Aufhebung desselben zwischen den Königl. Regierungen von Sachsen und Griechenland getroffene Uebereinkunft und Bekanntmachung letzterer betr.	28. Mai.	110—112.	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Academie der bildenden Künste — Academischer Rath bei derselben — dessen Vorstand und Wirkungskreis — dessen Gutachten und Vorschläge auf Anfragen	10. Oct.	297 fg.	
Academischer Rath, s. Academie.			
Accisgrundsteuern, s. Steuern.			
Administrativjustizsachen, s. Communalgarden-Angelegenheiten.			
Adoptivkinder, s. Ehe.			
Adorf — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse und Bekanntmachung letzterer	13. Mai.	103 — 108.	
Advocaten, s. Stellvertreter und Beistände.			
Advocatur, s. Rechtscandidaten.			
Aemter, Königliche, s. Bezirke.			
— s. Handarbeitsstrafe.			
Aequivalente für den Tischtrunk, s. Tischtrunk.			
Aerzte, s. Wittwen- und Waisencasse.			
Aerzte = Bezirks- = s. Medicinalbehörden.			
— = Gerichts- = s. Medicinalbehörden.			
Amtschirurgen, s. Medicinalbehörden.			
Amtshauptmannschaften, s. Bezirke.			
Anleihe der Stadt Freiberg, s. Freiberg.			
Anmerkung der Ablösungsrenten ꝛc. in den Kaufbüchern, s. Ablösungen.			
Annotirung vorbehaltener Pfandrechte bei Lehngütern, s. Pfandrecht.			
Anton Clemens Theodor, König von Sachsen — dessen Ableben betr.	6. Juni.	99.	
Apothekenrevisoren, s. Medicinalbehörden.			
Apotheker, s. Wittwen- und Waisencasse.			
Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen . . .	14. Mai.	93 fg.	
— — dabei ist jedenfalls eine Entschliessung in erster Instanz zu fassen	" "	"	1.
— und Protestationen gegen zu veräusserne Grundstücke sind bei der Lehns- und Hypothekenbehörde anzubringen	" "	"	2.
— gegen das Verfahren in Civilsachen, s. Justizbehörden.			
Appellationsgericht zu Dresden — ist competente Behörde in Sachen wider den Staatsfiscus	9. April.	88.	13.
Apellationsgerichte — deren Geschäftskreis, s. Justizbehörden.			
Approbation der Probeschriften der Rechtscandidaten, s. Rechtscandidaten.			
Aufgebot, s. Ehe.			
Aufgeld — die Vergütung desselben bei Entrichtung des Zolls, der Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer in conventionsmäsigem Gelde mit 8 pf. vom Thaler betr.	2. Juli.	170.	
Auflagen, neue, s. Preßpolizei.			
Ausfuhr, s. Zolltarif.			
Ausgangszoll vom Getreide in Baiern, s. Zolltarif.			
Auslieferung politischer Verbrecher, s. Bundesbeschluß.			
Auswechslungscasse in Leipzig, s. Leipzig.			

B.

Baden, Großherzogthum, — dessen Beitritt zum grösseren deutschen Zollverein und desfallsige Veränderungen in Ansehung des Transitzolles betr.	15. Jan.	3.	
— dessen Zolltarif im Extract unter ⊙.	" "	4 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Bauernstand — Wahl der Abgeordneten desselben zur Ständeversammlung, s. Wahlgesetz.			
Behörden, s. Verein.			
— = Medicinal- = s. Medicinalbehörden.			
Beistände bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, s. Stellvertreter und Beistände.			
Belohnung, ausgesetzte, auf Entdeckung der Lottocollecteurs	3. Juni.	147.	
Bemalen der Pfefferkuchen, s. Pfefferkuchen.			
Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen sollen, laut Bundesbeschlusses vom 28. April 1836, nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen werden	4. Juli.	168.	
Beschwerden in Civilsachen, s. Justizbehörden.			
— in Communalgarden-Angelegenheiten, s. Communalgarden-Angelegenheiten.			
Bevölkerungslisten, s. Verein.			
Bezirke = Verwaltungs- und Gerichts- = — Abänderungen in der bisherigen Eintheilung derselben, ...	28. Mai.	153.	
und zwar insbesondere:			
1.) Aufhebung des Procuratur- und Schuljustizamts zu Meissen und Ueberweisung der unter deren Jurisdiction gestandenen Ortschaften an die Königl. Aemter, laut Beilage A. . .	" "	153 u. 155fg.	1.
2.) Ueberweisungen von Ortschaften an andere Aemter überhaupt	" "	" "	2
3.) Bestimmungen wegen dieser überwiesenen Ortschaften hinsichtlich der Zubehörigkeit der Mittelbehörden.	" "	" "	3.
4.) desfallsige Bestimmungen bei Ueberweisung oberlausitzer Ortschaften an erbländische Aemter	" "	153.	4.
5.) Veränderungen hinsichtlich der Competenz der Amtshauptmannschaften und der Kreisdirectionen, laut Beilage B. .	" "	153. u. 164fg.	5. u. 6.
6.) Ueberweisung der Ortschaften Strehla, Oppitzsch, Gröba, Forberge und Görzig in Elbufer- und Stromhausachen und in strompolizeilichen Angelegenheiten an die Kreisdirection zu Dresden	" "	154.	7.
Vorstehende Veränderungen treten vom 1. October 1836. an, in Wirksamkeit	" "	"	"
— — — Zusätze zu obiger Verordnung vom 28. Mai d. J. . .	9. Sept.	209.	
— — — Berichtigung des gedachter Verordnung beigefügten Verzeichnisses unter A. nach der Beilage ⊙.	" "	210.	
— — — Abtretung und Ueberweisung einiger Ortschaften an andere Königl. Aemter	" "	209.	
Bezirksärzte, s. Medicinalbehörden.			
Bezirksthierärzte, s. Medicinalbehörden.			
Bierstener, s. Tischtrunk.			
Blätter, öffentliche, s. Berichte und Nachrichten.			
Brandversicherungsanstalt, alterbländische, s. Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Parage.
Brandversicherungsanstalt zu Leipzig, s. Feuerversicherungsanstalt.			
Braunschweig'sche Lotterie — der Vertrieb der Loose derselben wird in hiesigen Landen nicht mehr gestattet	29. Juni.	167.	
— Münzsorten, s. Münzsorten.			
Brautkinder, s. Ehe.			
Buch- und Kunsthandlungen, auswärtige, — deren Aufforderung zu Bestellungen auf ihre Verlagswerke mit eröffneter Aussicht auf zu verloosende Gewinne betr.	28. Mai.	109.	
Buchdruckerei, s. Preßpolizei.			
Budissin, Domcapitel, s. Tischtrunk.			
Büchercommission zu Leipzig — wird aufgehoben	13. Oct.	280.	9.
Bücherlotterie, s. Buch- und Kunsthandlungen.			
Bund, deutscher, — derselbe übernimmt den Schutz der zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg bestehenden Receßverhältnisse	17. Aug.	205.	
— — s. Bundesbeschluß.			
Bundesbeschluß vom 18. August 1836. — dessen Bekanntmachung betr.	15. Oct.	308 fg.	
Art. 1. Strafe der Vergehen gegen den deutschen Bund	" "	"	
Art. 2. Verpflichtung der deutschen Bundesstaaten, wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher	" "	309.	
— vom 28. April 1836., s. Berichte und Nachrichten.			

C.

Candidaten des Predigtamtes, s. Tabellen.			
— der Rechte, s. Rechtscandidaten.			
Capitalien der Kirche, s. Oberlausitz.			
Capitalzahlungen bei Ablösungen, s. Ablösungen.			
Cassel'sche Lotterie — der Vertrieb der Loose derselben wird in hiesigen Landen nicht mehr gestattet	29. Juni.	167.	
Cavalerie-Verpflegungsgelder, s. Steuern und Abgaben.			
Censoren — deren Instruction	13. Oct.	290—293.	1—19.
— s. Berichte und Nachrichten.			
Censur = Central- und Local- = s. Preßpolizei.			
Censurcollegien, Censurgebühren, Censurschein, Centralcensur, } s. Preßpolizei.			
Chirurgen = Amts- und Gerichts- = s. Medicinalbehörden.			
Citronen, s. Dorfkrämer.			
Civilgerichtsbehörde, s. Militairpersonen.			
Civilrechtssachen, s. Appellationen.			
Civilsachen — Instanzenzug und Verfahren darin, s. Justizbehörden.			
Collecteurs = Lotto- = — die auf Entdeckung derselben ausgesetzte Belohnung betr.	3. Juni.	147.	
— = Lotterie- = s. Direction der Landeslotterie.			
Commandirte, s. Instruction.			
Commissarien — Leitung der Wahlhandlungen zur Ständeversammlung durch dieselben, s. Wahlgesetz.			
— s. Wahlen.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Commissarien = Feuerpolizei- = , s. Feuerpolizeicommissarien.			
— = Special- = s. Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			
Commissionärs, Leipziger, s. Preßpolizei.			
Communalgarden-Angelegenheiten — die Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Januar 1835. auf selbige betr.	28. April.	91.	
— — dabei Betheiligten steht die Beschwerdeführung beim Ministerio des Innern offen	" "	"	
Concurs, s. Oberlausitz.			
Confession, s. Ehe.			
Confiscation anstößiger Schriften, s. Preßpolizei.			
Correctionärs, s. Notizen.			
Correctionsanstalt, s. Notizen.			
Cours der Herzogl. Braunschweig'schen Münzsorten, s. Münzsorten.			
Criminalsachen — Instanzenzug und Verfahren dabei, s. Justizbehörden.			
— s. Unkosten.			
D.			
Deutscher Bund, s. Bundesbeschluß.			
Direction der Landeslotterie — derselben haben die Gerichtsbehörden von vorkommenden Untersuchungen gegen die Collecteurs der Landeslotterie Nachricht zu ertheilen	30. Nov.	325.	
— — dieselbe hat die von Lotteriecollecteurs, wegen Disciplinar- und Geschäftsvergehen, verwirkten Geldbussen einzuziehen	" "	"	
Dorfkrämer — deren Berechtigung zum Handel mit Citronen und Wetzsteinen betr.	24. Sept	200 fg.	
Dresden, Stadt, s. Eisenbahn.			
Dünger, vorräthiger, gehört bei dem Lehngute dem Lehnserben, s. Entscheidung.	6. Aug.	271.	
Durchfuhr, s. Zolltarif.			
E.			
Edition der Urkunden, s. Entscheidung.			
Ehe — gesetzliche Bestimmungen über dieselbe unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und über religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder,	1. Nov.	290 fg.	
und zwar:			
1.) Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung	" "	"	1.
2.) Anordnung zu Erörterung der gesetzlichen Ehehindernisse	" "	"	2.
3.) Verfahren bei Widersprüchen gegen die Trauung	" "	300.	3.
4.) Vollziehung des Aufgebots und der Trauung Seiten des protestantischen Geistlichen, falls der katholische Geistliche selbige verweigert	"	"	4.
5.) In welcher Confession Kinder aus gemischten Ehen getauft werden sollen	" "	"	5.
6.) In welcher Confession Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind	" "	"	6.

	Tag.	Seite.	Paragr.
7.) Abweichende Verträge hierüber zwischen Verlobten oder Ehegatten	1. Nov.	300.	7.
8.) Wiederaufhebung oder Verabredung dieser Verträge	" "	"	8.
9.) Anwendung obiger gesetzlicher Vorschriften auf die bereits bestehenden gemischten Ehen	" "	301.	9.
10.) Confessionsbestimmung für uneheliche Kinder	" "	"	10.
11.) Gleichstellung der legitimirten unehelichen Kinder mit den in der Ehe gebornen, — Beamtkinder	" "	"	11.
12.) Erziehung der Kinder in der gemeinschaftlichen Confession, wenn die Ehe durch Uebertritt des einen Ehegatten aufhört, eine gemischte zu seyn	" "	"	12.
13.) Bestimmungen, wenn durch Uebertritt eines Ehegatten zu einer anderen Confession die Ehe eine gemischte wird	" "	"	13.
14.) Ehescheidungen sollen keinen Einfluß auf obige Bestimmungen haben	" "	302.	14.
15.) Einmischung fremder Personen ist verboten	" "	"	15.
16.) Befugniß der Adoptivältern, angenommene Kinder in ihrer Confession erziehen zu lassen	" "	"	16.
17.) Gestattung, daß Kinder aus gemischten Ehen in gewissen Fällen an dem Religionsunterrichte einer anderen Confession Theil nehmen können	" "	"	17.
18.) Wegfall des Wechsels der Confession bei den §. 9—12. 16. und 17. gedachten Kindern, nach zurückgelegtem 10ten Lebensjahre	" "	"	18.
19.) Verfügungen zwischen Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses, hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder, welche vor der Gesetzkraft geschlossen	" "	"	19.
20.) Strafen, bei Verletzung eines Ehegatten zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten	" "	"	20.
Ehegericht in den Schönburg'schen Rentherrschaften, s. Erläuterungsrecess.			
Ehesachen — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dabei	16. Mai.	97.	
— in den Schönburg'schen Rentherrschaften, s. Erläuterungsrecess.			
— s. Gerichtsstände.			
Einfuhr, s. Zollwesen.			
Eingangszoll vom Getreide in Baiern, s. Zollwesen.			
Einlieferung, s. Rentzen.			
Eisenbahn, von Leipzig nach Dresden anzulegende, — Zusätze und Erläuterungen zu der die Abtretung von Grundeigenthum dazu und die Instruction der Grundentschädigungs-Commissionen und Taxatoren betreffenden Verordnung vom 8. Juni 1835.	14. März.	72 fg.	
— = Leipzig-Dresdner = — die Fortsetzung der Linie derselben von Wurzen bis Dresden betr.	10. Nov.	311 fg.	
— — soll durch die Fluren der, in dem Verzeichnisse unter ⊙ angegebenen Städte, Ortschaften ꝛc. geführt werden	" "	312 — 313.	
Elbuferfachen, s. Bezirke.			
Entscheidung zweifelhafter Rechtssätze	6. Aug.	270 fg.	
I. Erfordernisse zur rechtlichen Begründung eines Gewohnheitsrechts	" "	"	

	Tag.	Seite.	Paragr.
II. Bei Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken durch Verjährung braucht der Erwerbstitel nicht bewiesen zu werden	6. Aug.	270 fg.	
III. Fälle des gleichzeitigen Abzugs des Pflichttheils und des Trebellianischen und Falcidischen Viertheils	" "	"	
IV. Anfang der Frist für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	" "	271.	
V. In welchen Fällen Urkunden, deren Edition eine Parthei von ihrem Gegner oder einem Dritten verlangt hat, gemeinschaftlich werden	" "	"	
VI. Der bei einem Lehngute vorräthige Dünger gehört dem Lehnserben	" "	"	
Ephoren, s. Tabellen.			
Erben, s. Entscheidung.			
Erblande, alte, s. Steuern und Abgaben.			
Erkenntnisse in Civilsachen, s. Justizbehörden.			
Erläuterungsrecess, Schönburg'scher, vom 9. October 1835. — die Vollziehung der in die Verhältnisse der Justizbehörden einschlagenden Bestimmungen desselben betr.	23. Jan.	8.	
Diese Bestimmungen sind folgende, und zwar:			
1.) Wegfall der Gesammtregierung zu Glaucha als Zwischeninstanz, und Unterordnung der Untergerichte der Recessherrschaften unter das Appellationsgericht zu Zwickau . . .	" "	"	1.
2.) Künftiger Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg	" "	"	2.
3.) Bestimmungen wegen Ueberweisung und Fortstellung der bei der Gesammtregierung zu Glaucha annoch anhängigen Rechtssachen	" "	9.	3.
4.) Fortstellung der Ehesachen in den Recessherrschaften bei dem daselbst zu bestellenden Ehegerichte	" "	"	4.
5.) Bestimmungen über die Abgabe der bei der Gesammtregierung zu Glaucha niedergelegten letzten Willen an die betreffenden Behörden	" "	10.	5.
6.) Neuer Gerichtsstand der bei den Justizämtern der Recessherrschaften angestellten Justizbeamten	" "	"	6.
Vorstehende gesetzliche Bestimmungen treten vom 1. März d. J. an, in Wirksamkeit	" "	"	"
Erwerbstitel, s. Entscheidung.			
Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken, s. Entscheidung.			
Expropriation auf der Linie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, s. Eisenbahn.			
F.			
Falcidisches Viertheil, s. Entscheidung.			
Familienfideicommisse, s. Oberlausitz.			
Farben, s. Pfefferkuchen.			
Feuerpolizeicommissarien — deren Anstellung betr.	28. März.	75.	
— — deren Instruction unter D.	" "	76 fg.	
Feuerversicherungsanstalten = Privat- = und Mobiliar-Brandversicherungen betr.	13. Dec.	326 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
und zwar:			
1.) Verbot der Feuerversicherungsanstalten für Immobilien . .	13. Dec.	326 fg.	
2.) Ausnahmen davon	" "	"	
3.) Umgestaltung der Privatvereine	" "	327.	
4.) Errichtung neuer Vereine	" "	"	
5.) Mitwirkung der Behörden dabei	" "	"	
6.) Aufsichtsführung über die Privatvereine	" "	"	
7.) Anzeige diesfallsiger Bedenken	" "	"	
8.) Beschränkung der gleichzeitigen Theilnahme an mehreren Versicherungsanstalten	" "	"	
9.) Bedingungen, welchen sich auswärtige Versicherungsanstalten zu unterwerfen haben	" "	328.	
Hierbei das Schema unter ⊙.	" "	331 fg.	
10.) Versicherungsanzeigen der Brandversicherungsanstalt zu Leipzig	" "	328.	
11.) Gültigkeit der bereits abgeschlossenen Versicherungen . . .	" "	"	
Dazu das Schema unter J.	" "	335 fg.	
12.) Beschränkung der Zahl der Agenten	" "	328.	
13.) Ertheilung der Agentur	" "	329.	
14.) Verbot des Herumreisens der Agenten und Angelöbniß derselben	" "	"	
15.) Leistung des Angelöbnisses von Seiten ihrer Geschäftsherrn	" "	"	
16.) Ausführung des Gesetzes vom 14. November 1835. . . .	" "	"	
Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha — deren Zulassung in hiesigen Landen	" "	338.	
Feuerversicherungsgesellschaft == Aachen-Münchner == — deren Zulassung in hiesigen Landen betr.	" "	"	
Fideicommiß == Familien- == s. Oberlausitz.			
— == Universal- und Singular- == s. Entscheidung.			
Fleischwerk, ausländisches, — die Einbringung und Verwerfung desselben, im Gewichtsbetrage von fünf Pfund und darunter betr. . . .	9. April.	83.	
Floßsachen, s. Forst- Jagd- und Floßsachen.			
Flur, s. Instruction.			
Forst- Jagd- und Floßsachen — künftige Behandlung derselben . . .	7. Juni.	113 fg.	
— — — Vorschriften für die Forst- und Floßämter, über das zu beobachtende Verfahren dabei,			
und zwar:			
I. in Forst- und Floßverwaltungssachen	" "	"	
II. in Forstfrevel- und Forstuntersuchungen	" "	"	
III. in Untersuchungen wegen der Vergehen gegen das Mandat, das unbefugte Tragen von Schießgewehr und Verfahren gegen die Raubschützen betr.	" "	114.	
IV. in Floßpolizeisachen	" "	"	
Forst, s. Instruction.			
Forstfrevler, s. Instruction.			
Frankfurt a. M., freie Stadt, — die durch dessen Beitritt zum Zollverein nöthig gewordenen Tarifveränderungen in Ansehung des Transitzolles betr.	14. Mai.	96.	
— — deren Zollstatt im Extract unter ⊙.	" "	96 fg.	
— — — s. Messen.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Franzosen, s. Todtenscheine.			
Freiberg — dasige neue Stadtanleihe betr.	19. Nov.	313 fg.	
— — ist Seite 313. Zeile 3. statt „eine neue Anleihe" zu lesen: „zur Eröffnung einer neuen Anleihe."	" "	"	
Friedrich August, König von Sachsen, — dessen Regierungsantritt betr. .	6. Juni.	99 fg.	
— — dessen Titulatur und Wappen	" "	"	
— — zu dessen Gunsten ausgestellte Renunciationsacte des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen, vom 13. September 1830.	" "	101.	
Fristenlauf bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Entscheidung.			
G.			
Gebäude = Kirchen, geistliche, Stiftungs- und Schul- = — einige Bestimmungen über das Verfahren, welches bei Versicherung derselben in der alterländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt zu beobachten ist, betr.	4. Febr.	29 fg.	
— — Höhe der Versicherungssumme — zu versichernde Gegenstände — dabei concurrirende Personen	" "	"	
Gebühren bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, s. Stellvertreter und Beistände.			
Geistliche, s. Todtenscheine.			
— Gebäude, s. Gebäude.			
Gemeinheitstheilungen, s. Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			
— s. Stellvertreter und Beistände, — Stempelfreiheit.			
Gemischte Ehen, s. Ehe.			
Gera'sche Lotterie — der Vertrieb der Loose derselben wird in hiesigen Landen nicht mehr gestattet	29. Juni.	167.	
Gerichte, s. Handarbeitsstrafe.			
Gerichtsärzte, s. Medicinalbehörden.			
Gerichtsbehörden, s. Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			
Gerichtsbezirke, s. Bezirke.			
Gerichtschirurgen, s. Medicinalbehörden.			
Gerichtsstände, privilegirte, — die Anwendung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1835. unter C. über dieselben und einige damit zusammenhängende Gegenstände betr.	9. April.	88 fg.	
und zwar insbesondere:			
zu I. allgemeine Bestimmungen.			
zu B.) Ausnahmen.			
zu 3.) Verfahren wegen verloren gegangener Staatspapiere	" "	"	13.
zu C.) Bestimmungen über den Gerichtsstand gewisser, von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommenen Personen . .	" "	"	14—16.
zu D.) Bestimmungen über den Gerichtsstand der von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommenen Immobilien . .	" "	89.	17.
zu II. besondere Bestimmungen.			
zu C.) über Gerichtsbarkeit in Verlöbniß- und Ehesachen . .	" "	"	18—20.
Gerichtsstand bei Verlassenschaften, bleibt wie beim Leben	" "	88.	14.
— der Ehemänner von Gerichtseigenthümerinnen	" "	"	15.
— geschiedener Ehefrauen	" "	"	16.

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg, ingl. der Justizbeamten in den Schönburg'schen Receßherrschaften, s. Erläuterungsreceß.			
Geschäftskreis der höhern Justizbehörden, s. Justizbehörden.			
Gesetze, kreisländische, über Familienfideicommisse — deren Einführung in der Oberlausitz betr.	23. Jan.	11 fg.	
Gewerbe- und Personalsteuer — deren Entrichtung beim Wechsel des Wohnorts betr.	8. Sept.	207 fg.	
Gewohnheitsrecht, s. Entscheidung.			
Gläubiger — deren Ordnung im Concurse, s. Oberlausitz.			
Glaubensbekenntniß, s. Ehe.			
Glaucha, Gesammtregierung, s. Erläuterungsreceß.			
Goldmünzen, leichte, — Verbot wider Verausgabung derselben in hiesigen Landen	2. Juli.	168 fg.	
Gotha = Feuerversicherungsbank für Deutschland zu = s. Feuerversicherungsbank.			
Gotha'sche Lotterie — der Vertrieb der Loose derselben wird in hiesigen Landen nicht mehr gestattet	29. Juni.	167.	
Griechenland, Königreich, s. Abzugsrecht.			
Grundeigenthum, s. Eisenbahn, — Reclamationen.			
Grundsteuersystem, neues, s. Reclamationen.			
Grundstücke, geistliche, s. Kirchen und geistliche Grundstücke.			
Grundstückszusammenlegungen, s. Stempelfreiheit.			
H.			
Handarbeitsstrafe — die Verbüßung derselben bei Königl. Aemtern und Gerichten betr.	29. Oct.	323.	
— ist unter Aufsicht des Rentbeamten oder Intradeneinnehmers zu verbüßen	" "	"	I.
— die Gerichtsbehörde hat den erwähnten Beamten über die Sträflinge, deren Alter, und Zahl der Straftage Kenntniß zu geben .	" "	"	II.
— Zeit und Ort zu deren Verbüßung wird von obigen Verwaltungsbeamten bestimmt	" "	"	III.
— Anhaltung der Sträflinge zu Verbüßung derselben	" "	"	IV.
— desfallsige Gesuche um Erlaß sind bei der Gerichtsbehörde anzubringen	" "	"	V.
— nach deren Verbüßung ist Anzeige zu erstatten	" "	324.	VI.
— desfallsige Verhandlungen zwischen den verschiedenen Behörden sind sportel- und stempelfrei zu expediren	" "	"	VII.
Hannöver'sche Münzsorten, s. Münzsorten.			
Hausirhandel mit Wetzsteinen — wird den Inländern freigegeben . .	24. Sept.	270.	
Heynitz, Ernst Gottlob von, s. Kammer.			
Holzdiebe und Forstfrevler, s. Instruction.			
Hypotheken, reservirte, s. Oberlausitz.			
— stillschweigende, s. Oberlausitz.			
Hypothekenbehörden, s. Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			
J.			
Jagd, s. Instruction.			
Jagdsachen, s. Forst- Jagd- und Floßsachen.			
Immatriculation der Rechtscandidaten als Advocat und Notar, s. Rechtscandidaten.			

Digitized by Google

	Tag.	Gesetz.	Paragr.
Immobiliar-Brandversicherung, s. Feuerversicherungsanstalt.			
— Brandversicherungsanstalt, altenburgische, — in dem wegen Einrichtung derselben erlassenen Gesetze vom 14. November 1835. (Seite 523. des Ges. u. Verord. Bls. vom Jahre 1835.) ist §. 3. Nr. 1. statt des Wortes: „Residenzschlösser" zu lesen: „Residenzgebäude"	6. Febr.	36.	
— — — s. Gebäude.			
Instanzengang und Verfahren in Justizsachen, s. Justizbehörden.			
Instruction für die, zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten und Bekanntmachung derselben	13. Oct.	272 — 279.	1 — 39.
— allgemeine, für die Censoren, s. Censoren.			
— für Feuerpolizeicommissarien, s. Feuerpolizeicommissarien.			
— für den Bezirkschirurgen, s. Medicinalbehörden.			
— für die Bezirks- und Gerichtsärzte, s. Medicinalbehörden.			
— für die Königl. Amts- und Gerichtschirurgen, s. Medicinalbehörden.			
Interessenannahme, s. Hundarbeitsstrafe.			
Journale, s. Polizei.			
Justizbeamten in den Schönburg'schen Rentherrschaften, s. Erläuterungsrecht.			
Justizbehörden, höhere, — die Anwendung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1835. unter II. über dieselben betr. . . .	9. April.	85 fg.	
— — —

	Tag.	Seite.	Paragr.
Kirchliche und Schul-Nachrichten, s. Verein.			
Kosten bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, s. Stellvertreter und Beistände.			
Krämer = Dorf- = s. Dorfkrämer.			
Kreisdirectionen, s. Bezirke.			
Kunstacademie, s. Academie.			
Kunstgutachten, s. Academie.			
Kunsthandlungen, s. Buch- und Kunsthandlungen.			
L.			
Landarbeitsanstalt, s. Notizen.			
Landeslotterie, s. Direction der Landeslotterie.			
Landrentenbank — die Einlieferung der, derselben überwiesenen Renten betr.	9. Mai.	92.	
— — an selbige haben die schrift- und amtsässigen Patrimonial- und Municipalgerichte einzurechnen	" "	"	"
— s. Ablösungen.			
Landtag, s. Stände.			
Landtagsabgeordneter, s. Wahlgesetz.			
Landtagswahlen, diesjährige, s. Wahlen.			
Landwirthe, s. Stellvertreter und Beistände.			
Lehngüter — vorbehaltene Pfandrechte daran sind zu annotiren	11. Juni.	151.	
Lehngut, s. Dünger.			
Lehns- und Hypothekenbehörde, s. Appellationen.			
Leihbibliotheken, s. Preßpolizei.			
Leihcasse zu Leisnig, s. Leisnig.			
Leipzig — die Errichtung einer Auswechslungscasse daselbst betr.	12. Aug.	207.	
— — die Erhebung von Meßgebühren (Meßunkosten) auf das Jahr 1837. daselbst betr.	24. Dec.	339.	
— s. Büchercommission.			
— -Dresdner Eisenbahn, s. Eisenbahn.			
— Stadtrath zu- s. Preßpolizei.			
Leisnig — Bestätigung der Statuten für dasige Spar- und Leihcasse und Bekanntmachung einiger §§. der letzteren	17. Sept.	214—216.	
Leseinstitute, s. Preßpolizei.			
Letzte Willen, welche bei der Gesammtregierung zu Glaucha niedergelegt worden, s. Erläuterungsrecceß.			
Liquidiren der Unkosten in Criminalsachen, s. Unkosten.			
Listen = Wahl- = s. Wahlgesetz.			
Localcensur, s. Preßpolizei.			
Lotterie = Landes- = s. Direction der Landeslotterie.			
Lotterieloose — das zeither mit einigen auswärtigen Regierungen über die gegenseitige Gestattung derselben bestandene Uebereinkommen wird aufgehoben	29. Juni.	167.	
— nicht bestellte, — deren Zusendung betr.	17. Sept.	213.	
Lottocollecteurs, s. Collecteurs.			
Lottospiel — Verbot wider dasselbe	3. Juni.	147.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Lüneburg'sche = Churf. Braunschweig- = Münzsorten, s. Münzsorten.			
M.			
Marienstern, Kloster, s. Tischtrunk.			
Marienthal, Kloster, s. Tischtrunk.			
Maximilian, Herzog zu Sachsen, s. Friedrich August.			
Medicinalbehörden, untere, — gesetzliche Bestimmungen wegen deren Organisation	30. Juli.	183 fg.	
— besondere Vorschriften zu Ausführung vorberührter gesetzlicher Bestimmungen	" "	185 fg.	1—4.
I. Bezirksärzte	" "	183 fg.	
a.) Bildung der Medicinalpolizeibezirke	" "	"	
b.) Amtsbefugnisse und Obliegenheiten der Bezirksärzte	" "	184.	
Allgemeine Instruction.			
1.) für die Bezirks- und Gerichtsärzte	" "	187 — 193.	1—19.
2.) für die Königl. Amts- und Gerichtschirurgen	" "	193 fg.	
II. Apothekenrevisoren	" "	184 fg.	
III. Bezirksthierärzte	" "	185.	
Instruction für einen Bezirksthierarzt	" "	194 — 197.	1—10.
Tabellarische Uebersicht über den Krankenstand der Hausthiere, unter A.	" "	198 fg.	
Gebührentaxe für die gerichtlichen und einzelne polizeiliche thierärztliche Geschäfte, unter B.	" "	200 — 202.	
Medicinalpolizeibezirke, s. Medicinalbehörden.			
Meissen — Bestätigung der Statuten für dasige Sparcasse und Bekanntmachung einiger §§. der letzteren	30. Juli.	203 fg.	
— Procuratur- und Schuljustizamt, — Aufhebung derselben	28. Mai.	153.	
Meßgebühren, s. Leipzig.			
Militärpersonen — deren Haft bei der Civilgerichtsbehörde betr.	9. Nov.	324.	
— deren Wiederentlassung gegen Handgelöbniß ist dem Kriegsgerichte anzuzeigen	" "	"	
Ministerium des Innern — bei selbigem können Beschwerden in Communalgarden-Angelegenheiten angebracht werden	28. April.	91.	
Mittelinstanz für die Schönburg'schen Receßherrschaften, s. Erläuterungsreceß.			
Mobiliar-Brandversicherungen, s. Feuerversicherungsanstalt.			
Münzen = Gold- = s. Goldmünzen.			
Münzsorten, Herzogl. Braunschweig'sche und Churf. Braunschweig-Lüneburg'sche, — Aufhebung des conventionsmäßigen Courses bei einigen derselben in hiesigen Landen	22. Jan.	1.	
— Hannöversche und Westphälische, — Aufhebung des conventionsmäßigen Courses bei einigen derselben in hiesigen Landen	16 April.	82.	
Municipalgerichte, s. Landrentenbank.			
N.			
Nachdruck, s. Preßpolizei.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Nassau, Herzogthum, — Beitritt desselben und der freien Stadt Frankfurt zum größern deutschen Zollverband, und Publication der desfallsigen Verträge unter A. und B.	15. März.	37 — 68.	
Notar — dessen Immatriculation, s. Rechtscandidaten.			
Notizen, actenmäßige — sollen von den Polizeibehörden bei Einlieferung der Correctionärs in die Landarbeits- und Correctionsanstalten an die betreffenden Anstaltsdirectionen abgegeben werden	22. Oct.	305 fg.	
— — Vorschriften über deren Inhalt und sonstige Beschaffenheit	" "	306.	
O.			
Oberlausitz, Markgrafthum, — die Einführung der kreisländischen Gesetze über Familienfideicommisse daselbst betr.	23. Jan.	11 fg.	
— — — die Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen daselbst betr.	25. Jan.	13 fg.	
und zwar insbesondere:			
I.) über die Ordnung der Gläubiger in Concursen.			
1.) erste bis vierte Classe derselben	" "	13 — 15.	1 — 5.
2.) Zinsen	" "	15. u. 16.	6.
3.) Separationsrecht	" "	16.	7.
II.) Bestimmungen über das ausdrückliche Pfandrecht.			
1.) Generalhypotheken	" "	"	8.
2.) Specialhypotheken	" "	"	9.
3.) Cessionen	" "	"	10.
4.) die Verpfändung der Allodialimmobilien wird ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderungen gestattet	" "	17.	11 — 13.
5.) Bestimmungen über die Verpfändung der Lehne, ohne Consenstheilung	" "	"	14 — 22.
6.) Vorschriften über die Erklärungen, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen	" "	18.	23 — 28.
7.) Pfandrechte an beweglichen Sachen	" "	"	29.
8.) Dergleichen an Forderungen	" "	"	30.
9.) Bestimmungen über die bisherigen reservirten Hypotheken und über bisherige Cessionen und Verpfändungen hypothekarischer Forderungen	" "	19.	31.
III.) Bestimmungen über stillschweigende Hypotheken.			
1.) Aufhebung derselben für künftige Fälle	" "	"	32.
2.) Vorschriften wegen der bereits entstandenen	" "	19 — 21.	33 — 43.
3.) Persönliche Vorzugsrechte einiger Personen vor den chirographarischen Gläubigern	" "	21 fg.	44 — 54.
4.) Recht der Ehefrauen auf Eintragung des Einbringens in das Consensbuch	" "	22 fg.	55 — 68.
5.) Bestimmungen über die Caution der Vormünder	" "	23 fg.	69 — 78.
6.) Vorschriften über die Cautionsleistung der Väter	" "	24 fg.	79 — 88.
7.) Dergleichen über die Cautionen der §. 44. no. 4. erwähnten Diener, Verwalter und Einnehmer	" "	25.	89. u. 90.
8.) Cautionen wegen der Legate, Particularfideicommisse und Schenkungen auf den Todesfall	" "	"	91. u. 92.

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
9.) Retentionsrecht der Verpachter und Vermiether . . .	25. Jan.	25.	93.
10.) Vorschriften über die Anwendung der Bestimmungen unter Nummer III.	" "	"	94.
IV.) Allgemeine Bestimmungen	" "	26.	95. u. 96.
Oberlausitz, Markgrafthum, — Vorschriften, die Hypothekenbehörden daselbst betr.	" "	27.	
— — daselbst sollen die in obrigkeitlich confirmirten Veräusserungscontracten vorkommenden reservirten Hypotheken annotirt werden .	" "	"	
— — — die Obrigkeiten daselbst sollen Verzeichnisse über die Vagabonden-Transportkosten alljährlich einreichen	6. Juni.	152.	
— — einige Abänderungen des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens daselbst, vom 11. August 1813. betr. . . .	30. Juni.	179 fg.	
und zwar insbesondere:			
zu Capitel 4., von den Capitalien und Schulden der Kirche.			
zu §§. 24 — 26., hypothekarische Sicherheit der ausgeliehenen Capitalien	" "	"	
— — s. Wahlgesetz.			
— s. Steuern und Abgaben.			
Oberlausitzer Ortschaften, s. Bezirke.			

P.

Parochie, s. Ehe.			
Patrimonialgerichte, s. Landrentenbank.			
Personalsteuer, s. Gewerbe- und Personalsteuer.			
Petschafte, s. Stempel.			
Pfandrecht, ausdrückliches, s. Oberlausitz.			
Pfandrechte, s. Lehngüter.			
Pfefferkuchen — Verbot wider das Bemalen derselben mit der Gesundheit schädlichen Farben	30. April.	98.	
Pflichttheil, s. Entscheidung.			
Physicate, zeitherige, bei dem Medicinalwesen — Aufhebung derselben . .	30. Juli.	183 fg.	
Politische Verbrecher — deren Auslieferung, s. Bundesbeschluß.			
Polizeibehörden, s. Notizen.			
Posern, Curt Ernst von, s. Kammer.			
Preßpolizei — deren Verwaltung betr.	13. Oct.	278 fg.	
— Grundsatz des Bestehens der Censur und Preßpolizeiaufsicht . .	" "	279.	1. u. 2.
— deren Anwendung auf jede Art von Schriftvervielfältigung durch Abdruck	" "	"	3.
— Behörden zu Verwaltung derselben — dritte und oberste Instanz — Ministerium des Innern	" "	"	4.
— zweite Instanz — Kreisdirectionen und Censurcollegien	" "	"	5.
— erste Instanz — Ortsobrigkeiten und Censoren	" "	"	6.
— Organisation der Censurcollegien	" "	"	7.
— Zuziehung von Censoren zu den Berathungen der Censurcollegien .	" "	280.	8.
— Deputation des Stadtraths zu Leipzig zu dem Bücherwesen — Aufhebung der dasigen Büchercommission — nunmehrige Stellung der dieser zeither beigegeben gewesenen beiden Buchhändler . .	" "	"	9.
— Censoren	" "	"	10.
— Central- und Localcensur	" "	"	11.

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Preßpolizei — Abgränzung des Geschäftskreises der Central- und Localcensur	13. Oct.	281.	12. u. 13.
— Censurfreiheit der öffentlichen Behörden	" "	"	14.
— Centralcensoren — deren Anstellungs- und Dienstbehörden	" "	"	15.
— dergleichen an den Orten der Kreisdirectionen und — an andern Orten	" "	"	16. u. 17.
— Localcensoren	" "	"	18.
— Verbindung der Central- und Localcensur	" "	"	19.
— Censurbehörden für die katholisch-geistlichen Schriften	" "	"	20.
— Aufhebung bisheriger amtlicher Befugnisse zur Censur	" "	282.	21.
— Censurgebühren — deren Erhebung an den Orten der Kreisdirectionen	" "	"	22. u. 23.
— Verweisung der Buchdrucker an ihre Censoren — Verpflichtung derselben	" "	"	24. u. 25.
— Uebereinstimmung des Drucks mit dem genehmigten Manuscripte — Verbot Censurveränderungen anzudeuten	" "	"	26.
— Strafe der Buchdrucker bei Uebertretungen	" "	"	27.
— Geschäftsvorstand der Buchdruckerei — Verantwortlichkeit für die darin angestellten Personen	" "	283.	28.
— Einrichtung neuer Buchdruckereien	" "	"	29.
— Eintrag der Schriften in das Bücherverzeichniß — Angabe des Verfassers	" "	"	30. u. 31.
— Censur- und Verlagschein	" "	"	32.
— Werke in mehrern Theilen	" "	284.	33.
— Zeitschriften	" "	"	34.
— neue Auflagen und Uebersetzungen	" "	"	35.
— Drucke für auswärtige Verleger — im Auslande gedruckter hiesiger Verlag	" "	"	36.
— Verbot des Vertriebs der Schrift vor Empfang des Censurscheins	" "	"	37.
— Aufbewahrung des Manuscripts	" "	"	38.
— Wirkung des Verlagscheins	" "	"	39.
— Eintrag von der Censur nicht unterworfenen Gegenständen in das Bücherverzeichniß	" "	285.	40.
— Eintrag auswärtiger Verlagswerke	" "	"	41.
— Gebühren für den Eintrag und den darüber auszustellenden Schein	" "	"	42.
— Mittheilung der Bücherverzeichnisse an das Censurcollegium in Leipzig	" "	"	43.
— Obliegenheiten der Leipziger Commissionärs — Sendungen von unbekannter Hand	" "	"	44.
— Schriften ohne Angabe des Druckorts und Verlegers oder Commissionärs	" "	286.	45.
— Beschlagnahme anstößiger Schriften	" "	"	46.
— Verfahren bei der Beschlagnahme	" "	"	47.
— Entscheidung auf die Beschlagnahme	" "	"	48.
— Verfahren bei der Confiscation	" "	"	49.
— Strafe des Vertriebs verbotener Schriften und inländischen Verlags ohne Censurschein	" "	287.	50.
— competente Behörden zur Führung der Untersuchungen	" "	"	51.

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Parage.
Preßpolizei — Ausmittelung unbekannter Verfasser beleidigender Schriften	13. Oct.	287.	52.
— Wirkung einer hierländischen Druckgenehmigung in Bezug auf Verantwortung und Schäden	" "	"	53.
— Nachdruck	" "	"	54.
— Privilegiengesuche	" "	288.	55.
— Concession zu Herausgabe neuer Zeitschriften	" "	"	56.
— Verbot des Drucks der Zeitschrift vor beigebrüchter Concession	" "	"	57.
— Angabe des Redacteurs und der Druckerei	" "	"	58.
— Aufnahme von Berichtigungen	" "	"	59.
— Unterdrückung einer Zeitschrift	" "	"	60.
— Aufsicht über Leihbibliotheken und Leseinstitute für Journale und Zeitungen	" "	289.	61.
— Versendungen aus diesen Anstalten	" "	"	62.
— Aufsicht auf die auf Märkten ausgebotenen Volksschriften	" "	"	63.
— Eintritt der durch diese Verordnung bestimmten Organisation der Behörden für das Preßwesen	" "	"	64.
— Anzeige wegen der bestellten Localtensoren	" "	"	65.
Privat-Feuerversicherungsanstalt, s. Feuerversicherungsanstalt.			
Privilegiengesuche, s. Preßpolizei.			
Probeschrift, s. Rechtscandidaten.			
Procuraturamt zu Meissen, s. Bezirke.			
Promessenscheine, s. Promessenspiel.			
Promessenspiel — Verbot wider dasselbe und die Feilbietung von Promessenscheinen betreffend	17. Sept.	214.	
Protestationen, s. Appellationen.			
Proceßübersichten, s. Verein.			

Q.

Quatembersteuer, s. Steuern und Abgaben.			

R.

Receßherrschaften, Schönburg'sche, s. Erläuterungsreceß.			
Receßverhältnisse, Schönburg'sche, — den in Bezug auf selbige gefaßten Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836. betr.	17. Aug.	205.	
— — sie werden vom deutschen Bunde geschützt	" "	"	
Rechtscandidaten — deren Prüfung und Admission zur Advocatur betr.	9. Juli.	175 fg.	
— — deren Ausarbeitung von Probeschriften und Approbation der letzteren	" "	"	
— — deren Immatriculation als Advocat und Notar	" "	"	
— — ist Seite 176. Zeile 11. statt „Mandat vom 12. März 1831." zu lesen: „Mandat vom 12. März 1821."			
Rechtssachen, Schönburg'sche, s. Erläuterungsreceß.			
Rechtssätze s. Entscheidung.			
Reclamationen — Vorschriften über dieselben gegen das Verfahren bei Abschätzung des Grundeigenthums, Behufs der Einführung eines neuen Grundsteuersystems	7. Juli.	171 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Regulativ für die Sparcasse zu Zittau, s. Zittau.			
Religionsunterricht, s. Ehe.			
Rentbeamter, s. Handarbeitsstrafe.			
Renten, s. Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			
— s. Landrentenbank.			
Rentengelder bei Ablösungen, s. Ablösungen.			
Requisitionskosten, s. Unkosten.			
Residenzgebäude, s. Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.			
Revisoren = Apotheken- = s. Medicinalbehörden.			
Rittergüter, s. Tischtrunk.			
Rittergutsbesitzer — deren Wahl zur Ständeversammlung, s. Wahlgesetz.			
S.			
Sachsen, Königreich, s. Abzugsrecht.			
Schifffahrtsabgaben, s. Zolltarif.			
Schneeberg, s. Ständemitglieder.			
Schocksteuer, s. Steuern und Abgaben.			
Schönburg = Fürsten und Grafen von- = s. Erläuterungsreceß.			
Schönburg'sche Receßverhältnisse, s. Receßverhältnisse.			
Schriften, katholisch-geistliche, s. Preßpolizei.			
— periodische, s. Berichte und Nachrichten.			
Schulden der Kirche, s. Oberlausitz.			
Schulgebäude, s. Gebäude.			
Schuljustizamt zu Meissen, s. Bezirke.			
Seydau, s. Wahlgesetz.			
Siegel, s. Stempel.			
Soldaten, commandirte, s. Instruction.			
Sparcasse zu Adorf, s. Adorf.			
— zu Leisnig, s. Leisnig.			
— zu Meissen, s. Meissen.			
— zu Zittau, s. Zittau.			
Specialcommissarien, s. Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.			
Staatspapiere, Zinsleisten und Zinscoupons, verloren gegangene inländische, — das desfallsige Verfahren ist vor dem Appellationsgerichte zu Dresden einzuleiten	9. April.	88.	13.
— — s. Gerichtsstände.			
Stadtschuldscheine, Freiberger, s. Freiberg.			
Städte — Wahl der Abgeordneten derselben zur Ständeversammlung, s. Wahlgesetz.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Stände — deren Einberufung zum diesjährigen Landtage	1. Oct.	217.	
Ständemitglieder — Ernennungen von neuen in die beiden Kammern betr.	: :	217 fg.	
— — von Watzdorf auf Liebertwolkwitz und Störmthal, sowie die Stadt Schneeberg in die erste Kammer, und drei Vertreter des Handels und Fabrikwesens in die zweite Kammer ernannt	: :	:	
— — für die erste Kammer ernannte, s. Kammer.			
Ständeversammlung, diesjährige, s. Wahlen.			
— s. Wahlgesetz.			
Ständeversammlungen, deutsche, s. Berichte und Nachrichten.			
Stand, voriger, s. Ehesachen.			
Statistischer Verein, s. Verein.			
Stellvertreter und Beistände — deren Zulassung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen betr.	25. Juli.	177 fg.	
— — selbige sind nur aus der Classe der immatriculirten Advocaten, oder practisch erfahrnen Landwirthe zuzulassen	: :	:	
— — deren Ausschließung	: :	:	
— — Kosten und Gebühren derselben	: :	:	
Stempel, Siegel und Petschafte — deren Anfertigung wird unter polizeiliche Aufsicht gestellt	15. Sept.	211 fg.	
— — — desfallsige Vorschriften für Petschaftstecher und Stempelschneider	: :	:	
Stempel- und Sportelfreiheit — bei gewissen Zeugnissen der Studirenden, s. Zeugnisse.			
Stempelfreiheit — den Umfang derselben in den durch Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen veranlaßten Verhandlungen betr.	22. Oct.	293 fg.	
— findet statt, wenn die Unterhandlung von den daselbst genannten Behörden geführt wird	: :	294.	1. u. 2.
— tritt in den daselbst gedachten Fällen ein	: :	294 — 296.	3. u. 4.
— leidet keine Anwendung auf die, von den abgefundenen entferntern Interessenten zu leistenden Quittungen u. s. w.	: :	296.	5.
— fällt weg, wenn nach §. 240. des Ablösungsgesetzes, das Verfahren an das Bezirksamt übergeht.	: :	:	6.
— ist nicht auf die Beitreibung der Auslösungen und Reisekosten der Specialcommissarien durch die Gerichte zu beziehen	: :	:	7.
Steuern und Abgaben — deren Erhebung für das Jahr 1837. betr. . .	14. Dec.	318.	
und zwar:			
I. im ganzen Staatsbereiche	: :	:	
II. in den alten Erblanden	: :	:	
III. in der Oberlausitz	: :	:	
— — Accisgrundsteuern ausländischer Eigenthümer werden denen der inländischen gleichgestellt	: :	:	
— — Anordnungen wegen Vollziehung obigen Gesetzes	: :	319 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Steuern und Abgaben — desfallsige Repartition der Schock- und Quatembersteuern und Cavalerie-Verpflegungsgelder auf einzelne Monate unter ⊙.	14. Dec.	322.	
Stiftungsgebäude, s. Gebäude.			
Sträfling, s. Handarbeitsstrafe.			
Strafe = Handarbeits- = s. Handarbeitsstrafe.			
Straftage, s. Handarbeitsstrafe.			
Strassenbau-Commissionen, s. Eisenbahn.			
Strombausachen, s. Bezirke.			
Strompolizeiliche Angelegenheiten, s. Bezirke.			
Studirende, s. Zeugnisse.			
T.			
Tabellen der Candidaten des Predigtamtes — sind Seiten der Ephoren an die Kreisdirectionen einzureichen	2. April.	82.	
Tarif = Zoll- = s. Zolltarif.			
Tarifveränderungen wegen des Transitzolles, s. Frankfurt.			
Taufe, s. Ehe.			
Taxatoren, s. Eisenbahn.			
Thierärzte, s. Wittwen- und Waisencasse.			
— = Bezirks- = s. Medicinalbehörden.			
Tischtrunk, trank- und bierstenerfreier, — Vorausbezahlung gewisser Aequivalente dafür	12. März.	69 fg.	
— — der Rittergüter, des Domcapitels zu Budissin und der Klöster St. Marienstern und Marienthal	" "	"	
— — Schema zu dem deshalb zu berechnenden Betrag unter ⊙. .	" "	71.	
Todtenscheine, unentgeldlich auszustellende, — wegen der im Königreiche Sachsen sterbenden Franzosen	11. April.	84 fg.	
— sind von den Geistlichen aller Confessionen an die betreffenden Behörden einzureichen	" "	"	
Trankstener, s. Tischtrunk.			
Transitzoll, s. Baden, — Frankfurt.			
Transportkosten der Vagabonden, s. Verzeichnisse.			
Trauung, s. Ehe.			
Trebellianisches Viertheil, s. Entscheidung.			
U.			
Uebersetzungen, s. Preßpolizei.			
Uebertritt, confessioneller, s. Ehe.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
Unkosten — das Liquidiren derselben in Criminalsachen und unzulässige Restitution derselben bei Requisitionen wegen der Verpflegungszuschüsse zu der Unterhaltung der Züchtlinge betreffend	27. Aug.	205 fg.	
Untersuchungsbehörde, s. Unkosten.			
Untersuchungsfälle gegen Lotteriecollecteurs anzuzeigen, s. Direction der Landeslotterie.			
Urkunden — werden gemeinschaftlich, s. Entscheidung.			
V.			
Vagabonden-Transportkosten, s. Verzeichnisse.			
Verbrecher, politische, s. Bundesbeschluß.			
Verein, statistischer — dessen Verhältniß zu den Behörden betreffend . .	1. Nov.	303 fg.	
— — ist künftig befugt, sämmtliche Behörden ꝛc. um Ertheilung gewisser Nachrichten unmittelbar anzugehen	" "	304.	1.
— — kann gegen die Säumigen Beschwerde führen	" "	"	2.
— — Geschäfte, für welche zur Zeit obiges Befugniß zugestanden ist .	" "	"	3.
— — verbleibt übrigens bei dem Mandate vom 11. April 1831. . .	" "	"	4.
— — Obige Bestimmungen treten, vom 1. Januar 1837. an, in Wirksamkeit	" "	"	
Verfahren in Civil- und Criminalsachen, s. Justizbehörden.			
— gerichtliches, in Civilrechtssachen, s. Appellationen.			
— in Forst- Jagd- und Floßsachen, s. Forst- Jagd- und Floßsachen.			
— s. Reclamationen.			
Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen, s. Berichte und Nachrichten.			
Verjährung s. Entscheidung.			
Verlagschein, s. Preßpolizei.			
Verlagswerke auswärtiger Buch- und Kunsthandlungen, s. Buch- und Kunsthandlungen.			
Verlöbnißsachen, s. Gerichtsstände.			
Versicherungsanstalt = Brand- = s. Feuerversicherungsanstalt.			
Versteuerung des Fleischwerks, s. Fleischwerk.			
Vertreter des Handels und Fabrikwesens, s. Ständemitglieder.			
Verwaltung des Kirchenvermögens in der Oberlausitz, s. Oberlausitz.			
Verwaltungsbezirke, s. Bezirke.			
Verzeichnisse — die Einreichung derselben über die Transportkosten der Vagabonden Seiten der Obrigkeiten des Markgrafthums Oberlausitz betreffend	6. Juni.	152.	
Vorladung, s. Wahlgesetz.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
W.			
Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung, s. Wahlgesetz.			
Wahlbezirk, 4ter städtischer, s. Weber.			
Wahlcommissar — Ernennung desselben für den 4ten städtischen Wahlbezirk	7. Nov.	308.	
— Ernennung desselben für den 9ten städtischen Bezirk	8. Juli.	173.	
Wahlcommissarien — die zur Leitung ständischer Wahlen ernannten betreffend	2. Juli.	165 fg.	
Wahlen — Veranstaltung derselben zum diesjährigen Landtage	14. Juni.	146.	
Wahlfähigkeit, s. Wahlgesetz.			
Wahlgesetz vom 24. September 1831. — Bestimmungen über dessen Ausführung	30. Mai.	115.	
und zwar insbesondere:			
zu I. allgemeine Vorschriften für die Wahlen.			
zu §§. 1. 3. 5. 6. 8. 13. 14. 16 — 18. 21 — 24. .	: :	115 — 12.	
zu II. besondere Vorschriften für die Wahlen der Rittergutsbesitzer.			
zu §§. 25. 26. 34. 36.	: :	122.	
Berichtigtes Verzeichniß der Namen verschiedener Rittergüter des voigtländischen Kreises	: :	131.	A.
— — Formulare zu den Verzeichnissen der wählbaren und stimmberechtigten Rittergutsbesitzer	: :	132 — 135.	B. u. C.
zu III. Vorschriften für die Wahl der städtischen Abgeordneten.			
zu §§. 48 — 53. 55 — 58. 60. 62. 67.	: :	123 — 126.	
Formular zur Liste der Stimmberechtigten	: :	136 fg.	D.
Formular zur Aufforderung der Anmeldung der wählbaren Nichtangesessenen	: :	138.	E.
Formular zu den Listen der zu Abgeordneten Wählbaren.	: :	136. u. 140.	D. u. F.
zu IV. Vorschriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernstandes.			
zu §§. 76. 78 — 83. 85 — 87. 89 — 91. 93. 95. 96. 100 — 102.	: :	126 — 130.	
Schema zu den Verzeichnissen über die Landgrundstücke .	: :	141 fg.	G.
Formular zur Ladung der stimmberechtigten Urwähler zur Ernennung des Wahlmannes in einer gewöhnlichen Wahlabtheilung	: :	144.	H.
— — Formular zur Vorladung der Wahlmänner zur Wahl des Landtagsabgeordneten und Stellvertreters	: :	145.	I.
— — Erläuterungen zu der dasselbe betreffenden Verordnung vom 30. Mai 1836.	29. Juni.	149.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragr.
und zwar:			
zu §§. 55. 56. 83 und 95. Erfordernisse der Wählbarkeit als Wahlmann und Abgeordneter, namentlich:			
zu B. in Bezug auf die Oberlausitz und die Seydau	29. Juni.	149.	
Waisencasse, s. Wittwen- und Waisencasse.			
Watzdorf, Rudolph Friedrich Theodor von, s. Ständemitglieder.			
Weimar'sche Lotterie — der Vertrieb der Loose derselben wird in hiesigen Landen nicht mehr gestattet	29. Juni.	167.	
Westphälische Münzsorten, s. Münzsorten.			
Wetzsteine, s. Dorfkrämer und Hausirhandel.			
Widersprüche bei Vollziehung der Ehe, s. Ehe.			
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Entscheidung, — Ehesachen.			
Wittwen- und Waisencasse für Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Thierärzte — Bestätigung derselben	29. Oct.	306 fg.	
Wundärzte, s. Wittwen- und Waisencasse.			

Z.

	Tag.	Seite.	Paragr.
Zahlung und Annahme von Ablösungscapitalien, s. Ablösungen.			
Zeichnenlehrer, vorzuschlagende, s. Academie.			
Zeitschriften, s. Preßpolizei.			
Zeitungen, s. Berichte und Nachrichten.			
— — Preßpolizei.			
Zeugnisse für Studirende, zum Behuf ihrer Ausweisung bei der Immatriculations-Commission zu Leipzig — sind von den Behörden sportel- und stempelfrei auszufertigen	18. Jan.	7.	
Zinscoupons, **Zinsleisten**, } s. Staatspapiere.			
Zittau — Bestätigung des Regulativs für dasige Sparcasse und Bekanntmachung letzterer	31. Jan.	31 fg.	
Zollgewicht, dessen Vergleichung, s. Zolltarif.			
Zolltarif, berichtigter, auf die Periode der Jahre 1837. 1838. und 1839. unter A. und dessen Bekanntmachung betr.	12. Oct.	210 fg.	
1ste Abth. Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind	" "	221 — 222.	
2te Abth. Tarif für den Eingangs- und Ausfuhrzoll . .	" "	223 — 253.	
Beil. A. Eingangszoll, " B. Ausgangszoll } von Getreide im Königreiche Baiern .	" "	263 — 265.	

	Tag.	Seite.	Paragr.
3te Abth. Tarif für die Durchgangsabgabe	12. Oct.	254—257.	
4te Abth. Schifffahrtsabgaben	" "	257.	
5te Abth. Allgemeine Bestimmungen	" "	257—262.	
Zolltarif — dessen nachträgliche Ergänzung in der Beilage A. betr. . . .	12. Dec.	315—317.	
— Badischer, s. Baden.			
— der freien Stadt Frankfurt a. M., s. Frankfurt.			
Zollverband, deutscher, s. Nassau.			
Zollverein, deutscher, s. Baden.			
— s. Frankfurt.			
Züchtlinge, s. Unkosten.			
Zusammenlegungen = Grundstücke = s. Stempelfreiheit.			
Zwickau, Appellationsgericht, s. Erläuterungsurk.			

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1stes Stück vom Jahre 1836.

№ 1.) Verordnung,
einige Braunschweig'sche Münzsorten betreffend;

vom 22sten Januar 1836.

Nach der dermal geltenden Valvationstabelle (im 35sten Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1832.) sollen die Herzoglich-Braunschweig'schen- ingleichen die Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburg'schen Eindrittel- Einsechstel- und Einzwölftelstücke den conventionsmäßigen Münzsorten gleichen Cours haben.

Diese Bestimmung wird hiermit aufgehoben.

Dresden, den 22sten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

Letzte Absendung: am 27sten Januar 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
2tes Stück vom Jahre 1836.

№ 2.) Verordnung,

die durch den Beitritt Badens zum Zollverein nöthig gewordenen Tarifveränderungen in Ansehung des Transitzolles betreffend;

vom 15ten Januar 1836.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen, ꝛc.

Durch den Anschluß des Großherzogthums Baden an den größeren deutschen Zollverein sind mehrere Abänderungen in den Bestimmungen des Zolltarifs vom 4ten December 1833. IIIte Abtheilung IIter und IIIter Abschnitt rücksichtlich des Durchgangszolles auf den dortigen Straßenzügen nothwendig geworden.

Wir verordnen daher, daß vom 1sten Januar 1836. an den in der Beilage ⊙. enthaltenen Vorschriften in erwähnter Beziehung nachgegangen werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Dresden am 15ten Januar 1836.

Anton.
Friedrich August, H. z. S.

(LS)

Heinrich Anton von Zeschau.

Extract
aus
dem badischen Zolltarif.
ꝛc.

Dritte Abtheilung.
Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

ꝛc. ꝛc.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A.) durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B.) auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Einmeldingen (Basel gegenüber) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Mittenwald bis Einmeldingen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren. (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1.	.	1.	40.

Digitized by Google

IIIter Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile, oder auf genannte Straßen, wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1.) Von Waaren, welche				
a.) auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen und auf derſelben Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es ſei zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehn; und umgekehrt, welche auf Landwegen linkſeits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es ſei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Moſel ausgehen,				
ingleichen welche				
b.) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinſeite, landwärts an der Grenzſtrecke von Einmeldingen (Baſel gegenüber) in ſüdöſtlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Einmeldingen bis Mittenwald, auf der linken Rheinſeite, landwärts wieder ausgehen	.	10.	.	31¼.
2.) Von Waaren, welche				
a.) über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Baſel, dann entlängs der Schweitzeriſchen und Oeſtreichiſchen Grenzen bis zur Donau oder ſtromwärts auf der Donau eintreten und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten . . .	.	.	.	15.

Digitized by Google

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
ingleichen welche				
b.) der Offenbach oder Neu-Pfenburg, Mainkur oder Hanau, landwärts oder aus dem Freihafen zu Mainz eintreten, und auf der Grenzlinie von Einmeldingen bis Mittenwald wieder austreten, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und über Offenbach oder Neu-Pfenburg, Mainkur oder Hanau, oder auf dem Rheine vermittelst des Freihafens zu Mainz ausgeführt werden, .	.	4½	.	15.
vom Vieh, und zwar:	vom Stück.			
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	⅔	.	3.
von Saugfüllen, Schweinen und Schaafvieh . .	.	⅓	.	1.

Digitized by Google

№ 3.) Verordnung,

die Ausstellung der innenbemeldeten Zeugnisse für Studirende betreffend;

vom 18ten Januar 1836.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß mehrere Behörden zu den Zeugnissen, welche von ihnen den Studirenden, die sich an ihrem Orte während der Ferien aufgehalten haben, darüber Behufs der von denselben bei dem Anfange eines neuen Semesters in Gemäsheit der Artikel I. des durch Verordnung des unterzeichneten Ministerii vom 2ten Januar 1835. bekannt gemachten Bundesbeschlusses vom 13ten November 1834., die Universitäten und andre Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, enthaltenen Vorschrift bei der Immatriculations-Commission zu Leipzig zu bewerkstelligenden Ausweisung zu ertheilen sind, Stempel verwendet und daher auch die Entrichtung von Sporteln für dergleichen Zeugnisse den Studirenden angesonnen haben.

Wie nun aber die Ausstellung gedachter Zeugnisse zu denjenigen Geschäften gehört, welche, da solche nur aus polizeilichen Rücksichten und im Interesse der Behörde, nicht aber zur Erlangung irgend eines besondren Vortheils für die des Zeugnisses Bedürfenden erfordert werden, kostenfrei zu bewirken, und folglich, nach §. 5. lit. a. des zur Erläuterung einiger Stellen der Stempelsteuer-Gesetze vom 11ten Januar und 12ten August 1819. unter dem 4ten September 1822. ergangenen Mandats, auch die Verwendung von Stempelpapier dazu nicht erforderlich ist, so sind künftig Zeugnisse bemeldeter Art sportel- und stempelfrei auszufertigen, wonach die betreffenden Behörden sich zu achten haben.

Dresden, am 18ten Januar 1836.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

D. Müller.

Heymann.

Digitized by Google

№ 4.) Verordnung,

die Vollziehung der in die Verhältnisse der Justizbehörden einschlagenden Bestimmungen des Schönburgischen Erläuterungsrecesses vom 9ten October vorigen Jahres betreffend;

vom 23sten Januar 1836.

Um die Bestimmungen des unterm 23sten November vorigen Jahres zur Publication gelangten, die Verhältnisse der Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein betreffenden Erläuterungsrecesses vom 9ten October vorigen Jahres auch in Beziehung auf dasjenige, was hierunter von den Justizbehörden zu beobachten ist, gehörig in Vollziehung gesetzt zu sehen, wird mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit allerhöchster und höchster Genehmigung hierdurch Folgendes vom Ministerio der Justiz verordnet:

§. 1. Mit dem zum 1sten März dieses Jahres bestimmten Wegfalle der zeither noch in der Gesammtregierung zu Glaucha bestandenen Zwischeninstanz fallen auch die §. 41. des Gesetzes vom 28. Januar vorigen Jahres, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, hierauf Bezug habenden Bestimmungen hinweg, und es tritt dagegen die unmittelbare Unterordnung der Untergerichte in den gedachten Recessherrschaften unter das Appellationsgericht zu Zwickau ein.

Gedachte Gerichte haben daher von dieser Zeit an, gleich allen übrigen Untergerichten hiesiger Lande, ihre Berichte unmittelbar an die höhern Justizbehörden zu erstatten, und von letztern die hierauf ergehenden Verordnungen zu erwarten.

§. 2. Auch der §. 6. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, vom 28sten Januar vorigen Jahres, bei Festsetzung des Gerichtsstandes der Mitglieder des Hauses Schönburg gemachte Vorbehalt verliert, in Folge der im 1sten Abschnitte des gedachten Erläuterungsrecesses §. 12. erfolgten Aufhebung der §. 5. des Schönburgischen Hauptrecesses vom 4ten Mai 1740. enthaltenen Bestimmungen, von dieser Zeit an seine Kraft, und es tritt sodann nicht nur der in der eben angezogenen Gesetzstelle den Mitgliedern des Hauses Schönburg bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau angewiesene Gerichtsstand unbedingt und ausschließend ein, (vergleiche jedoch §. 8. und 9. gedachten Gesetzes,) sondern es gehen auch mit diesem Tage alle noch dermalen etwa bei der Gesammtregierung zu Glaucha gegen dieselben anhängige Rechtssachen sofort an besagtes Appellationsgericht über und sind von demselben gleich den bei ihm anhängigen Immediatsachen zu behandeln.

Alle diesfalls Betheiligte haben daher auch, was ihnen bei jener Behörde zu thun obliegt, nunmehr bei dieser zu verrichten, insbesondere aber die von ersterer bereits anberaum-

ten Termine bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, die ihnen in den ergangenen Ladungen und sonstigen Erlassen der zeitherigen Behörde angedroht sind, oder Kraft der Gesetze unmittelbar eintreten, nunmehr bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau abzuwarten.

§. 3. Was die übrigen dermalen noch bei der Gesammtregierung zu Glaucha anhängigen Rechtssachen betrifft, so wird deshalb hiermit Nachstehendes festgesetzt:

a.) diejenigen an die Gesammtregierung gerichteten Appellationen oder Recurse, über welche am 29sten Februar dieses Jahres noch nicht entschieden ist, sind, es mögen die Appellationen gegen ein Erkenntniß oder gegen das Verfahren eingelegt seyn, als an das Appellationsgericht zu Zwickau eingewendet zu betrachten, von dem letztern zur Entscheidung zu bringen, und unter der Zahl der nach dem Gesetze für die übrigen Landestheile zulässigen Rechtsmittel mitzuzählen. Es sind jedoch die bei der Gesammtregierung in Appellationssachen etwa bereits anberaumten, auf Tage nach dem 29sten Februar dieses Jahres fallenden Termine, ingleichen die bei derselben bereits begonnenen Verfahren und zwar ohne daß es weiterer Vorladung oder einer Benachrichtigung der Parteien bedarf, annoch bei dem Amte Forderglaucha abzuhalten und beziehendlich zu beendigen, die Acten aber nur erst nachher an das Appellationsgericht zu Zwickau einzureichen. Dagegen sind

b.) alle etwa noch bei der Gesammtregierung zu Glaucha in erster Instanz rechtshängige Sachen mit Eintritt des 1sten März dieses Jahres, in Gemäßheit der im 1sten Abschnitte des Erläuterungsrecesses §. 13. getroffenen Bestimmung, wodurch zugleich die Vorschrift §. 17. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten Januar vorigen Jahres in Wegfall gelangt, nunmehr von den betreffenden Receßämtern (vergleiche zugleich §. 8.) fortzustellen. Es sind jedoch die bereits angesetzten Termine und Verfahren ebenfalls annoch vor dem Amte Forderglaucha abzuhalten und beziehendlich zu beendigen.

§. 4. Da hiernächst mit Aufhebung der Gesammtregierung zu Glaucha das von dem Hause Schönburg nach §. 13. des 1sten Abschnitts mehrerwähnten Erläuterungsrecesses, für die Ehesachen in den Receßherrschaften zu bestellende Ehegericht hinsichtlich dieser Angelegenheit an deren Stelle tritt, so sind auch die bei ersterer dermalen etwa anhängigen Ehesachen vom 1sten März dieses Jahres an ohne Weiteres bei gedachtem Ehegerichte fortzustellen, und hat die Gesammtregierung alle dergleichen Sachen dahin abzugeben, besagtes Ehegericht aber bei Ausübung der ihm hiernach übertragenen Geschäfte sich nicht nur überhaupt nach den §. 54. und folg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten Januar vorigen Jahres und insonderheit nach den §. 61. dieses Gesetzes der Ehesachen halber für die Gesammtregierung ertheilten Vorschriften allenthalben genau zu richten, sondern auch insbesondere demjenigen hierbei gebührend nachzugehen, was deshalb neuerlich in der Ministerialverordnung vom 7ten November vorigen Jahres bestimmt worden ist.

Digitized by Google

§. 5. Die bei der Gesammtregierung etwa niedergelegten oder errichteten letzten Willen der Mitglieder des Hauses Schönburg sind an das Appellationsgericht zu Zwickau, die von andern Personen hingegen an das Amt Forderglaucha abzugeben, die gedachten Behörden aber haben mit denselben eben so zu verfahren, als wenn die Errichtung oder Niederlegung vor ihnen selbst geschehen wäre.

§. 6. Unter Beziehung auf die §. 13. des Erläuterungsrecesses getroffene Vereinigung und die Vorschrift §. 11. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände u. s. w. wird hiermit der Gerichtsstand der bei den Justizämtern der Receßherrschaften angestellten Justizbeamten dahin bestimmt, daß

der Justizbeamte zu Forderglaucha bei dem Amte Waldenburg,
der Justizbeamte zu Waldenburg bei dem Amte Hinterglaucha, und
der Justizbeamte zu Hinterglaucha bei dem Amte Forderglaucha, so wie ferner
der Justizbeamte zu Stein bei dem Amte Hartenstein,
der Justizbeamte zu Hartenstein bei dem Amte Lichtenstein und endlich
der Justizbeamte zu Lichtenstein bei dem Amte Stein

seinen Gerichtsstand haben soll.

Hiernach ist sich von den Behörden und Allen, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 23sten Januar 1836.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Hausmann.

Digitized by Google

№ 5.) Gesetz,

die Einführung der kreisländischen Gesetze über Familienfideicommisse in der Oberlausitz betreffend;

vom 23sten Januar 1836.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Auf den Grund der von den allgemeinen Ständen erfolgten Erklärung und in Uebereinstimmung mit dem von den Provinzialständen der Oberlausitz abgegebenen Gutachten wird andurch verordnet:

1.) die Bestimmung in der erl. Proceßordnung ad Tit. XLV. §. 7.
daß Familienfideicommisse, wofern sie nicht bei Lehngütern von dem Lehnherrn, bei Erbstücken aber von dem Gerichtsherrn (von dem Richter der gelegenen Sache) damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelangen könne, confirmiret und Consens darüber ertheilet worden, wider die Creditores et Possessores tertios von keiner Gültigkeit sein sollen,

ist künftig auch in der Oberlausitz zur Anwendung zu bringen und zwar auch bei denjenigen Familienfideicommissen, welche ohne Confirmation und Consens bereits constituirt sind, dafern nicht dergleichen bis zum ersten April 1837. annoch ausgebracht wird. Sollte jedoch ein Familienfideicommiß zwar schon bestätigt, aber keine Consensertheilung hinzugekommen sein, so mag es dabei bewenden.

Hiernächst hat von nun an

2.) auch die zehnte Decision vom Jahre 1746. des Inhalts:
Wenn Jemand unter seinen Descendenten oder Anverwandten ein Fideicommissum familiae, auch Majorat oder Seniorat errichtet, kann, so lange eins von dessen Kindern und Kindeskindern, oder von denen, die sonst mit solchem Fideicommiß beschwert, im ersten und andern Grade verwandt, vorhanden, keine Aenderung darin getroffen werden. Wenn aber niemand von den Kindeskindern, oder den obgedachten Anverwandten mehr am Leben, so mag zwar alsdann, wenn hierzu erhebliche Ursache sich ereignet, das Fideicommiß, Majorat oder Seniorat mit Consens aller Interessenten, jedoch andrergestalt nicht, als vor den Gerichten, wo das Fideicommiß, Majorat oder Seniorat confirmirt worden, aufgehoben und geändert werden; immaaßen auch, wenn einige der Interessenten unmündig, dabei dasjenige, was sonst die Rechte bei Veräußerung der ihnen zustehenden Güter erfordern, zu beobachten, die Kinder hingegen, deren Eltern auf solchen Fall in die

Digitized by Google

Aufhebung des Fideicommisses, Majorats oder Seniorats consentirt, ohne Unterschied, ob sie damals bereits geboren gewesen, oder erst hernach geboren worden, diese Cassation zu fechten, keineswegs berechtigt sein sollen;

und die zur Erläuterung derselben durch das Decret vom 21sten Junius 1820. (Gesetzsammlung vom Jahre 1820. S. 147. folg.) festgestellte Bestimmung:

daß Familienfideicommisse, Majorate und Seniorate, die für die Descendenten des Stifters errichtet worden sind, nur dann erst geändert oder aufgehoben werden können, wenn sich von dessen Kindern und Kindeskindern keines mehr am Leben befindet, und daß, wenn solche Stiftungen für andere Verwandte gegründet worden, eine Aenderung oder Aufhebung derselben nur erst dann statt finden möge, wenn die damit Beschwerten und deren Kinder verstorben sind; daß es aber in beiden Fällen bei den übrigen in der zehnten Decision zur Aufhebung der Familienfideicommisse vorausgesetzten Erfordernissen verbleibe;

in der Oberlausitz Gesetzkraft.

Wegen der daselbst bis jetzt errichteten Familienfideicommisse, Majorate und Seniorate hat es, so viel die Abänderung oder Aufhebung derselben betrifft, bei dem gemeinen Rechte sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben, und das königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Dresden, den 23sten Januar 1836.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

LS

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Digitized by Google

№ 6.) Gesetz

zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz;

vom 25sten Januar 1836.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Zur möglichsten Herstellung einer Gleichheit zwischen der Oberlausitz und den Kreisländen, rücksichtlich der Ordnung der Gläubiger in Concursen und des Pfandrechts, wird für die Oberlausitz in Uebereinstimmung mit dem von den dasigen Provinzialständen abgegebenen Gutachten und auf den Grund der von den allgemeinen Ständen bei letzter Landesversammlung erfolgten Erklärung, unter Aufhebung aller entgegenstehenden (insonderheit sämmtlicher §. 5. des Mandats vom 13ten März 1821. und in dem Reskripte vom 31sten Januar 1829. in D. Gesetzsammlung vom Jahre 1821. S. 38. fg. und vom Jahre 1829. S. 64. angeführter) allgemeinen und besonderen Entscheidungsnormen verordnet:

I. über die Ordnung der Gläubiger in Concursen:

I. Ordnung der Gläubiger in Concursen.

§. 1. Wenn in einer Concursmasse sich Sachen in Natur befinden, die Andern eigenthümlich zustehen, so sind dieselben den Eigenthümern zu verabfolgen.

Rücksichtlich der Forderungen finden die im Nachstehenden erwähnten vier Generalclassen statt.

Erste Classe.

§. 2. In der ersten Classe sind, und zwar in folgender Ordnung, zu tilgen:

1.) die dem ganzen Concurse zum Besten aufgewendeten Kosten, nach Maasgabe der Bestimmungen des geschärften Mandats wider die Banquerouteurs vom 2ten August 1783. §. 23. und des Mandats vom 2ten April 1827.

Uebrigens haben sich die Curatores litis des Verfahrens über die Priorität zu enthalten, widrigenfalls sollen sie nicht nur keine Kosten dafür erhalten, sondern auch bestraft werden.

2.) Die Begräbnißkosten, nach dem Zustand des Vermögens des Schuldners und des Richters Ermäßigung.

3.) Was wegen des Schuldners letzter Krankheit, der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, die Wärter und wer dem Schuldner Alimente gereicht, zu fordern haben.

4.) Das rückständige Liedlohn derjenigen Personen, welche wesentlich in des Schuldners Diensten und in seinem Brode gewesen, oder an dessen Statt ein Kostgeld bekommen

ſollen, jedoch weiter nicht, als wegen der drei letzten Jahre vor des Schuldners Abſterben, oder vor entſtandenem Concurſe.

5.) Schulden, welche auf einem Gute gehaftet, ehe es der Schuldner an ſich gebracht hat, nach Ordnung der Zeit, zu welcher die Gläubiger ein jus reale daran erlangt haben.

6.) Rückſtändige Kaufgelder, weswegen ſich der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Gute gerichtlich vorbehalten, und darüber bei Lehngütern Conſens erlangt hat, oder bei Erbgütern ſolches bei der Confirmation mit anmerken und in die Conſensbücher eintragen laſſen, ingleichen An- und Erbegelder und Tagezeiten, wenn deshalb ebenfalls der Vorbehalt des Eigenthums oder einer Hypothek, wie jetzt gedacht, gerichtlich, (und bezüglich mit Conſenseertheilung) geſchehen iſt, indem ſonſt dergleichen Kauf- und Erbegeldern keine Priorität zuſteht. (Vergl. §. 13. und 31.)

7.) Die auf den Grundſtücken haftenden und andere onera aller Art, z. B. Schoß, Steuer, Contribution, Milizgelder, Brandcaſſen- und Criminalcaſſengelder, Ablöſungsrenten, (vergl. das Geſetz vom 17ten März 1832. §. 45.) ingleichen: Decem, Opferpfennige, Wächterzins, Erbzins, Hufengelder, Wachgeld, Lehnwaare und dergleichen, nach jedes Orts Gebrauch und Gewohnheit, nicht minder perſönliche, directe und indirecte Abgaben, (vergl. das Geſetz vom 20. October 1834. §. 1—6.) und zwar allerſeits, ohne Unterſchied der Zeit und pro rata, jedoch blos von den Gütern, worauf ſie haften und von dem Fahrniſſe, auch nur wegen der letzten fünf Jahre vor entſtandenem Concurſe, wogegen die ältern Reſte, wenn ſolche nicht durch Execution der gerichtlichen Auflagen vorher geſucht, oder deshalb geklagt worden, beim Concurſe zu liquidiren, nicht zugelaſſen werden, ſondern die Einnehmer ſolche aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen verbunden ſein ſollen.

Rückſichtlich der Location der Zinſen von wiederkäuflichen Hauptſtämmen gelten die Grundſätze von Darlehnen und den Zinſen davon, jedoch ſind jene Zinſen und Hauptſtämme, ſoweit ſie vor Publication des gegenwärtigen Geſetzes conſtituirt worden ſind, und bisher eine Priorität genoſſen haben, gleich den vorgedachten oneribus zu lociren. Zinſen von ſolchen Zinſen dürfen aber nicht gefordert werden.

Zweite Claſſe.

§. 3. In der zweiten Claſſe ſind anzuſetzen:

1.) Forderungen, wegen welcher eine gültige Hypothek (vergl. §. 8. fgg.) beſtellt iſt.

2.) Forderungen, wegen welcher, nach §. 32. fgg. zur Zeit noch ſtillſchweigende Hypotheken beſtehen.

3.) Anſprüche, welche nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes unter II. et III. in das Conſensbuch eingetragen ſind, oder wegen welcher, nach denſelben Beſtimmungen, ein Cautionsquantum eingetragen worden, jedoch nur, ſo weit dieſes reicht.

4.) Forderungen, wegen welcher durch Hülfsvollſtreckung, oder durch Erklärung des

Digitized by Google

Schuldners, die Hülfe für vollſtreckt anzunehmen, ein dingliches Recht an einem Grundſtücke entſtanden iſt;
ſo weit alle dieſe Forderungen nicht in die erſte Claſſe (vergl. §. 2. Num. 5. 6.) gehören.

5.) Anſprüche, wegen welcher ein Gläubiger an beweglichen Sachen, oder an außenſtehenden Forderungen durch Execution (erl. Proceßord. ad Tit. XXXIX. §. 8. 20.) oder auf die nachher §. 29. 30. geordnete Art ein Pfandrecht erlangt hat, oder weshalb demſelben ein Retentionsrecht an beweglichen Sachen zuſteht, jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn das Retentionsrecht an einem Pfande, wegen einer andern, als der Pfandſchuld, ausgeübt wird.

Die Inhaber der Forderungen unter Nummer 1. bis 5. erhalten, jeder aus dem Gegenſtande ſeines Pfand- oder Retentionsrechts, Bezahlung. Haftet eine Sache mehreren, ſo erfolgt die Befriedigung nach der Entſtehungszeit des Pfandrechts, oder, wenn dieſes gleichzeitig entſtanden war, pro rata, jedoch unter Beachtung der Vorſchriften §. 16. fgg.

Die Vorzugsrechte, welche bisher mehrern Pfandgläubigern zuſtanden, (vergl. die Amtsordnung vom Jahre 1611. P. 1. §. XXIV. Class. II. und die Proceßordnung vom Jahre 1622. tit. 43.) fallen weg.

Die Beſtimmung §. 7. des Geſetzes vom 20ſten October 1834. bleibt aber unverändert.

§. 4. In die dritte Claſſe gehören die §. 44. erwähnten Forderungen, nach den §. 45. fgg. befindlichen Beſtimmungen. Dritte Claſſe.

§. 5. Die vierte Claſſe enthält alle andere Forderungen, — mithin auch ſolche, deren Inhaber bisher, nach der Amtsordnung vom Jahre 1611. P. 1. §. XXIV. Class. IV. und der Proceßordnung vom Jahre 1622. tit. 49. eines Vorzugs vor andern Chirographiern genoſſen, indem dieſes Vorzugsrecht nun wegfällt, — ingleichen die §. 2. Nummer 5. 6. und §. 3. gedachten Anſprüche, ſo weit deren Tilgung in der erſten oder zweiten Generalclaſſe nicht erfolgt. Vierte Claſſe.

Die Befriedigung in der vierten Claſſe geſchieht pro rata.

§. 6. Zinſen werden nur nach Tilgung der Hauptſtämme, und zwar ſämmtlich pro rata, abgeführt. Zinſen.

Ausnahmen treten ein:

1.) rückſichtlich der Zinſen, (auch der aus einem Verzuge entſtandenen) von den §. 2. Nummer 5. 6. und §. 3. 4. erwähnten Forderungen.

Dieſe werden mit den Hauptſtämmen in dieſelbe Claſſe locirt, dafern nicht etwa bei Conſensſchulden der Conſens ausdrücklich auf das Capital eingeſchränkt iſt.

Bei Zinſen, ſo weit ſie nach Beſtellung eines Pfandrechtes verſprochen, oder durch Vertrag erhöhet worden, findet die Location mit dem Capital zugleich nicht ſtatt. Solche Zinſen ſind aber, wenn ihretwegen ein beſonderes Pfandrecht beſtellt worden, nach der Entſtehungszeit des letztern, in der zweiten Claſſe (§. 3.) anzuſetzen.

Digitized by Google

Uebrigens erſtreckt ſich die jetzt unter Nummer 1. geordnete Priorität der Zinſen nicht weiter zurück, als auf die drei letzten Jahre vor entſtandenem Concurs oder vor angeſtellter Klage.

2.) Von der Zeit an, wo das Locationsurthel Rechtskraft erlangt hat, wird jedem Gläubiger, deſſen Forderung darin für liquid erkannt, obſchon der Prioritätspunct noch nicht völlig erörtert iſt, das Interesse rei judicatae gleich dem Capital in ſeiner Ordnung entrichtet.

Separationsrecht.

§. 7. Geräth ein Erbe in Concurs, ſo kommen in Anſehung des von den Gläubigern des Erblaſſers in Anſpruch genommenen Separationsrechts die Beſtimmungen des gemeinen Rechts zur Anwendung. Rückſichtlich des Verhältniſſes ſolcher Gläubiger unter ſich, gelten die Vorſchriften §. 1 — 6.

II. Beſtimmungen über das ausdrückliche Pfandrecht.

II. über das ausdrückliche Pfandrecht.

Generalhypotheken.

§. 8. Generalhypotheken haben, ſie mögen gerichtlich oder auſſergerichtlich, an beweglichen oder unbeweglichen Sachen beſtellt worden ſeien, in Concurſen oder gegen dritte Beſitzer keine Wirkung.

Specialhypotheken.

§. 9. Die Verpfändung iſt bei Immobilien jedesmal auf ein gewiſſes Grundſtück zu richten, und hat (ſo weit nicht §. 2. Nummer 6. etwas Anderes nachläßt, oder Eintragungen in das Conſensbuch nach den Beſtimmungen unter Nummer II. III. erfolgt ſind) nur Kraft, wenn der Richter, welcher die Gerichtsbarkeit über das Grundſtück ausübt, oder bei Lehnen der Lehnsherr, oder bei andern Gütern, wovon dem Beſitzer nur das nutzbare Eigenthum zuſteht, und wo das Obereigenthum nicht dem Gerichtsherrn, ſondern einem Dritten zukommt, der Richter und der dominus directus Conſens dazu ertheilt.

Jedoch kann ein Gläubiger wegen einer Poſt ſich zwei oder mehrere Stücke verpfänden, und Conſens darüber ertheilen laſſen. In einem ſolchen Falle darf er aus einem oder auch aus allen Stücken (zugleich oder hinter einander) Bezahlung verlangen.

Iſt das verpfändete Grundſtück an einen Dritten gekommen, ſo kann der Gläubiger ſich wegen ſeiner Forderung an den Schuldner (oder deſſen Erben) halten, aber auch ſofort den dritten Beſitzer wegen Capitals und Zinſen, ungeachtet er die letztern auch nach der Veräuſſerung von dem Schuldner angenommen hat, belangen, und mag der Beſitzer ſich dorwider mit der exceptione excussionis, ob er ſich gleich dieſelbe bedungen, auch der Hauptſchuldner bei gutem Vermögen iſt, nicht ſchützen.

Ceſſionen.

§. 10. Ceſſionen conſentirter und der §. 2. Nummer 6. erwähnten Forderungen, dürfen nur, mittels Confirmation und Conſenſes der Hypothekenbehörde (bei Lehnen des Lehnsherrn) geſchehen, ſonſt ſind ſie gegen die Gläubiger des Cedenten und gegen andere Ceſſionarien, wegen welcher Confirmation und Conſens erfolgt iſt, ohne Wirkung. Für

Digitized by Google

die Confirmation und für den Consens dazu ist nur die Hälfte der ordentlichen Sporteln zu entrichten. (Vergl. §. 13. und §. 31.)

§. 11. Uebrigens ist künftig die Bestimmung der Summe, wegen welcher Hypotheken auf Allodialimmobilien bestellt werden sollen, lediglich den dabei Betheiligten zu überlassen. Es ist daher bei Consensertheilungen der Werth der zu verpfändenden Allodialimmobilien nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Verpfändung der Allodialimmobilien wird ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderungen gestattet.

§. 12. Die übrigen Obliegenheiten der Richter bei Consensertheilungen bleiben zur Zeit unverändert.

Auch werden durch die Vorschrift §. 11. diejenigen Personen, welche als Vormünder oder in ähnlicher Eigenschaft für die sichere Unterbringung des Geldes Anderer zu sorgen haben, dieser Verbindlichkeit nicht überhoben.

§. 13. Im Betreff der Consensertheilungen zu Lehnshypotheken bewendet es bei dem bisherigen Rechte. Auch bleibt die Consensertheilung in die bei Kaufcontracten oder andern Verträgen über Lehngüter bewirkten Hypothekenreservate, (§. 2. Nummer 6.) so wie die Ertheilung der Translationsconsense bei Cessionen solcher reservirter Hypotheken (§. 10.) nicht auf die Hälfte des Kaufwerthes beschränkt.

§. 14. Es sollen aber Lehnsbesitzer auch befugt seyn, ihren Gläubigern, ohne jene Consensertheilung, ein Pfandrecht an dem Lehne einzuräumen.

Bestimmungen über die Verpfändung der Lehne, ohne Consensertheilung.

§. 15. Zur Gültigkeit eines solchen Pfandrechts gehört nur, daß die Erklärung des Schuldners, worauf dasselbe sich gründet, in das Consensbuch eingetragen wird.

Auf den Betrag der Pfandschuld ist hierbei nicht zu sehen.

§. 16. Pfandrechte der §. 14. 15. gedachten Art haben alle Wirkungen der Hypotheken, jedoch mit den §. 17. 18. geordneten Einschränkungen.

§. 17. Sie haben keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger, wohl aber gegen die gesetzlichen (allgemeinen) und präsentirten (besondern) Mitbelehnten.

§. 18. Gegen den Lehnsherrn sind sie nur so weit wirksam, als dieser, nach oberlausitzischem Lehnrechte verbunden ist, die Nutzungen des Lehns, oder auch die bei einer nothwendigen Subhastation desselben, nach Tilgung der Lehnsschulden, verbleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen.

§. 19. Die Cession eines solchen Pfandrechtes ist ebenfalls in dem Consensbuche anzumerken, sonst ist sie gegen die Gläubiger des Cedenten und gegen andere Cessionarien, wegen welcher jene Anmerkung erfolgt ist, ohne Wirkung.

§. 20. Für die Eintragung dieses Pfandrechts (§. 15.) ist eben so, wie für die Anmerkung der Cession (§. 19.) an Sporteln so viel zu entrichten, als für die Anmerkung einer Hypothek wegen unbezahlter Kaufgelder.

Digitized by Google

§. 21. Bei Consensertheilungen zu Lehnshypotheken sind die §. 14. fgg. erwähnten Pfandrechte nicht zu berücksichtigen.

§. 22. Uebrigens hat es auch weiterhin dabei, daß wegen Allodialschulden auf Ansuchen eines Gläubigers, die Hülfe in die Substanz des Lehns vollstreckt, ingleichen von dem Besitzer des Lehns, (jedoch unter Beachtung der Vorschriften §. 25. fgg.) die Hülfe in das Lehn für vollstreckt angenommen werden kann, sein Verbleiben.

Von dem auf diese oder jene Art, wegen einer Allodialforderung, an dem Lehne entstandenen Rechte gilt dasselbe, was §. 16.—19. 21. wegen der ohne Consensertheilungen an Lehnen eingeräumten Pfandrechte bestimmt worden ist.

Vorschriften über die Erklärungen, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen.

§. 23. Da hiernächst Zweifel darüber entstanden sind, ob, wenn ein Schuldner, wegen einer noch nicht gerichtlich anhängig gewordenen Schuld, die Hülfe in eine unbewegliche Sache für vollstreckt annehme, der Gläubiger durch eine solche Erklärung ein Pfandrecht erlange; so wird zur Entfernung derselben Folgendes hierdurch festgesetzt.

§. 24. Es ist anzunehmen, daß durch die bereits geschehenen Erklärungen der gedachten Art (so weit darüber nicht schon etwas Anderes verglichen oder rechtskräftig entschieden ist) ein Pfandrecht entstanden sei, vorausgesetzt, daß sie bei dem Richter des Hülfsgegenstandes erfolgt, oder doch demselben angezeigt worden sind.

§. 25. Dasselbe soll gelten, wenn solche Erklärungen annoch innerhalb dreier Monate, vom Dato dieses Gesetzes an gerechnet, bei dem §. 24. erwähnten Richter erfolgen, oder angezeigt werden.

§. 26. Dabei findet kein Unterschied zwischen bedingten und unbedingten, fälligen und noch nicht fälligen Forderungen statt.

§. 27. Dahingegen sind Erklärungen der vorerwähnten Art, welche erst nach dem Ablaufe der §. 25. gesetzten Frist, erfolgen, oder dem Richter des Hülfsgegenstandes angezeigt werden, für unwirksam zu achten.

§. 28. Jedoch bewendet es auch in Zukunft bei der Vorschrift des Mandats vom 4. Julius 1827. (Gesetzsammlung vom Jahre 1827. S. 104.) in den Fällen, wenn Schuldner wegen fälliger Forderungen gerichtlich in Anspruch genommen werden.

Pfandrechte an beweglichen Sachen.

§. 29. An beweglichen Sachen wird durch ein bloses Versprechen, wenn es auch schriftlich, oder vor Gericht geschieht, kein Pfandrecht erworben. Ein solches Recht steht nur demjenigen zu, welchem die Sache als Pfand übergeben worden, dafern er es wirklich in Händen hat, indem das Constitutum possessorium oder eine andere fingirte Uebergabe hierbei nicht zu beachten ist.

Pfandrechte an Forderungen.

§. 30. An außenstehenden Forderungen bewirkt weder eine Inhibition, noch eine bloße Verschreibung ein Pfandrecht, sondern es gehört dazu, daß das Document als Pfand

Digitized by Google

mit übergeben, und bei consentirten, oder bei den §. 2. Nummer 6. erwähnten Forderungen, daß die Versicherung von der Hypothekenbehörde confirmirt, ingleichen rücksichtlich der Lehnsschulden Consens von den Lehnsherrn ertheilt wird.

Bestimmungen über die bisherigen reservirten Hypotheken, und über bisherige Cessionen und Verpfändungen hypothekarischer Forderungen.

§. 31. Uebrigens haben diejenigen, welche sich nach dem bisherigen Rechte gültigerweise, ohne Beobachtung der §. 2. Nummer 6. geordneten Form, Hypotheken reservirt haben, ingleichen diejenigen, deren Forderungen, wegen welcher gültige Hypotheken an Allodialimmobilien bestellt sind, ohne Beobachtung der §. 10. 30. festgesetzten Form, abgetreten oder verpfändet worden sind, davon bis zum ersten April 1837. (diesen Tag mit eingeschlossen) bei der Hypothekenbehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sind jene reservirten Hypotheken nicht weiter zu beachten, wegen der Cessionen und Verpfändungen aber §. 10. und §. 30. zur Anwendung zu bringen. Bis zu gedachtem Tage aber behalten die gedachten reservirten Hypotheken, Cessionen und Verpfändungen ihre Kraft, und sind Forderungen, welche mit jenen Hypotheken versehen sind, in Concursen in die sechste Specialclasse der ersten Generalclasse (§. 2. Nummer 6.) zu luciren. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen unterlassene Anzeige findet nicht statt.

Die Anzeige ist in den Consensbüchern anzumerken und für diese nachträgliche Annotation, außer den baaren Verlägen, an Gebühren oder Stempelimpost etwas nicht zu entrichten.

Einer Anzeige bedarf es jedoch nicht:

1.) wenn zu des Schuldners (dem das verpfändete Grundstück gehört) Vermögen bereits ein Concurs ausgebrochen ist, oder bis zum 1sten April 1837. annoch ausbricht;

2.) rücksichtlich der reservirten Hypotheken, wenn

a.) von dem Verkäufer oder dem Gläubiger, für welchen die Hypothek im Kaufe reserviret worden, die Forderung noch nicht weiter cedirt und der Contract, aus welchem sich das Pfandrecht herschreibt, obrigkeitlich confirmirt worden ist, so wie

b.) wenn zu einer Cession oder Verpfändung der mit einer solchen reservirten Hypothek versehenen Forderung bereits von dem Hypothekenrichter Consens ertheilt, oder doch Bestätigung erfolgt ist.

III. Bestimmungen über stillschweigende Hypotheken.

III. über stillschweigende Hypotheken.

Aufhebung derselben für künftige Fälle.

§. 32. Vom 1sten August 1836. an soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek erlangen.

Vorschriften wegen der bereits entstandenen.

§. 33. Die einzelnen bereits entstandenen, oder bis zu dem §. 32. bestimmten Tage noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken bleiben zwar bis auf weitere Anordnung bei Kräften, jedoch unter den §. 34. fgg. festgesetzten Beschränkungen, (vergl. auch die Bestimmung wegen des Wegfalls der Vorzugsrechte. §. 3.)

Digitized by Google

§. 34. Jede der §. 33. gedachten Hypotheken soll, wenn sie nicht nach dem zeither bestandenen Rechte aus einem andern Grunde eher wegfällt, mit dem Ablaufe zweier Jahre erlöschen.

§. 35. Diese, bis zu einer etwa zu verfügenden noch weitern Beschränkung an die Stelle der bisher gesetzlichen Verjährungszeiten tretende zweijährige Frist, ist in Ansehung der, auf dem Verhältnisse der Ehe, der väterlichen Gewalt, oder einer Vormundschaft beruhenden, ingleichen wegen derjenigen Hypotheken, welche dem landesherrlichen Fiscus, dem Steuerärario und einigen andern Gläubigern an dem Vermögen ihrer Verwalter, Einnehmer und Zeitpachter zukommen, von der Zeit an zu rechnen, zu welcher das zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehende Verhältniß beendigt wird.

§. 36. Gründet sich die Hypothek auf ein anderes Verhältniß, als auf eins der §. 35. angegebenen, so nimmt die Erlöschungsfrist ihren Anfang von der Zeit, zu welcher der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

§. 37. Ist hierzu eine Aufkündigung des Gläubigers erforderlich, so fängt jene Frist von dem Tage an, an welchem der Gläubiger zur Aufkündigung berechtigt wird. Es ist aber dazu noch derjenige Zeitraum zu rechnen, der dem Schuldner nach der geschehenen Aufkündigung zur Zahlung gelassen werden soll.

§. 38. Ist der Zeitpunct, von welchem an, nach den Vorschriften in §. 35. 36. 37. die Erlöschungsfrist beginnt, bereits eingetreten, oder tritt derselbe bis zum 1sten August 1836. ein, so ist die gedachte Frist erst von dem letzterwähnten Tage an zu rechnen.

§. 39. Die Gestundung einer Zahlung und die Verlängerung eines Pachts, oder einer auf bestimmte Zeit übertragenen Verwaltung, oder Einnahme, welche erst nach dem 1sten August 1836. erfolgt, bewirkt keine längere Dauer der stillschweigenden Hypothek, als im Vorstehenden festgesetzt ist.

§. 40. Nach der Erlöschungsfrist ist ein stillschweigendes Pfandrecht nur dann noch zu berücksichtigen, wenn binnen der gedachten Frist entweder ein Concurs zu des Schuldners Vermögen ausgebrochen ist, oder der Gläubiger gegen den Schuldner seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht, und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

§. 41. Tritt einer der §. 40. angegebenen beiden Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner, oder in dessen Concurse nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besitzer einer derselben unterworfenen Sache.

Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besitzer binnen 6 Monaten, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtigt wird, die hypothekarische Klage anzustellen, dafern nicht etwa, vor dem Ablaufe sothaner Frist, ein Concurs zu dem Vermögen des gedachten Besitzers entsteht.

Digitized by Google

§. 42. Gegen einen in Gemäsheit der Vorschriften im §. 34. — 41. eingetretenen Verlust der stillschweigenden Hypothek ist niemals die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§. 43. Der Wegfall des stillschweigenden Pfandrechts, nach §. 34. — 41. hat die Erlöschung des persönlichen Klagrechts nicht zur Folge.

Persönliche Vorzugsrechte einiger Personen vor den chirographarischen Gläubigern.

§. 44. Hiernächst soll künftig in Concursen folgenden Gläubigern ein persönliches Vorzugsrecht vor den chirographarischen Creditoren zustehen:

1.) Minderjährigen und andern, nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 13ten März 1790. Cap. XXIV. und XXV. Bevormundeten wegen dessen, was der Gemeinschuldner, als bestätigt gewesener Vormund, zu vertreten hat;

2.) Kindern, wegen der Ansprüche, die aus der dem Gemeinschuldner, vermöge der väterlichen Gewalt, obgelegenen Verwaltung ihres Vermögens herrühren;

3.) der Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des eingebrachten (Dotal- und Paraphernal-) Vermögens; nicht aber wegen der vorbehaltenen Güter, und auch nicht wegen des Leibgedinges und anderer Gebührnisse;

4.) dem landesherrlichen Fiscus, den Landescassen, den Steuercassen der Stände und der Vierstädte, den Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten, und den dazu bestimmten Stipendiencassen, den öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heilungs-, Straf- und Besserungsanstalten, wegen der Forderungen aus einem Dienste, oder aus einer Verwaltung, oder Einnahme, die dem Gemeinschuldner für den- oder dieselben übertragen gewesen ist.

§. 45. Die vorstehend unter Nummer 1. 2. 3. und 4. angegebenen Gläubiger theilen die, auf die Classe dieser, persönlich bevorzugten Gläubiger kommende Summe, dafern dieselbe zu ihrer vollständigen Bezahlung nicht zureicht, nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

§. 46. Gelangen in dem Concurse eines Lehnbesitzers, nach Tilgung der Lehnschulden, Nutzungen oder die Uebermasse des Lehns zur Allodialmasse, so kommen die Vorschriften im §. 44. 45. ebenfalls zur Anwendung.

§. 47. Die §. 44. 45. 46. bestimmten Vorzugsrechte gehen auch auf die Erben und Cessionarien der Berechtigten über.

§. 48. Den damit versehenen Gläubigern gebühren im Concurse die ihnen zukommenden Zinsen mit den Hauptstämmen zugleich, eben so wie den Hypothekengläubigern.

§. 49. Ferner gilt in Ansehung ihrer in dem Falle eines Nachlaßvertrags (pacti remissorii) dasselbe, was das geschärfte Mandat wider die Banqueroutiers vom 2ten August 1783. §. 17. wegen der mit gerichtlichen Hypotheken versehenen Gläubiger vorschreibt.

Digitized by Google

§. 50. Gedachte Rechte fallen aber weg, wenn zwei Jahre seit der Beendigung des Verhältnisses zwischen dem Gläubiger und Schuldner, woraus sie herrühren, abgelaufen sind.

§. 51. Jedoch sind sie nach dem Ablaufe dieser Frist noch zu berücksichtigen, wenn binnen derselben einer von den §. 40. bestimmten Fällen eintritt, und wenn im zweiten dieser Fälle der Berechtigte den Proceß ebenfalls unausgesetzt fortgestellt hat.

§. 52. Auch gegen einen Verlust dieser Rechte, welcher, in Gemäsheit der Vorschriften im §. 50. und 51. eingetreten ist, darf keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilet werden.

§. 53. Es ist jedoch der Gläubiger nach dem Verluste der, im §. 44. bestimmten Vorzugsrechte noch wie ein gewöhnlicher chirographarischer Creditor zu betrachten.

§. 54. Uebrigens sind die im Vorstehenden geordneten Vorzugsrechte auf die §. 44. ausdrücklich angegebenen Personen und Verhältnisse einzuschränken.

Recht der Ehefrauen auf Eintragung des Einbringens in das Consensbuch.

§. 55. Eine Ehefrau, deren Ehemann mit Immobilien beliehen ist, darf darum ansuchen, daß ihr Einbringen (Dotal- und Paraphernal-Vermögen) so weit es in beweglichen Sachen besteht, in das Consensbuch eingetragen werde.

§. 56. Dieses Gesuch kann sie ohne den Beitritt des Ehemannes, oder eines andern Geschlechtsvormundes anbringen.

§. 57. Nicht minder ist dazu der Ehemann selbst berechtigt.

§. 58. Die Eintragung darf nur wegen bestimmter Summen, mithin in Ansehung anderer Sachen, als des Geldes, nur, soweit deren Werth angezeigt worden, geschehen.

§. 59. Ist das Gesuch nach Maasgabe vorstehender Bestimmungen, gehörig angebracht, so hat der Richter die Eintragung unverzüglich zu bewerkstelligen, und dabei den Tag, an welchem sie geschieht, genau anzumerken.

Auch hat derselbe darüber der, oder dem Ansuchenden, auf Verlangen, ein Zeugniß, dem Ehemanne aber, wenn das Gesuch nicht von ihm, oder mit seiner Zustimmung geschah, von dem Eintrage Nachricht zu geben.

§. 60. Ein Widerspruch gegen die Eintragung ist nicht zu beachten. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen besonders auszuführen.

§. 61. Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen, ohne seine Einwilligung, auf mehrere Immobilien eingetragen ist, und schon eins, oder einige zur Sicherstellung hinreichen, um die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

§. 62. Die Vorschrift §. 60. wegen Nichtbeachtung der Widersprüche gilt auch von Appellationen gegen die Eintragung; es ist aber darauf nachher Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

§. 63. Die Eintragung hat von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer, mit gerichtlicher Einwilligung bestellten Hypothek.

§. 64. Bei Lehnen hat sie die Wirkung, welche, nach §. 14. fgg. die ohne Consensertheilungen an Lehnen eingeräumten Pfandrechte hervorbringen.

§. 65. Was für einen Einfluß die Eintragung auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter welchen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

§. 66. Sie hebt das §. 44. und 45. geordnete Vorzugsrecht nicht auf.

§. 67. Eine Cession des eingetragenen Einbringens ist ebenfalls in dem Consensbuche anzumerken; sonst ist dieselbe gegen die Gläubiger der Ehefrau und gegen andere Cessionarien, wegen welcher die Anmerkung in dem Consensbuche erfolgt ist, ohne Kraft.

§. 68. Für die Eintragung des Einbringens, ingleichen für die Anmerkung einer Cession desselben (§. 67.) ist an Sportuln und, wenn deshalb eine Ausfertigung stattfindet, oder eine Registratur aufgenommen wird, an Stempelpapier soviel, als für die Anmerkung einer, wegen unbezahlter Kaufgelder, vorbehaltenen Hypothek zu entrichten und resp. zu verwenden.

Bestimmungen über die Caution der Vormünder.

§. 69. Ferner hat der Richter, welcher Minderjährigen oder den in der Vormundschaftsordnung Cap. XXIV. XXV. genannten Personen einen Vormund, welcher Vermögen zu verwalten hat, bestellt, diesen zu Leistung einer Caution anzuhalten.

§. 70. Der Betrag derselben ist von dem Richter nach der ohngefähren Summe der einjährigen Einkünfte, welche der Vormund für die Bevormundeten einzunehmen hat, (jedoch nach Abzug des §. 76. erwähnten Aufwandes) und, wenn der Vormund außerdem Geld, Pretiosen, oder Staatspapiere, oder andere Schuldscheine des Bevormundeten verwahrt, auch hiernach zu bestimmen.

§. 71. Die Caution wird durch die in der Vormundschaftsordnung Cap. X. §. 5. angegebenen Mittel geleistet.

§. 72. Sie kann aber auch, wenn der Vormund mit Immobilien beliehen ist, durch die Eintragung des Betrags in das Consensbuch bestellt werden.

§. 73. Findet sich nachher, daß die Caution nicht zureicht, z. B. weil sich die Gegenstände derselben (§. 70.) vermehren, oder erhebliche Vertretungsposten entdecken, so ist sie zu erhöhen, mithin, nach Befinden, ein anderweites Cautionsquantum in das Consensbuch einzutragen. Es kann aber auch, auf Verlangen des Vormundes, die Caution herabgesetzt werden, wenn sich findet, daß es keiner so hohen, als bestellt ist, bedarf.

§. 74. Sind die Immobilien des Vormundes der Gerichtsbarkeit eines andern Richters unterworfen, und ist die Eintragung des Cautionsbetrags auf dieselben erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter zu veranstalten, daß jener Richter die Eintragung besorge.

Digitized by Google

§. 75. Von der Eintragung des Cautionsbetrags (§. 72. und 74.) gelten die Vorschriften §. 60. — 68., soweit sie darauf Anwendung leiden.

§. 76. Der Cautionsbestellung bedarf es nicht, wenn die Einkünfte den zum Unterhalte und zur Erziehung der Bevormundeten erforderlichen Aufwand nicht übersteigen, und der Vormund sonst keine Gegenstände von der §. 70. gedachten Art in Händen hat.

§. 77. Auch sind die in der Vormundschaftsordnung Cap. X. §. 6. genannten Vormünder, unter der daselbst gemachten Voraussetzung, fernerhin mit der Cautionsbestellung zu verschonen.

§. 78. Uebrigens haben die Richter fest darüber zu halten, daß die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen gehörig geschehe. Ferner haben sie durch gerichtliche Aufbewahrung der §. 70. angegebenen Sachen den Vormündern die Cautionsbestellung möglichst zu erleichtern.

Vorschriften über die Cautionsleistung der Väter.

§. 79. Ein Vater hat wegen des Vermögens seiner Kinder, woran ihm der Nießbrauch zustehe, auch künftig keine Caution zu leisten.

§. 80. Es ist ihm aber deren Leistung anzusinnen, wenn, wegen übler Wirthschaft, oder wegen Verschlimmerung der Vermögensumstände desselben, zu besorgen ist, daß die Kinder das Ihrige verlieren möchten.

§. 81. Bei Bestimmung des Betrags der Caution ist hauptsächlich auf das von dem Vater zu verwaltende Mobiliarvermögen der Kinder zu sehen.

§. 82. Zu Verminderung des Betrags kann der Richter Preciosen, Staatspapiere und andere Schuldscheine der Kinder in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 83. Kann der Vater keine Caution leisten, so ist, unbeschadet des Nießbrauchs desselben, den Kindern zur Verwaltung des Vermögens ein Vormund zu bestellen.

§. 84. Wegen des Vermögens der Kinder, woran der Vater den Nießbrauch nicht hat, ist derselbe, wie ein Vormund, Caution zu bestellen, auch jährlich Rechnung abzulegen, verbunden.

Kann er die Caution nicht leisten, so sind die Kinder ebenfalls zu bevormunden.

§. 85. Auf die §. 83. — 84. erwähnte Caution ist alles anzuwenden, was §. 71. — 75. in Ansehung der Vormünder bestimmt worden ist.

§. 86. Die §. 83. und 84. angeordnete Bevormundung tritt nur ein, wenn die Kinder minderjährig, oder in einem andern Zustande sind, vermöge dessen sie, nach Maasgabe der Vormundschaftsordnung Cap. XXIV. und XXV. zu bevormunden sein würden, dafern ihr Vater gestorben wäre.

Auch hat der Richter nur wegen solcher Kinder die übrigen Vorschriften im §. 80. — 85. amtshalber zu befolgen.

Digitized by Google

§. 87. Sind die Kinder nicht in dem §. 86. angegebenen Zustande, so hat der Richter nur auf deren Antrag Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen, wenn die §. 80. erwähnte Besorgniß vorhanden ist.

§. 88. Durch die Vorschriften im §. 79. — 86. werden die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung Cap. XXII. §. 3. und §. 5. außer Wirksamkeit gesetzt, und die §. 6. desselben Capitels enthaltenen, sind als auf jene Vorschriften (§. 79. — 86.) gerichtet zu betrachten.

Vorschriften über die Cautionen der §. 44. Nr. 4. erwähnten Diener, Verwalter und Einnehmer.

§. 89. Wenn die im §. 44. No. 4. erwähnten Verwalter, Einnehmer und zu Administrationen angestellten Diener mit Immobilien belehen sind, so kann, auf den Antrag der ihnen vorgesetzten Behörde, ein angemessenes Cautionsquantum in das Consensbuch eingetragen werden.

§. 90. In Ansehung der Quantificirung der einzutragenden Cautionssummen, der Erhöhung, oder Verminderung, oder gänzlichen Löschung derselben, und sonst, sollen die im §. 58. — 68. 70. 73. 74. enthaltenen Vorschriften, in so weit solche anwendbar sind, hierbei ebenfalls befolgt werden.

Cautionen wegen der Legate, Particularfideicommisse und Schenkungen auf den Todesfall.

§. 91. Legate und Particularfideicommisse aus einem gerichtlich errichteten oder niedergelegten letzten Willen sind sofort nach dessen Eröffnung von dem Richter (vergl. Mandat vom 30. October 1826. §. 11. Gesetzsammlung vom Jahre 1826. S. 235.) auf des Erblassers Immobilien in das Consensbuch einzutragen. In Ermangelung der Immobilien sind die Erben zur Bestellung einer hinlänglichen Caution anzuhalten.

Bei außergerichtlichen letzten Willen aber, sind die Erben, sub poena dupli und daß jeder derselben dafür in solidum, ohne der Rechtswohlthat der Theilung zu genießen, haften müsse, schuldig, binnen drei Monaten von Zeit des Erbschaftsantritts an gerechnet, wegen der Legate und Particularfideicommisse, die Eintragung in das Consensbuch zu bewirken, oder, wenn keine Immobilien vorhanden sind, hinreichende Caution zu leisten.

Von den in diesem §. erwähnten Eintragungen gelten auch die Vorschriften §. 63. 64.

§. 92. Die Bestimmungen §. 91. kommen auch zur Anwendung bei Schenkungen auf den Todesfall.

Retentionsrecht der Verpachter und Vermiether.

§. 93. Verpachter und Vermiether können sich des Zurückbehaltungsrechts an den auf den verpachteten Grundstücken erbaueten Früchten, oder an den inferirten Sachen, nach Unterschied der Fälle bedienen. (Vergl. §. 3. Nummer 5.)

Vorschriften über die Anwendung der Bestimmungen unter Nummer III.

§. 94. Uebrigens wird zur Entfernung von Mißverständnissen noch bestimmt:

1.) die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in dem Abschnitt unter Nummer III. beziehen sich nicht auf die durch eine nothwendige Subhastation nicht erlöschenden Reallasten.

2.) Die Bestimmungen vom §. 44. an kommen in Ansehung der Bevormundeten und der §. 44. unter Nummer 4. genannten Gläubiger nur dann zur Anwendung,

wenn die Bestätigung des Vormundes, oder die Uebertragung des Dienstes, der Einnahme oder Verwaltung nach dem 1sten August 1836. geschieht, in Ansehung der Kinder und Ehefrauen aber auch dann, wenn die väterliche Gewalt oder Ehe an dem gedachten Tage bereits existirt, so fern nämlich dadurch noch keine stillschweigende Hypothek begründet ist, indem erst nach dem erwähnten Tage ein Vater verbindlich wird, Vermögen seiner Kinder zu verwalten, oder eine Ehefrau ihrem Ehemanne etwas einbringt.

3.) Die Töchter eines verstorbenen Lehnbesitzers behalten, des Wegfalls der stillschweigenden Hypothek ungeachtet, das Recht, als chirographarische Gläubigerinnen aus dem Lehne eine Ausstattung zu fordern, wenn die sonst dazu nöthigen Bedingungen vorhanden sind.

Auch bewendet es bei der in der oberlausitzischen Lehnsordnung vom 29sten Julius 1652. §. „Wir wollen aber" ꝛc. enthaltenen Bestimmung, wornach ein Vater oder Bruder, wenn er keine männlichen Leibes-Lehnserben verläßt, von seinen Lehngütern, zur Ausstattung der Töchter und Schwestern, eine Summe, nach Höhe des den Descendenten bei Allodialnachlassen gebührenden Pflichtheils, mittels eines letzten Willens aussetzen kann, und kommen, wenn eine solche Disposition vorhanden ist, zur Sicherstellung der Töchter und Schwestern die §. 91. befindlichen Vorschriften zur Anwendung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 95. Statt der in diesem Gesetze öfters erwähnten Eintragung (Anmerkung) in die Consensbücher genügt

1.) bei dem Appellationsgerichte zu Budissin, als Lehnshofe, wenn Nachricht zu den Hypothekenacten gebracht wird,

2.) bei Untergerichten, wo keine besondern Consensbücher vorhanden sind, wenn die Eintragung in diejenigen Bücher oder Acten erfolgt, in welchen Consensverhandlungen eingetragen werden.

§. 96. Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit. Ausnahmen finden statt:

1.) soweit in dem Gesetze selbst etwas Anderes festgesetzt worden ist,

2.) rücksichtlich der Bestimmungen §. 1 — 7. als welche erst in den nach dem 1sten August 1836. ausbrechenden Concursen anzuwenden sind.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Dresden, den 25sten Januar 1836.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

LS

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Digitized by Google

№ 7.) Verordnung

an die oberlauſitziſchen Hypothekenbehörden;

vom 25ſten Januar 1836.

In Bezug auf das, wegen Einführung mehrer kreisländiſchen, die Priorität der Gläubiger in Concurſen und das Pfandrecht betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen in der Oberlauſitz, unterm heutigen Tage ergehende Geſetz und deſſen 31ſten §. verordnet das Juſtizminiſterium hiermit an ſämmtliche Hypothekenbehörden der Oberlauſitz, daß ſie, ſo weit es nicht ſchon geſchehen, diejenigen Bücher oder Acten, in welche von ihnen die Conſensertheilungen eingetragen werden, auch rückſichtlich der in obrigkeitlich confirmirten Veräußerungscontracten vorkommenden reſervirten Hypotheken aus den bei ihnen vorhandenen Abſchriften der betreffenden Contracte ſofort annoch gehörig vervollſtändigen, da dies nicht nur an ſich zur Ordnung gehört, ſondern auch gegenwärtig noch in Folge der am Schluſſe des gedachten Geſetzes unter Nr. 2. a., enthaltenen Beſtimmung als beſonders nothwendig erſcheinet.

Dresden, den 25ſten Januar 1836.

Miniſterium der Juſtiz.

von Könneritz.

Haußmann.

Letzte Abſendung: am 8ten Februar 1836.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
3tes Stück vom Jahre 1836.

№ 8.) Verordnung,

einige Bestimmungen über das Verfahren enthaltend, welches in Bezug auf das Gesetz, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt vom 14ten November 1835. betr. bei Versicherung der Kirchen, geistlichen- und Stiftungs- ingleichen Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen zu beobachten ist;

vom 4ten Februar 1836.

Nachdem bei der Ausführung des Gesetzes, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr. vom 14ten November 1835. in Bezug auf die Versicherung der Kirchen, geistlichen- und Stiftungs- ingleichen Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen mehrere Zweifel entstanden und zur Kenntniß des Ministerii des Cultus und des öffentlichen Unterrichts gebracht worden sind, so wird zu deren Entscheidung und Beseitigung und damit hierunter nach übereinstimmenden angemessenen Grundsätzen verfahren werde, Folgendes hierdurch verordnet.

1.) Sämmtliche Kirchen, sowie alle geistlichen- und Stiftungs- ingleichen Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in den alten Erblanden sind, damit die zu ihrer Wiederherstellung Verpflichteten bei Verlusten durch Brandschaden so viel möglich gedeckt werden, in der Regel nach dem im §. 4. des Gesetzes bemerkten höchsten Satze, mithin nach Fünf Sechstheilen des festgestellten Werths einschließlich des Mauerwerkes bei der genannten Anstalt zu versichern und die Beiträge hiernach, jedoch von den Kirchen in Gemäßheit des §. 42. des Gesetzes, zu entrichten.

2.) Bei der Angabe der Kirchen ist jederzeit von der Vergünstigung §. 16. lit. c. mehrerwähnten Gesetzes Gebrauch zu machen und der Werth der dabei befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken, letztere mit Einschluß des Eisenwerks nach dem Gewicht, besonders auszuwerfen und in das Catastr eintragen zu lassen.

3.) Nach Maaßgabe dieser Grundsätze sollen die respectiven Kirchen- und Schulinspectionen, insoweit nicht Abweichungen in Frage kommen, auch ferner, wie zeither,

Digitized by Google

befugt sein, die Brandversicherungs-Angelegenheiten und insbesondere die Werthsangaben für die betreffenden Kirchen, geistlichen- und ihrer Verwaltung oder Aufsicht untergebenen Stiftungs- ingleichen Schulgebäude ohne weitere Concurrenz der Kirchen- und Schulgemeinden, zu besorgen, und es hat bei den Kirchen und den geistlichen und Schulstellen königlichen Patronats der königliche Justizbeamte oder Justitiar, welchem die Coinspection zusteht, die diesfallsigen Befugnisse des Kirchen- und Schulpatrons auszuüben.

4.) Insofern jedoch in einzelnen Fällen Abweichungen von den unter 1. und 2. gegebenen Bestimmungen:

a.) entweder der Behörde angemessen erscheinen oder

b.) von den Kirchenvorstehern oder den Gemeindevertretern in Antrag gebracht werden sollten, so ist zuvörderst die Zustimmung aller derjenigen, welche zum Wiederaufbau der in Frage stehenden Gebäude in subsidium verbunden sind, in verfassungsmäßiger Weise beizuschaffen, insofern solche in dem Falle unter b. nicht schon bei dem Ansuchen beigebracht worden, und sind die Betheiligten bei der ihnen deshalb abzufordernden Erklärung auf die Möglichkeit des durch Herabsetzung des Assecuranzquanti im Fall eines Brandunglücks zu befürchtenden Nachtheils aufmerksam zu machen. Sodann ist deshalb, ingleichen bei sonst entstehenden Zweifeln, von der betreffenden Kirchen- und Schulinspection Bericht, mit beigefügtem Gutachten, an die vorgesetzte Kreisdirection zu erstatten und deren Entschließung in der Sache zu erwarten, ohne deren Genehmigung aber keine Ausnahme von der Regel zu machen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 4ten Februar 1836.

Das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts.

D. Müller.

Just.

Digitized by Google

№ 9.) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Zittau;

vom 31sten Januar 1836.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf das, durch Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, Uns vorgetragene Ansuchen des Stadtrathes zu Zittau, die von selbigem unternommene Errichtung einer öffentlichen Sparcasse daselbst, genehmigt, und dem, für diese Anstalt von ihm im Entwurfe eingereichten, hier anliegenden Regulative, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses Decret ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 31sten Januar 1836.

Anton.
Friedrich August, H. z. S.

LS

Hans Georg von Carlowitz.

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Digitized by Google

Um den minder bemittelten Bewohnern Zittaus und der, zur Stadtgerichtsbarkeit gehörenden Dorfſchaften, inſonders der dienenden und arbeitenden Claſſe Gelegenheit zu verſchaffen, ihre kleinen Gelderſparniſſe im Einzelnen ſicher und nutzbar anzulegen, ſo wie den Vormündern das Mittel an die Hand zu geben, kleine Capitalpoſten ihrer Mündel ebenmäſig unterzubringen, iſt mit allerhöchſter Genehmigung eine, ſeit dem 28ſten März des Jahres 1825. hier beſtehende

Sparcaſſe

errichtet worden, deren

Regulativ

folgende nähere Beſtimmungen enthält.

§. 1. Das Inſtitut der Sparcaſſe garantirt der Stadtrath mit dem Vermögen der Kämmereicaſſe, und werden die dahin gehörigen Angelegenheiten durch zwei, aus ſeiner Mitte, und zwei, aus der hieſigen Bürgerſchaft von ihm ernannte Curatoren und einen Caſſirer beſorgt. Die Anſtellung der Curatoren geſchieht auf zwei Jahre. Nach Ablauf dieſer Zeit können ſie von neuem ernannt werden. Der Caſſirer wird auf unbeſtimmte Zeit, mit vorbehaltener halbjähriger Aufkündigung, beſtellt. Die Curatoren unterziehen ſich dem Geſchäft unentgeldlich, dem Caſſirer aber werden ſeine Arbeiten von dem Zinsüberſchuſſe vergütet.

Der Betrag dieſer Vergütung wird jährlich nach Einreichung der Caſſenüberſicht von dem Stadtrathe, in Einvernehmen mit der Communrepräſentantſchaft, feſtgeſtellt.

§. 2. Die Annahme der Einlagen und die Zurückbezahlung derſelben, ſo wie der Zinſen, iſt für die Stunden des Nachmittags von zwei Uhr an, jeden Montag, wenn auf dieſen Tag kein Feſt fällt, in dem dazu eingerichteten Local im Rathhauſe feſtgeſetzt.

§. 3. Am Schluße jeden Monats durchgehen ſämmtliche Curatoren die geführten Bücher, berathen ſich über vorkommende Angelegenheiten, und faſſen hierüber Beſchlüſſe, welche nach der Sache Wichtigkeit, dem Stadtrathe ſchriftlich zur Beſtätigung oder Beſcheidung vorgetragen werden.

§. 4. An jedem Expeditionstage werden von Perſonen, zu deren Beſten das Inſtitut errichtet iſt, Erſparniſſe von Acht Groſchen an, bis zu Zwanzig Thalern, übernommen, auch kann das, was bereits zur Caſſe gegeben worden, durch Nachzahlung erhöhet werden.

Digitized by Google

Die Bücher werden in Königl. Sächsischer conventionsmäsiger Silbermünze geführet; sonach können die Einlagen in der Regel nur in solchem Gelde statt finden. Zur Erleichterung der Theilnehmer werden jedoch auch Cassenbillets und andere, in der Valvationstabelle als geltend verzeichnete Silbersorten angenommen, es wird aber ihr Werth auf den jedesmaligen Cours reducirt, in Conventionsgelde eingetragen und im Quittungsbuche bemerkt. Die Zurückzahlung des Stammes und der Zinsen erfolgt in Conventionsmünze, oder auch, auf Verlangen der Theilnehmer, in Cassenbillets und in Königl. Preuß. Courant, nach dem stehenden Werthe.

§. 5. Von den Vormündern, welche nicht Gelegenheit finden, die ihrer Verwaltung anvertrauten Mündelgelder gegen vorschriftmäsige Sicherheit und übliche Zinsen auf kurze Zeit unterzubringen, werden auch höhere Summen als zwanzig Thaler in successiven Einlagen, jedoch nicht über Einhundert Thaler aus eines Pflegbefohlnen Vermögen, in die Sparcasse angenommen. Ist diese Summe überstiegen, so erfolgt die Aufkündigung.

§. 6. Die zur Sparcasse angenommenen Einlagen werden zur Zeit nach 3⅛ vom Hundert, mithin Ein Thaler jährlich mit Neun Pfennigen, verzinset. Einlagen unter Einem Thaler tragen nicht eher Zinsen, bis sie durch Nachzahlungen oder Zinsanwachs, zum Betrage Eines vollen Thalers gebracht sind.

§. 7. Die Verzinsung nimmt mit dem ersten Tage des, auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats, ihren Anfang, und läuft von Vier zu Vier Monaten fort, dergestalt, daß nach Verlauf von Vier Monaten, die Interessen von Einem Thaler, Drei Pfennige, von Acht Monaten, Sechs Pfennige, und von Einem Jahre, Neun Pfennige, ausmachen. Von jeder einzelnen Einlage können die, in diesem Verhältnisse anwachsenden Zinsen jederzeit nach Ablauf von Vier Monaten, mit Vorzeigung des Quittungsbuchs, bei der Casse abgefordert werden. Der Einleger kann sie aber auch stehen und zu Capitale anwachsen lassen, ohne daß es einer besondern Erklärung hierüber bedarf. Von nicht abgeforderten Zinsen wird angenommen, daß der Theilhaber sie zu Capitale bestimmt habe. Zinsen tragen von dem Tage an als sie die Höhe eines Thalers erreicht haben, wieder Zinsen.

§. 8. Bis jeder Hauptstamm mit Hinzurechnung der stehen gelassenen und zu Capitale gewordenen Zinsen, auf Ein Hundert Thaler gebracht worden, wird derselbe bei der Casse zinsbar behalten, alsdann aber wird die auf Einhundert Thaler zusammen gebrachte Summe, dem Empfangsberechtigten nach vorher erfolgter einmonatlicher Aufkündigung, zurückbezahlt, und wenn die Zurücknahme nicht erfolgen sollte, solche auf seine Kosten zum Rathsdeposito abgegeben, der weitere Zinslauf aber damit sistirt. In das Ermessen der Curatoren ist es jedoch gestellt, bei besonders eintretenden Verhältnissen auch Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern erreicht haben, noch länger bei der Casse zinsbar zu behalten.

Digitized by Google

§. 9. Zur Sparcaſſe gebrachte Einlagen können jeden Caſſentag ganz oder theilweiſe, mit Vorzeigung des Quittungsbuchs, zurückgefordert werden. Iſt der Betrag Zehn Thaler und darunter, ſo geſchieht die Zurückzahlung am nächſtfolgenden Caſſentage, bei höhern Poſten aber, nach Verlauf von Vier Wochen, doch iſt es dem Befinden der Curatoren und des Caſſirers vorbehalten, dieſe achttägige und vierwöchentliche Friſt zu kürzen und die Zurückzahlung eher zu leiſten.

Von Einlagen, die vor Ablauf der erſten Vier Monate von dem Tage an, von welchem die Verzinſung anfängt, zurückgenommen werden, werden keine Zinſen bezahlet. Von Einlagen, die über Vier Monate bei der Caſſe geſtanden, vor Ablauf des Achten Monats aber zurückgefordert werden, werden die Zinſen von Vier Monaten, und wenn ſie über Acht Monate, jedoch nicht ein volles Jahr in der Sparcaſſe hinterlegt geweſen, wird nur der Zinsbetrag von Acht Monaten verabreicht.

Die Zinſen, welche die Einlagen in den Zwiſchenmonaten vom Erſten bis zum nicht vollendeten Vierten, von dieſem bis vor dem vollen Ablaufe des Achten, und vom Achten bis zum vollen Jahre tragen möchten, fallen der Caſſe anheim, und werden zu den Bedürfniſſen des Inſtituts mit verwendet.

§. 10. Weder bei dem Einzahlen der Einlagen in die Sparcaſſe noch bei der Zurückgabe dieſer Erſparniſſe, iſt Stempelſteuer zu entrichten, auch ſind weder die Bekenntniſſe übernommener Sparcaſſengelder zur Verzinſung, noch die Quittungen über die Zurückzahlung an die Caſſe und an die Theilhaber, dieſer Beſteuerung unterworfen.

§. 11. Jedem der Etwas zur Sparcaſſe einzahlt, wird ein Quittungsbuch ausgehändiget, welches zugleich einen Auszug der hauptſächlichſten Beſtimmungen des Regulativs enthält. Die Aufſchrift dieſes Buchs bezeichnet die Nummer, unter welcher der eingelegte Betrag ins Hauptbuch der Caſſe eingetragen iſt, den Namen und den Aufenthaltsort des Einlegers, ſo wie den Tag der Einzahlung, und iſt mit den eigenhändigen Namen der Curatoren und des Caſſirers, auch mit dem Caſſenſiegel bezeichnet. Einlagen aus dem Vermögen Unmündiger werden in das Haupt- und Quittungsbuch auf deren Namen eingeſchrieben.

Weder bei der Hinausgabe des vollzogenen Quittungsbuches, noch bei Empfangnahme der Zinſen und der Rückzahlung der eingelegten Spargelder, werden Gebühren an die Caſſe bezahlt, indem die, bei dem Inſtitute entſtehenden Koſten, von den höhern als zu Drei und Einem Achtel pro Cent unterzubringenden, und von der Caſſe nur ſo hoch zu verzinſenden Einlagen, und von dem Betrage der in Wegfall gelangenden Verzinſung von Poſten, welche nicht volle Vier, Acht oder Zwölf Monate nach §. 9. bei der Caſſe geſtanden haben, beſtritten werden.

§. 12. Zinſen, welche unter Zehn Thalern betragen, werden an die Perſon, welche das Quittungsbuch vorzeigt, verabreicht, indem ſie dadurch, daß ihr dieſes Buch anvertrauet

Digitized by Google

ist, zum Empfange bei der Casse für gerechtfertiget geachtet wird. Höhere Zinsen und Hauptstämme jeder Größe, können nur die Personen, deren Namen im Cassen- und Hauptbuche und im Quittungsbuche eingetragen sind, selbst, oder gnüglich legitimirte, den Curatoren oder dem Cassirer bekannte Beauftragte, ausgezahlt erhalten.

§. 13. Verstirbt ein Theilhaber der Sparcasse, so werden Einlagen und Zinsen, wenn sie zusammen nicht volle Zehn Thaler ausmachen, dem Verwandten, der das Quittungsbuch zurück giebt, wenn die Curatoren und Cassirer ein Bedenken nicht finden, ausgezahlt. Entsteht wegen der Person, welche die Verabreichung verlangt, ein Grund des Anstands; so ist, was die Bewohner der Stadt und der Vorstädte betrifft, durch eine glaubhafte Person des Districts, in welchem der Verstorbene sich aufgehalten, und was die Theilnehmer auf den Dorfschaften anlangt, durch einen in Pflicht stehenden Gerichtsältesten oder des Orts Geistlichen, die Rechtfertigung zur Empfangnahme außer Zweifel zu setzen. Bei Zurückforderung höherer Hauptstämme und Zinsen, ist gesetzmäsige Legitimation erforderlich. Nach völliger Rückzahlung der Einlage und Zinsen wird das Quittungsbuch mit dem darauf gebrachten Bekenntnisse des Empfängers zurückbehalten.

Sollten, der angewendeten Vorsicht ungeachtet, Capital oder Zinsen an einen unrechtmäsigen Inhaber des Quittungsbuchs bezahlt worden seyn, so leistet die Casse dennoch keinen Ersatz, indem die Vorzeigung des Quittungsbuchs als Hauptlegitimation zur Zahlung anzusehen ist.

In Hinsicht auf diese Festsetzung wird jeder Theilnehmer sorgfältig darauf zu sehen haben, daß sein Quittungsbuch nicht in unrechte Hände komme oder verloren gehe. Sollte ihm aber sein Buch dennoch abhanden kommen, so hat er es dem Cassirer sogleich anzuzeigen, damit derselbe solches durch die hiesigen wöchentlichen Nachrichten, auf Kosten des Theilhabers, bekannt mache, mit Capital- und Zinszahlung aber anstehe. Nach Verlauf von Vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Stück der wöchentlichen Nachrichten, welches die Bekanntmachung enthält, ausgegeben worden, wird, wenn das verlorne Quittungsbuch sich immittelst nicht findet, unter der Nummer des vorigen, ein neues, als Duplicat ausgefertiget, und Zins- und Capitalzahlung fortgesetzt.

§. 14. Die in die Sparcasse gelieferten Einlagen, die davon erwachsenden Interessen, so wie die ausgegebenen Quittungsbücher sind der Verkümmerung, in welchem Wege sie auch gesucht werden möchte, nicht unterworfen; jedoch kann in eigenthümliche Quittungsbücher, wenn bei einem ausgeklagten Schuldner sich dergleichen vorfinden, die Hülfe gesucht und vollstreckt werden.

§. 15. Am Jahresschlusse wird dem Stadtrathe von den Curatoren eine, von dem Cassirer gefertigte vollständige Uebersicht, unter Beziehung auf die abgeschlossenen Bücher, über den Zustand des Instituts vorgelegt, solche auf dessen Anordnung durch den in Pflicht stehenden Calculator mit Vergleichung der geführten Bücher, geprüft, nach dessen Erfolg

Digitized by Google

und geſchehener Mittheilung an die Communrepräſentation, ein ſummariſcher Auszug über den Stand der Sparcaſſe durch die hieſigen wöchentlichen Nachrichten zur Kenntniß der Intereſſenten gebracht, auch ein Exemplar davon an die Königl. Kreisdirection zu Budiſſin mit Bericht eingeſendet.

§. 16. Gegen die in dieſer Sparcaſſenordnung begründeten Präjudizien findet eine Wiedereinſetzung in vorigen Stand nicht Statt.

№ 10.) Bekanntmachung.

In dem wegen Einrichtung der alterbländiſchen Immobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt unterm 14ten November vorigen Jahres erlaſſenen Geſetze — (Seite 523. des Geſ. und Verord. Bits. vom Jahre 1835.) — iſt §. 3. Nr. 1. anſtatt des Wortes: „Reſidenzſchlöſſer" zu leſen: „Reſidenzgebäude" und wird ſolches zu Berichtigung jenes Redactionsfehlers hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 6ten Februar 1836.

Miniſterium des Innern.

von Carlowitz.

---

letzte Abſendung: am 20ſten Februar 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1836.

№ 11.) Verordnung,

die Publication der Verträge, über den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum größern deutschen Zollverband betreffend; vom 15ten März 1836.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben, nachdem Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau, ingleichen der Senat der freien Stadt Frankfurt die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Sachsen, Preußen, Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsverband beizutreten, in Gemäßheit des für dergleichen Fälle, nach Art. 38. des Zollvereinigungsvertrags vom 30sten März 1833. im voraus bestimmten und in Gemeinschaft mit den übrigen vorgenannten Vereinsregierungen deshalb Unterhandlungen pflegen lassen, deren Ergebnisse in denen unter A. und B. beigefügten, mit Vorbehalt der Ratificationen abgeschlossenen Verträge vorliegen.

Nachdem nun letztere resp. unterm 28sten December 1835. und 1sten Februar dieses Jahres Unsere Ratification ertheilt worden und die gewöhnliche Auswechselung der Ratificationsurkunden unterm 24sten vorigen Monats und beziehentlich 7ten dieses Monats zu Berlin erfolgt ist; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns, unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen worden.

Gegeben zu Dresden, am 15ten März 1836.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

LS

Heinrich Anton von Zeschau.

Digitized by Google

A.

Vertrag

zwischen Sachsen, Preußen, Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten einerseits und dem Herzogthume Nassau andererseits, wegen Anschließung des letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten; so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniterordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, Commandeur des Civilverdienstordens der Königlich Baierischen Krone, des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Commenthur des Königlich Hannöverschen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

Digitized by Google

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Ober- Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügeladjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schaeffer von Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Inhaber des militairischen Dienstehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militairverdienstordens und Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civilverdienstordens der Königlich Baierischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens;

andererseits

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Regierungsdirector Wilhelm Magdeburg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, ingleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den

Digitized by Google

Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22ten und 30ten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833. und vom 12ten Mai 1835. bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modificationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2. Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen sollen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthume Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesammtvereins bestehenden Zollverwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Das gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5. Von diesem Zeitpuncte an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Nassau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits

Digitized by Google

befindlichen Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a.) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenſtände, (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 6. und 7.;

b.) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verſchiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Art. 8., und endlich

c.) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Art. 6. Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen ſein Bewenden.

Art. 7. In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau der zwiſchen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a.) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht;

b.) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden;

c.) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei;

d.) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen;

e.) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f.) wenn ein Vereinsſtaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in

Digitized by Google

so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g.) wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5. litt. h.) wird auch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a.) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

b.) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c.) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

d.) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

Digitized by Google

e.) im Großherzogthume Baden von
Bier;

f.) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

g.) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h.) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein.

Im Herzogthume Nassau werden da weder die Production des Weines und Tabacks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein, daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Productions- oder Fabrikationssteuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1.) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;

2.) Veränderungen welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen;

3.) die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, so wie die ge-

Digitized by Google

gewärtig in Baiern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchrotetem Malz und Bier (Malzaufſchlag) ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe beziehe, dieſen höchſten Satz überſteigen ſollte.

4.) Rückvergütungen der inländiſchen Staatsſteuern ſollen bei der Ueberfuhr der beſteuerten Gegenſtände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in ſo fern nicht wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe die berechtigten Nachbarſtaaten ſich wegen Ausnahmen von dieſem Grundſatze vereinigt haben.

5.) Auf andere Erzeugniſſe als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmoſt und Wein ſoll unter keinen Umſtänden eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6.) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführet werden.

7.) Der Ausgleichungs-Abgabe ſind ſolche Gegenſtände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan iſt, daß ſie als ausländiſches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits beſtanden haben, oder derſelben noch unterliegen, und eben ſo wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenſtände, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8.) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kaſſen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Verſendung erfolgt.

In ſo fern ſie nicht ſchon im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9.) Es ſollen in jedem der contrahirenden Staaten ſolche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Verſendung erfolgt, am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung ſicher geſtellt werden kann.

10.) So lange bis dieſe Einrichtungen durch beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt ſeyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenſtänden, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beſchränkt, daß dieſelben, ohne Unterſchied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung

Digitized by Google

besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthume Nassau eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8. Nr. 6. unzulässig sind.

Art. 10. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828. bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen. Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Herzoglich Nassauischen Centner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthume Nassau im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Digitized by Google

Die Herzoglich Nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzoglich Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben, wie in den andern Vereinsstaaten, so auch im Herzogthum Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied, angenommen und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Herzogthume Nassau, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Herzoglich Nassauischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12. Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen-, und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Digitized by Google

Art. 14. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16. Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833. abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königrei-

Digitized by Google

chen Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und dem Herzogthume Nassau, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1.) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2.) die Wasserzölle;
3.) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4.) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird, nach Abzug
1.) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 26. die Rede ist;
2.) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3.) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 19. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last, die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl

Digitized by Google

der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die bei ihrem Höfen accreditirten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben ſo wenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen, oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müſſen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenſtände auf Freipäſſe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu laſſen. Dergleichen Gegenſtände werden jedoch zollgeſetzlich behandelt, und in Freiregiſtern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregiſtern zu halten iſt, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben geweſen wären, kommen bei der demnächſtigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Art. 22. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Vereinsſtaaten in ſeinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straf-Erlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksſtellen für die Zollerhebung und Aufſicht, welche nach der hierüber getroffenen beſonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Beſtimmungen angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung, wie ſämmtlichen Gliedern des Geſammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlaſſen.

Art. 24. Nicht minder wird auch im Herzogthume Naſſau die Leitung des Dienſtes der Lokal-Zollbehörden, ſo wie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt, einer Zoll-Direction übertragen, welche dem Herzoglichen Miniſterium untergeordnet iſt. Die Bildung dieſer Direction und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, in ſo weit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruction bezeichnet werden.

Art. 25. Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die reſp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Naſſauiſchen, eben ſo wie von den betreffenden Zoll-Directionen der contrahirenden Vereinsſtaa-

Digitized by Google

ten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet. Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthums Nassau zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1.) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hall-Aemter und Packhöfe und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2.) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controll-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Bauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3.) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4.) Man wird sich mit der Herzoglich Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27. Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines ge-

Digitized by Google

ſetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abſtellung etwaniger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienſtordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieſelben an den laufenden Geſchäften zu nehmen haben.

Art. 28. Der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung ſteht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der contrahirenden Vereinsſtaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Naſſauiſche Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungsgeſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäfts-Verhältniß dieſer Beamten wird, übereinſtimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits beſteht, durch eine beſondere Inſtruction näher beſtimmt werden, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſein muß, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in ſofern zu dieſem Behufe die zeitweiſe oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältniſſen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29. Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung eine Zuſammenkunft der von den Vereinsſtaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Art. 30. Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a.) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die

Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b.) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c.) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d.) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 31. Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maasregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 32. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwanigen Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzleidienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 33. Die Herzoglich Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maasregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch deshalb abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Digitized by Google

Art. 36. Alles, was sich auf die Detailsausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 37. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1836. in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842. festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündiget, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maasregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maasregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs dem gemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10ten December 1835.

gez. Alvensleben. (L.S.) — v. Wilkens. (L.S.) — Freih. Schaeffer-Bernstein. (L.S.) — Magdeburg. (L.S.)

Albr. Fried. Eichhorn. (L.S.) — Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L.S.) — Heinrich Ludwig Biersack. (L.S.)

Digitized by Google

B.

Vertrag

zwiſchen Sachſen, Preußen, Baiern, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten einerſeits und der freien Stadt Frankfurt andererſeits, wegen Anſchließung der letzteren an den Geſammtzollverein der erſteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunſch zu erkennen gegeben hat, dem zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem Thüringiſchen Vereine gehörigen Landen beſtehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, ſo haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachſen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimiſtiſchen Chef des Finanz-Miniſterii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des St. Johanniterordens, Commandeur des Königlich Ungariſchen St. Stephansordens und Großkreuz des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens, und

Allerhöchſt Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annenordens zweiter Klaſſe, Commandeur des Civilverdienſtordens der Königlich Baieriſchen Krone, des Königlich Sächſiſchen Civilverdienſtordens, Commenthur des Königlich Hannöveriſchen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwenordens, Commandeur erſter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civilverdienstordens der Königlich Baierischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civilverdienstordens der Königlich Baierischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Ober- Berg- und Salzwerks-Director, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügeladjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr

Digitized by Google

Schaeffer von Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Inhaber des militairischen Dienstehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militairverdienstordens und Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civilverdienstordens der Königlich Baierischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens;

anderer Seits:

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich von Guaita, und
den Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833. und vom 12ten Mai 1835. besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maasgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Artikel 2. In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Artikel 3. Veränderungen in der Vereinszollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Digitized by Google

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 4. Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 5. Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a.) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände, (Spielkarten und Salz,) nach Maasgabe der Artikel 6. und 7.;

b.) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maasgabe des Artikels 8.; und endlich

c.) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 7. In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a.) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschiehet.

b.) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berühret wird, und unter den Vorsichtsmaasregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

Digitized by Google

c.) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d.) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e.) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f.) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaasregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g.) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maasregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 8. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Inneren eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5. litt. b.), so wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a.) im Königreiche Preußen von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

Digitized by Google

b.) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c.) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

d.) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e.) im Großherzogthume Baden von
Bier;

f.) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

g.) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h.) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein.

B. in der Stadt Frankfurt von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1.) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;

Digitized by Google

2.) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen sein würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3.) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4.) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5.) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6.) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7.) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8.) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung

Digitized by Google

für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9.) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10.) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt sein werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Artikel 9. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8. Nr. 6. unzulässig sind.

Artikel 10. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828. bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Digitized by Google

Artikel 11. Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssyſtem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieſelbe tritt der zwiſchen den Vereinsgliedern bereits beſtehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Heſſiſche Centner als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen worden iſt.

Es wird hiernach ſchon von Ausführung des Vertrages ab, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach dieſem Zoll-Centner, die Zollentrichtung aber nach dem Vierundzwanzig Gulden-Fuße erfolgen.

Die Declaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird daſelbſt im bisherigen geſetzlichen Maaße ſo lange geſchehen, bis man über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen ſeyn wird. Der Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnelleren Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen ſind, zum Gebrauche ſowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publicums amtlich bekannt machen laſſen.

Es ſollen auch ſchon jetzt die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebeſtellen der freien Stadt Frankfurt ſo, wie bei allen Hebeſtellen des Geſammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterſchied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu dieſem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 12. Die Waſſerzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, in ſo fern hierüber nichts beſonderes verabredet wird.

In letzterer Hinſicht wollen, was insbeſondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der ſämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüſſen in den Schifffahrts-Abgaben, mit ſtetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichſt erleichtert wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrts-Betriebe ſeiner Unterthanen auf den eingangsgenannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Digitized by Google

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 13. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14. Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 15. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der

Digitized by Google

anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 16. Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 17. Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1.) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2.) die Wasserzölle;
3.) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4.) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 18. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug:

1.) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenz-Bezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;
2.) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3.) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

Digitized by Google

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereins-Abgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Artikel 19. Vergünstigungen für Gewerbtreibende, hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maasgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 20. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 21. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den

Digitized by Google

übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 22. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23. Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Artikel 24. Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Artikel 25. Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereinsregierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Artikel 26. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 27. Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten gehört:

a.) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

Digitized by Google

b.) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c.) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d.) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 28. Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maasregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 29. Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 30. Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833. begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Artikel 31. Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 32. Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 33. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842. festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maasregeln übereinkom-

Digitized by Google

men, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Maasregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 2ten Januar 1836.

Alvensleben. L.S.

Luxburg. L.S.

Freih. von Linden, für sich und den abwesenden Ph. G. Hauber. L.S.

v. Wilkens. L.S.

Freih. Schaeffer-Bernstein. L.S.

von Guaita. L.S.

Albr. Friedr. Eichhorn. L.S.

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. L.S.

Heinrich Ludwig Biersack. L.S.

C. A. Bansa. L.S.

Digitized by Google

№ 12.) Verordnung,

die Vorausbezahlung gewisser Aequivalente für den trank- und biersteuerfreien Tischtrunk betreffend;

vom 12ten März 1836.

Nachdem durch §. 6. der Verordnung, die Vollziehung der, wegen Befreiungen von indirecten Abgaben erlassenen, gesetzlichen Bestimmungen betreffend vom 6ten December 1834., auf Grund des im Landtagsabschiede vom 30sten October 1834. sub I. B. 9. genehmigten ständischen Antrags, festgestellt worden ist, daß die §. 8. des Gesetzes vom 6ten December 1834. gedachten Aequivalente für den trank- und biersteuerfreien Tischtrunk der Rittergüter, ingleichen des Domcapitels zu Budissin und der Klöster St. Marienstern und Marienthal, nach dem bisherigen Umfange von und mit dem Jahre 1834. an bis mit Ende des Jahres 1852., unter den daselbst näher angegebenen Bedingungen, annoch fortzuzahlen und dadurch zugleich als abgelöst zu betrachten sind; so hat das Finanz-Ministerium, da über die Dauer des Bezugs dieser Aequivalente jetzt kein Zweifel mehr obwaltet, und in Erwägung daß aus §. 6. und 7. des Gesetzes vom 6ten December 1834. im Allgemeinen die Absicht klar hervorgeht, die Staatscassen von dergleichen fortlaufenden Zahlungsverbindlichkeiten überhaupt möglichst bald zu befreien, mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung beschlossen, die, §. 6. der Verordnung vom 6ten December 1834. gedachten Bier- und Trankstever-Aequivalente an die Empfangsberechtigten auf deren Verlangen in der Maase vorauszubezahlen, daß von dem, nach Empfangnahme der Zahlung für das Jahr 1835., noch rückständigen siebzehnjährigen Betrage derselben, mit Rücksicht auf die eintretenden verschiedenen Zahlungstermine, die Zwischenzinsen nach 4. vom Hundert abgerechnet werden sollen.

Den einzelnen Empfangsberechtigten wird daher hiermit freigestellt, ob sie die fraglichen Aequivalente, nach dem ihnen durch die Haupt-Zoll- und Steuerämter für das Jahr 1834. und 1835. in dem bisherigen Umfange gewährten Betrage, bis Ende des Jahres 1852. in einzelnen jährlichen Bezügen forterheben oder solche zu Michaelis dieses Jahres auf einmal im voraus, nach Abrechnung der Zwischenzinsen in der vorerwähnten Maase, in Empfang nehmen wollen.

Im letztern Falle haben sich dieselben bei den Bezirks- Haupt- Zoll- oder Steuerämtern bis längstens Johannis dieses Jahres zu melden und sodann zu Michaelis dieses Jahres die Auszahlung des, nach den in der Beilage ⊙., aufgestellten Beispielen zu berechnenden Betrags der ganzen ihnen im voraus zu gewährenden Summe, bei

Digitized by Google

denſelben Behörden auf ihr Anmelden, gegen Uebertreichung gehöriger Quittung zu gewarten; ſo daß ſodann dieſe Aequivalente ſofort für völlig abgelöſt zu betrachten ſind.

Rückſichtlich der bis Johannis dieſes Jahres nicht angemeldeten Trankſteuer-Aequivalente verbleibt es jedoch bei dem, was §. 6. der Verordnung vom 6ten December 1834. beſtimmt worden iſt.

Dresden, den 12ten März 1836.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau.

Haymann.

Digitized by Google

Wenn das jährliche Trankſteuer-Beneficium beträgt:			so werden zu Michael 1836. als Vorauszahlung bis mit Ende des Jahres 1852., gezahlt:			Bemerkung.
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
—	—	1.	—	1.	—	Da die Bier- und Trankſteuer-Aequivalente für das Jahr 1836. erſt zu Oſtern 1837. zahlbar ſind; ſo iſt für den noch rückſtändigen 17jährigen Betrag derſelben, bei der zu Michaelis dieſes Jahres erfolgenden Vorausbezahlung, in der nebenſtehenden Berechnung das Interusurium von Michaelis 1836. bis Oſtern 1853. — folglich auf 16½ Jahr — in Anrechnung gekommen.
—	—	2.	—	2.	1.	
—	—	3.	—	3.	1.	
—	—	4.	—	4.	2.	
—	—	6.	—	6.	2.	
—	1.	—	—	12.	5.	
—	2.	—	1.	—	10.	
—	3.	—	1.	13.	2.	
—	4.	—	2.	1.	7.	
—	6.	—	3.	2.	5.	
—	8.	—	4.	3.	2.	
—	12.	—	6.	4.	9.	
—	16.	—	8.	6.	4.	
1.	—	—	12.	9.	6.	
2.	—	—	24.	19.	1.	
3.	—	—	37.	4.	7.	
4.	—	—	49.	14.	2.	
5.	—	—	61.	23.	8.	
6.	—	—	74.	9.	3.	
10.	—	—	123.	23.	5.	
20.	—	—	247.	22.	10.	
30.	—	—	371.	22.	2.	
40.	—	—	495.	21.	7.	
50.	—	—	619.	21.	—	
60.	—	—	743.	20.	5.	
75.	—	—	929.	19	6.	
100.	—	—	1239.	18.	—	

Digitized by Google

№ 13.) Verordnung,

einige Zusätze und Erläuterungen zu der Verordnung des Ministerii des Innern, die Vollziehung des die Abtretung von Grundeigenthum zu Anlegung der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden angehenden Gesetzes und die Instruction der Straßenbau-Commissionen und Taxatoren hierzu betreffend, vom 3ten Juli 1835. (Gesetz- u. Verordnungsblatt v. J. 1835. S. 374. flg.)

vom 14ten März 1836.

Beim Beginnen des durch das Gesetz, die Vollziehungs-Verordnung und Instruction vom 3ten Juli 1835. (Ges. und Verordn. Blatt vom Jahre 1835. S. 371. flg.) vorgeschriebenen Expropriations-Verfahrens, die Abtretung des zur Anlegung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn erforderlichen Grund-Eigenthums betreffend, haben sich in der Ausführung einzelne Schwierigkeiten und Anstände gezeigt, welche dem für die Sache und für das gleich wichtige Interesse der Unternehmer sowohl als der Grundeigenthümer wünschenswerthen leichten und unaufhältlichen Fortgange des Geschäfts sich hindernd entgegengestellt, in den vorliegenden Bestimmungen der obgedachten Verordnung aber noch zur Zeit keine hinlängliche Erledigung gefunden haben.

Auf den Antrag der mit der Leitung des obgedachten Expropriationsgeschäfts beauftragten Commissarien und mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten, Königl. Hoheit, Allerhöchst- und Höchster Genehmigung wird daher, zur Erläuterung einiger Bestimmungen der obgedachten Verordnung vom 3ten Juli 1835. und als Nachtrag zu selbiger, Folgendes anderweit verordnet und zur allgemeinen Kenntniß aller derjenigen, die es angeht, bekannt gemacht:

1.) Da sich bei der Expropriation des zum Bau der Eisenbahn in Anspruch zu nehmenden Grund und Bodens bisweilen der Fall ereignet, daß durch den Zug der Bahn von einem Felde oder andern Grundstücke unbedeutende Parcellen abgeschnitten werden, welche für sich allein nicht wohl bewirthschaftet, oder nur mit einem ganz unverhältnißmäßigen Kostenaufwande dem bisherigen Eigenthümer, zum Behuf der Mitbewirthschaftung, zugänglich erhalten werden können, in welchen Fällen die Unternehmer zu Vermeidung größerer Nachtheile sich bewogen finden, dergleichen, obschon nicht von der Bahn selbst zu bedeckende, dem Eigenthümer aber durch letztere unzugänglich werdende Grundstücksparcellen ebenfalls käuflich an sich zu bringen, so wird auf den Grund dessen, was im §. 7. des Gesetzes vom 3ten Juli 1835. wegen der zur Abtretung gelangenden Parcellen im Allgemeinen vorgeschrieben ist, hierdurch verordnet, daß auch in dem vorbe-

Digitized by Google

merkten Falle die Unternehmer der Eisenbahn nach Maasgabe gedachten §. 7. des angezogenen Gesetzes zum Behuf der Erwerbung des Eigenthums an solchen käuflich an sich gebrachten Parcellen der Lehnsnahme derselben überhoben, vielmehr die in gedachtem Gesetze §. 7. 8. 9. so wie in der Verordnung vom 3ten Juli 1835. §. 15. 16. 17. und in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften darauf gleichfalls anwendbar sein sollen.

2.) Durch die §. §. 15. und 16. der Verordnung vom 3ten Juli 1835. ist neben der Ausmittelung der Entschädigungs-Summen für den abzutretenden Grund und Boden, auch die Abtheilung der auf den von der Expropriation betroffenen Grundstücken haftenden Oblasten den Straßenbau-Commissionen mit übertragen worden.

Nun hat sich aber bei der Ausführung dieser Vorschrift gezeigt, daß die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungs-Summen für die abzutretenden Parcellen, als der Hauptgegenstand des Geschäfts weniger aufhältlich sei, als die nach dem im Generale vom 4ten Mai 1784. vorgeschriebenen Verfahren damit zu verbindende Erörterung des auf gedachte Parcellen zu werfenden Antheils der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden gewissen und ungewissen Oblasten, und daß daher, wenn beides von den Straßenbau-Commissarien gleichen Schrittes besorgt und berichtigt werden soll, die an sich und zunächst nur von der Feststellung der Entschädigungs-Summen abhängige Ueberweisung der abzutretenden Grundstücks-Parcellen an die Unternehmer unnöthigerweise und zum Nachtheil der Sache aufgehalten werde.

Um diesen, wider die Absicht des Gesetzes und der Instruction vom 3ten Juli 1835. in den Weg tretenden Anstand zu beseitigen, wird hierdurch verordnet:

Wenn nicht, wie im §. 17. der Verordnung vom 3ten Juli 1835. im Allgemeinen nachgelassen ist, in den einzelnen Expropriationsfällen die Abtheilung der Oblasten auf freiwilligem und kürzern Wege regulirt werden kann, sondern zu dem im Generale vom 4ten Mai 1784. vorgeschriebenen Dismembrationsverfahren verschritten werden muß, so ist letzteres dem betreffenden Justizamte allein zur Fortstellung, mit Haltung besonderer Acten, zu überlassen, unerwartet dessen aber, sobald nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung vom 3ten Juli 1835. das Entschädigungs-Quantum selbst ermittelt und festgestellt worden ist, von der Straßenbau-Commission sonder Anstand mit der Ueberweisung der abgetretenen Parcelle an die Unternehmer in der §. 14. der Verordnung vom 3ten Juli 1835. vorgeschriebenen Maaße zu verfahren.

3.) Nach §. 22. der gedachten Verordnung sollen die Unternehmer gegen sofortige baare Erlegung der commissarisch ausgeworfenen Entschädigungs-Summe in Besitz des abzutretenden Grund und Bodens gesetzt werden; da aber nach §. 9. des Gesetzes vom 3ten Juli 1835. die Auszahlung der Entschädigungsgelder an die Eigenthümer nur nach vorgängiger Aufforderung der daselbst bezeichneten entferntern Interessenten, mit Ein-

Digitized by Google

räumung einer Frist von wenigstens Sechs Wochen und Drei Tagen, erfolgen kann, so hat sich die unumgängliche Nothwendigkeit einer Maasregel herausgestellt, durch welche, neben vollständiger einstweiliger Sicherstellung der Eigenthümer oder der, nach Befinden, sich meldenden dritten Interessenten wegen der zu bezahlenden Entschädigungsgelder, die Unternehmer der Eisenbahn, doch unerwartet des Ablaufs der im §. 9. des Gesetzes verordneten Frist, oder des Ausgangs der, in einzelnen Fällen, zwischen den Eigenthümern und dritten Betheiligten sich erhebenden Differenzen von der Commission in den sofortigen Besitz der abgetretenen Parcellen gesetzt werden können.

Zu dem Ende ist mit Genehmigung des Ministerii des Innern von dem Directorio der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie eine baare Caution von Zwanzig Tausend Thalern Conventionsgeld, durch, beim Stadtrathe zu Leipzig am 9ten d. M. erfolgte Deposition eines gleich hohen Betrags in Leipziger Discontocassenscheinen bestellt worden, wegen dessen sich gedachter Stadtrath gegen das Ministerium des Innern verbindlich gemacht hat, dieses Depositum ohne Vorwissen und Genehmigung des letztern weder ganz, noch zum Theil an irgend Jemand, bei eigener Vertretung, auszuzahlen.

Diese Caution haftet bis nach völliger Beendigung des ganzen Expropriationsgeschäfts dergestalt, daß dagegen die Straßenbau-Commissionen ermächtigt worden sind, die expropriirten Grundstücke dem Directorio der Eisenbahncompagnie ohne vorgängige jedesmalige Erlegung der ausgemittelten einzelnen Entschädigungssummen zu überweisen, und gleichzeitig die im §. 9. des Gesetzes erwähnte Bekanntmachung zu erlassen, nach deren Erfolg erst und nach Ablauf der darin anberaumten Frist die Compagnie die gedachten einzelnen Entschädigungssummen, welche ihr auf den Grund obiger von ihr geleisteten Caution bis dahin jedesmal creditirt bleiben, an die Eigenthümer selbst, gegen deren eigene Quittung, oder, dafern von dritten Interessenten eine Inhibition erfolgt wäre, an das Depositum des betreffenden Justizamtes nebst Zinsen zu fünf vom Hundert vom Tage der Ueberweisung jeder Parcelle an, baar zu erlegen haben soll; welche getroffene Einrichtung hierdurch für Jeden, den es angeht, bekannt gemacht wird.

Dresden, den 14ten März 1836.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

Thimmig.

Letzte Absendung: am 30sten März 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5tes Stück vom Jahre 1836.

№ 14.) Verordnung,

die Instruction der Feuerpolizei-Commissarien betreffend;

vom 23sten März 1836.

Nachdem für die, in Gemäßheit der zum Gesetze vom 14ten November vorigen Jahres, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, unter dem nämlichen Dato erlassenen Vollziehungsverordnung §. 3. anzustellenden Feuerpolizei-Commissarien und deren Stellvertreter die sub D. beigedruckte Instruction entworfen worden ist; so wird solche, mit Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlichen Hoheit Allerhöchster und Höchster Genehmigung hiermit bekannt gemacht, und hat jeder, den es angeht, sich danach gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten März 1836.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

Digitized by Google

Instruction

für die Feuerpolizei-Commissare und deren Stellvertreter.

§. 1. Die Feuerpolizei-Commissare oder deren Stellvertreter sind

A. zu Einrichtung, Beaufsichtigung und Leitung der Feuerpolizei in ihren Districten, und

B. zu Unterstützung der Obrigkeiten in gewissen, durch das Gesetz vom 14ten November 1835. und die Vollziehungsverordnung von demselben Tage näher bezeichneten Angelegenheiten der Brandversicherungsanstalt, so wie zu Vertretung der Interessen dieser letztern im Allgemeinen, bestimmt.

§. 2. Die Amtsführung derselben ist auf Uneigennützigkeit und Gemeinsinn berechnet. Dieselben werden daher bei ihrer Anstellung nur auf die allgemeine Staatsbürgerpflicht verwiesen, sind auch für Unterlassung ihrer Berufspflichten, wenn sie durch Privatverhältnisse daran behindert werden, was jedoch hoffentlich möglichst selten geschehen wird, nicht verantwortlich.

§. 3. Dieselben werden auf die Dauer von 3 Jahren angestellt, es kann jedoch nach Ablauf dieser Zeit ihre Anstellung mit ihrer Zustimmung verlängert werden.

Bei dem Abgange haben solche die auf ihr Amt bezüglichen Gesetzexemplare (§. 8. und 20.) und Schriften an den Nachfolger abzugeben.

§. 4. Für ihre Dienstgeschäfte innerhalb ihres Bezirks erhalten solche keine Vergütung. Für Verrichtungen ausserhalb ihres Bezirks in Brandversicherungs-Angelegenheiten, haben sie die im §. 15. der Verordnung vom 14ten November 1835. geordneten Reisekosten und Auslösungen, und zwar, insofern nicht ausnahmsweise eine sonstige Verpflichtung zu deren Uibertragung eintritt, aus der Brandcasse zu beziehen.

§. 5. Die Feuerpolizei-Commissare sind den Amtshauptleuten, als ihren nächsten Dienstvorgesetzten, untergeordnet, den Ortsobrigkeiten aber coordinirt, jedoch steht bei gemeinsamen Geschäften die Leitung derselben, ausser der §. 15. bemerkten Leitung der Löschanstalten bei Feuersbrünsten, den Ortsobrigkeiten zu.

§. 6. In allen feuerpolizeilichen Angelegenheiten haben der Feuerpolizei-Commissar und dessen Stellvertreter von jedem Einwohner seines Bezirks für ihre Anordnungen willige Folgeleistung zu erwarten. Namentlich haben die Gendarmen, Ortspolizeioffizianten und Gerichtspersonen deren Weisungen gebührend nachzugehen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen deren Anordnungen, wird eben so wie Ungehorsam gegen andere Polizeibeamte angesehen und geahndet, auch daher auf deren Antrag in geeigneten Fällen mit sofortiger Ar-

Digitized by Google

retur der Widersetzlichen verfahren werden. Dagegen versieht man sich von ihnen, daß sie das gute Vernehmen mit den Ortsobrigkeiten, so weit es sich mit ihrer Pflicht vereinigen läßt, zu erhalten auf jede Weise bemüht sein und zu Beschwerden derselben den Anlaß vermeiden werden.

§. 7. Der Stellvertreter tritt in jeder Beziehung in die Verbindlichkeiten und Befugnisse des Commissars ein, sobald dieser letztere in Folge dringender Behinderungen, oder in Folge der, mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft, zwischen ihm und dem Stellvertreter getroffenen Geschäftsabgrenzung, sein Amt nicht selbst versieht.

§. 8. Bei den dem Feuerpolizei-Commissar obliegenden Verrichtungen zur Verhütung und Tilgung des Feuers, hat derselbe, ausser den in dieser Instruction besonders ausgehobenen Obliegenheiten die Vorschriften der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775, des Generalis vom 21sten Juli 1804, der Verordnung vom 18ten Mai 1832. und der ferner in feuerpolizeilicher Beziehung erscheinenden Gesetze und Verordnungen, von welchen allen ihm zu dem Ende Abdrücke zugestellt werden, zur Richtschnur zu nehmen, ohne sich jedoch auf die Befolgung der darinnen enthaltenen Vorschriften zu beschränken, vielmehr soll er auch ausserdem im Wege der gütlichen Vermittelung, was zu Verhütung von Feuersgefahr, Dämpfung der Feuersbrünste, Verbesserung der Löschanstalten u. s. w. anderwärts bewährt gefunden worden, wo es sich thun läßt, einzuführen suchen.

§. 9. Der Feuerpolizei-Commissar hat von Zeit zu Zeit mit seinem Stellvertreter die Ortschaften seines Bezirks zu besuchen und sich dabei

1.) mit den etwa vorhandenen Ortsfeuerordnungen, der Organisation der Löschanstalten und dem dazu bestimmten Personale,

so wie

2.) mit der Lage des Orts, der Zugänglichkeit und Bauart der Gebäude, den vorhandenen Gewässern, Brunnen, Röhrleitungen u. s. w. bekannt zu machen

und

3.) die Löschgeräthschaften und andere Gegenstände der Feuerpolizei zu revidiren.

§. 10. In ersterer Hinsicht (§. 9. 1. und insofern nicht durch die Localfeuerordnung schon dafür gesorgt ist,) haben sie vorzüglich darauf zu sehen, daß jeden Orts die zu den Löschanstalten bestimmte Mannschaft, je nachdem die Zahl derselben stark oder minder bedeutend ist, nach Maasgabe der zu übertragenden Hauptbeschäftigungen, in Abtheilungen gebildet werde, wie dies auch in der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775. ausdrücklich vorgeschrieben ist, deren Absicht dahin geht, daß allenthalben auf den Grund der darinnen §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Cap. II. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, für jeden Ort, oder für mehrere in eine Feuersocietät vereinigte benachbarte Orte, besondere Localfeuerordnungen errichtet, und der höchsten Behörde zur Genehmigung angezeigt werden sollen.

Digitized by Google

Es sind nämlich

a.) an jedem Orte, wo es die Ortslage irgend erfordert oder rathsam macht, für den Fall, daß ein Brand, zumal bei Nacht, Nebel oder Schneegestöber, von den benachbarten Ortschaften nicht sogleich wahrgenommen werden könnte, einige geeignete Männer zu Feuerläufern zu bestellen, damit sie letztere benachrichtigen und um Hülfe ansprechen,

b.) Andere zu dem Feuergeräthe, dem Herbeischaffen desselben, der Bemannung der Spritzen und dem Wasserfahren,

c.) noch Andere zum Besteigen der Dächer und Bespritzen der dem Brande zunächst gelegenen Gebäude,

d.) wieder Andere, vornehmlich Maurer und Zimmerleute, zum Einreißen

und endlich

e.) einige zum Retten und Bewachen der geretteten Habseligkeiten

im Voraus zu bestimmen, damit eintretenden Falls jeder sein Geschäft kenne.

Gestattet die Einwohnerzahl stärkere Abtheilungen für jedes dieser Geschäfte zu bilden, so ist von jeder Abtheilung ein Vorsteher zu wählen und die Errichtung förmlicher Löschcompagnien und Rettungsschaaren zu veranstalten.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß Niemand sich weigern kann, sobald eine Abtheilung der Verstärkung bedarf, aus der seinigen zu derselben überzutreten.

Es ist rathsam, daß diese bestimmten Lösch- und Rettungsmannschaften durch ein, nach Befinden, für jede Abtheilung verschieden einzurichtendes Abzeichen kenntlich werden.

§. 11. In zweiter Hinsicht (§. 9. 2.) haben sie im Voraus mit den Vorstehern der zum Dienst beim Feuerlöschen bestimmten Mannschaften zu überlegen, was im Falle einer entstehenden Feuersbrunst, sie möge nun da oder dort ausbrechen, der Wind von dieser oder ener Seite kommen, zu thun, wohin zu retten, wie der Zugang zu eröffnen sei, und bei den jährlichen Spritzenproben, welchen sie wo möglich beiwohnen müssen, oder sonst, die Ergebnisse dieser Erwägungen der Mannschaft mitzutheilen, auch wenn es sich thun läßt, nach Maasgabe der dafür gefaßten Plane, den Angriff des vorausgesetzten Feuers zum Gegenstande der Probe aufzugeben.

§. 12. Zu Verhütung der Feuersgefahr hat der Feuerpolizei-Commissar darauf zu sehen, ob die vorschriftsmäßigen Revisionen der Feuerstätten gehörig erfolgen, und ob man darauf achtet, daß nicht Hanf, Flachs, Geströhde, oder anderes, leicht feuerfangendes Material an feuergefährlichen Orten, insbesondere in der Nähe der Feueröffen oder Feuerstätten aufbewahrt werde, auch zu dem Ende die Nachrevision einiger Häuser anzustellen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Feuerpolizei-Commissar darauf zu richten, ob jeder Ort für den Fall eines Brandunglücks allenthalben hinlänglich mit Wasser versehen ist.

Mängel und Gesetzwidrigkeiten welche er hierbei allenthalben wahrnimmt, hat er, in-

Digitized by Google

sofern er deren Abstellung nicht sofort selbst veranlassen kann, der Ortsbehörde oder dem Amtshauptmann anzuzeigen.

§. 13. Bei Revision der Feuerlöschgeräthschaften (§. 9. 3.) welche in Städten, in welchen die allgemeine Städte-Ordnung eingeführt ist, mit Zuziehung eines von der Obrigkeit hierzu abzuordnenden Polizeibeamten, in allen übrigen Städten und auf dem Lande aber mit Zuziehung einer Gerichtsperson, auch, wo irgend möglich, des Bezirksgendarmen oder eines Hülfsgendarmen, zu veranstalten ist, hat der Feuerpolizei-Commissar oder dessen Stellvertreter sich sowohl im Allgemeinen von deren Vorhandenseyn, als auch von deren Zustande und angemessener Aufbewahrung zu überzeugen.

§. 14. Bei ausbrechendem Feuer begiebt sich sowohl der Feuerpolizei-Commissar als dessen Stellvertreter eiligst an den Ort des Brandes und nimmt, wo möglich, sogleich einige Mannschaften mit.

Zu besserer Kenntlichmachung tragen beide solchenfalls eine weiße Binde über der Schulter oder einen weißen Federstutz auf dem Hute.

An jeden derselben ist beim Ausbruch des Feuers ein besonderer, aus den Feuerläufern, wo solche sind, zu entnehmender Bote abzusenden.

§. 15. Bis zu deren Eintreffen am Orte des Feuers, und bis sie die nöthige Kenntniß von den vorwaltenden Umständen genommen haben, hat zwar die Ortsobrigkeit die Löschanstalten zu leiten, sodann aber dem Feuerpolizei-Commissar, oder dessen Stellvertreter, die obere Leitung zu überlassen und ihm dabei nur Beistand zu leisten, dagegen aber ferner für Rettung der Mobilien und Effecten in den, vom Feuer bedrohten Häusern, so wie für Sicherstellung des Geretteten gegen Diebstahl und sonst, Sorge zu tragen, weshalb dem Feuerpolizei-Commissar oder dessen Stellvertreter nur in Abwesenheit der Obrigkeit die diesfallsigen Veranstaltungen zu leiten und anzuordnen obliegt.

§. 16. Bei dem Löschen ist vornehmlich darauf Bedacht zu nehmen, daß das Feuer an der Wurzel, und zwar wenn nur ein Gebäude brennt, hinter dem Winde, jedesmal aber, soviel irgend thunlich, durch die Vereinigung mehrerer, auf einen Punkt gerichteter, und mit geradem Strahle, nicht im Bogen, darauf ununterbrochen hinwirkender Spritzen angegriffen werde, daß die nächsten haltbaren Gebäude durch fortwährendes Begießen gegen das nahende Feuer vertheidigt, und daß, dafern es zum Verhindern der weitern Uebertragung des Feuers auf dritte Gebäude nothwendig scheint, die nach diesen zunächst von der Flamme bedrohten niedergerissen, oder doch wenigstens die der Entzündung vorzüglich ausgesetzten Dachungen abgetragen werden.

Das Niederreißen darf bei Anwesenheit eines Feuer-Commissars oder Stellvertreters nicht anders als auf deren Anordnung erfolgen.

Der Zerstörung durch Feuer ist nämlich, nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. November 1835. §. 5. ein bei Gelegenheit einer Feuersbrunst sonst entstandener Schaden, in

Digitized by Google

Hinsicht auf dessen Vergütung nur in dem Falle gleich zu achten, wenn ein versichertes Gebäude, um der weitern Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, ganz oder zum Theil eingerissen oder beschädiget worden ist, und zwar auch dann lediglich, sofern diese Maasregel auf Anordnung der, die Löschanstalten leitenden Personen erfolgte, oder sich bei nachheriger Erörterung die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergiebt.

(Vergleiche bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Novbr. 1835. die Bekanntmachung der Brandkassen-Commission vom 14. Mai 1833.)

§. 17. Nicht minder ist darauf zu sehen, daß die Müßigen entfernt, Verdächtige arretirt und abgeführt, Anstalten gegen das Flugfeuer getroffen, die Lebensmittel zur Erfrischung der Arbeitenden zweckmäßig vertheilt, mit Verabreichung von Branntwein aber äußerst vorsichtig verfahren und das Berauschen verhütet, so wie, nachdem das Feuer gewältigt worden, zu Verhinderung eines Wiederausbruchs die nöthigen Sicherheitsmaasregeln getroffen werden, weshalb der Feuerpolizei-Commissar oder dessen Vertreter den Ort nicht eher zu verlassen hat, als bis keine Gefahr eines Wiederausbruchs mehr zu besorgen ist.

§. 18. Es bleibt dem Feuerpolizei-Commissar überlassen, für jeden Ort seines Bezirks einige, ihm als zuverlässig, rechtlich und entschlossen bekannte Männer zu erwählen, die sich, wo möglich, an jedwedem Orte des Bezirks beim Brande einzufinden und dem Commissar oder dem Stellvertreter desselben, in Ausführung der getroffenen Anordnungen beizustehen haben, auch nach Befinden ebenfalls mit einer angemessenen Abzeichnung zu versehen sind.

§. 19. Sollte der Feuerpolizei-Commissar Gelegenheit haben, über die Veranlassung des Feuers oder die muthmaslichen Urheber desselben, etwas Näheres zu erfahren, oder Verdachtsgründe anzugeben wissen, so wird er nicht unterlassen, der ihm, wie jedem Staatsbürger, obliegenden Pflicht, durch Mittheilung seiner Wahrnehmungen oder Vermuthungen, auch in dieser Hinsicht Gnüge zu leisten.

§. 20. In Hinsicht auf das Brandversicherungswesen (§. 1. B.) hat der Feuerpolizei-Commissar und sein Stellvertreter nicht nur den, in dem Gesetz vom 14ten November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betr. und der dazu gehörigen Vollziehungs-Verordnung von demselben Tage, wovon ihnen, so wie von der Instruction der Districtstaxatoren, zu dem Ende Abdrücke zugestellt werden, für sie ertheilten Vorschriften genau nachzugehen, sondern auch das Beste der Anstalt im Allgemeinen möglichst zu befördern und alle diesfalls zu ihrer Kenntniß gelangenden Mängel oder Ungebührnisse, den Obrigkeiten, den Amtshauptleuten, oder auch, nach Befinden, der Brandversicherungs-Commission unmittelbar anzuzeigen.

In ersterer Beziehung haben dieselben insbesondere nachstehendes zu beobachten:

§. 21. Der Feuerpolizei-Commissar oder dessen Stellvertreter hat auf dem Lande unter Zuziehung des Gendarmen, das §. 47. der Verordnung vom 14ten November 1835.

Digitized by Google

vorgeschriebene Verzeichnis des den Communen oder Privatpersonen zugehörigen Feuergeräthes seines Bezirks, auf den Grund der ihm mitzutheilenden, in der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775. Cap. II. §. 14. vorgeschriebenen Ortsverzeichnisse zu fertigen, oder durch den Gendarmen fertigen zu lassen und letztern Falls zu attestiren, in beiden Fällen aber solches bei dem Amtshauptmann einzureichen.

Die Würderung der Spritzen nebst Zubehör, zum Behuf der Consignation ihres Werths, erfolgt durch den Spritzen-Verständigen, es ist jedoch deren Ergebnis der Obrigkeit und von dieser den Eigenthümern bekannt zu machen, in Reclamationsfällen aber nach §§. 21. bis 23. des Gesetzes vom 14ten November 1835. zu verfahren.

§. 22. Der Schaden an den bei einem Brande gegenwärtigen und gebrauchten Spritzen nebst deren unmittelbarem Zubehör an Schläuchen und Zubringern, Sturmfässern und dergleichen, muß, falls daran nach dem Brande irgend ein Verlust oder Schaden sich ergiebt, vor Wiederabführung des Geräthes sogleich auf der Stelle in Abwesenheit der Obrigkeit dem Feuer-Commissar vorgezeigt werden, und dieser hat sofort unter Zuziehung eines, in der Nähe zu erlangenden Sachverständigen, wenn auch nur eines Schlossers oder Schmidts ꝛc. sofort eine Besichtigung des beschädigten Feuergeräthes zu veranstalten, über den Befund ein schriftliches Zeugniß auszustellen, und ein Duplicat davon zu den Acten der Ortsobrigkeit einzureichen.

§. 23. Die Verzeichnisse der verloren gegangenen Feuergeräthschaften, welche ihm, so wie die Ergebnisse der nach §. 44. der Verordnung durch den Bezirksgendarmen, oder andere Polizeibeamte angestellten Untersuchungen und Vergleichungen mit den ordentlichen Feuergeräthsverzeichnissen, mitgetheilt werden, hat der Feuerpolizei-Commissar zu prüfen und seine Bemerkungen in dieser Beziehung der Obrigkeit mitzutheilen.

§. 24. Bei den jährlichen Revisionen des Feuergeräths, hat derselbe insbesondere bei denjenigen Personen, welche Feuergeräthsschäden-Vergütung empfangen haben, nachzusehen, ob die Wiederanschaffung wirklich erfolgt ist, und wo nicht, solches der Ortsobrigkeit alsbald anzuzeigen.

§. 25. Der Feuerpolizei-Commissar hat, wenn er vom Amtshauptmann hierzu aufgefordert wird, in Gemeinschaft mit der Obrigkeit, sich der Leitung der Würderung vorkommender Brandschäden, so viel irgend thunlich, mit zu unterziehen. Wenn er aber auch der Würderung nicht selbst mit beigewohnt hat, so sind ihm doch in allen Fällen, auf sein besonderes Verlangen die Taxationsprotocolle, vor deren Einsendung, zu etwaigen Bemerkungen mitzutheilen.

Digitized by Google

№ 15.) Verordnung,

die Candidatentabellen betreffend;

vom 2ten April 1836.

In §. 15. der Verordnung vom 10ten April 1835., die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt St. 10. no. 42.) ist festgesetzt, daß die Superintendenten die in den Generalverordnungen vom 19ten December 1788, 13ten Februar 1824. und 20sten April 1830. vorgeschriebenen Candidatentabellen alljährlich bei dem evangelischen Landesconsistorio einreichen sollen, welches solche hierauf weiter zur Kenntniß des Ministerii des Cultus bringen werde.

Im Einverständnisse mit den in Evangelicis mit beauftragten Staatsministern wird jedoch nunmehr hierdurch festgesetzt, daß diese Tabellen von den Ephoren in den Bezirken sämmtlicher Kreisdirectionen hinkünftig an letztere einzureichen, von diesen aber dem Landesconsistorio durch Communicat mitzutheilen sind, welches solche hierauf zur weitern Kenntniß des unterzeichneten Ministerii zu bringen hat.

Dresden, am 2ten April 1836.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts
in einstweiliger Verwaltung
von Lindenau.

Heymann.

№ 16.) Verordnung,

einige Hannöversche, ingleichen Westphälische Münzsorten betreffend;

vom 16ten April 1836.

Die Bestimmungen in der zur Zeit noch gültigen Valvationstabelle vom 28. September 1832. (35stes Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1832.) wonach

die Königlich Westphälischen Einsechstelstücke als conventionsmäßige ingleichen

die Kurfürstl. und Königl. Hannöverschen Eindrittel-, Einsechstel- und Einzwölftelstücke, so wie dergleichen Drey-Mariengroschen-Stücke, als den conventionsmäßigen gleiche Münz-Sorten Cours haben sollen, werden hiermit aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, den 16ten April 1836.

Ministerium des Innern.
von Carlowitz.

Thimmig.

Letzte Absendung: am 26sten April 1836.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1836.

№ 17.) Verordnung,

die Einbringung ausländischen Fleischwerks, im Gewichtsbetrag von Fünf Pfund und darunter betreffend;

vom 9. April 1836.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen, ꝛc.

haben durch die Verordnung vom 29. October 1834. die Verbrauchsabgabe vom vereinländischen, im Einzelnen eingebrachten Fleischwerk betreffend, im 9ten §. bestimmt, daß grünes Fleisch, welches unverpackt und im Gewichtsbetrage von Fünf Pfund und darunter aus dem Auslande eingebracht wird, steuerfrei bleiben soll.

Da jedoch diese, zur Erleichterung des zwischen den Zollvereinslanden bestehenden kleinen Grenzverkehrs getroffene Anordnung zu mannigfachen Mißbräuchen Veranlassung gegeben hat, welche ebenso sehr zur Beeinträchtigung Unseres Steuereinkommens, als zur Benachtheiligung des hierländischen Fleischergewerbes in den Grenzdistricten gereichen; so haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministerii beschlossen, die obgedachte, im 9ten §. der angezogenen Verordnung vom 29. October 1834. getroffene Bestimmung aufzuheben, und verordnen daher hiermit, daß ins künftige auch grünes, unverpackt und in dem Gewichtsbetrage von Fünf Pfund und darunter aus Vereinslanden eingebrachtes Fleisch nach §. 1. derselben Verordnung versteuert werde.

Zugleich ermächtigen Wir andurch Unser Finanz-Ministerium, die hierunter, so wie überhaupt zu Sicherstellung der Verbrauchsabgabe von vereinländischem, im Einzelnen eingebrachtem Fleischwerk, etwa noch erforderlichen Control-Maaßregeln einzuführen und die dießfalls nöthigen Abänderungen der Verordnung vom 29. October 1834. anzuordnen.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. April 1836.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

Heinrich Anton von Zeschau.

№ 18.) Bekanntmachung,

die Todtenscheine wegen der im Königreich Sachsen sterbenden Franzosen betreffend;

vom 11ten April 1836.

Es ist königl. französischer Seits im Interesse der diesseitigen Unterthanen die Verfügung getroffen worden, daß sich das königl. französische Ministerium von sämmtlichen Individuen aus dem Königreiche Sachsen, welche in Frankreich mit Tode abgehn, die Todtenscheine einsenden läßt, und der diesseitigen Gesandtschaft zu Paris mittheilet.

Wenn nun das französische Ministerium hierbei darauf angetragen hat, daß eine gleiche Anordnung hierorts hinsichtlich derjenigen Individuen französischer Nation, welche in Sachsen sterben sollten, erlassen, und die Abgabe der desfallsigen Todtenscheine in möglichst kurzer Frist an die hiesige königl. französische Gesandtschaft veranlaßt werden möge, so werden hiermit sämmtliche Geistliche aller Confessionen angewiesen, bei dergleichen in ihren Bezirken sich ereignenden Todesfällen Todtenscheine unentgeltlich auszustellen, welche hierauf von den protestantischen Geistlichen augsburgischer Confession in den Kreislanden an die ihnen vorgesetzten Superintendenten oder geistlichen Inspectoren, und von diesen an das unterzeichnete Ministerium unmittelbar, in der Oberlausitz aber an die Kreisdirection zu Budissin, von den reformirten Geistlichen allhier und zu Leipzig an die dasigen reformirten Consistorien, und endlich von den katholischen Geistlichen bezüglich an das katholisch-geistliche Consistorium allhier oder an die Kreisdirection zu Budissin zur Legalisirung und nachherigen kostenfreien Einsendung an das unterzeichnete Ministerium, Behufs

Digitized by Google

der weitern Beförderung an die königl. französische Regierung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, einzureichen sind.

Dresden, am 11ten April 1836.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts

in einstweiliger Verwaltung

von Lindenau.

Heymann.

№ 19.) Verordnung,

die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28sten Januar 1835. über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betreffend;

vom 9ten April 1836.

Nach den Erfahrungen, welche das Justizministerium über die Ausführung der Gesetze vom 28sten Januar 1835. B. die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend und C. über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände zu machen gehabt hat, sind einige Bestimmungen derselben theils als zweifelhaft angesehen, theils verschieden angewendet worden. Zu Beseitigung der entstandenen Zweifel und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens wird daher mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, in Gemäßheit der in jenen Gesetzen getroffenen Bestimmung (B. §. 43. und C. §. 27.), hierdurch Folgendes verordnet:

I. In Hinsicht auf das Gesetz unter B.

(zu §. 4.)

§. 1. Die Aufsicht, welche das vormalige Landes-Justizcollegium über die Dicasterien auszuüben hatte, ist an die Appellationsgerichte nicht übergegangen. Es ist daher bei etwanigen Beschwerden über die Juristenfacultät zu Leipzig oder den Bergschöppenstuhl zu Freiberg Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

§. 2. Da die einem Schuldner, welcher seine Insolvenz angezeigt hat, zu ertheilende Verlängerung des sichern Geleites gegen die Wechsel- und andere Gläubiger, worüber nach dem Mandate vom 20sten December 1766. §. 4. und 22. (in der Oberlausitz vom 2ten August 1783.) die Untergerichte an die vorgesetzte höhere Behörde zu berichten haben, nicht als eine durch die Verordnung vom 7ten November 1831. die Einrichtung der

Digitized by Google

Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, §. 4. A. IV. dem Reßort des Justizministeriums vorbehaltene Dispensation zu betrachten ist, so kann darüber, sowie über das Gesuch eines Gemeinschuldners, sich in das Ausland begeben zu dürfen, von dem betreffenden Appellationsgerichte Entschließung gefaßt werden.

§. 3. Die durch höchstes Decret vom 24sten December 1824. der vormaligen Landesregierung überlassene Beurtheilung und Entscheidung der Fälle, in welchen von der allgemeinen Vorschrift, daß in Civilsachen blos wegen rückständiger Kosten die Immobilien der Schuldner nicht subhastirt werden sollen, (Reser. vom 2ten März 1754. in C. A. Fortsetzung II. Th. I. S. 570.) eine Ausnahme zu gestatten sey, ist den Appellationsgerichten verblieben, und sind übrigens rücksichtlich der einzubringenden Kosten folgende Grundsätze zu befolgen:

a.) Gehört die Forderung nur zu den geringfügigen, so kommt in allen Fällen die Vorschrift §. 9. des Mandats vom 28sten November 1753. ohnehin zur Anwendung.

Hiernächst bewendet es

b.) in Ansehung der Criminalkosten bei den Bestimmungen des Rescripts vom 21sten April 1751. (C. A. Forts. III. Th. I. S. 190.) und haben die Appellationsgerichte zugleich in den nunmehr an sie zum Verspruch gelangenden Untersuchungssachen der in jenem Rescripte für die Dicasterien enthaltenen Anweisung ebenfalls gehörig nachzugehen.

c.) In Civilsachen bedarf es zur Verfügung der Subhastation eines Grundstücks wegen Kosten an Gebühren und Verlägen, die ein Gericht zu fordern hat, stets der Genehmigung des vorgesetzten Appellationsgerichts, von dem auf dahin erfolgte Berichtserstattung die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Maasregel jedesmal nach den vorliegenden Umständen genau und pflichtmäßig zu ermessen ist.

Dagegen sind

d.) die den Sachwaltern zukommenden oder einer Parthei zu erstattenden Kosten, soweit sie auf richterlichen Entscheidungen und Decreten oder sonst in Liquidität beruhen, wie andere Schuldforderungen zu betrachten und zur Execution zu bringen.

(zu §. 7.)

§. 4. Die Bestimmung §. 7. des Gesetzes, wodurch in den Kreislanden die Lehnsvormundschaft aufgehoben worden, ist nicht blos auf diejenigen Lehne, welche von den Königl. Lehnscurien releviren, zu beschränken; sie kommt auch bei allen Afterlehnen zur Anwendung. (Vergl. §. 10. der Verordnung vom 28sten März 1835.)

(zu §. 10. Nr. 6.)

§. 5. Wird das Gesuch um Begnadigung durch Erlaß, Verminderung, Verwandlung oder Aussetzung einer erkannten Strafe bei einem Untergericht mündlich angebracht, so ist darüber ein Protocoll aufzunehmen und darauf, mit Beifügung der ergangenen Acten, Bericht zu erstatten. Der Einreichung einer besondern schriftlichen

Digitized by Google

Vorstellung, welche in den meisten Fällen nur einen unnöthigen Aufenthalt und Kostenaufwand verursacht, bedarf es deshalb nicht, und sind daher auch, ohne daß die Bittsteller ausdrücklich darauf antragen, die Acten den Defensoren zu diesem Behuf nicht vorzulegen.

(zu §. 22. und 24.)

§. 6. Die Bestimmung §. 22. und 24. daß bei Appellationen den in dem Mandate vom 13. März 1822. §. 25 — 29. enthaltenen Vorschriften nachzugehen sey, beschränkt sich blos auf Appellationen gegen Erkenntnisse in Civilsachen, wie die Worte derselben, ingleichen die Minuten zu §. 11. 30. und 35. deutlich besagen. Sie ist mithin auf Appellationen gegen das Verfahren und Berufungen in Disciplinar- und Justizverwaltungssachen, bei welchen das §. 26. des gedachten Mandats von 1822. für die An- und Ausführung der Appellationsbeschwerden und deren Refutation vorgeschriebene Verfahren, sowol nach dem Zusammenhange des Gesetzes, als nach der darüber in dem unter'm 1sten Mai 1830. an die vormalige Oberamtsregierung zu Budissin erlassenen Rescripte (Gesetzsamml. v. J. 1833. S. 584.) ausdrücklich ausgesprochenen Ansicht keine Anwendung finden soll, nicht zu beziehen, und legt hierin auch jenen Vorschriften keine ausgedehntere Gültigkeit bei.

(zu §. 30.)

§. 7. In Fällen der von einem Gericht dem andern zu leistenden Rechtshülfe sind diejenigen Einwendungen der Partheien, welche nicht blos das Verfahren des requirirten Richters betreffen, sondern gegen die Resolution des requirirenden Richters gerichtet sind, in dem Gerichtsstande der rechtshängigen Sache, so weit nöthig, annoch zur Erledigung zu bringen, da über den Streitgegenstand selbst dem requirirten Gerichte keine Entscheidung zusteht. Daraus folgt zugleich, daß über die mit solchen Einwendungen verbundenen Appellationen oder Berufungen auch nur von dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirk das requirirende Gericht sich befindet, zu cognosciren, dem letztern mithin die ergriffene Berufung von dem requirirten Richter mitzutheilen, und die Berichtserstattung darauf zu überlassen ist.

(zu §. 30. und 32.)

§. 8. Sind Verfügungen der Appellationsgerichte in den vor ihnen in erster Instanz anhängigen Civilsachen von untern Gerichtsbehörden zu vollziehen, und es wird dabei von den Partheien appellirt, so entscheidet das Appellationsgericht über die eingewendete Appellation, wenn diese nur gegen das Verfahren des Untergerichts und die Art der Vollstreckung gerichtet ist, und nicht zugleich die vorhergegangene, dem Verfahren zum Grunde liegende Resolution des Appellationsgerichts selbst dadurch zur Beschwerde gezogen wird. In dem letztern Falle ist die Entschließung auf die ergriffene Berufung nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dem Oberappellationsgerichte anheim zu geben.

Digitized by Google

(zu §. 36.)

§. 9. Die Entschließungen und Verfügungen auf Anträge, welche bei den Justizbehörden zu Sicherstellung wirklicher oder vermeintlicher Rechte angebracht werden, (z. B. auf Gesuche um Veräußerungs- oder Zahlungs-Verbote, auf Zulassung zur Deposition einer im Executiv-Prozeß eingeklagten Summe bei angestellter Wiederklage) gehören, da es sich hierbei um privatrechtliche Verhältnisse zwischen Partheien handelt, nicht zu den Justiz-Verwaltungs- sondern zu den eigentlichen Justiz-Sachen. Daher finden auch in diesen Sachen die in sothanem Gesetz für die Rechts-Sachen geordneten Appellations-Instanzen statt.

§. 10. In den §. 36. erwähnten Angelegenheiten bedarf es einer Vortragserstattung an das Justizministerium nicht, wenn bei den Appellationsgerichten gegen deren Beschlüsse und Verfügungen Vorstellungen geschehen und sie selbst hinreichende Gründe finden, davon wieder abzugehen, da ihnen in diesem Falle die Aenderung ihrer frühern Resolution, nach Lage der Sache, unbenommen ist.

(zu §. 38.)

§. 11. Wird in Untersuchungssachen wegen des während der Strafverbüßung oder doch nach dem Erkenntnisse von dem Inkulpaten noch geleisteten Ersatzes, auf ein anderweites Erkenntniß provocirt, oder macht ein Verurtheilter von der ihm in dem Urthel vorbehaltenen Unschuldsausführung Gebrauch, so ist in jenem wie in diesem Falle das Urthel stets in der zweiten Instanz abzufassen.

Dagegen versteht es sich, daß wenn ein Erkenntniß der ersten Instanz nur als Interlokut zu betrachten, z. B. dem Angeschuldigten ein Reinigungseid ohne Strafbestimmung für den Fall der Nichtleistung auferlegt worden ist, die in dessen Folge nöthig werdende anderweite Entscheidung wieder für dieselbe Instanz gehört.

§. 12. Ist in Criminalsachen über eingewendete Rechtsmittel von dem Oberappellationsgerichte zu erkennen, so haben die Untergerichte dazu die Akten jedesmal unmittelbar an dasselbe einzusenden, dafern nicht in einzelnen Fällen besondere Gründe vorhanden sind, sie durch das Bezirksappellationsgericht an das Oberappellationsgericht gelangen zu lassen.

II. In Hinsicht auf das Gesetz unter C.

(zu §. 5.)

§. 13. Das Verfahren wegen inländischer verloren gegangener Staatspapiere, Zinnsleisten und Zinnscoupons gehört vor das Appellationsgericht zu Dresden, als die Behörde, bei welcher der Staatsfiskus seinen Gerichtsstand hat.

(zu §. 11 — 14.)

§. 14. Daß die Königlichen Justizämter und Justitiariate, bei welchen die §. 11. Nr. 1. 2. und 4. benannten Personen ihren Gerichtsstand haben, nach dem Ableben dieser Personen auch noch in Beziehung auf die Regulirung ihrer Verlassenschaften com-

Digitized by Google

petent sind, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als nach §. 13. und 14. die Wittwen und Kinder derselben, und zwar letztere bis zur Volljährigkeit, jenen Gerichtsstand ferner behalten sollen, die Bestimmung §. 12. aber ausdrücklich blos den Fall berücksichtiget, wenn die den Gerichtstand bedingende Eigenschaft beim Leben des Inhabers wegfällt.

§. 15. Wenn ein Ehemann auf dem seiner Ehefrau gehörigen, mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Grundstück wesentlich wohnt, so hat derselbe, da die Gründe, welche die Ausnahme §. 11. sub 2. nothwendig gemacht haben, auch auf ihn Anwendung finden, den Gerichtsstand nicht bei den Gerichten des Wohnorts, sondern ebenfalls bei dem Königlichen Justizamt oder Justitiariat, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§. 16. Der Gerichtsstand der geschiedenen Ehefrauen ist von den spätern Standesverhältnissen ihrer gewesenen Ehemänner unabhängig und ändert sich daher mit diesen nicht.

(zu §. 19.)

§. 17. Da nach der Bestimmung §. 19. und 21. die Jurisdiction über Kirchen und geistliche Grundstücke, insofern sie nicht im Staatseigenthume sich befinden, ingleichen in und auf denselben an die Ortsgerichte übergegangen ist, so hat sich damit zugleich die in der Verordnung der Landesregierung vom 6ten Februar 1828. den Gerichtsstand hinsichtlich der unter geistlicher Jurisdiction verübten Verbrechen betreffend, (Ges. Samml. v. J. 1828. S. 19.) den Bezirksjustizämtern auftragsweise übertragene Gerichtsbarkeit erlediget.

(zu §. 55. und 56.)

§. 18. Bei Ehestreitigkeiten ist die Detention des Ehemannes in einer Strafanstalt auf die Competenz des Ehegerichts sowol, als des Pfarrers, vor dem der Sühneversuch zu geschehen hat, von keinem Einfluß, vielmehr solche nach dem Gerichtsstande zu beurtheilen, den der Sträfling vor seiner Einlieferung hatte.

Es mag jedoch in den Fällen, wo die eine Parthei in der Strafanstalt enthalten wird, zu Vermeidung der außerdem damit verbundenen Weiterungen und Schwierigkeiten auf Veranlassung des Ehegerichts, nicht nur der Sühneversuch von dem Pfarrer der betreffenden Anstalt, sondern auch der nachher anzuberaumende Gütetermin in der Sache durch das Gericht, welchem die Jurisdiction über die Anstalt zusteht, unter Zuziehung eines Geistlichen, abgehalten werden.

Dies gilt zugleich von Ehesachen, in denen ein Theil in einer der allgemeinen Heil- und Verpflegungsanstalten sich befindet, ohne an Seelenstörung zu leiden.

Betrifft die Klage auf Scheidung oder Annullation der Ehe eine geisteskranke Person, so findet mit dieser selbst eine Sühne- oder Gütepflegung nicht statt, vielmehr hat nur der ihr bestellte Zustandsvormund, soweit dieses den Rechten nach zulässig, an den Verhandlungen der dazu bestimmten Termine Theil zu nehmen.

Digitized by Google

§. 19. Da von den Ehegerichten bei Anwendung der rechtlichen Zwangsmittel gegen diejenigen Ehegatten, welche die Fortsetzung der Ehe ohne hinreichenden und gesetzmäßigen Grund verweigern, bisher nicht ganz gleichmäßig verfahren worden, so werden die in dieser Hinsicht dem Rescripte vom 28sten October 1800. (C. A. Forts. II. Th. I. S. 317.) unterliegenden Grundsätze hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hiernach ist der betreffende Ehegatte zur Wiedervereinigung mit dem verstoßenen oder verlassenen andern Theile, sowie zur Leistung der ehelichen Pflicht, zunächst durch eine nach den Verhältnissen desselben zu bemessende Geldstrafe anzuhalten, und diese, wenn sie ohne Erfolg bleibt, zu verdoppeln, hierauf aber gegen ihn, bei fernerer Weigerung der gerichtlichen Verfügung Folge zu leisten, Gefängnißzwang bis zur Dauer von vier Wochen anzuwenden.

§. 20. In Bezug auf die Insinuation der Vorladungen und Verfügungen, welche von dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten zu erlassen sind, kommen die rücksichtlich des vormaligen Appellationsgerichts durch das Generale vom 15ten Januar 1808. (C. A. Forts. III. Th. I. S. 313. ff.) getroffenen Bestimmungen zur Anwendung und können die Appellationsgerichte in den bei ihnen mittelbar oder unmittelbar anhängigen Sachen auch in den Bezirken anderer Appellationsgerichte durch die Untergerichte insinuiren lassen. Den Königl. Justizämtern oder Justitiariaten, deren sich dazu vorzugsweise zu bedienen ist, steht in diesem Falle das Befugniß der Insinuation in dem ganzen Umfange des Amts- oder Gerichtsbezirkes zu. Sind in einer bei dem Oberappellationsgerichte oder einem Appellationsgerichte zu verhandelnden Sache keine Kosten von den Partheien zu erlangen, so haben die Königlichen Untergerichte, die Expeditionen, wozu sie in denselben Auftrag oder Veranlassung erhalten (vergl. §. 11. Nr. 2. der Verordnung vom 28sten März 1835.) unentgeldlich zu vollziehen.

Dresden, den 9ten April 1836.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Hausmann.

Letzte Abfendung: am 14ten Mai 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1836.

№ 20.) Verordnung,

die Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30sten Januar 1835. auf Communalgarden-Angelegenheiten betreffend;

vom 28sten April 1836.

Nachdem die in dem Regulative für Errichtung der Communalgarden vom 29sten November 1830. §. 10. enthaltene Bestimmung, daß gegen die Entscheidungen der Communalgarden-Ausschüsse und resp. des Generalcommando sämmtlicher Communalgarden ein Rechtsmittel nicht Statt finden soll, durch die in dem Gesetze über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30sten Januar 1835. §. 31. jct. §. 44. gegebenen Vorschriften sich insoweit erlediget hat, daß nunmehr in allen, die Communalgarde betreffenden Angelegenheiten den dabei Betheiligten die Beschwerdeführung beim Ministerio des Innern offen steht, und von diesem den für gegründet befundenen Beschwerden abgeholfen werden kann; so wird solches, mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlichen Hoheit Allerhöchster und Höchster Genehmigung, zur fernern Ausführung des angezogenen Gesetzes und in Erläuterung der in der Verordnung, die Errichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7ten November 1831. §. 4. lit. C. No. 13. ingleichen in der Verordnung des Ministerii des Innern vom 9ten Mai 1835. getroffenen Bestimmungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben alle, die es angeht, sich danach zu achten.

Dresden, am 28sten April 1836.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

Digitized by Google

№ 21.) Verordnung,

die Einlieferung der, der Landrentenbank überwiesenen Renten betreffend;

vom 9ten Mai 1836.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß mehrere schrift- und amtsässige Patrimonial- und Municipalgerichte in den Kreislanden die von ihnen als Receptur-behörden für die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Orte erhobenen Landrentenbankgelder nicht, wie §. 11. der Generalverordnung vom 30sten December 1833. (Samml. d. Ges. u. Verordn. für 1834. S. 1.) festgesetzt ist, unmittelbar an die Landrentenbank, sondern auf Grund des §. 4. der, die Bildung der Behörden für Erhebung der directen Steuern betreffenden Verordnung vom 1sten November 1834. (Samml. d. Ges. u. Verordn. für 1834. S. 311.) an die Bezirkssteuereinnahmen abgeliefert haben.

Da jedoch keinesweges die Absicht gewesen ist, durch die letztgedachte Disposition in Bezug auf die Landrentenbankgelder die Bestimmung im §. 11. der Generalverordnung vom 30sten December 1833. aufzuheben, vielmehr es bei letzterer, mithin dabei sein Verbleiben hat, daß die schrift- und amtsässigen Patrimonial- und Municipalgerichte in den Kreislanden die fraglichen Rentengelder unmittelbar an die Landrentenbank abzuliefern, die erbländischen Bezirkssteuereinnahmen hingegen solche nur von denjenigen Orten und einzelnen Grundstücken dahin einzurechnen haben, über welche nach den Bestimmungen im §. 6. der angezogenen Generalverordnung unter a. und e. die Localrentenkataster von ihnen selbst geführt werden; so wird solches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht.

Dresden, am 9ten Mai 1836.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

Digitized by Google

№ 22.) Verordnung,

die Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen betreffend;

vom 14ten Mai 1836.

Nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen hatten die Untergerichte in den zu ihrer Competenz gehörigen Civilrechtssachen, sobald appellirt wurde, der eigenen Entschliessung oder Entscheidung sich zu enthalten und die Anordnung des höhern Richters einzuholen, an diesen auch selbst auf unzulässige Appellationen Bericht zu erstatten.

Nachdem dies nun durch das Gesetz über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen vom 28sten Januar 1835. dahin abgeändert worden ist, daß die erste Entschliessung oder Entscheidung jedesmal in der ersten Instanz erfolgen, und auf Appellationen, welche nach dem Gesetz unzulässig sind, nicht weiter berichtet werden soll; über die Anwendung dieser Bestimmungen aber, soweit sie das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen betreffen, einige Zweifel entstanden sind: so wird zu deren Erledigung, mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten, hierdurch Folgendes verordnet:

1. Durch eine Appellation, insofern sie nicht gegen eine bereits erfolgte Entschliessung oder Verfügung des Gerichts erster Instanz eingewendet ist, wird das Befugniß und die Verpflichtung des Unterrichters, zunächst selbst Entschliessung zu fassen, nicht aufgehoben. Es mag daher die Appellation mit einem Antrag an das Gericht verbunden und nur durch die Abschlagung des Gesuchs bedingt seyn oder nicht, so hat in jedem dieser Fälle das Gericht nach eigenem Ermessen darüber Beschluß zu fassen, ob und inwieweit der Antrag des Appellanten für begründet zu achten und was daher der Lage der Sache nach zu verfügen sey. Von dieser Entschliessung ist Nachricht zu den Acten zu bringen und die Betheiligten sind davon, soweit es nicht durch die Verfügung selbst geschieht, in Kenntniß zu setzen. Dafern die Appellation durch den gefaßten Beschluß sich nicht erledigt, hat das Gericht zugleich einen Tag zur Absendung des darauf zu erstattenden Berichts zu bestimmen und solchen den Interessenten bekannt zu machen.

2. Wenn insonderheit gegen Veräusserung oder Verpfändung eines Grundstücks appellirt wird, so hat das zuständige Gericht jeden Falls, es sey die Appellation bedingt oder unbedingt eingewendet, und mit einer Protestation verbunden oder nicht, über die Statthaftigkeit des Antrags oder Widerspruchs, Resolution zu fassen. Fällt diese

a.) dahin aus, daß dem Antrage Statt zu geben oder der Widerspruch zu berücksichtigen sey, so ist zwar die Appellation für erledigt zu achten; es hat jedoch das Gericht bei 10 Thlr. —= —= Strafe von dem Anbringen des Appellanten und der

Digitized by Google

darauf gefaßten Entschliessung dem Schuldner, sowie denjenigen Personen, welche sonst ein dem Gerichte bekanntes Interesse dabei haben können, binnen 14 Tagen Nachricht zu ertheilen.

b.) Wird hingegen der Widerspruch für unstatthaft geachtet, so ist bei gleicher Strafe binnen derselben Zeit nicht nur die vorerwähnte Bekanntmachung zu erlassen, sondern auch dem Appellanten zu eröffnen, daß auf die eingewendete Appellation, dafern sie nicht binnen acht Tagen zurückgenommen werden sollte, sofort nach Ablauf dieser Frist zur vorgesetzten Behörde werde Bericht erstattet werden.

Hiernach sind die in der Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 15ten März 1821. (Gesetzsammlung v. J. 1821. S. 41.) unter B. ertheilten Vorschriften als abgeändert zu betrachten.

Uebrigens sind Protestationen und Appellationen gegen Veräusserung und Verpfändung von Grundstücken lediglich bei demjenigen Gericht anzubringen, welches für das in Frage stehende Grundstück die Lehns- und Hypothekenbehörde bildet.

Gegen die von den Appellationsgerichten zu Dresden und Budissin in dieser Eigenschaft auf dergleichen Anbringen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen kann, unter der §. 30. des Gesetzes über den Instanzenzug enthaltenen Beschränkung, zweimal an das Oberappellationsgericht appellirt werden. (Vergl. §. 32. desselben Gesetzes.)

3. Wird eine gegen das gerichtliche Verfahren eingewendete Appellation wieder zurückgenommen, so ist zwar die in der erläuterten Prozeßordnung Tit. XXXV. §. 7. auch solchenfalls vorgeschriebene Berichtserstattung nicht weiter erforderlich. Es hat jedoch das Untergericht, wenn die Appellation offenbar nur zur Verzögerung der Sache eingewendet worden war, den Appellanten mit einer nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Geldstrafe zu belegen.

Eine nach Zurücknahme der Appellation von derselben Parthei oder ihren Nachfolgern anderweit unternommene Berufung gegen die nämliche Handlung, gegen welche die frühere gerichtet war, ist unzulässig und daher nicht zu beachten, dafern sie nicht auf solche thatsächliche Verhältnisse gestützt wird, welche erweislich erst nach jener Zurücknahme eingetreten oder zu des Appellanten Kenntniß gelangt sind.

Dresden, am 14ten Mai 1836.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Schäfer.

Digitized by Google

№ 23.) Verordnung,

die durch den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zum Zollverein nöthig gewordenen Tarifveränderungen in Ansehung des Transitzolles betreffend;

vom 14ten Mai 1836.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Durch den Anschluß der freien Stadt Frankfurt a. M. an den größern deutschen Zollverein sind anderweit einige Abänderungen in den Bestimmungen des Zolltarifs vom 4ten December 1833. IIIte Abtheilung IIIter Abschnitt, rücksichtlich des Durchgangszolls auf den dortigen Straßenzügen nothwendig geworden.

Wir verordnen daher, daß auch den, in der Beilage sub ⊙. enthaltenen Vorschriften 1.c. und 2.b. in erwähnter Beziehung nachgegangen werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Dresden, am 14ten Mai 1836.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

L. S.

Heinrich Anton von Zeschau.

Digitized by Google

Extract
aus dem Frankfurter Zolltarif
ꝛc. ꝛc.

Dritte Abtheilung.
Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

ꝛc. ꝛc.

IIIter Abschnitt.

Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
Thlr.	sgr.	Fl.	Kr.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1.) Von Waaren, welche

a.) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sei zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten und auf dem Rheine, es sei zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen;

ingleichen welche

b.) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen;

endlich welche

c.) an der nördlichen Grenze des Vereins, zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem

Digitized by Google

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	sgr.	Fl.	Xr.
Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz abstromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins, zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¼
2.) Von Waaren, welche				
a.) über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlängs der schweizerischen und österreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten, ...	—	—	—	15
ingleichen welche				
b.) rheinwärts eingeführt aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwald wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden	—	4½	—	15
	Vom Stück.			
	Thlr.	sgr.	Fl.	Xr.
Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	⅚	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . .	—	⅓	—	1
ꝛc. ꝛc.				

№ 24.) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts,

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Ehesachen betreffend;

vom 16ten Mai 1836.

Das Oberappellationsgericht hat beschlossen, in den zu seiner Entscheidung gelangenden Ehesachen, in welchen künftig Proceßfatalien versäumt werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß nicht mehr schon allein aus dem Grunde, weil eine Ehesache vorliegt, zu ertheilen; sondern dabei nur diejenigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche bei andern eine Schätzung nicht zulassenden Rechtssachen statt finden.

Digitized by Google

Mit Genehmigung des Königlichen Justizministeriums wird dieser Beschluß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 16ten Mai 1836.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Schumann. Plesch.

№ 25.) Verordnung,

das Verbot des Bemalens der Pfefferkuchen mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend;

vom 30sten April 1836.

Durch das Generale vom 3ten August 1798., die mit schädlichen Ingredienzien gefärbten Zucker- und Conditoreiwaaren betr. (Cod. Aug. 2te Fortsetzung 1ster Band, S. 1119.) ist bereits den Zuckerbäckern und Conditoren

> der Gebrauch aller und jeder mineralischer Ingredienzien, besonders der arsenikhaltigen Schmalte oder sogenannten blauen Farbe, ingleichen der Mennige und des Zinnobers, so wie des Berliner oder Eisenblaues, ingleichen unter den pflanzenartigen Zusätzen die Beimischung von Indigo und Gummi-Gutti,

bei Zubereitung ihrer Producte und insonderheit der Verkauf der auf diese Art verfertigten Waaren bei Confiscation der letztern und anderer ernstlicher Ahndung untersagt worden.

Nachdem nun neuerlich zur Anzeige gekommen, daß von den Pfefferkuchenbäckern, oder, wie sie auch an manchen Orten genannt werden, bei den Süßküchlern, mit allerhand bunten Farben bemalte Pfefferkuchen im Verkaufe geführt werden, und darunter ebenfalls schädliche Farben, z. B. das arsenikhaltige Schweinfurter Grün, vorgefunden worden sind; So wird die Eingangs erwähnte Generalverordnung vom 3ten August 1798. hierdurch ausdrücklich auf die Pfefferkuchenbäcker oder sogenannten Süßküchler erstreckt und ihnen ebenfalls der Gebrauch aller Arten mineralischer oder pflanzenartiger, der Gesundheit schädlicher Farben zum Bemalen ihres Gebäckes, bei Vermeidung der Confiscation und sonstiger, der Strafbarkeit der jedesmaligen Zuwiderhandlung angemessener Ahndung, untersagt.

Die Ortspolizeibehörden aber erhalten hierdurch Anweisung, über die Befolgung dieses Verbots durch, von Zeit zu Zeit, unter Zuziehung von Sachverständigen, vorzunehmende Untersuchung der bei den genannten Pfefferkuchenbäckern sich vorfindenden Waaren, sorgfältig zu wachen, und gegen die Contravenienten, obiger Vorschrift gemäß, zu verfahren.

Dresden, den 30sten April 1836.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

Thümmig.

Letzte Absendung: am 4ten Juni 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1836.

26.) Bekanntmachung,

das Ableben Weiland Sr. Majestät Anton, Königs von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Regierungsantritt Sr. Majestät Friedrich August, Königs von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. betr.;

vom 6ten Juni 1836.

Wir, von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun, unter Entbietung Unseres Grußes und Unserer Königlichen Gnade, hiermit kund und zu wissen:

Es hat dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen gefallen, Weiland den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unseres Höchstgeehrtesten Herrn Oheims Königliche Majestät heute gegen Mittag aus dieser Zeitlichkeit abzufordern.

Wenn nun in Folge dieses höchstschmerzlichen Trauerfalles Wir die Regierung des Königreichs Sachsen, zu deren Theilnahme Unsers verewigten Herrn Oheims Majestät Uns bereits am 13. September 1830. berufen hatten, nunmehr vermöge des nach der verfassungsmäßigen Erbfolge und nach dem von Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters, des Prinzen Maximilian, Herzogs von Sachsen ꝛc. Königl. Hoheit, Inhalts der hier beigefügten Renunciationsakte, zu Unsern Gunsten auf die Nachfolge geleisteten Verzicht, an Uns geschehenen Anfalls der Krone allein übernommen haben;

So versehen Wir Uns zu den getreuen Ständen, den in öffentlichen Functionen angestellten Dienern und überhaupt allen und jeden Unterthanen und Einwohnern Unseres Reichs, daß sie Uns als den rechtmäßigen Landesherrn willig und pflichtgemäß anerkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten und in allen Stücken sich

so gegen Uns bezeigen werden, wie es treuen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret; indem Wir dagegen sie der Fortdauer Unserer auf Handhabung von Recht und Gerechtigkeit und Beförderung des Landes Wohl und Besten unausgesetzt gerichteten landesväterlichen Fürsorge hiermit versichern, und die bei Verleihung der Verfassung bereits ertheilte Zusage andurch wiederholen.

Sämmtliche Staatsbehörden haben ihre Verrichtungen in Gemäsheit der, wegen Unserer bisherigen Mitregentschaft Uns bereits geleisteten Pflicht, gebührend fortzusetzen.

Bei den in Unserm Namen ergehenden Ausfertigungen soll sich des Titels:

Wir, von GOTTES Gnaden, Friedrich August,
König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und eines Siegels, so das herzoglich sächsische Wappen der fünf schwarzen Balken im goldenen Felde mit durchgezogenem Rautenkranze und darüber gestellter Königskrone und die Umschrift:

FRIEDRICH AUGUST VON G. GN. KOENIG VON SACHSEN etc. etc. etc.

enthält, bedient werden, wegen der in den an Uns gerichteten Berichten und Bittschriften zu gebrauchenden Anrede, Submission und Aufschrift aber bei der unterm 29. December 1806. getroffenen Bestimmung es verbleiben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Dresden, am 6ten Juni 1836.

Friedrich August.

Bernhard von Lindenau. Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Könneritz. Heinrich Anton von Zeschau.

Digitized by Google

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, thun hiermit kund und bekennen, daß Wir zu Erleichterung der Uns obliegenden schweren Regenten-Pflichten, so wie aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, im Einverständniß mit Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder Maximilian, Herzog zu Sachsen, Unsern vielgeliebten Neffen, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, zum Mitregenten Unserer Lande erwählt haben, es sollen daher alle zu Unserer Entschließung zu bringenden Sachen Uns zugleich in seinem Beiseyn vorgetragen und die hierauf beschlossenen Ausfertigungen von Ihm mitvollzogen werden;

Wir, Maximilian, Herzog zu Sachsen, aber, erklären nicht nur Unser Einverständniß hiermit, sondern verzichten auch, aus freier Bewegung zu Gunsten Unseres geliebten Sohnes Friedrich August, Herzog zu Sachsen, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen.

Zu Urkund dessen haben Wir sothane Acte im Beiseyn der mitunterschriebenen wirklichen Geheimen Räthe unterzeichnet und mit Unserm Hand-Petschaft besiegelt.

Gegeben Schloß Pillnitz, den 13. September 1830.

Anton. (L.S.)

Maximilian. (L.S.)

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

(L.S.) Johann Adolph von Zezschwitz.

(L.S.) Bernhard August von Lindenau.

(L.S.) Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Letzte Absendung: am 11ten Juni 1836.

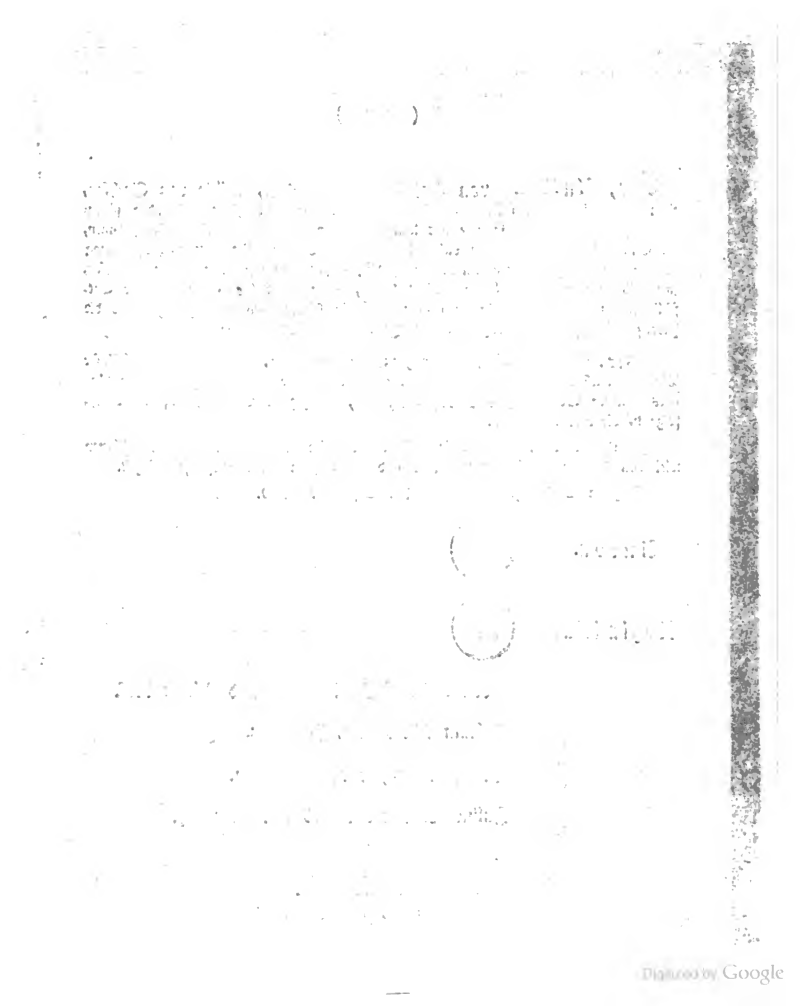

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
9tes Stück vom Jahre 1836.

№ 27.) Decret,
wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Adorf;
vom 13ten Mai 1836.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf das, durch Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, Uns vorgetragene Ansuchen des Stadtraths zu Adorf, die von selbigem unternommene Errichtung einer, zugleich mit für die Bewohner der Kirchspiele Adorf, Neukirchen, Elster und Wohlbach bestimmten Sparcasse genehmigt und der für diese Anstalt von gedachtem Stadtrathe im Entwurfe eingereichten, hier anliegenden Ordnung, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen, allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses Decret ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 13ten Mai 1836.

Anton.
Friedrich August, H. z. S.

LS

Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Digitized by Google

Sparkassen-Ordnung

für die

Stadt Adorf.

Da man auch für die Stadt Adorf, wie dies bereits in mehren andern Orten mit gutem Erfolge geschehen ist, eine

Sparkasse

zu errichten beschlossen hat, so sind, unter höherer Genehmigung, zu dem Ende nachfolgende Bestimmungen getroffen worden.

Zweck und Umfang der Anstalt.

§. 1. Die Sparkasse von Adorf hat den Zweck, minder Bemittelten von Adorf eine Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse auch im Einzelnen sicher und zinsbar unterzubringen.

Sie soll jedoch diesen Vortheil, ausser der Einwohnerschaft von Adorf, auch noch den Bewohnern des Kirchspiels Neukirchen, Elster (insoweit dessen Bestandtheile in Sachsen gelegen sind) und Wohlbach, sowie den Bewohnern der ganz oder theilweise unter die Gerichtsbarkeit der Stadt Adorf oder in dasiges Kirchspiel gehörigen Dorfschaften angedeihen lassen. Demnach umfaßt ihr Bezirk die Städte Adorf und Neukirchen, dann folgende Dörfer: Rebersreuth, Leubetha, Freiberg, Weidigt, Bergen, Gettengrün, Arnsgrün, Elster, Reuth, Heisenstein, Schwarzenbrunn, Kleedorf, Gürth, Raun, Raunergrund, Sohl, Mühlhausen, Jugelsburg, Remtengrün, Karlsgasse, Schönlind, Siebenbrunn, Breitenfeld, Wohlbach, Gunzen, Wohlhausen, Saalig und Hermsgrün. In wie weit ein zu diesem Sprengel nicht gehöriger Ort zum Einlegen in die hiesige Sparkasse zugelassen werden soll, hängt von dem Ermessen des Stadtrathes ab, an welchen die Deputirten in vorkommenden Fällen Vortrag zu erstatten haben und welcher sodann, nach Befinden, das Gutachten der Stadtverordneten erfordern wird.

Vertretung der Kasse.

§. 2. Die in die Sparkasse zu Adorf regulativmäsig erfolgten Einlagen, so wie die dafür, ausgesetzten Zinsen vertritt und gewährt die Stadtcommun daselbst mit ihrem gesammten Vermögen.

Direction und Geschäftsordnung.

§. 3. Da die Sparkasse ein öffentliches Institut der Stadt ist, so steht die Leitung und Oberaufsicht über selbige dem Stadtrathe zu.

Derselbe besorgt diese Leitung und Oberaufsicht durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Director, welcher dieses Amt ein Jahr lang bekleidet, jedoch wieder

Digitized by Google

erwählt werden kann. Er ist verbunden, dem Stadtrathe über den Fortgang des Instituts von Zeit zu Zeit und wenigstens nach jedem abgehaltenen Zinsberechnungstermine Vortrag zu erstatten, auch sonst auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen. Ihm zur Seite steht noch ein Mitglied des Stadtrathes und ein Mitglied der Stadtverordneten als Mitaufseher und Controleurs, welche bei jedem Expeditionstage wechseln, so daß dabei die sonstgewöhnliche Reihenfolge stattfindet und bei Abhaltungsfällen der Folgende zu berufen ist.

Als Kassirer soll vor der Hand und bis sich übersehen läßt, ob ein besonderes Individuum mit einiger Besoldung angestellt werden kann, Einer der städtischen Expeditions- und Kassenbeamten, die bereits in Pflicht stehen, verwendet werden. Insofern derselbe noch nicht auf das Mandat vom anvertrauten Gute verpflichtet ist, muß dies noch vor seiner Zuziehung zu den Sparkassengeschäften geschehen.

Er behält die verbleibenden kleineren Bestände, in so weit sie nicht an die dazu bestimmten Gewerbsleute abgegeben oder ausgeliehen werden, unter seiner Vertretung von einem Expeditionstage zum andern in Verwahrung, und hat ein, nach kaufmännischer Weise zu führendes Konto- und ein an jedem Expeditionstage abzuschließendes Kassa-Buch zu halten.

Die Stadtverordneten müssen am Schlusse jeden Jahres eine Rechnungsübersicht zu ihren Akten mitgetheilt erhalten, können auch im Laufe des Jahres über den Zustand der Kasse und des ganzen Instituts schriftliche und mündliche Erkundigung einziehen.

§. 4. Es werden Einlagen von Vier Groschen — ₰ bis zu Fünf und zwanzig Thalern — ₰ — ₰ sowohl in Conventionsgelde, als in Preussischen Courant angenommen und in gleichen Münzsorten zurückgezahlt, wobei jedoch diejenige Münzsorte, welche bei der ersten Einzahlung gesteuert worden ist, beibehalten werden muß. Zulässigkeit der Einlagen.

Ob in einzelnen Fällen auch wohl mehr, als 25 Thlr. — ₰ — ₰ angenommen, so wie ob eine oder die andere Einlage, ohne Absicht auf die Höhe derselben zurückgewiesen werden soll, vorzüglich dann, wenn sich die Kapitalien zu sehr gehäuft haben, hängt von dem Ermessen der jedesmaligen Deputirten ab.

§. 5. Die Kasse verzinst die einzelnen Einlagen, sobald sie — ₰ 12 Groschen — ₰ betragen, den Einlegern mit Drei und ein Achtheil Procent oder mit Neun Pfennigen vom Thaler und zwar vom 1sten Tage des nächsten Monats nach geschehener Einzahlung, bis zum ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Verzinsung der Einlagen.

Alljährlich werden zwei Zinsberechnungstermine gehalten, nämlich am letzten Juny und am letzten December. Sobald die Zinsen des eingelegten Kapitals beim

nächsten Zinsberechnungstermine — „ 12 Gr. — „ betragen, werden sie zum Kapital geschlagen und gleich diesem verzinst. Von Einlagen, welche vor Ablauf eines Vierteljahres zurückgefordert und bezahlet werden, hat der Einleger keine Zinsen zu erwarten.

Fortsetzung.

§. 6. Sollte die Kasse einzelne Einlagen, die sie mit dem Zwecke der Anstalt nicht mehr vereinbar fände, zurückzugeben wünschen, so kann sich der Einleger, wie sich hiermit ausdrücklich vorbehalten wird, der Annahme seiner Einlage durchaus nicht weigern. In diesem Falle wird die Kasse dem Einleger acht Tage vorher kündigen oder, wenn an denselben persönlich nicht zu gelangen ist, die Kündigung im hiesigen Localblatte bekannt machen und, wenn nach deren Ablauf das eingezahlte Kapital nebst den etwa davon erwachsenen Zinsen nicht abgeholt wird, zur Unterbrechung der fernern Verzinsung, die Einlage zum gerichtlichen Deposito abgegeben.

Verfahren bei Rückzahlung der Einlagen.

§. 7. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt nur an den Ueberbringer des Quittungsbuches und die Kasse ist für den Nachtheil, der durch den Misbrauch eines solchen Buches für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

Einlagen, die nicht über 5 Thlr. — „ — „ betragen, können an jedem Expeditionstage ohne vorherige Kündigung zurückgenommen werden. Dagegen ist bei Einlagen von über 5 Thlr. — „ — „ jedoch nicht über 25 Thlr. — „ — „, eine achttägige Kündigung, bei Einlagen von über 25 Thlr. — „ — „ jedoch nicht über 50 Thlr. — „ — „ eine 14tägige und endlich bei Einlagen über 50 Thlr. — „ — „ eine 4wöchentliche Kündigung erforderlich. Bei theilweiser Zurückforderung der Einlagen oder Zinsen wird unter — „ 12 Gr. — „ nicht ausgezahlt.

Abzahlungen auf Zinsen und Kapital werden im Buche abgeschrieben, die völlige Aus- und Rückzahlung aber erfolgt nur gegen Zurückgabe des Buches selbst.

Quittungs- u. Einlegebücher.

§. 8. Jedem Einleger wird ein mit einer Nummer versehenes, so wie den Namen, Stand und Wohnort des Einlegers enthaltendes, auch mit dem Rathssiegel bedrucktes Quittungs- oder Einlegebuch ausgehändiget, welches vom Director signirt, so wie von dem jedesmaligen anwesenden Deputirten der Stadtverordneten und dem Kassirer unterzeichnet ist, und in welchem zugleich die Grundzüge der Verfassung abgedruckt sein müssen. In diesem Buche wird die Summe und der Tag der Einlage angemerkt.

Damit übrigens bei Ausstellung der Quittungs- und Einlegebücher möglichste Genauigkeit beobachtet und hierdurch wieder die Sicherheit der Einlagen erhöht werden kann, sind alle dem Einleger in der Expedition über seinen Namen, Stand, Wohnort, sein Gewerbe und Alter vorgelegten Fragen von ihm genau und der

Wahrheit gemäs zu beantworten. Sollte auch die Einlage angeblich nicht Eigenthum des Einlegers sein, so wird dennoch, unter Bemerkung des angegebenen Eigenthümers, die Bescheinigung auf den Namen des anwesenden Einlegers ausgestellt.

Verfahren bei verloren gegangenen Quittungs- oder Einlegebüchern.

§. 9. Verloren gegangene Quittungs- und Einlegebücher werden durch Duplicate ersetzt, wodurch das Originalbuch ungültig wird. Hierzu wird jedoch eine dreimonatliche Frist bestimmt, binnen welcher, auf erlassene öffentliche Bekanntmachung im hiesigen Localblatte, der dermalige Inhaber eines entwendeten oder sonst abhanden gekommenen Quittungs- oder Einlegebuches seine Ansprüche darauf geltend zu machen hat. Auch ist von demjenigen, welcher den Verlust des Buches angezeigt hat, dafern sich innerhalb dieser drei Monate Niemand gemeldet, noch überdies das Eigenthum daran, so wie der erlittene Verlust eidlich zu bestärken. Im Fall aber ein Dritter binnen der schon erwähnten dreimonatlichen Frist das verloren gegangene oder entwendete Buch vorzeigt, wird die Sache zur weiteren Erörterung an das hiesige Stadtgericht abgegeben. Ist jedoch das Buch früher, als der Direction davon Anzeige geschehen, bei der Kasse vorgezeigt worden, und hierauf theilweise oder gänzliche Rückzahlung der Einlagen erfolgt, so hat in letzterem Falle den Nachtheil blos der wirkliche Eigenthümer des Buches und in ersterem Falle derselbe die Kosten, so wie — « 2 Gr. — « für das Duplicat zu entrichten.

Zeit und Ort der Expedition.

§. 10. Ueber die Zeit und den Ort, wenn und wo die Sparkassengelder angenommen und zurückgezahlt und die Sparkassenangelegenheiten überhaupt besorgt werden sollen, wird der Stadtrath in hiesigem Localblatte die nöthige Bekanntmachung erlassen.

Lediglich in dem bestimmten Locale und der festgesetzten Zeit dürfen Einlagen angenommen werden und Rückzahlungen erfolgen, und haben es die Betheiligten sich selbst beizumessen, wenn aus der Verabsäumung dieser Vorschrift ihnen Nachtheil erwächst. Für Gelder, welche den Deputirten und Officianten privatim übergeben worden, steht die Anstalt nicht ein.

Aufhebung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 11. Gegen alle in dieser Sparkassen-Ordnung festgesetzten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Ungültigkeit der Verkümmerungen.

§. 12. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, so wie die darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlegebücher der Sparkasse keineswegs ausgeschlossen bleiben.

Sportelfreiheit.

§. 13. In allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten, in so weit nicht eigentliche Parteisachen in Frage kommen, oder wegen eines verloren gegangenen Quittungs- oder Einlegebuches zu verfahren ist, wird kostenfrei expedirt.

Verwaltungskosten.

§. 14. Die unvermeidlichen Verwaltungskosten werden von dem Ueberschusse der einkommenden Zinsen bestritten und haben daher die Einleger weder bei der Einzahlung, noch bei der Rücknahme ihrer Gelder irgend einen Abzug an Kosten und Gebühren zu erleiden. Der sodann etwa noch ausfallende Ueberschuß wird zur Stadtkasse verrechnet, so wie dagegen auch das etwa Fehlende von der Letztern übertragen werden soll.

Rechnungsablegung.

§. 15. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird außer der §. 3. erwähnten Rechnungsablegung und Nachrichtsertheilung eine Nachweisung darüber, wie viel an jedem Jahresschlusse die Summe beträgt, welche bei der Kasse für Rechnung jeder Nummer ohne Benennung des Eigenthümers vorhanden ist, im hiesigen Localblatte in der Absicht angezeigt, damit jeder Einleger sich überzeugen könne, ob die angegebene Summe mit seinem Quittungsbuche übereinstimme. Auch wird bei dieser Gelegenheit noch über den Fortgang der Anstalt und den Zustand der Kasse öffentliche Rechnung abgelegt und Nachricht ertheilt werden.

Revision der Sparkassenordnung.

§. 16. Nach Ablauf des ersten Jahres soll eine Revision dieser Sparkassenordnung vorgenommen und dabei mit erwogen werden, ob es nöthig und nützlich sei, die Anstalt überhaupt und namentlich in ihrer vorstehend bestimmten Gestalt fortbestehen zu lassen. Letztern Falls und dafern die Sparkasse fortbesteht, findet dann die Revision aller fünf Jahre Statt.

Es soll dann auch stets mit erwogen werden, ob der Zinsfuß einer Erhöhung oder Verminderung unterworfen werden könne.

Adorf, am 16ten März 1836.

LS

Der Stadtrath daselbst,

Karl Todt,

Bürgermeister.

LS

Die Stadtverordneten daselbst,

Friedr. Adolph Porst,

Vorsteher.

№ 28.) Verordnung,

die Aufforderung auswärtiger Buch- und Kunsthandlungen zu Bestellungen auf ihre Verlagswerke mit eröffneter Aussicht auf zu verloosende Gewinne betreffend;

vom 28sten Mai 1836.

Einige Buch- und Kunsthandlungen des Auslandes suchen neuerlich ihren Verlagsartikeln dadurch vermehrten Absatz zu verschaffen, daß sie den Bestellern, außer den bestellten Artikeln, für die Bezahlung der Subscriptionspreise noch die Gewährung von einer Verloosung abhängiger Geldgewinne zusichern.

Es kann zwar nicht leicht verkannt werden, daß Unternehmungen dieser Art als Lotterieen und, insofern nicht baare Geldgewinne, sondern durch das Loos zu bestimmende Gewinne in Büchern und Kunstgegenständen verheißen würden, als Ausspielungen anzusehen sind, in beiden Fällen aber gesetzlichen Verboten und Strafandrohungen unterliegen,

Mandat wegen des Einlegens in die Zahlenlotterieen, ingleichen das Colligiren für dieselben und für auswärtige Lotterieen überhaupt betr. vom 30sten August 1793.

und

Generalverordnung, das Verbot des Ausspielens betr. vom 18ten Februar 1784. (Cod. Aug. Cont. II. Tom. I. S. 1059. und 834.)

und daher insonderheit auch das Subscribentensammeln für ein dergleichen Unternehmen dem bei 30 Thlr. Geldbuße und einmonatlicher Gefängnißstrafe verbotenen Colligiren fü eine auswärtige Lotterie gleich zu achten ist, da zwar nicht der ganze Subscriptionspreis wohl aber ein Theil desselben als Lotterieeinsatz angesehen werden muß, welcher es dem Verleger möglich macht, außer dem bestellten Verlagswerke auch Geldgewinne zu gewähren; da hienächst diese Gewinne durch Ausloosung vertheilt werden, und mithin bei diesem Geschäfte alle wesentlichen Merkmale einer Lotterie eintreten.

Auch versteht es sich von selbst, daß öffentliche Aufforderungen zur Subscription unter solchen Bedingungen eben so wenig wie Feilbietungen von Loosen zu auswärtigen Lotterieen oder unerlaubten Ausspielungen in hierländische öffentliche Blätter aufgenommen oder sonst verbreitet werden dürfen.

Es hat jedoch angemessen geschienen, hierauf allenthalben durch gegenwärtige Verordnung, zu Jedermanns Nachachtung, aufmerksam zu machen.

Dresden, den 28sten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

№ 29.) Verordnung

wegen Bekanntmachung der über gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den königlichen Regierungen von Sachsen und Griechenland getroffenen Uebereinkunft;

vom 28sten Mai 1836.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und von Griechenland haben wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Königreichen Sachsen und Griechenland sich vereinigt und es ist darüber diesseits die, nebst beigefügter deutscher Uebersetzung, nachstehende Erklärung vom 6ten April dieses Jahres und Seiten des königlich-griechischen Ministerii eine gleichlautende Declaration vom $\frac{17\text{ten}}{29\text{sten}}$ desselben Monats ausgestellt worden.

Wenn nun die Auswechselung der desfallsigen Ratificationen unterm 9ten dieses Monats erfolgt ist; so wird besagte Erklärung, der allerhöchsten und höchsten Entschließung gemäs, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 28sten Mai 1836.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

Les Gouvernemens des Royaumes de Saxe et de la Grèce ayant déterminé d'un commun accord de favoriser la translation réciproque de biens appartenant à leurs sujets respectifs dans leur domination, et abolir à cet effet entr'eux les droits connus sous les noms: le droit d'aubaine, droit de détraction, d'impôt d'émigration et autres semblables, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Le droit d'aubaine ainsi que le droit de détraction, l'impôt d'émigration et autres semblables qui ont pour objet d'imposer les biens transportés d'un Etat dans l'autre, sont et

Nachdem die Königlichen Regierungen von Sachsen und Griechenland den gemeinsamen Beschluß gefaßt haben, die gegenseitige Uebertragung von Gütern, welche ihren resp. Unterthanen innerhalb ihres Gebietes zufallen, zu begünstigen und demgemäs die unter den Namen: „Heimfallsrecht, Abzugsrecht, Nachschoß" bestehenden, so wie sonstige diesen ähnliche Rechte, aufzuheben; so sind Dieselben über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Das Heimfalls- und Abzugs-Recht, der Nachschoß und andere diesen ähnliche Rechte, welche zum Zwecke haben, die aus einem Staate in einen andern übergehenden Güter einer Abgabe zu unterwer-

demeurent abolis entre les Etats de Saxe et de la Grèce.

Art. 2. En conséquence les sujets d'un des deux Gouvernemens pourront exporter librement et sans payer aucun droit lors d'une émigration ou à toute autre occasion, tous les biens qu'ils posséderont ou qu'ils auront acquis dans les états de l'autre, soit à titre de succession, legs, donation, dot, vente, échange, ou autres quelconques.

Art. 3. Ces dispositions s'entendent non-seulement des droits et autres impositions de ce genre qui font partie des revenus publics, mais encore de ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été levés par quelques provinces, villes, jurisdictions, corporations ou communes.

Art. 4. Sont exceptés de ces dispositions, les prélèvemens quelconques, qui, soit en faveur du Gouvernement, soit au bénéfice de corporations ou de particuliers, ont ou auront légalement lieu, en cas de succession, legs, vente, donation ou autres, indépendamment du cas d'exportation et affectant les indigènes comme les étrangers. — Nommément les droits à percevoir à l'occasion de successions échues à des collatéraux, ceux de timbre et autres pareils. Il en est de même des impôts de douane.

Art. 5. Les stipulations précitées

fen, ſind und bleiben in Zukunft zwiſchen den Staaten von Sachſen und Griechenland aufgehoben.

Art. 2. In Folge deſſen können künftig die Unterthanen der einen dieſer beiden Regierungen, bei Ueberſiedelungen oder ſonſtigen Gelegenheiten, alle diejenigen Güter frei und ohne eine Abgabe zu entrichten, ausführen, welche ſie in den Beſitzungen der Andern, ſey es durch Erbſchaftsanfall, Vermächtniß, Schenkung, Mitgift, Verkauf, Tauſch oder ſonſt, beſitzen oder erwerben werden.

Art. 3. Dieſe Beſtimmungen gelten nicht allein hinſichtlich derjenigen Abgaben und anderen derartigen Auflagen, welche einen Theil des Staats-Einkommens ausmachen, ſondern auch in Beziehung auf ſolche, welche etwa ſeither von einzelnen Provinzen, Städten, Corporationen oder Gemeinden erhoben worden ſeyn möchten.

Art. 4. Ausgenommen von dieſen Beſtimmungen ſind alle und jede Abzüge, welche zu Gunſten der Regierung oder einzelner Corporationen und Individuen, unabhängig von dem Falle einer Ausführung, jetzt oder in Zukunft bei Gelegenheit eines Erbſchaftsanfalls, Vermächtniſſes, Verkaufs oder einer Schenkung u. a. d. erhoben werden, und welchen die Inländer, gleichwie die Ausländer unterliegen. Namentlich Collateral-Erbſchafts-Steuern, Stempelabgaben und dergleichen. Auch gilt dies von allen Zollabgaben.

Art. 5. Vorſtehende Uebereinkunft

auront leur effet à dater du jour ou les ratifications de cette déclaration seront échangées. Toutefois, afin de faire jouir au plutôt les sujets des deux parties contractantes, des bénéfices qu'elle doit leur procurer, il a été arrêté: que tous les biens non encore exportés qui leur appartiennent déjà actuellement dans les possessions respectives des deux Gouvernemens, jouiront de la franchise de droits convenue par les articles 1, 2 et 3 ci-dessus pour les acquisitions futures.

En foi de quoi la présente déclaration a été signée au nom et par ordre de Sa Majesté le Roi et de S. A. R. Mgr. le Prince Co-Regent de Saxe pour être échangée contre un acte conforme expédié de la part du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de la Grèce.

Fait à Dresde, ce 6. Avril 1836.

(LS)

Ministère de l'Intérieur. **Ministère des affaires étrangères.**

signé, de Carlowitz. signé, de Zeschau.

soll von dem Tage an in Wirksamkeit treten, wo die Ratificationen gegenwärtiger Erklärung werden ausgewechselt worden seyn. Um jedoch die Unterthanen der beiden contrahirenden Theile ehemöglichst in den Genuß der Vortheile zu setzen, welche dieselbe ihnen zu verschaffen bestimmt ist; hat Man Sich dahin vereinigt, denjenigen Gütern, welche den beiderseitigen Unterthanen gegenwärtig in dem einen oder andern Staate zugefallen und noch nicht ausgeführt worden sind, dieselbe Abgabenbefreiung angedeihen zu lassen, die nach obigen Art. 1. 2. und 3. für künftige Erwerbungen festgesetzt ist.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung im Namen und auf Befehl Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten von Sachsen unterzeichnet worden, um gegen eine gleichlautende, Seiten der Regierung Sr. Majestät des Königs von Griechenland ausgestellte Urkunde ausgewechselt zu werden.

So geschehen zu Dresden, am 6ten April 1836.

(LS)

Ministerium des Innern. **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**

gez. von Carlowitz. gez. von Zeschau.

Digitized by Google

№ 30.) Verordnung

der Ministerien der Justiz und Finanzen an sämmtliche Forst- und Floßämter, die künftige Behandlung der Forst-, Jagd- und Floßsachen betr.;

vom 7ten Juni 1836.

In Hinsicht auf die im Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28sten Januar 1835. §. 1. und 19. enthaltenen Bestimmungen sind einige Zweifel über das von den Forst- und Floßämtern in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten künftig zu beobachtende Verfahren entstanden. Um diese zu beseitigen, wird mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät Folgendes verordnet:

I. Soviel die Forst- und Floßverwaltung betrifft, so hat es zur Zeit bei der jetzigen Verfassung auch in Hinsicht der Concurrenz der Justizbeamten sein Bewenden.

II. Rücksichtlich der Forstrügen und Forstuntersuchungen sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a.) Die gewöhnlichen Forstrügengerichte sind auch ferner noch unter Zuziehung der Oberforst- oder Forstmeister abzuhalten; es fällt jedoch von Seite derselben die Mitvollziehung der Vorladungen weg.

b.) In Forstuntersuchungen IIIter Classe haben die Justizbeamten noch ferner die geschlossenen Acten vor Versendung nach dem Erkenntniß den Oberforst- oder Forstmeistern, zum Behuf etwaiger Vervollständigung, mitzutheilen; eben so haben sie denselben auf Verlangen die Protocolle über die zur besondern Untersuchung ausgesetzten Forstrügen Ister Classe und die Acten über die Forstuntersuchungen IIter Classe vorzulegen.

c.) Die Justizbeamten haben auch künftig am Schlusse jeden Jahres den Oberforst- oder Forstmeistern eine summarische Uebersicht der in Forstuntersuchungen IIIter Classe erfolgten Entscheidungen zukommen zu lassen.

d.) Die Concurrenz der Oberforst- und Forstmeister bei den in Forstjustizsachen überhaupt, sowie insbesondere über Straferlaß-, Milderungs- oder Verwandlungsgesuche zu erstattenden Berichten fällt weg.

e.) Die Verwendung der von den Forststräfern zu verbüßenden Handarbeitsstrafen bleibt dem Rentbeamten übertragen und es hat hinsichtlich der Vollstreckung derselben bei der in jedem Forstamte bestehenden besondern Einrichtung zur Zeit sein Bewenden. Im übrigen hat der Rentbeamte am Jahresschlusse ein Verzeichniß der verbüßten und noch rückständigen Handarbeitsstrafen bei dem Justizamt einzureichen.

f.) Die in der General-Verordnung vom 30sten November 1814. vorgeschriebenen Verzeichnisse über die im Laufe jeden Jahres anhängig gewordenen und abgethanen Forstrügen, und über die zuerkannten, verbüßten und noch rückständigen Forststrafen hat künftig der Justizbeamte allein an das Justiz-Ministerium einzusenden.

g.) Die Entscheidung in den Untersuchungen wegen aller Forstjustizsachen steht dem Justizbeamten allein zu.

h.) Der Justizbeamte hat die durch die General-Verordnung vom 2ten Januar 1814. §. 38. — 47. vorgeschriebene Forstrügentabelle auch noch ferner an den Rentbeamten abzugeben.

i.) Es sind noch zur Zeit in den Forstuntersuchungssachen die etwa einkommenden Strafgelder nebst den Holzersatzgeldern am Schlusse jeden Vierteljahres von dem Justizbeamten an das Rentamt einzusenden.

k.) Rücksichtlich der Abschreibung der inexigibeln Holzersatz- und Strafgelder bewendet es bei der Vorschrift des Generale vom 20sten Mai 1817.

l.) Wegen der den zum Forstschutz verpflichteten Personen ausgesetzten Denunciationsgebühren ist, insoweit dieshalb nicht bereits besondere Anordnung getroffen worden ist, noch zur Zeit der Generalverordnung vom 10ten Januar 1826. nachzugehen.

III. In allen Untersuchungen wegen der Vergehen gegen das Mandat, das unbefugte Tragen von Schießgewehr und Verfahren gegen die Raubschützen betreffend, vom 17ten September 1810. liegt dem Justizbeamten die Untersuchung allein ob, und es ist die Zuziehung der Oberforst- und Forstmeister auf die erste Vernehmung zu beschränken. Eine Vorlegung der ergangenen Acten an dieselben vor Einholung oder Abfassung des Erkenntnisses findet nur auf ihren besondern Antrag statt.

IV. In allen Floßjustizsachen fällt die Concurrenz der Floßverwaltungsbeamten weg und es sind diese Sachen wie andere Untersuchungen zu behandeln.

Dresden, den 7ten Juni 1836.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen.

von Könneritz. von Zeschau.

Hausmann.

Letzte Absendung: am 30sten Juni 1836.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10tes Stück vom Jahre 1836.

№ 31.) Verordnung,

die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend;

vom 30. Mai 1836.

Da es zu Handhabung möglichster Ordnung und Gleichförmigkeit bei den Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung erforderlich befunden worden ist, die bei Vollziehung der im Jahre 1832. erfolgten Wahlen zu verschiedenen Zeiten im Verwaltungswege diesfalls erlassenen Verordnungen und Anweisungen — unter hier und da annoch nöthiger Vervollständigung — in eine Hauptverordnung übersichtlich zusammen zu fassen; so wird dieselbe hierdurch auf Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Allerhöchsten und Höchsten Befehl in Nachstehendem ertheilt.

Zu §. 1. des Wahlgesetzes. Die Leitung der Landtagswahlen steht den Kreisdirectionen für die einer jeden durch die Verordnung vom 6. April 1835. zugewiesenen Kreise und Wahlbezirke zu.

Die Vorsitzenden der ritterschaftlichen Stände und deren Stellvertreter, so wie die zu Besorgung von Wahlen der Landtagsabgeordneten für die Städte und den Bauernstand ernannten Commissarien haben nicht nur in allen Fällen, wo in Sachen der Landtagswahlen Bericht zu erstatten ist, diesen Bericht an die betreffende Kreisdirection zu richten, sondern auch etwanige sonstige desfallsige Anträge an Oberbehörden durch erstere dahin gelangen zu lassen.

Dagegen sind die gedachten Wahlcommissarien, worunter bei allgemeinen Bestimmungen jederzeit zugleich die ritterschaftlichen Vorsitzenden oder deren Stellvertreter verstanden werden, berechtigt, in allen Wahlangelegenheiten an sämmtliche Justiz- oder Verwaltungsbehörden ohne Unterschied unmittelbar zu verfügen, sich auch namentlich der Mitwirkung derselben, so wie des ihnen untergeordneten Personals hierbei zu bedienen.

Alle Unterbehörden aber haben deren Anträgen Gnüge zu leisten.

Mit den Amtshauptleuten und sämmtlichen Mittelbehörden, mit alleiniger Ausnahme der betreffenden Kreisdirection, stehen die Wahlcommissarien im Communicationsverhältnisse.

Die Befugnisse gehen, so weit nöthig, auch auf deren Delegirte ohne Unterschied über. Jedoch haben letztere nicht zur Kreisdirection unmittelbar, sondern jedesmal an den Wahlcommissar Anzeige zu erstatten.

Zu §. 3. Zu Fertigung aller Wahlprotocolle sind nur gesetzlich befähigte, als solche entweder bei einer Gerichtsstelle schon in Pflicht stehende oder zuvor besonders zu vereidende Protocollanten zu gebrauchen.

Zu §. 5a. 1.) Als „ansäßig" (vergl. §. 5a. 27. 50. und 76. des Wahlgesetzes) ist auch bei den städtischen und bäuerlichen Wahlen in der Regel nur derjenige zu betrachten, welcher mit seinem Grundstücke ganz oder zu seinem Antheile wirklich beliehen, oder, so viel die Oberlausitz anlangt, derjenige, welchem dasselbe bereits verreicht oder zugeschrieben worden ist. Sollten jedoch hin und wieder örtliche Verfassungen oder sonst besondere Verhältnisse es mit sich bringen, daß der Besitzer eines unbeweglichen Grundstücks, ohnerachtet seines unbezweifelten vollen Eigenthums an solchem, dasselbe noch nicht in Lehn oder zugeschrieben erhalten hätte oder noch nicht erhalten könnte, so hat auf diesfallsige Berichtserstattung die Kreisdirection unter der Voraussetzung, daß nur die formelle Erwerbung des Civileigenthums fehlt und solche ganz ohne Schuld des Besitzers verzögert worden, diesen Mangel, insoweit das Stimmrecht und die Wählbarkeit davon abhängen, nach Befinden zu ergänzen.

2.) Bei Beantwortung der Frage, wie es hinsichtlich des Stimmrechts und der Wählbarkeit derer zu halten sey, welche durch einen Lehnträger beliehen sind, ist folgendergestalt zu unterscheiden. Ist

a.) der Lehnträger bloßer Mandatar, so ist der durch die Dazwischenkunft eines solchen Mandatars, jedoch auf seinen eignen Namen beliehene Eigenthümer für stimmberechtigt und wahlfähig zu achten.

b.) Ist dagegen der Lehnträger, wenn er gleich auf den Grund eines actenkundigen Rechtsverhältnisses im Wesentlichen nur den Titularbesitz hat, dennoch auf seinen eignen Namen mit dem betreffenden Grundstücke beliehen und daher den Rechten und der Verfassung nach, als formeller Civileigenthümer zu betrachten, so ist weder ein solcher Lehninhaber, noch der wirkliche Naturalbesitzer stimmberechtigt oder wählbar.

3.) Gewöhnliche Erbpächter sind weder stimmberechtigt noch wählbar; doch ist diese Ausschließung auf uneigentlich sogenannte Erbpächter, welche mit ihren Grundstücken wirklich beliehen sind, vorausgesetzt, daß sich die Beleihung nicht auf das bloße Erbpachtsrecht beschränkt, nicht zu erstrecken.

Zu §. 5b. 1.) Diese Vorschrift ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche zwar die während des letzten Jahres gefälligen Landes- und Gemeindeabgaben entrichtet, jedoch frühere Termine, welche die Zeitfrist von mehr als einem Jahre umfassen, in Rückstand gelassen haben.

Digitized by Google

2.) Landes- und Gemeindeabgaben sind hier im engern Sinne zu verstehen, und daher weder baare Gefälle, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, wie z. B. Rentamtsintraden oder Kämmereizinsen, noch Beiträge, welche sich auf den Kirchen- oder Schulverband beziehen, darunter zu begreifen. Dagegen kommt auf den besondern Zweck der Abgabe etwas nicht an, weshalb namentlich auch Leistungen zur Serviscasse oder zur Tilgung der Kriegsschulden zu den Gemeindeabgaben gehören.

Zu §. 5i. 1.) Unter der in diesem Sphen erwähnten Remotion von öffentlichen Aemtern ist, hinsichtlich der Staatsdiener nur die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1835. erfolgte Dienstentsetzung, nicht aber bloße Dienstentlassung zu verstehen.

Die ihres Amtes Entsetzten sind jedoch des Stimmrechts auch dann verlustig, wenn sie, Falls ihnen mehr als ein öffentliches Amt, oder neben einem solchen zugleich beziehendlich die Advocatur anvertraut ist, nur von einem dieser Berufsverhältnisse förmlich entsetzt worden.

2.) Auch die in ausländischen Staaten von öffentlichen Aemtern, oder von der juristischen Praxis removirten Personen, sind für nicht stimmberechtigt zu achten.

Zu §. 5k. Bei Entwerfung und Revision der Listen der Stimmberechtigten und der zu Wahlmännern Wählbaren, sind solche Personen, welche nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltende Verbrechen begangen, oder doch deshalb, ohne völlige Freisprechung, vor Gericht gestanden haben, nicht aufzunehmen.

Für den Fall aber, wenn durch Reclamation oder sonst darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen, für entehrend zu halten sey, Zweifel entstehen, sind diese, wenn sie

1.) einen zum Wahlmann oder Abgeordneten Ernannten betreffen, nach §. 5k. des Wahlgesetzes, beziehendlich durch die übrigen Wahlmänner in der Wahlversammlung, oder die betreffende Kammer, wenn sie aber
2.) einen stimmberechtigten Urwähler angehen, nach §. 10. des Wahlgesetzes, von der Kreisdirection zu entscheiden.

Wenn daher der Wahlcommissar, bei Revision der Listen der stimmberechtigten Urwähler, das Urtheil der delegirten Obrigkeit über jene Beschaffenheit eines Verbrechens nicht theilt, so hat er seine Ansicht über die Zulassung der betreffenden Person, als Urwähler, der Obrigkeit mitzutheilen und wenn diese seiner Meinung nicht annoch beitritt, oder sonst irgend ein erheblicher Zweifel hierbei statt findet, so wie in desfallsigen Reclamationsfällen zur Kreisdirection zu berichten.

Zu §. 5b. 8. 22. und 56. Bei allen Bestimmungen des Wahlgesetzes, welche den Anfang der Stimmberechtigung oder Wählbarkeit von Erfüllung einer gewissen Zeitfrist abhängig machen, ist der Tag der Ausfertigung der öffentlich bekannt zu machenden Listen, als derjenige Normaltag anzusehen, mit welchem die gedachte Zeitdauer vollendet seyn soll.

Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Tag der Ausfertigung der Listen mit dem Tage der öffentlichen Aushängung derselben so weit thunlich zusammen treffe.

Bei entstehenden Zweifeln darüber, ob der fragliche Zeitpunct bereits eingetreten sey, haben die betreffenden Personen das Nöthige spätestens innerhalb der gesetzlich nachgelassenen Reclamationsfrist beizubringen.

Zu §. 6. Die Wahlmänner sind von den Stimmberechtigten nicht allein aus der Mitte der bei der Wahlhandlung wirklich erschienenen, sondern aus der Mitte aller in die Wahlliste aufgenommenen und zum Wahlmann befähigten Urwähler der Stadt und beziehendlich bei den bäuerlichen Wahlen, derselben Wahlabtheilung zu wählen.

Zu §. 13. 1.) Wenn bei der mündlichen Abstimmung zum Behuf der Ernennung der Wahlmänner des Bauernstandes Unbefugte mitgestimmt haben, so ergiebt sich mit völliger Gewißheit aus dem Protocolle, ob die dadurch entstandene Differenz Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Erwählten gehabt hat oder nicht, und es findet sodann die Anwendung des §. 13. keine Schwierigkeit.

Bei schriftlichen Abstimmungen aber ist jene Gewißheit nicht vorhanden. Es ist daher bei einer solchen anzunehmen, daß eine ungültige, mithin in Wegfall zu bringende Stimme denjenigen getroffen habe, der die meisten Stimmen für sich hat. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß eine solche Stimme alsdann nicht allein von der Stimmenmehrheit, sondern auch zugleich von der Gesammtzahl der erschienenen Wähler abzurechnen ist.

2.) Eben so sind leere oder eine unzweifelhafte Bezeichnung der Person nicht enthaltende, oder mit den Namen nicht wählbarer Personen beschriebene Stimmzettel, wenn sie auch von befugten Stimmenden abgegeben werden, als nicht gegeben anzusehen und spätere Erklärungen desfalls nicht zu beachten.

Diesemnach ist die Wahl zu wiederholen, sobald nach Vorstehendem die Möglichkeit der Stimmenmehrheit für den Erwählten aufhört, ganz zuverlässig zu seyn.

Zu §. 14. Die Wahlhandlung ist mit gebührender Feierlichkeit und einer angemessenen Anrede im Sinne der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes zu eröffnen.

Zu §. 16. Gleich nach erfolgter Wahl sind die Wahlmänner dem Commissar bekannt zu machen, welcher dieselben zum Wahltage vorzuladen hat. Es bleibt dessen Ermessen überlassen, ob er solchen, vorzüglich wenn die Vorladung zum Wahltage nicht sofort erfolgen kann, die auf sie gefallene Wahl vorläufig eröffnen will.

Denjenigen Wahlmännern dagegen, welche am Erscheinen im Wahltermine behindert sind, liegt es ob, die gesetzlichen Entschuldigungsursachen dem Wahlcommissar bei Zeiten anzuzeigen.

Digitized by Google

Zu §. 17. Das lediglich für die Gültigkeit der Wahl eines Landtagsabgeordneten im §. 17. des Wahlgesetzes aufgestellte Erforderniß des Erscheinens von wenigstens zwei Drittheilen der bestellten Wahlmänner ist auf das Erscheinen der Stimmberechtigten bei den Urwahlen nicht zu erstrecken.

Die am Schlusse des §. 17. befindliche, die Kosten eines neuen Wahltermins betreffende Verwarnung ist in die an die Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten zu erlassende Vorladung mit aufzunehmen.

Zu §. 18. Wird von einem Gewählten die auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten oder beziehendlich zum Stellvertreter aus einem gesetzlichen Grunde noch während der Wahlversammlung abgelehnt, so mag der Wahlcommissar, vorbehältlich der diesfallsigen Entscheidung der betreffenden Kreisdirection, nach Befinden sofort eine anderweite eventuelle Wahl an dessen Stelle veranstalten, jedoch ist hierzu erst dann zu verschreiten, wenn die Wahl aller bei der fraglichen Wahlhandlung zu erwählender Abgeordneter und deren Stellvertreter vollendet ist.

Die Ablehnung der Wahl ist von dem Wahlcommissar unverzüglich mittelst Berichts der Kreisdirection anzuzeigen.

Zu §. 21. 1.) Wer in mehrern Wahlabtheilungen oder Wahlbezirken ansäßig ist, hat unter der Voraussetzung sonstiger Befähigung in jeder Wahlabtheilung und beziehendlich in jedem Wahlbezirke Stimmrecht und Wählbarkeit. Diese Bestimmung leidet jedoch in sofern eine Ausnahme, als ein in mehrern Wahlabtheilungen eines und desselben bäuerlichen Wahlbezirks Angesessener nur in einer dieser Wahlabtheilungen als Wahlmann erwählt werden kann.

Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß in dem zuerstgedachten Falle bei Berechnung des Census dasjenige, was der Wählbare von seinen Grundstücken in der einen Wahlabtheilung oder in dem einen Wahlbezirke entrichtet, nicht für die Wahl in der andern Wahlabtheilung, oder in dem andern Wahlbezirke in Betracht kommen kann.

Diejenigen, welche bereits Mitglieder der Ständeversammlung sind, dürfen während der Dauer dieses Auftrags, wenn sie noch in einer andern Classe, oder in einem andern Wahlbezirke, oder für eine andere Kammer die Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen, in dieser sonstigen Eigenschaft bei wieder vorkommenden Wahlen anderweit zu Abgeordneten erwählt werden, welchenfalls der Vorschrift §. 21. des Wahlgesetzes nachzugehen ist. Eben so darf ein Stellvertreter Seiten derselben Classe und in demselben Wahlbezirke zum wirklichen Abgeordneten erwählt werden.

Zu §. 22. 1.) Das Erforderniß einer wenigstens dreijährigen Besitzzeit zu Begründung der Wählbarkeit als Abgeordneter, ist auf die Abgeordneten aller drei Classen ohne Unterschied zu erstrecken;

2.) das Erforderniß der dreijährigen Besitzzeit fällt nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 22. des Wahlgesetzes bei demjenigen, welcher ein Grundstück ererbt hat, ohne Ausnahme und folglich auch dann hinweg, wenn der Erblasser selbst das betreffende Grundstück nicht Drei Jahre lang im Besitze gehabt, dann aber solches auf seinen Erben verfällt und auch dieser dasselbe so lange noch nicht besessen hat, daß durch Hinzurechnung der Besitzzeit des Erblassers der vorhin erwähnte dreijährige Zeitraum erfüllt würde.

Im Uebrigen ist, wie sich aus dem Zusammenhange des §. 22. des Wahlgesetzes ergiebt, unter dem daselbst gebrauchten Ausdrucke „ein anderes Grundstück gleicher Art“ nur ein anderes Grundstück aus derselben Classe, also beziehendlich aus der Classe der Rittergüter, oder der städtischen oder der bäuerlichen Grundstücke zu verstehen.

Zu §. 23. In Bezug auf die Pfarr- und Schulgrundstücke sind die Geistlichen und Schullehrer, welche jene Grundstücke benutzen oder bewohnen, als deren zeitweilige Besitzer, Administratoren und Nutznießer zu betrachten und eben so wie die Administratoren der Grundstücke anderer, der Oberaufsicht geistlicher Behörden untergebener milder Stiftungen, z. B. der Hospitäler, in den Versammlungen der Urwähler stimmberechtigt.

Dagegen gehören unter die im §. 23. genannten Administratoren diejenigen nicht, welche städtische Grundstücke zur Bewohnung, Benutzung oder Verwaltung inne haben.

Zu §. 24. Hinsichtlich der Kosten des Wahlgeschäfts wird nur Folgendes nach nachstehenden Sätzen vergütet.

1.) An Gebühren:

a.) für Arbeiten im Hause demjenigen Wahlcommissar, welcher nicht bereits als Staatsdiener Amtshalber dazu verpflichtet ist, eine nach Analogie der Taxordnung vom 12. September 1812. zu berechnende Gebühr,

b.) bei Wahlverrichtungen ausserhalb des Wohnorts:

aa.) dem Wahlcommissar . . . . . 3 Thlr. — = — =

bb.) dem Protocollanten . . . . . 1 = 8 gr. — =

Auslösung für den vollen Tag.

c.) Für dergleichen ausserhalb der Amts- oder Gerichtsstelle:

aa.) den königl. Beamten, Justitiarien oder deren Stellvertretern 2 Thlr. — = — =

bb.) den Patrimonialrichtern . . . . . 1 = — = — =

cc.) den protocollirenden Actuarien . . . . . — = 21 gr. — =

tägliche Auslösung, so wie überdies annoch bei Expeditionen über Nacht:

α.) den unter aa. und bb. bemerkten . . . . . — = 16 gr. — =

β.) den unter cc. angegebenen . . . . . — = 12 = — =

2.) Für Fortkommen:

den Wahlbehörden und Obrigkeiten ohne Unterschied

auf den vollen Tag . 3 Thlr. — . — .
. . halben . . 1 . 12 gr. — .
wenn nicht ein höherer desfallsiger Verlag erweislich gemacht werden kann.

Es wird jedoch

aa.) Staatsdienern, die ein Geldäquivalent oder Haferdeputat für Verschaffung ihres Fortkommens beziehen, oder

bb.) Patrimonialgerichtsverwaltern, die an Gerichtsstelle expediren,

für die Reise, bezüglich vom Wohnorte zur Gerichtsstelle, kein Fortkommen vergütet.

Für den Protocollanten passirt in der Regel kein besonderes Fortkommen.

3.) Für sonstige Verläge:

a.) die Botenlöhne werden nach den taxmäßigen Sätzen vergütet, dabei können jedoch nebenbei Relations- und Insinuationsgebühren, mit Ausnahme des unter b. erwähnten Falles, nicht in Ansatz gebracht werden.

b.) Bei der Vorladung der Urwähler zur Ernennung der Wahlmänner passiren an Botenlöhnen, Insinuations- und Relationsgebühren für jede Wahlabtheilung, ohne Unterschied, ob sie gerade aus 75 Urwählern besteht, mit Rücksicht auf die mehr oder minder zerstreute Lage der Wohnungen 6 — 12 Groschen. Die Gebühren für die Vorladung der Urwähler in den Städten sind nach demselben Verhältnisse zu reguliren.

c.) Für die Bestellung eines Schreibens auf die Post wird — . 1 gr. — .

ingleichen

d.) für die Af- und Restrion eines Anschlags, mit Einschluß der dazu gehörigen Liste ebenfalls — . 1 gr. — .

vergütet.

e.) die Rein- und Abschriften passiren ebenfalls als baare Verläge.

4.) Die Ortsgerichtspersonen haben für die Anfertigung der Individualverzeichnisse und für sonstige Verzeichnisse eben so wenig, als in den Fällen, wo sie als Wahlbeistände, oder sonst zur Assistenz bei der Wahlhandlung, gleichviel, dieselbe betreffe die Wahl des Wahlmannes oder des Abgeordneten, selbst zugezogen worden sind, für ihre diesfallsige Dienstleistung eine Entschädigung aus Staatskassen nicht zu gewarten.

5.) Die von den Wahlcommissarien und den Delegirten bei Ausführung ihres Auftrags zu verwendenden Botenlöhne sind den Interessenten nicht anzusinnen, sondern unter den allgemeinen Commissionskosten mit zu verrechnen.

6.) Die Portofreiheit findet nicht statt, dagegen wird das Briefporto in Wahlangelegenheiten den Wahlcommissarien und Delegirten nach gehöriger Berechnung desselben mit Hinweisung auf die Acten vergütet.

Digitized by Google

7.) Im Allgemeinen ist der Ansatz an sich für passirlich zu achtender Verlagsposten, insoweit nicht die obgedachten besondern Bestimmungen eintreten, nach demselben Maaßstabe einzurichten, wie in andern Fällen, wo der Staatsfiskus die Kosten trägt.

8.) Sämmtliche, nach Vorstehendem zur Vergütung geeignete Liquidationen in Wahlsachen sind, nach Beendigung des Wahlgeschäfts, beziehendlich nach deren durch den Commissar zu bewirkenden Prüfung, an die Kreisdirection einzusenden.

Zu §. 25. Da das durch die Verordnung vom 6. November 1832. bekannt gemachte Verzeichniß der Rittergüter, hinsichtlich der Namen verschiedener Rittergüter des voigtländischen Kreises einer Berichtigung bedarf, so erfolgt dieselbe in der Anfuge sub A.

Zu §. 26. Die im Jahr 1832. aufgenommenen Classifications-Verzeichnisse, in welchen die Rittergüter, je nachdem deren Besitzer auf den Grund des Reinertrags derselben

a.) nur stimmberechtigt,

b.) lediglich in die zweite Kammer, oder

c.) zugleich für die erste Kammer wählbar sind, nach vorgedachten drei Classen geschieden sind, gelten auch für die folgenden Wahlen, so lange nicht in Folge einer allgemeinen Revision eine Aenderung hierunter eintritt.

Immittelst etwa eingehende einzelne Reclamationen gegen diese Classificationsverzeichnisse, oder Bedenken, welche den ritterschaftlichen Wahlbehörden selbst gegen die Classification des einen oder andern Ritterguts beigehen, sind von letztern, so weit nöthig, nach vorgängiger näherer Erörterung des Sachverhältnisses der betreffenden Kreisdirection zur behufigen Benutzung für den Zweck einer allgemeinen Revision anzuzeigen.

Zu §. 34. Auf den Grund der Classificationsverzeichnisse der Rittergüter sind von den ritterschaftlichen Wahlbehörden zugleich die Verzeichnisse der nach den persönlichen Verhältnissen stimmberechtigten und der

a.) entweder zur Wahl in die erste und zweite Kammer, oder

b.) nur zur Wahl in die zweite Kammer befähigten Rittergutsbesitzer,

nach den unter B. und C. angefügten Formularen zu fertigen.

Zu §. 36. Die sämmtlichen stimmberechtigten Rittergutsbesitzer eines Kreises und der Oberlausitz sind mittelst eines, in Gemäsheit der Kreis- und beziehendlich Provincial-Verfassung zu erlassenden Umlaufsschreibens von der betreffenden Wahlbehörde zu dem Wahlconvente vorzuladen. Diesem Umlaufsschreiben ist für jeden Stimmberechtigten ein gedrucktes Verzeichniß sämmtlicher stimmberechtigter und wählbarer Rittergutsbesitzer nach den vorstehend zu §. 34. angezogenen Formularen beizufügen.

Etwanige Reclamationen sind längstens acht Tage vor dem ritterschaftlichen Wahlconvente bei der betreffenden Wahlbehörde schriftlich und gehörig begründet anzubringen, weshalb dieser Reclamationsfrist in dem zu erlassenden Umlaufsschreiben zu gedenken ist.

Zu §. 48. Die Liste der Stimmberechtigten, einschließlich der zur Ernennung als Wahlmänner befähigter Einwohner ist nach dem unter D. beiliegenden Formulare anzufertigen.

Dem Commissar bleibt es unbenommen, die sofortige Berichtigung der bei Durchgehung dieser Liste sich ergebenden Mängel, nach Befinden, an Ort und Stelle auf angemessene Weise zu veranstalten.

Ergeben sich bei diesen Listen Bedenken, welche nicht sofort zu beseitigen sind, oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Commissar und dem Stadtrathe, so hat ersterer ungesäumt an die betreffende Kreisdirection zu berichten.

Zu §. 49. und 50. Die Theilnahme an den städtischen Wahlen im Gegensatze zu den bäuerlichen, bestimmt sich, ihrer geographischen Abgrenzung nach,

a.) nach dem städtischen Gemeindebezirke, so weit dieser auf den Grund der allgemeinen Städteordnung festgestellt ist; ausserdem aber

b.) nach der städtischen Weichbildsgrenze, in welchem letztern Falle jedoch

c.) auch die ausserhalb des Weichbildes, jedoch innerhalb der vormaligen Accisgrenze gelegenen Vorstädte, dabei zuzuziehen sind.

Von mehrern gemeinschaftlichen Besitzern eines oder mehrerer Häuser in einer Stadt, steht jedem derselben die Stimmberechtigung bei den städtischen Wahlen zu.

Zu §. 50. In diesem §. ist die Liste der Stimmberechtigten auf die Einwohner der Stadt beschränkt, folglich sind die, ausserhalb der zu §. 49. und 50. bestimmten Grenze, Wohnenden, welche in der Stadtflur nur Grundstücke ohne Wohnsitz besitzen (Forenser), bei den städtischen Wahlen für stimmberechtigt nicht anzusehen.

Zu §. 51. 1.) Der Wahlcommissar hat bei Rücksendung der revidirten Liste der Stimmberechtigten, die Ortsobrigkeit sowohl zur vorschriftmäßigen Aushängung der Liste, als auch zur Veranstaltung der Urwahl (Ernennung von Wahlmännern) anzuweisen.

2.) Das auszuhängende Exemplar der Liste der Stimmberechtigten ist, unter Vollziehung der Ortsobrigkeiten und zweier Stadtverordneter oder provisorischer Communrepräsentanten auszufertigen, auch vom Commissar am Rande zu vidiren. Es soll mit der vom Commissar revidirten Liste genau übereinstimmen, jedoch nur die im Formulare unter D. (vergl. oben zu §. 48.) mit a, b, c, d, e und f, bezeichneten Columnen enthalten.

3.) Bei der Berechnung der in diesem §. vorgeschriebenen 14tägigen Frist der Aushängung der Listen, wird weder der Tag der Affixion noch der Tag der Refixion eingerechnet.

4.) Das über die Wahl der Wahlmänner aufzunehmende Protocoll ist dem Commissar im Original zuzusenden.

Zu §. 52. und 53. 1.) Bei Ernennung der Wahlmänner ist nicht nur den Vorschriften der allgemeinen Städteordnung, sondern auch den einschlagenden Bestimmungen des betreffenden Localstatuts nachzugehen. Zeigen sich jedoch hinsichtlich der Anwendbarkeit

des letztern auf das diesfallsige Wahlgeschäft in einzelnen Fällen Schwierigkeiten, so ist an die betreffende Kreisdirection zu berichten. Nur bei der Berechnung der Zahl der zu ernennenden Wahlmänner ist, abgesehen von den etwanigen Bestimmungen des Localstatuts, in dieser Hinsicht jedenfalls darauf zu sehen, daß der über die Normalzahl fünf und zwanzig sich ergebende Ueberschuß nicht mit gerechnet werde.

2.) Bei der Wahl der städtischen Wahlmänner ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, vielmehr mit Rücksicht auf §. 144. und §. 145. der allgemeinen Städteordnung relative Stimmenmehrheit für hinreichend zu achten.

3.) Eben so ist zu Ernennung von Wahlmännern die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gesammtheit der Stimmberechtigten nicht erforderlich.

Zu §. 55. und 56. No. 1. 1.) Gemeinschaftliche Mitbesitzer eines Hauses oder mehrerer Häuser sind nur insoweit für wählbar anzusehen, als ein jeder derselben für seine Person von dem auf ihn fallenden Sonderantheile eintretenden Falls mit Hinzurechnung des Steuerbetrags von seinem etwanigen sonstigen Alleinbesitze, den vorschriftmäßigen Census entrichtet.

2.) Grundstücke, welche ausserhalb der zu §. 49. und 50. bestimmten Grenzlinie liegen, kommen bei Berechnung des Census für die städtischen Grundstücksbesitzer nicht in Berücksichtigung. Dagegen sind die Steuern von den innerhalb solcher gelegenen nicht bewohnbaren Grundstücken, bei Berechnung des Census von bewohnbaren Grundstücken mit in Anschlag zu bringen.

3.) Unter die nach §. 55. b. und 56. No. 1. vergl. mit §. 58. des Wahlgesetzes bei Bestimmung des Census der städtischen Hausbesitzer zu berücksichtigenden Grundsteuern gehören:

A. in den Erblanden,
   a.) die Schock- und Quatembersteuern, welche für die Staatskasse und beziehendlich zunächst zum Localquatemberquanto erhoben werden,
   b.) die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. December 1833. annoch fortbestehenden Accisgrundsteuern,
   c.) die Cavalerie-Verpflegungsgelder, insofern dergleichen von den, innerhalb des Gemeindebezirks oder des städtischen Weichbildes gelegenen Grundstücken entrichtet werden;

B. in der Oberlausitz,
   a.) bei den Vierstädten:
   die eigentlichen und so benannten Grundsteuern nach dem Localausschreiben;
   b.) bei den Landstädten und der Seydau:
      α.) die Rauchsteuer, und zwar bei Königsbrück, Pulsnitz, Elstra, Weißenberg, Bernstadt und bei der Seydau nach dem achtfachen, bei Ostritz hingegen nach dem siebenfachen Betrage einer einfachen Steuer;

Digitized by Google

β.) die Grundanlage von den Grundstücken und Gerechtigkeiten;

γ.) das Portion- und Rationgeld.

c.) Sowohl bei den Vierstädten, als bei den Landstädten und der Seydau die nach dem Gesetze vom 4. December 1833. fortbestehenden Accisgrundsteuern.

Zu §. 56. No. 4. 1.) Bei der Abtheilung der Städte in große, mittle und kleine ist das Gesetz vom 22. November 1834. zum Grunde zu legen.

2.) Unter den in diesem Abschnitte erwähnten Personal-Landesabgaben sind nur die nach dem eben gedachten Gesetze vom 22. Nov. 1834. zu entrichtenden Gewerb- und Personalsteuern zu verstehen.

Zu §. 57. Dem Commissar bleibt es unbenommen, in den Fällen, wo nach §. 57. des Wahlgesetzes die Nothwendigkeit der Ergänzung der auf den Grund der Ansässigkeit zu Abgeordneten Wählbaren aus den Höchstbesteuerten im Voraus sich als wahrscheinlich darstellt, die eventuelle Ausmittelung der nur subsidiarisch für wählbar zu erklärenden Höchstbesteuerten gleich anfänglich anzuordnen.

Zu §. 55. und 57. Bei Berechnung der Normalzahl der auf den Grund der Ansässigkeit Wählbaren, wie solche für die Wahl von Wahlmännern durch das Erläuterungsgesetz zum 55. §. des Wahlgesetzes vom 4ten Januar 1834., für die Wahl zu Abgeordneten aber §. 57. des Wahlgesetzes bestimmt ist, sind auch die Mitglieder des Stadtraths, des Stadtgerichts und der Stadtverordneten, so weit sie den vorschriftmäßigen Census entrichten, mit hinzuzuzählen.

Zu §. 58. 1.) Die Nichtangesessenen sind von den Obrigkeiten zur Anmeldung öffentlich aufzufordern. Hierbei kann sich des unter E. beiliegenden Formulars unter den nöthigen Modificationen bedient werden. Die Aufforderung ist an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte der betreffenden Stadt wenigstens drei Wochen vor Eintritt des Präclusivtermins anzuschlagen und nach dessen Ablauf mit der Af- und Reflexions-Registratur versehen, zu den Acten zu bringen. Auch bleibt es der Obrigkeit überlassen, diese Bekanntmachung in dem Localblatte der betreffenden, oder einer benachbarten Stadt öffentlich bekannt zu machen.

2.) Die Nichtangesessenen sind nur dann als wählbar anzusehen, wenn sie sich angemeldet haben.

3.) Dasselbe Erforderniß der Anmeldung tritt auch rücksichtlich derjenigen Angesessenen ein, welche wegen Ermangelung des §. 56. no. 1. vorgeschriebenen Census, als solche nicht zu Abgeordneten wählbar sind.

Zu §. 60. 1.) Was in §. 60. des Wahlgesetzes für die Stadtverordneten festgesetzt ist, leidet nach Inhalt des unterm 10. August 1831. an die Stände ergangenen Decrets (zu §. 58. Landtagsacten Bd. IV. S. 2263.) auf die provisorischen Communrepräsentanten keine Anwendung.

2.) Eben so wenig sind Stadt- oder Gerichtsschreiber als solche stimmbe-

rechtigt und wählbar, da dieselben in dieser Eigenschaft nicht zu den Mitgliedern des Stadtraths oder Stadtgerichts gehören.

3.) Uebrigens sind, wie aus den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung zu §. 244. abzunehmen ist, die juristisch nicht befähigten und nicht in einem collegialisch organisirten Stadtgerichte mit Sitz und Stimme angestellten Beisitzer als Mitglieder des Stadtgerichts nicht zu betrachten.

Zu §. 62. Die Listen der zu Abgeordneten Wählbaren sind nach dem Formulare unter D. (vergl. oben zu §. 48.) anzufertigen, jedoch ist dabei dasjenige zu berücksichtigen, was in der unter F. anliegenden Anordnung bemerkt ist.

Zu §. 62. in Verbindung mit §. 52. und 67. Wird die Veranstaltung einer anderweiten Wahl eines oder des andern Wahlmanns oder eines Abgeordneten entweder auf Anordnung des Wahlcommissars oder der Kreisdirection, oder sonst erforderlich, so bedarf es, wenn nur vor der ersten Wahl die Wahllisten die gehörige Zeit hindurch ausgehangen haben, einer nochmaligen Aushängung dieser Listen nicht, vielmehr sind nur die sämmtlichen Urwähler der betreffenden Wahlabtheilung und beziehendlich die sämmtlichen Wahlmänner des Wahlbezirks zur anderweiten Wahl wieder zusammen zu berufen.

Zu §. 67. 1.) Bei der Abgeordneten-Wahl sind nur diejenigen wählbar, welche entweder

a.) in der Liste der zu Abgeordneten Wählbaren des Bezirks namentlich aufgeführt sind, oder

b.) gegen ihre diesfallsige Weglassung binnen der geordneten Frist (§. 63. des Wahlgesetzes) reclamirt haben, insofern diese Reclamation gegründet befunden worden ist.

2.) Bei Eröffnung der Wahl hat der Wahlcommissar der Versammlung die eingegangenen Reclamationen bekannt zu machen und dabei denselben zu eröffnen, ob die Liste der Wählbaren dadurch einen Abgang oder Zuwachs erleide.

3.) Ueber die Stimmberechtigung bei der Abgeordneten-Wahl darf in der Wahlversammlung nur in dem §. 5. k. des Wahlgesetzes angegebenen Falle entschieden werden. In keinem andern Falle hingegen darf über entstandene Zweifel hinsichtlich des Rechts zu wählen oder gewählt zu werden, auch nur eine Berathung in der Wahlversammlung stattfinden.

Zu §. 76. 1.) Hausbesitzer auf dem Lande, welche neben ihren Häusern Grundstücke nicht besitzen oder in ihrer Gemeinde, nach deren gegenwärtiger Verfassung Gemeinderecht nicht haben, sind dessen ungeachtet stimmberechtigt.

2.) Wenn sich Anfragen darüber, ob ein Grundstück zum Rittergutscomplexe gehöre, nöthig machen, so haben sich die Commissarien damit zunächst an die ritterschaftlichen Wahlbehörden zu wenden, welche, wenn sie nicht selbst die erforderliche Auskunft zu geben vermögen, dieserhalb an die vorgesetzte Kreisdirection Bericht zu erstatten haben.

3.) Bei entstehenden Zweifeln, ob der Besitzer eines Grundstücks bei den Wahlen des

Digitized by Google

Bauernstandes, oder bei denen der Städte beizuziehen sey, ist der Vorschrift zu §. 49. und 50. nachzugehen.

Zu §. 78. 1.) Alle Behörden, unter deren Gerichtsbarkeit mit Wohnsitz versehene Landgrundstücke sich befinden, namentlich daher auch die geistlichen, Berg- und andere mit Realgerichtsbarkeit versehene Behörden, haben die Verzeichnisse dieser Landgrundstücke nach dem anliegenden Schema unter G. unerinnert anzufertigen und binnen 3 Wochen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der ernannten Wahlcommissarien an gerechnet, an den betreffenden Commissar einzusenden.

Alle, blos mit lehnsherrlichen Gerechtsamen versehenen Behörden haben diese Verzeichnisse nicht an den Commissar unmittelbar, sondern an die betreffende Gerichtsbehörde zum Behuf der Aufnahme in die von den letztern anzufertigenden Verzeichnisse bei Zeiten und noch vor Ablauf der nurerwähnten dreiwöchentlichen Frist einzureichen.

Dabei haben die Ortsbehörden die an jedem Orte oder in dem ihnen untergebenen Theile des Orts, nach ihrem Dafürhalten sich ergebende Zahl der Urwähler und der zur Ernennung als Wahlmänner Befähigten, ingleichen die etwa bei Bildung der Wahlabtheilungen zu berücksichtigenden local- und sonstigen Verhältnisse und zwar, wo es auf einer commissarischen Beschlußnahme beruht, unter sofortiger Beifügung ihres Gutachtens, dem Wahlcommissar weiter anzuzeigen.

2.) Die in einem ländlichen Bezirke gelegenen schriftsässigen, oder andern bei höhern oder mittlern Behörden unmittelbar relevirenden, ingleichen die unter geistliche Gerichtsbarkeit gehörigen Grundstücke, insofern sie mit Wohnsitzen versehen und nicht offenbar nur bei den Ritterguts-Wahlen zu berücksichtigen sind, werden von den Obrigkeiten der Ortschaften, in deren Bezirken oder nächsten Umgebung sie liegen, in ihre Verzeichnisse, unter Angabe der in Ansehung der Gerichts- und Lehnbarkeit stattfindender Verhältnisse mit aufgenommen.

3.) Von denjenigen Unterbehörden, welchen nach Vorstehendem die Aufzeichnung irgend eines Grundstücks, oder die Einreichung eines diesfallsigen Verzeichnisses an den Wahlcommissar unmittelbar nicht obliegt, sind an den letzten Vacatscheine innerhalb der angegebenen dreiwöchentlichen Frist einzureichen.

4.) Die ortsobrigkeitlichen Verzeichnisse sowohl, als die Vacatscheine sind für jede Ortschaft, sowie für jeden, einer andern Lehn- oder Gerichtsbarkeit unterworfenen Ortsantheil abgesondert auszufertigen und nicht für den ganzen über mehrere Ortschaften sich erstreckenden Jurisdictionsbezirk in eine fortlaufende Tabelle zu bringen.

Zu §. 79. Die einzelnen Wahlabtheilungen sind von dem Wahlcommissar mit Rücksicht auf die ihm von den Obrigkeiten mitzutheilenden Verzeichnisse der mit Wohnsitz versehenen Landgrundstücke zu bilden. Diesen Wahlabtheilungen haben sie fortlaufende Nummern zu geben.

Zu §. 80. 1.) Die Listen der Stimmberechtigten und der zu Wahlmännern Wählbaren sind für jede Wahlabtheilung abgesondert zu halten.

Digitized by Google

2.) Die über die Ernennung der Wahlmänner gehaltenen Wahlprotocolle sind von den delegirten Obrigkeiten in der Urschrift an den Wahlcommissar einzusenden.

Zu §. 79—83. 1.) Bei Bildung derjenigen Wahlabtheilungen in größern Dörfern, welche zwei oder mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, ist, ohne Rücksicht auf das im §. 79. des Wahlgesetzes hinsichtlich der einzelnen Wahlabtheilungen angegebene approximative Verhältniß, die Zahl Fünf und Siebenzig als Normalzahl anzusehen, so daß so viel Wahlmänner gewählt werden, so viel mal die Zahl Fünf und Siebenzig in der Zahl der stimmberechtigten Urwähler dergleichen größerer Dörfer enthalten ist. Der Ueberschuß der stimmberechtigten Urwähler kann nur dann, wenn er wenigstens 45 beträgt, die Wirkung hervorbringen, daß ein Wahlmann mehr zu ernennen ist. Dagegen ist solcher, wenn er unter dieser Zahl zurückbleibt, nur in dem Falle zu berücksichtigen, wenn durch Hinzuschlagung eines oder mehrerer kleiner Dörfer eine anderweite Zahl von 75 stimmberechtigten Urwählern erfüllt wird.

In den größern Dörfern, welche mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, sind jedoch keine örtlichen Wahlabtheilungen zu bilden, sondern es ist aus den gesammten Befähigten des Orts die nach §. 81. sich ergebende Zahl von Wahlmännern von sämmtlichen Stimmberechtigten gemeinschaftlich zu wählen und die Bestimmung §. 83. am Schlusse dergestalt in Anwendung zu bringen, daß auf jeden zu ernennenden Wahlmann wenigstens fünf Befähigte kommen.

2.) Bei der Bildung von Wahlabtheilungen ist im Allgemeinen von den Wahlcommissarien annoch Folgendes in Obacht zu nehmen:

a.) Es sind soviel als thunlich einzelne Wahlabtheilungen herzustellen.

b.) Bei jeder Wahlabtheilung muß, soviel irgend möglich (vergl. die Bestimmung zu §. 83. und 95 unter 3.) wenigstens ein mit Gemeindeverfassung versehenes, und mehrere zu Wahlmännern befähigte Einwohner enthaltendes Dorf sich befinden.

c.) Das Zusammenschlagen mehrerer Dörfer ist immer nur als zur Aushülfe anzuwenden, und daher nicht weiter auszudehnen, als es die örtlichen Verhältnisse erheischen.

Zu §. 83. Wegen eventueller Ausmittelung der Höchstbesteuerten ist der Bestimmung zu §. 57. nachzugehen.

Zu §. 83. und 95. 1.) Stimmberechtigte Mitbesitzer eines oder mehrerer Grundstücke sind als Wahlmänner wählbar, wenn nur von dem oder den betreffenden Grundstücken überhaupt der §. 83. vorgeschriebene Census entrichtet ist.

2.) Um dagegen als Abgeordneter wählbar zu seyn, ist erforderlich, daß der Mitbesitzer für seine Person, mithin von seinem Sonderantheile an dem oder den betreffenden Grundstücken den §. 95. gedachten Census zu entrichten habe.

3.) Steuerfreie Häuser und ganze Orte sind, soviel thunlich, mit steuerpflichtigen Dörfern zu einer Wahlabtheilung zusammen zu schlagen.

Findet dies Schwierigkeit, und würde es solchenfalls in einer ganzen Wahlabtheilung

an der §. 83. vorgeschriebenen Normalzahl der zu Wahlmännern Wählbaren fehlen, so ist, wegen analoger Anwendung des Erläuterungsgesetzes zum 55. §. des Wahlgesetzes vom 4ten Januar 1834. zur Kreisdirection zu berichten.

Zu §. 85. Bei Prüfung und Ausfertigung der Grundlisten ist, unter Berücksichtigung der erforderlichen Modificationen, den Vorschriften dieser Verordnung zu §. 51. nachzugehen, auch sich des angezogenen Formulars unter G. mit Weglassung der Columnen g. und h. zu bedienen.

Zu §. 86. Wenn in einer Wahlabtheilung wegen Außenbleiben der Urwähler oder aus einem andern Grunde die Ernennung des Wahlmanns bis zum Eintritte des zur Wahl des Abgeordneten anberaumten Tages nicht zu bewirken gewesen, so ist, ohne Rücksicht auf das hierdurch veranlaßte Außenbleiben des Wahlmannes der fraglichen Wahlabtheilung, zur Abgeordneten-Wahl zu verschreiten.

Zu §. 87. 1.) Außer der §. 90. des Wahlgesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Aushängung der Listen der Stimmberechtigten, einschließlich der zu Wahlmännern Wählbaren, hat die delegirte Obrigkeit die sämmtlichen Urwähler durch gedruckte, mit ihrer eigenen oder ihres jedesmaligen Stellvertreters Unterschrift zu versehende, oder statt deren mit einem Namensstempel zu bedruckende Zettel nach anliegendem Formular unter H. vorzuladen.

2.) Die Behändigung dieser Vorladungen erfolgt auf die bei Vorladungen in Rechtssachen vorgeschriebene Weise.

3.) Einer Requisition der ordentlichen Obrigkeit, dafern diese von der delegirten Obrigkeit verschieden ist, oder einer Bekanntmachung an erstere bedarf es aber bei Insinuationen in Wahlangelegenheiten nicht.

4.) Soviel die Wahlhandlung selbst anlangt, so muß dieselbe an einem Orte abgehalten werden, in welchem wenigstens ein Theil der bei der Wahlhandlung concurrirenden Stimmberechtigten wohnhaft ist.

Zu §. 89. 1.) Die von den delegirten Obrigkeiten aus dem Mittel der Ortsgerichtspersonen zu erwählenden Beistände sind aus Orten zu nehmen, welche ganz oder zum Theil zu der betreffenden Wahlabtheilung gehören. Bei Zusammenschlagung mehrerer Orte oder Ortsantheile zu einer Wahlabtheilung, ist wo möglich aus jedem der betheiligten Orte wenigstens eine Gerichtsperson als Beistand zu wählen.

2.) Diese Beistände verlieren, dieses Verhältnisses halber, ihre Stimmberechtigung und Wählbarkeit nicht.

Zu §. 90. Die Vorschrift des Wahlgesetzes, daß die Aushängung der Wahllisten an den Orten des Wahlbezirks erfolgen solle, ist dermaßen in Vollzug zu setzen, daß die Liste der Stimmberechtigten einer Wahlabtheilung, einschließlich der zu Wahlmännern Wählbaren, in jedem einzelnen, zur fraglichen Wahlabtheilung gehörigen Orte öffentlich ausgehängt wird. Bei Berechnung der 14-tägigen Frist ist der Bemerkung oben zu §. 51. am Schlusse nachzugehen.

Zu §. 91. Vor Ernennung des Wahlmannes und der diesfallsigen Abstimmung ha-

ben die delegirten Obrigkeiten der Versammlung der Urwähler die nöthige Eröffnung über die durch die Reclamationen in den Listen etwa entstandenen Veränderungen zu thun.

Zu §. 91. und 102. Auch hier ist, wenn die Veranstaltung einer anderweiten Wahl eines oder des andern Wahlmannes oder beziehendlich eines Abgeordneten erforderlich wird, den diesfallsigen Vorschriften zu §. 62. in Verbindung mit § 52. und §. 67. nachzugehen.

Zu §. 93. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit in den vereinigten Wahlabtheilungen ist den Vorschriften zu §§. 81—83. nachzugehen.

Zu §. 96. Sämmtliche als Zubehörungen eines Ritterguts im Eigenthume des Besitzers desselben befindlichen Häuser sind von der Theilnahme an den bäuerlichen Wahlen ausgeschlossen, wenn gleich solche, wie z. B. Drescherhäuser, Förster- und Schäferwohnungen ꝛc. von dem Hauptgute entfernt liegen, auch von Dienern, Miethleuten oder andern Personen, die ihre eigne Wirthschaft darin haben, bewohnt werden.

Dagegen sind Rittergutsbesitzer, bei denen die sonst erforderlichen Voraussetzungen eintreten, nicht allein als Urwähler sondern auch als Wahlmänner bei den Wahlen des Bauernstandes stimmberechtigt und wählbar.

Zu §. 100. und 101. 1.) Die Listen der zu Abgeordneten des Bauernstandes Wählbaren sind, bei den Königlichen Justizämtern, die innerhalb des Wahlbezirks gelegen, oder in welche Theile des Wahlbezirks einbezirkt sind, sowie überdieß noch in den Gerichtsstellen der delegirten Obrigkeiten des betreffenden Wahlbezirks auszuhängen. Es ist jedoch aus dem Unterlassen der Aushängung an einer oder mehrerer dieser Amts- und Gerichtsstellen eine Nullität oder die Nothwendigkeit der anderweiten Aushängung und Anberaumung des Wahltages nicht zu folgern, wenn nur die §. 100. des Wahlgesetzes in der Allgemeinheit vorgeschriebene „Bekanntmachung im Bezirke" im Sinne und Geiste des Wahlgesetzes auf eine, den Umständen nach, für genügend zu achtende Art erfolgt ist.

2.) Einer jeden der, nach dem unter I. beiliegenden gedruckten Formulare an die Wahlmänner ergehenden Individualladungen ist

a.) ein Exemplar der nach Befinden, durch den Abdrück zu vervielfältigenden Liste der zu Abgeordneten des Bauernstandes in dem fraglichen Bezirke Wählbaren, sowie

b.) ein beziehendlich durch den Druck ebenfalls zu vervielfältigendes Verzeichniß der Wahlmänner desselben Wahlbezirks beizufügen.

Zu §. 102. Bei der Wahl der Abgeordneten sind die Beistände aus den Gerichtspersonen des Orts, wo die Wahlhandlung geschieht, zu nehmen, dabei aber ist darauf zu sehen, daß sie nicht zugleich Wahlmänner sind. Dagegen ist die gleichmäßige Ausschließung derjenigen, welche zu Abgeordneten wählbar sind, nicht erforderlich.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich alle Diejenigen, welche sie angehen, zu achten.

Dresden, am 30sten Mai 1836.

Ministerium des Innern.
von Carlowitz.

A.

Dorfstedt	muß heißen:	Dorfstadt.
Droschenreuth	= =	Troschenreuth.
Erlbach; der Beisatz: „nebst Eubabrunn" gehört nicht zu Erlbach obern Theils, sondern zu Erlbach untern Theils		
Gannsgrün	muß heißen:	Gansgrün.
Grobau	= =	Grobau.
Jeßnitz	= =	Jößnitz.
Lengefeld	= =	Lengenfeld.
Neuensalza	= =	Neuensalz.
Possegk	= =	Posseck.
Schillbach	= =	Schilbach.
Triebel und Pirk	= =	Türbel und Pirk.

B.

Verzeich

der Rittergutsbesitzer des .... Kreises, welche nach ihren persönlichen

Anmerkung. Im Allgemeinen ist bei Abfassung dieses Verzeichnisses dem §. 25. fg. des Wahlgesetzes, vergl. mit in Obacht zu nehmen.

I. Rittergutsbesitzer, deren Güter einen jährlichen reinen Ertrag von mindestens 2000 Thlr. —= —= als in die 2te

a. Nummer.	b. Benennung des Gutes.	c. Vor- und Zuname des Besitzers.	d. Alter.
Anmerkung. Neben der fortlaufenden Nummer wird im Einschlusse die Nummer des Verzeichnisses unter C. mit bemerkt.	Anmerkung. Die Güter des betreffenden Kreises, von welchen es nach dem Classificationsverzeichnisse anerkannt wird, daß sie, ohne den etwa dabei befindlichen Bauergütern und den sonst abzusondernden Besitzungen, mindestens 2000 Thlr. reinen Ertrag jährlich gewähren, sind hier in alphabetischer Ordnung aufzunehmen, insoweit nicht ihren Besitzern die persönliche Befähigung abgeht, um für wählbar gehalten zu werden. Es werden daher nicht nur die Kammergüter (§ 5. des Wahlgesetzes) sowie überhaupt diejenigen Güter, welche keinen persönlich stimmberechtigten Besitzer haben, in gegenwärtigem Verzeichnisse eben so, wie in dem unter C. gänzlich weggelassen, sondern es bleiben auch diejenigen weg, deren Besitzern nach §. 8. 9. 20. 22 und 23. des Wahlgesetzes, der Stimmberechtigung ungeachtet, die Wählbarkeit abgeht.	Bei Ausfüllung dieser Spalten ist dasselbe zu beobachten, welches hier nach Befinden zurückgewiesen werden kann.	

II. Rittergutsbesitzer, deren Güter nicht volle 2000 Thlr. —= —= aber mindestens 600 Thlr. —= —= die 1ste, wohl aber in die 2te

Anmerkung. Diese IIte Abtheilung des Verzeichnisses enthält dieselben Spalten und überhaupt ganz dieselbe Bauergüter und sonst abzusondernden Besitzungen, nicht mindestens 600 Thlr. jährlichen noch in der IIten Abtheilung dieses Verzeichnisses aufzuführen, sondern ganz unerwähnt zu

ll i ß

Verhältniſſen für den bevorſtehenden Landtag im Jahre . . . . wählbar ſind.

§. 65. der Verfaſſungsurkunde nachzugehen und es ſind dabei die ſonſt in dieſer oder in jenem bemerkten Erforderniſſe

gewähren und die ſonſt ihren perſönlichen Verhältniſſen nach eben ſowohl zur Wahl in die 1ſte Kammer befähigt ſind.

e. Tag der Beleihung.	f. Dienſt- auch andere Standes- u. Gewerbsverhältniſſe.	g. Anmerkungen.
was in dem Entwurfe zu dem Verzeichniſſe unter C. erinnert worden iſt, auf		Hier iſt daſſelbe in Obacht zu nehmen, was bei der Spalte g. in dem Entwurfe zu dem Verzeichniſſe unter C. erinnert worden iſt.

jährlich reinen Ertrag gewähren und die ſonſt ihren perſönlichen Verhältniſſen nach, zwar nicht in Kammer gewählt werden können.

Einrichtung wie die erſte Abtheilung. Die Beſitzer ſolcher Rittergüter, welche, ohne die dabei etwa befindlichen reinen Ertrag gewähren, ſind, wenn auch ihrer perſönlichen Befähigung nichts entgegen ſteht, weder in der Iſten laſſen.

Verzei

der Rittergutsbesitzer des . . . . Kreises, welchen nach ihren persönl
ritterschaftlichen Wahlen

Anmerkung. Im Allgemeinen ist bei Abfassung dieses Verzeichnisses dem §. 25. des Wahlgesetzes und der
besitzer enthaltenen Vorschriften nachzugehen.

a. Nummer.	b. Benennung des Gutes.	c. Vor- und Zuname des Besitzers, auch gewöhnlicher Wohnort desselben.	d. Alter.
1 2. 3.	**Anmerkung.** Die in dem Rittergutsverzeichnisse genannten Güter des betreffenden Kreises sind hier, ohne Rücksicht auf ihren Ertrag, in alphabetischer Ordnung aufzuführen, mit Weglassung derjenigen, die keinen stimmberechtigten Besitzer haben. Bei Gütern, deren Besitzer zwar stimmberechtigt, aber schon bei einem früher genannten Gute desselben Kreises aufgeführt ist, wird dieses Verhältniß bemerkt und es werden dann die übrigen Spalten nicht nochmals ausgefüllt.	**Anmerk.** Der Zuname ist vorzusetzen, und die Vornamen sind vollständig auszuschreiben beizufügen. Hat der Besitzer mehr als einen gewöhnlichen Wohnort (z. B. bald Dresden, bald eines seiner mehrern Güter) so sind diese insgesammt zu nennen.	**Anmerk.** Fehlt [illegible] über an zuv[illegible] Nachricht, so [illegible] nigstens zu bem[illegible] ob der genannte [illegible] besitzer das 30[illegible] ob er mindestens [illegible] 25ste Jahr gu[illegible] rückgelegt habe.

i ß

rhältnissen für den bevorstehenden Landtag im Jahre . . . . bei den
immberechtigung zusteht.

m Wahlgesetze und in der Verfassungsurkunde über die persönliche Befähigung der stimmberechtigten Rittergut-

e. Tag der Beleihung.	f. Amts- oder Dienst- auch andere Staats- und Gewerbsverhältnisse.	g. Anmerkungen.
nerk. Bei mehrern nach §. des Wahlgesetzes concurri- nden Mitbesitzern bedarf es der Regel nur der Angabe s Tags der Beleihung desje- gen, welcher das Stimmrecht sgeübt hat. Dagegen ist in dem, in §. 23. s Wahlgesetzes bemerkten Falle, Beleihung desjenigen, für chen das Stimmrecht ausge- wird, zu bemerken.	Anmerk. Hier sind insbesondere auch die, im §. 9. und 19. des Wahlge- setzes, ingleichen in §. 75. der Ver- fassungsurkunde erwähnten Verhältnisse zu bemerken, ob sie gleich nicht auf die Stimmberechtigung, sondern nur auf die Wählbarkeit Einfluß haben.	In dieser Spalte sind vorzüglich auch bei denjenigen, wegen deren Befähigung zum Stimmrechte Zweifel entstanden sind, oder entstehen könnten, die Gründe die- ser Zweifel und weshalb solche dennoch unbeachtet geblieben sind, zu bemerken. Hat das Gut mehrere Besitzer, so ist mit Beziehung auf §. 31. des Wahlge- setzes der Grund anzugeben, weshalb gerade der in der Spalte e. benannte, als stimmberechtigt zu betrachten ist.

Digitized by Google

D.

Stadt *N.*

Liste der Stimmberechtigten,

einschließlich der zur Ernennung als Wahlmänner Befähigten, zu den städtischen Wahlen vom Jahr .....

Anmerkung. In Städten, wo nach Districten gewählt wird, ist die Wahlliste nach denselben abzutheilen. Diejenigen angesessenen Einwohner, welche nicht stimmberechtigt, und daher noch weniger als Wahlmänner zu ernennen sind, werden in dieser Liste gar nicht aufgeführt.

I. Stimmberechtigte, welche, nach §. 55. des Wahlgesetzes, auch zur Ernennung als Wahlmänner befähigt sind.

a. Fortlaufende Nummer.	b. Vor- und Zuname.	c. Alter.	d. Stand und Gewerbe.	e. Immobiliarbesitzthum und andere Gründe der Stimmberechtigung.	f. Betrag der Abgaben an Schocken, Quatembern und andern Grundsteuern.	g. Anmerkungen.
1. 2. 3.	Anmerkung. Der Zuname ist vorauszusetzen und die Ordnung der Wohnungen nach der Nummer der Brandcassenverzeichnisse zu beobachten.	Anmerkung. Fehlt es hierüber an ganz genauer Nachricht, so ist wenigstens zu bemerken, ob das Individuum das 30ste Jahr oder doch das 25ste Jahr gewiß zurückgelegt habe.	Anmerkung. Auch der nicht zünftigen Gewerbe und Beschäftigungen ist hier zu gedenken, insoweit sie in Notorietät beruhen, z. B. Kupferstecher ꝛc.	Anmerkung. 1.) Die Wohnhäuser, welche die betreffenden Personen besitzen, werden hier nach der Lage und Nummer des Brandcatasters, andere Besitzungen nach ihrer Lage und Beschaffenheit kürzlich bemerkt, z. B. „besitzt ein Haus am Markt No. 93. und 2 Scheffel Stadtfeld vor dem Burgthore.“ Anmerkung. 2.) Bei denjenigen, welche nach §. 63. des Wahlgesetzes, in der Liste mit aufzunehmen sind, wird der Grund dieser Berechtigung angezeigt, z. B. „ist (überdieß auch) als Rathsmitglied hier aufzuführen.“	Anmerkung. Es wird hier der ganze jährliche Betrag jeder Steuer, wenn sie auch von verschiedenen Grundstücken entrichtet wird, in einer Summe angezeigt. Ist ganz genaue Ermittelung nicht sogleich möglich, so wird angezeigt, ob der jährliche Betrag wenigstens 10 Thlr. — s — s erreiche.	Anmerkung. In dieser Spalte sind vorzüglich auch bei denjenigen, wegen deren Befähigung zum Stimmrechte, oder zur Ernennung als Wahlmänner Zweifel entstanden sind, oder entstehen könnten, die Gründe dieser Zweifel und weshalb solche dennoch unbeachtet geblieben, zum Behuf der vollständigen Information des Commissars genau zu bemerken.

II. Stimmberechtigte, welche nicht schon in der vorstehenden ersten Abtheilung dieser Liste vorkommen.

Hier sind dieselben Spalten, wie in der ersten Abtheilung dieser Liste, beizubehalten. Es unterscheidet sich aber diese zweite Abtheilung von der ersten dadurch, daß für dieselbe diejenigen übrig bleiben, die zwar nach §. 5. des Wahlgesetzes stimmberechtigt sind, deren Ansässigkeit in der Stadt oder deren Weichbilde aber nicht die beiden im §. 55. bemerkten Eigenschaften hat, daß sie nämlich

a.) in einem Hause in der Stadt, oder deren Weichbilde besteht, und

b.) die Entrichtung von wenigstens 10 Thalern — = — = an Schecken und Grundquatembern, oder andern, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundsteuern mit sich bringt.

Ueber beide Umstände muß die betreffende Spalte der Liste ausreichende Auskunft geben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die, nach §. 60. des Wahlgesetzes, in die erste Abtheilung dieser Liste zu bringenden Personen, wenn sie auch sonst in die zweite Abtheilung der Liste gehören würden, in jener und nicht in dieser aufgeführt werden.

E.

Zum Behuf der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren für den hiesigen Stadtbezirk werden, bei der bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreters im städtischen Wahlbezirke, alle

Nichtangesessenen,

sowie überhaupt alle diejenigen, welche, ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge des §. 58. des obgedachten Wahlgesetzes, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen, von Erlassung dieser Bekanntmachung an, und längstens den . . . . . bei dem hiesigen Stadtrathe mündlich, oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß die, bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden, nach §. 56. des Wahlgesetzes Nr. 2. 3. und 4. Diejenigen,

a.) welche ein Vermögen von 6000 Thlr. — ˝ — ˝ besitzen, oder

b.) ein sicheres Einkommen von 400 Thlr. — ˝ — ˝ jährlich haben, oder

c.) wenigstens 30 Thlr. — ˝ — ˝ (in mittlern Städten 20 Thlr. — ˝ — ˝ in kleinen Städten 10 Thlr. — ˝ — ˝) jährlich an directen Real- und Personal-Landesabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß der Wählbarkeit derselben zu Abgeordneten ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Doch bedarf es dieser Anmeldung bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtraths (einschließlich des Stadtgerichts) so wie bei den Stadtverordneten nach §. 60. und 61. des Wahlgesetzes nicht.

Digitized by Google

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, aus welchen der vorstehend unter a. b. und c. angegebenen Gründen sie ihre Wählbarkeit herleiten, kürzlich zu bemerken, und wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

N . . . . den . . . . . 183 . .

Der Stadtrath zu N. N.

N. N.
Bürgermeister.

Anmerkung. Nach Verschiedenheit der Fälle, ob nämlich ein besonderes Stadtgericht am Orte besteht, und ob etwa schon neue gewählte Stadtverordnete an die Stelle der provisorischen Communrepräsentanten getreten sind, wird die vorstehend eingeschlossene Stelle des Formulars sich, nach Befinden, abändern oder gänzlich erledigen.

Digitized by Google

F.

Stadt N. N.

Liste

der zu städtischen Abgeordneten Wählbaren vom Jahre .....

I. Als Hausbesitzer Wählbare.

Es ist hier dieselbe Spaltenabtheilung, wie in der ersten Abtheilung der Liste unter D. zu beobachten, welche überhaupt hier zum Grunde zu legen ist. Das Wahlgesetz bringt es mit sich, daß, wer nicht zur Ernennung als Wahlmann befähigt ist, auch in gegenwärtige Abtheilung der Liste unter F. nicht aufgenommen werden kann.

Es bleiben aber in dieser, sowie in der nachstehenden 2ten Abtheilung dieser Liste diejenigen weg, 1.) welche noch nicht das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, (§. 8. des Wahlgesetzes) 2.) welche in ausländischem activen Dienste stehen (§. 9.) 3.) welchen, insofern sie blos als Hausbesitzer wählbar sind, die §. 56. des Wahlgesetzes unter 1. bemerkte dreijährige Ansässigkeit, oder welchen, in Ansehung ihrer sonstigen Wählbarkeit, einer der §. 56. unter a. b. und c. bemerkten Eigenschaften abgehen.

In der Spalte a., wird der laufenden Nummer des gegenwärtigen Verzeichnisses die Nummer aus der Liste D. eingeklammert beigefügt, z. B. № 36. (42.)

Neumann, Joh. Georg ꝛc.

II. Wählbare, deren Befähigung nicht auf dem Besitze eines Hauses in der Stadt, oder deren Weichbilde beruht.

In dieser Abtheilung werden die beiden Spalten e. und f., in eine zusammengezogen, unter der Aufschrift: „Gründe der Wählbarkeit.“ In derselben wird bei jedem Namen speciell bemerkt, welcher der im §. 56. des Wahlgesetzes unter 2. 3. und 4. bemerkten Gründe der Wählbarkeit, oder ob mehrere derselben zugleich eintreten.

G.

Obrigkeitliches Verzeichniß

über

die sämmtlichen im Dorfe N. N.

zum Amte . . . . . zu den ꝛc. Gerichten zu N. gehörig (in dem zu dem Amte N. unter die Gerichte zu . . . . gehörigen Antheile des Dorfs . . . .) befindlichen, mit Wohnsitz versehenen Landgrundstücke, mit Angabe der einschlagenden Real- und Personalverhältnisse, nach Vorschrift der Verordnung vom . . . . . .

ausgefertigt von

N. N.

Anmerkung.

In dieses Verzeichniß werden alle oben bezeichnete Landgrundstücke gebracht, auch diejenigen, deren Besitzer nicht stimmberechtigt sind. Die Ursache der Nichtberechtigung ist aber, dafern sie der Obrigkeit bekannt ist, oder bei Ausfüllung des Schema bekannt wird, in der Spalte G. genau anzugeben. Grundstücke ohne Wohnsitz sind an und für sich selbst in das Verzeichniß nicht mit zu bringen. Sie werden jedoch in der Spalte F. insofern beiläufig mit erwähnt, als der Eigenthümer zugleich ein Grundstück mit Wohnsitz am Orte besitzt, und als solchenfalls durch jenes abgesonderte Grundstück das Steuerquantum des Besitzers erhöhet wird.

Digitized by Google

A. Fortlaufende Nummer und Nummer des Brandcatasters.	B. Immobiliar-Besitzthum.	C. Zuname und Vorname des Besitzers.	D. Stand und Gewerbe desselben.	E. Alter.
Die Nummer des Brandcassenverzeichnisses wird der laufenden Nummer im Einschlusse beigefügt; auch die Nummerfolge des Brandcatasters beibehalten und wo Grundstücke hinzukommen, oder ausfallen, die Ursache bemerkt.	Bei denen, welche erst in den letzten drei Jahren mit ihrem Besitzthume beliehen worden sind, ist der Tag der Beleihung selbst anzugeben. Wo die Beleihung noch gar nicht erfolgt ist, wird solches ebenfalls bemerkt. Desgleichen wenn solche Anstandsursachen der Beleihung eingetreten sind, weshalb nach §. VIII. der Instruction das Ermessen der Regierungsbehörde über die Frage der Ansässigkeit und den Anfangspunkt derselben eintreten könnte.			Fehlt es an genauer Nachri[illegible] so ist wenigstens zu bemerken, ob [illegible] Individuum das 25ste oder 30[illegible] Jahr unbezweifelt und notorisch [illegible] rückgelegt habe. Bei denen, welche innerhalb Ja[illegible]resfrist das 25ste oder 30ste Leben[illegible]jahr noch erfüllen, oder wo die [illegible]forderliche Zuverlässigkeit der Ang[illegible] zu mangeln scheint, ist der Geburt[illegible]tag selbst anzugeben, und wor[illegible] dessen Angabe sich gründe, zu [illegible]merken.

Digitized by Google

F.	G.	H.		
Betrag der Abgabe an Schocken, Grund- Quatember- und Cavallerieverpflegungs-Geldern.	Obrigkeitliche Angabe der gesetzlichen Ursachen der etwa ermangelnden Stimmberechtigung als Urwähler, oder des Mangels persönlicher Befähigung zum Wahlmanne oder Abgeordneten.	Besondere Bemerkungen.		
		a. der Ortsobrigkeit.	b. des Wahlcommissars.	c. der delegirten Obrigkeit für die Wahlabtheilung.
Der ganze jährliche Betrag jeder Steuer, wenn sie auch von verschiedenen, in einem Complexe bewirthschafteten Grundstücken entrichtet wird, ist in einer Summe anzugeben, und wenn ganz genaue Ermittlung nicht sofort möglich ist, wenigstens anzugeben, ob der jährliche Betrag mindestens 10 Thlr. —, —, und beziehendlich 30 Thlr. —, —, erreicht, oder darunter zurückbleibt und wie sich sonst das Abgabenverhältniß approximativ gestaltet. Werden waltende, oder andere besondere Grundstücke nicht in einem Complexe mit dem Grundstücke, bei welchem sich der Wohnsitz befindet, bewirthschaftet, oder besitzt derselbe Eigenthümer anderwärts, innerhalb des Königreichs Sachsen, Landgrundstücke, die nach §. XXIV. der Instruction, zu berücksichtigen sind, so ist derselben in gegenwärtiger Spalte zu gedenken, und ihr Steuerbetrag auf Verfalls von dem Besitzer zu erfordernde Nachweisung, besonders auszuwerfen.				

H.

Ladung

der stimmberechtigten Urwähler zur Ernennung des Wahlmannes in einer gewöhnlichen Wahlabtheilung.

Der wegen der Wahlen des Bauernstandes zu dem bevorstehenden Landtage für den . . . . . Wahlbezirk ernannte Königl. Commissar hat der unterschriebenen Gerichtsobrigkeit die Leitung der Verhandlung, wegen Ernennung eines Wahlmannes, der . . . . . Wahlabtheilung des gedachten Bezirks übertragen. Es wird daher hierdurch . . . . . zu . . . . . vorgeladen

den . . . . . .

. . . mittags um . . . . Uhr

zu . . . . . zu erscheinen und zur Wahl eines Wahlmannes seine Stimme abzugeben. Derselbe hat zu diesem Behufe genau zu der festgesetzten Zeit und in Person sich einzufinden und kann weder in einer frühern noch spätern Wahlabtheilung stimmen, auch Niemanden zu der Abstimmung statt seiner, beauftragen, und würde sonach, wenn er den vorstehenden Andeutungen nicht nachkäme, seines Stimmrechts für diesen Fall verlustig werden.

. . . . . am . . . . . 183 . .

I.

Vorladung

der Wahlmänner zur Wahl des Landtagsabgeordneten und Stellvertreters.

Zum Behuf der Wahlen des Bauernstandes, wegen des bevorstehenden Landtags, ist von den Stimmberechtigten der . . . ten Wahlabtheilung im . . . . . ten bäuerlichen Wahlbezirke . . . . . .

. . . . . .

zu . . . . . .

zum Wahlmanne ernannt worden.

Derselbe wird daher hiermit, unter Zufertigung der Liste aller zu Abgeordneten Wählbaren des gedachten Wahlbezirks vorgeladen,

den . . . . . 183 . .

um . . . Uhr des . . . . . mittags

zu . . . . . in . . . . . in Person zu erscheinen, und gemeinschaftlich mit den übrigen Wahlmännern desselben Bezirks, welche in der Beilage mit benannt sind, die Wahl eines Landtagsabgeordneten und sodann auch die Wahl eines Stellvertreters desselben für diesen Wahlbezirk, aus der Mitte der dazu Wählbaren durch schriftliche Abstimmung in Gemäsheit der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 24. September 1831. mit zu vollziehen.

Dafern nicht wenigstens zwei Drittheile aller geladenen Wahlmänner erscheinen sollten, würde nach §. 17. des Wahlgesetzes ein neuer Wahltag anberaumt, in einem solchen Falle aber der Aufwand der neu anzuordnenden Wahl von den, ohne gegründete Entschuldigung ausgebliebenen Wahlmännern, eingebracht werden.

. . . . . am . . . ten . . . . . 183 . .

Der Wahlcommissar.

№ 32.) Verordnung,
die zu veranstaltenden Landtagswahlen betreffend;

vom 14ten Juni 1836.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Da Wir beschlossen haben, im Laufe des jetzigen Jahres eine Versammlung der Stände des Königreichs einzuberufen, so ist zu den erforderlichen Wahlen zu verschreiten, um die durch das am vorigen Landtage geschehene Auslooſen und zum Theil aus andern, in der Verfassungsurkunde und dem Wahlgesetze begründeten Ursachen erfolgte Ausscheiden mehrerer Mitglieder zur Erledigung gelangten Stellen von Landtagsabgeordneten und Stellvertretern derselben zu ersetzen. Es haben daher die Kreisdirectionen durch Verfügung an die Kreisvorsitzenden und den oberlausitzer Landesältesten, durch Bestellung von Wahlcommissarien und sonst allenthalben das deshalb Nöthige zu veranstalten.

Wegen Wiederbesetzung der von Unserer Ernennung abhängigen Stellen, soweit solche gleichfalls erledigt sind, wird fernere Anordnung ergehen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Pillnitz, am 14ten Juni 1836.

Friedrich August.

LS

Hans Georg von Carlowitz.

Digitized by Google

№ 33.) Bekanntmachung,

die auf die Entdeckung der Lotto-Collecteurs ausgesetzte Belohnung betreffend;

vom 3ten Juni 1836.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben Sich zu dem Ende, um das verderbliche Lottospiel im Lande mit besserm Erfolge, als bisher gelungen ist, zu unterdrücken, bewogen gefunden, zu genehmigen, daß für denjenigen, welcher irgendwo in hiesigen Landen einen Lotto-Collecteur mit dem Erfolge anzeigt, daß derselbe auf den Grund dieser Anzeige bestraft werden kann, eine Belohnung von

Dreißig Thalern —. —.

und im Falle der eigenen Theilnahme am Lottospiele, als Einleger, Befreiung von der auf das Einlegen in das Lottospiel gesetzten Strafe zugesichert werde.

Allerhöchst- und Höchster Anordnung gemäß wird solches vom Ministerio des Innern hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 3ten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

von Carlowitz.

Thimmig.

Letzte Absendung: am 30sten Juni 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
11tes Stück vom Jahre 1836.

№ 34.) Verordnung
zu §§. 55. und 56. auch 83. und 95. des Wahlgesetzes;
vom 29sten Juni 1836.

Die wegen Ausführung des Wahlgesetzes unterm 30sten vorigen Monats ergangene Verordnung wird mit allerhöchster Genehmigung zu §§. 55. und 56. Nummer 3. unter B. hinsichtlich der Oberlausitzer Landstädte und der Seydau dahin erläutert, daß dermaln

zu b, α. die Rauchsteuern daselbst nur nach dem fünffachen Betrage der einfachen Steuer und

zu c, die — zu Königsbrück ohnehin nicht Statt findenden — Accisgrundsteuern nur nach zwei Drittheilen ihres vollen Betrags zur Aufrechnung kommen, auch

zu b, β. die Erwähnung der Grundanlage von Gerechtigkeiten in Wegfall gelangt; wobei zugleich bestimmt wird, daß

zu §§. 83. und 95. des Wahlgesetzes bei den landmitleidenden Dorfschaften der Oberlausitz die Beiträge zur Landes-Criminalcasse, welche, obwohl sie nach dem Rauchfuße aufgebracht werden, doch der eigentlichen Grundsteuer nicht angehören, bei Berechnung des Census außer Ansatz bleiben.

Dresden, am 29sten Juni 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Absendung: am 5ten Juli 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
12tes Stück vom Jahre 1836.

№ 35.) Verordnung,
die vorbehaltenen Pfandrechte an Lehngütern betreffend;
vom 11ten Juni 1836.

Dem Appellationsgericht zu Dresden als Lehnhof sind Bedenken beigegangen, ob diejenige Art der Pfandrechte an Lehnen, von welcher §§. 5. bis 14. des Mandats, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, vom 4ten Juny 1829. handeln, auch dadurch entstehen könne, daß der Besitzer eines Lehngutes bei dessen Verkauf sich ein dergleichen Pfandrecht wegen unbezahlter Kaufgelder vorbehält; und ob mithin ein dergleichen vorbehaltenes Pfandrecht von dem Lehnhof annotirt, ingleichen die etwa erfolgende Cession angemerkt werden dürfe.

Sowie aber von dem vormaligen Landesjustizkollegium dergleichen vorbehaltene Pfandrechte, wenn solche vorgekommen, nach Maasgabe des erwähnten Mandats und unter den §§. 9. bis 11. enthaltenen Einschränkungen annotirt worden sind, gleiche Annotation auch, wenn solche unbezahlte Kaufgelder in der Folgezeit cedirt worden, hinsichtlich dieser Cessionen nach §. 12. desselben Gesetzes bewirkt worden ist; so wollen Seine Königliche Majestät, laut deshalb gegebener oberlehnsherrlicher Erklärung, daß solches auch weiterhin geschehen möge.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird solches durch gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11ten Juny 1836.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Hausmann.

Digitized by Google

№ 36.) Verordnung

an sämmtliche Obrigkeiten des Markgrafthums Oberlausitz, die Einreichung der Verzeichnisse über die Vagabonden-Transportkosten betreffend;

vom 6ten Juni 1836.

In Bezug auf Einreichung der über die durch den Transport von Vagabonden erwachsenen Kosten aufzunehmenden Verzeichnisse, ist bis jetzt auf den Grund der Bestimmungen in §. 11. des Oberamtspatentes vom 22sten Juni 1809. und in §. 19. des Oberamtspatentes vom 26. Juni 1820. (Oberl. Coll. Werk Th. V. S. 319. und 378.) zwischen den durch Transport inländischer und den durch Transport ausländischer Vagabonden erwachsenen Kosten in der Maaße unterschieden worden, daß die Verzeichnisse über jene allemal zum Schlusse jeden Jahres, die Verzeichnisse über letztere längstens bis zum 31sten Januar des nächsten Jahres, bei Verlust der Kosten, was die landesmitleidenden Ortschaften betrifft, zur Landes-Criminalkasse, von den stadtmitleidenden Ortschaften dagegen an den Rath der betreffenden Vierstadt einzusenden waren.

Um nun hierin eine Erleichterung der Behörden und möglichste Gleichförmigkeit herzustellen, wird andurch, auf Antrag der Stände des Landkreises, der längste Termin zu Einreichung der Verzeichnisse über die durch Transporte von Vagabonden im Laufe eines Jahres erwachsenen Kosten, ohne Unterschied, ob sie inländische oder ausländische Vagabonden betreffen, für die Landesmitleidenheit der Oberlausitz auf den 31sten Januar des jedesmaligen nächsten Jahres festgesetzt, dessen Nicht-Innehaltung unbedingt den Verlust der Kosten zur Folge hat. Wie sich nun sämmtliche Obrigkeiten des Markgrafthums Oberlausitz, welche dieß angeht, hinsichtlich der Zeit der Einreichung der fraglichen Verzeichnisse hiernach zu achten haben, so bewendet es dagegen auch ferner bei der Bestimmung in §. 19. des Oberamtspatentes vom 26sten Juni 1820, daß die Kostenberechnungen für inländische Vagabonden gesondert von denen für ausländische anzufertigen sind.

Budissin, den 6ten Juni 1836.

Königl. Sächsische Kreis-Direction.

von Gerßdorf.

Milde.

Digitized by Google

№ 37.) Verordnung,

einige Veränderungen in der Bezirkseintheilung betreffend;

vom 28sten Mai 1836.

Nachdem Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, einige Abänderungen in der bisherigen Eintheilung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke zu genehmigen geruhet haben; so wird in dieser Hinsicht Folgendes hiermit verordnet:

§. 1. Das Prokuratur- und Schul-Justizamt zu Meissen wird aufgehoben und die demselben zustehende Jurisdiction den Königl. Aemtern übertragen, welche aus der Beilage A. zu ersehen sind.

§. 2. Gleichzeitig werden die in eben dieser Beilage weiter verzeichneten Orte und Ortsantheile den Königl. Aemtern, denen sie entweder als unmittelbare Amtsortschaften, oder als einbezirkt, oder in gewissen gerichtsherrlichen Beziehungen bisher angehörten, entnommen und den dabei benannten Aemtern als gleiche Zubehörungen zugetheilt.

§ 3. Die Orte und Ortsantheile, welche hiernach einem andern Amte überwiesen werden, folgen diesem Amte zugleich in der Zubehörigkeit zu demjenigen amtshauptmannschaftlichen, ingleichen Kreisdirections- und Appellationsgerichts-Bezirke, dem das fragliche Amt angehört.

§. 4. Die Ueberweisung oberlausitzer Ortschaften an ein alterbländisches Amt und alterbländischer Zubehörungen an das Kreisamt Budissin ändert nichts in den besondern Rechts- und provinciellen Verhältnissen dieser Parcellen. Auch bleibt es rücksichtlich derselben bei der Competenz der bisherigen Lehns- und Hypothekenbehörde. (Vergl. Gesetz über höhere Justizbehörden vom 28sten Januar 1835. §. 6. und 8. Ges. und Verordnbl. S. 63. und 64.)

§. 5. Außerdem erleidet die Abtheilung der Amtshauptmannschaften, durch Ueberweisung eines und des andern Königlichen Amtes und Gerichtes, sowie dadurch einige Veränderungen, daß zu Erleichterung der polizeilichen und sonstigen administrativen Wirksamkeit der Behörden, die Competenz verschiedener Amtshauptmannschaften auf solche enclavirte und für sie geeigneter gelegene Ortschaften ꝛc. erstreckt wird, die im übrigen einem dem betreffenden amtshauptmannschaftlichen Bezirke nicht zugetheilten Amte angehören oder einbezirkt sind.

§. 6. Nach diesen in der Beilage B. angegebenen Ueberweisungen richtet sich auch die Bezirkszubehörigkeit hinsichtlich der Kreisdirectionen, indem die dadurch einer andern Amtshauptmannschaft zugetheilten Orte und Ortsantheile zugleich der Competenz derjenigen

Digitized by Google

Kreisdirection anheim fallen, zu deren Bezirk die betreffende Amtshauptmannschaft gehört. Dagegen sind sie auf die Bezirkseintheilung der Appellationsgerichte ohne Einfluß.

§. 7. Die Ortschaften Strehla, Oppitzsch, Gröba, Forberge und Görzig werden in Ansehung der sie betreffenden Elbufer- und Strombausachen und der damit zusammenhängenden strompolizeilichen Angelegenheiten der Competenz der Kreisdirection zu Dresden und der 2ten Amtshauptmannschaft ihres Bezirks zugewiesen, unbeschadet ihrer sonstigen Unterordnung unter die Kreisdirection zu Leipzig und deren 3te Amtshauptmannschaft.

§. 8. Vorstehend bemerkte Veränderungen kommen von dem 1sten October 1836. an zur Ausführung.

§. 9. Mit dem gedachten Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen, welche in Hinsicht der überwiesenen Orte und Ortsantheile die bisherigen Behörden verfassungsmäßig auszuüben oder zu erfüllen hatten, auf die künftig an deren Stelle tretenden Behörden über, und es ist die Abgabe der betreffenden Acten und übrigen Gegenstände bis dahin an letztere zu bewirken. Es haben daher auch in den bereits anhängigen Rechtssachen von da an die Betheiligten ihren Obliegenheiten bei demjenigen Amte, von dem die Sache nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung fortzustellen ist, nachzukommen. Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Sachen statt, worin bereits Termine auf eine spätere Zeit angesetzt sind, oder die Partheien eben im Verfahren stehen. In diesen Sachen hat das Amt, welches die Vorladung erließ, und statt des Procuratur- und Schuljustizamtes zu Meissen das dasige Kreisamt, soweit dasselbe nicht ohnehin jenes Stelle einnimmt, die anberaumten Termine noch abzuhalten und die Acten erst hierauf und nach der für das Verfahren bestimmten Frist an die neue Behörde abzugeben.

§. 10. Sind von Orten, welche in Gemäsheit der obigen Bestimmungen den Appellationsgerichtsbezirk verändern, einzelne Sachen bereits an das vorige Appellationsgericht gelangt, so werden sie bei demselben noch fortgestellt. (Vergl. Verordn. v. 28sten März 1835. §. 7. Ges. und Verordnungsbl. S. 213.)

§. 11. Hiernach haben alle, die es angeht, sich zu achten und die betreffenden Behörden das zur Ausführung Erforderliche vorzukehren.

Dresden, den 28sten Mai 1836.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

von Carlowitz. von Könneritz.

Hausmann.

Digitized by Google

A.

Es werden überwiesen:

I. dem Kreisamte Budissin,

a.) vom Amte Hain:

die meißner Antheile der Rittergüter
Reichenau und Reichenbach.

b.) vom Amte Radeberg:

das Dorf Pulsnitz, der meißner Antheil des Ritterguts Ohorn.

II. dem Amte Hain,

a.) vom Prokuraturamte Meissen:

Böhla, antheilig,
Erbmannsdorf,
Hohndorf,
Kleinthiemig,
Piskowitz bei Hain,
Prüstewitz, antheilig,
Rohda,
Uebigau bei Hain,
Weißig.

b.) vom Schulamte Meissen:

Böhla, der andere Antheil,
Borschütz, antheilig,
Prüstewitz, desgl.
Deschütz,
Erbmannsdorf, antheilig,
Gohlis bei Riesa,
Kmehlen,
Kolkwitz,
Kottewitz,
Nünchritz,
Zottewitz.

c.) vom Amte Moritzburg:

Geißlitz.

d.) vom Kreisamte Budissin:

der oberlausitzer Antheil des Ritterguts Crackau.

III. dem Amte Moritzburg,

a.) vom Prokuraturamte Meissen:

Ober- und Mittel-Ebersbach.

Digitized by Google

b.) vom Amte Dresden:

Reichenberg,
Dippelsdorf,
Lindenau,
Boxdorf,
Marsdorf,
die Schiffmühle zu Kötitz nebst Grundstücken,
die Oberger chtsbarkeit über Koswig,
die Weinbergsgemeinde bei Koswig und Kötitz,

die Rittergüter

Berbisdorf und Medingen.

c.) vom Amte Hain:

die Obergerichtsbarkeit über das Dorf Steinbach,
das Rittergut Boden nebst Dittmannsdorf.

IV. dem Amte Laußnitz,
vom Amte Hain und Kreisamte Budissin:
das Rittergut Ober- und Nieder-Lichtenau.

V. dem Amte Hohnstein,
vom Amte Stolpen:

Liebethal, Mühlsdorf.

VI. dem Amte Dresden,
von dem Prokuraturamte Meissen:

Briessnitz,
Cotta,
Gohlis,
Hühndorf,
Kadiz,
Leutewitz bei Dresden,
Löbdau,
Mickten,
Mobschatz,
Mockritz,
Naußlitz,
Niederwartha,
Omsewitz,
Pennerich,
Podemuß,
Radebeul,
Rennersdorf,
Serkowitz mit Lößnitzgrund,
Stetzsch,
Wölfnitz,
Zizschewig, antheilig.

Digitized by Google

VII. dem Kreisamte Meiſſen,

a.) vom Prokuraturamte Meiſſen:

Albertitz,
Flur Altſattel,
Arntitz,
Berntitz,
Beutig,
Birmenitz,
Damſelwitz,
die wüſte Mark Drogen, auch Trogen, mit Graußwitz oder Krauſitz,
Gölzſche,
Gröbern,
Groskagen,
Grosdobritz, antheilig,
Höfchen, antheilig,
Jeſſen bei Okrylla,
Jeſſeritz,
Kleßig, antheilig,
Löbſchütz,
Lützſchnitz,
Miſchütz bei Döbeln,
die Freihäuſer zu Meiſſen,
der Biſchoffshof zu Meiſſen,
Niederfehra,
Piskowitz bei Schieritz,
Piskowitz bei Taubenheim,
Pittſchütz,
Plänitz, antheilig,
Prieſa,
Pröda,
Proſitz bei Schieritz, antheilig,
Radewitz,
Rottewitz, zugleich mit der dem Amte Hain bisher daſelbſt zugeſtandenen Obergerichtsbarkeit,
Schänitz bei Boritz,
die Flur Schweinitz,
Trebanitz, antheilig,
die Weinberge zu Spaar, antheilig,
die Waſſerburg bei Meiſſen,
Zöthayn,
die Zöthayner Flur,
Zſcheila.

b.) vom Schulamte Meiſſen:

die Königliche Landſchule zu Meiſſen mit den ihr eigenthümlich zugehörigen Gebäuden, dem Kloſtergute zum heil. Kreuz, ſechs Profeſſorenwohnungen und der ehemaligen Schulamtsfrohnveſte,
die Kirch- und geiſtlichen Gebäude zu St. Afra,
die Freihäuſer in Meiſſen,
Flur Albertitz,
Altlommatzſch,
Gaſern,
Grosdobritz, antheilig,
Flur Keilbuſch,
Mehren, antheilig,
Mohlis,
Naundorf bei Zehren,
Neckanitz, antheilig,
Oberjahna,
Oberlommatzſch,
Obermeiſa, antheilig,
Flur Sieglitz bei Klappendorf,
Seilitz, antheilig,
Vogelgeſang, das Gut.

c.) vom Amte Noſſen:

Trebanitz, antheilig,
Münchhof,
Auterwitz,
Steudten,
Mögen mit Dreidörfer,
Wuhnitz, antheilig,

Digitized by Google

Birmenitz,
Krepta,
Soppen, antheilig,
Gohla,

die weltliche Kircheninspection zu Raußlitz mit der Jurisdiction über die Kirche, geistliche und Schulgrundstücke und Drei Häuser im Dorfe Raußlitz.

d.) vom Amte Hain:

das Rittergut Oberau mit Niederau und Gohlis,
die Obergerichtsbarkeit über das Dorf Sörnewitz.

e.) vom Amte Moritzburg:

die vier Grundstücke „in den Lauben" bei Weinböhla,
Neuzaschendorf mit der dem Amte Hain daselbst zustehenden Obergerichtsbarkeit.

VIII. dem Amte Grüllenburg mit Tharandt,

a.) vom Prokuraturamte Meissen:

Kaufbach, antheilig,
Kesselsdorf, desgl.
Mohorn mit Grund.

b.) vom Schulamte Meissen:

Kaufbach, antheilig.

IX. dem Kreisamte Freiberg,

vom Kreisamte Meissen:

das Rittergut Crummenhennersdorf mit den Ortschaften Crummenhennersdorf antheilig, Sand und Niederschöna antheilig,
das Freigut Niederschöna mit den Ortschaften Niederschöna antheilig und Hetzdorf,

das Rittergut Oberreinsberg mit den Ortschaften:

Oberreinsberg,
Wolfsgrün,
Dittmannsdorf, antheilig,
Grumbach, antheilig,
Herzogswalde, antheilig,
Obercunnersdorf, antheilig,
Wüsthetzdorf mit Hutha, antheilig,

das Rittergut Niederreinsberg mit den Ortschaften:

Niederreinsberg,
Drehfeld,
Dittmannsdorf, antheilig,
Grumbach, antheilig,
Wüsthetzdorf mit Hutha antheilig,

Digitized by Google

das Rittergut Bieberſtein mit den Ortſchaften:

Bieberſtein,
Burkersdorf,
Crummenhennersdorf, antheilig,
Gotthelf Friedrichsgrund,
Hohentanne und
Rothenfurth,

die Obergerichtsbarkeit über

Grumbach und
Ober-Cunnersdorf,

welche das Kreisamt Meiſſen zeither auszuüben gehabt hat.

X. dem Amte Noſſen,

a.) vom Prokuraturamte Meiſſen:

Ullrichsberg.

b.) vom Amte Leisnig:

das Rittergut Arnsdorf mit den Dörfern

Arnsdorf,
Ottendorf,
Gersdorf,
Irbersdorf,
Falkenau.

XI. dem Amte Rochlitz,

a.) vom Amte Leisnig:

Leutenhayn.

b.) vom Amte Zwickau:

das Köppingſche Haus in Penig, der Dingſtuhl Mühlau, Callenberger Antheils,

die Rochsburger Pfarrdotalgerichtsantheile zu

Lunzenau,
Markersdorf,
Wernsdorf,
Niederelbsdorf,
Mohsdorf,
Arnsdorf,
Rochsburg.

XII. dem Amte Leisnig,

a.) vom Schulamte Meiſſen:

Ströllа und Tronitz.

b.) vom Kreisamte Meissen:

Knobelsdorf antheilig, nebst der Kirchen- und Schulinspection daselbst,

die Obergerichtsbarkeit über:

die Wüstung Döbeln,
Naundörfchen,
Zschackwitz,
Bennewitz,
Gadewitz,
Forchheim,
das Döbliner Rathsgut Masten,
Oberraunschütz,
Linnwitz und
Technitz,

die mittelbaren Ortschaften:

Höckendorf,
Mockritz,
Oberzschörnewitz,
Jeßnitz nebst Niederzschörnewitz und Röthschütz,

sämmtlich zugleich mit der dem Kreisamte Meissen daselbst zustehenden Obergerichtsbarkeit.

c.) vom Amte Nossen:

Miera,
die Greißinger Mühle bei Döbeln,
die Obergerichtsbarkeit über das Dorf Sörmnitz bei Döbeln.

XIII. dem Amte Mutzschen zu Wermsdorf,

a.) vom Amte Mügeln mit Sornzig:

Reckwitz mit der bisher vom Amte Grimma daselbst ausgeübten Gerichtsbarkeit, nachstehende im Wermsdorfer Walde gelegenen Grundstücke:

die große Grumbachwiese,
die Keilicht- oder Grumbachwiese,
die Grumbacher Dorfwiesen,
die Grumbacher dürre Wiese,
die vererbten Reckwitzer Wiesen.

b.) vom Amte Colditz:

Ablaß,
Großquerbitzsch,
Köllmichen.

c.) vom Amte Grimma:

Kleinquerbitzsch.

d.) vom Amte Rochlitz:

Zschannewitz.

e.) vom Amte Oschatz:

Döbern bei Hubertusburg.

Digitized by Google

XIV. dem Amte Mügeln,

a.) vom Prokuraturamte Meissen:

Schwedtnitz.

b.) vom Schulamte Meissen und zwar von den Dorfschaften der Voigtei Schrebitz:

Däbritz,
Döhlen,
Gallschütz,
Gaschütz,
Gloßen, antheilig,
Göldnitz,
Gärlitz,
Gohris,
Graumnitz,
eine halbe Hufe Land bei Lüttnitz in Schrebitzer Flur,
Obergrauschwitz,
Oberlützschera,
Schrebitz,
Sömnitz,
Wellsdorf.

c.) vom Kreisamte Meissen:

Auerschütz,
Dolmschütz, antheilig,
das Lehngut in Mahris,
Schlagwitz, antheilig,
Kiebitz, desgleichen,
die Obergerichtsbarkeit über:
Grauschwitz,
Gaudlitz,
Tellschütz,
Zaschwitz,
Zävertitz,
die Wüstung Beyersdorf,
das Rittergut Schweta bei Mügeln mit Schlanschwitz und die bei Schlanschwitz auszuübende Obergerichtsbarkeit.

d.) vom Amte Grimma:

die Obergerichtsbarkeit über den Mügelner und Gröppendorfer Antheil von Gloßen und das Dorf Poppitz.

e.) vom Amte Leisnig:

Strocken, antheilig.

f.) vom Amte Nossen:

Niederlützschera,
Ostrau.

g.) vom Amte Oschatz:

Glossen, antheilig,
Wetitz, desgl.
die Obergerichtsbarkeit über:
Schloben,
Seelitz und
Schladitz.

Digitized by Google

XV. dem Amte Oschatz,

a.) vom Prokuraturamte Meissen:

Gastewitz, antheilig,
Sahlaßan.

b.) vom Schulamte Meissen:

Ganzig, antheilig.

c.) vom Kreisamte Meissen:

Gastewitz, antheilig,
Zeicha, desgl.
Hohenwußen, eine Hufe Land,
Salbitz,
die wüste Mark Graumnitz und
die Wüstung Bloßwitz oder Krost,
die Obergerichtsbarkeit über:
Ganzig,
Casabra,
Clanzschwitz,
Dösitz,
Niedergoseln,
Zöschau,
Rechau,
Weichteritz,
Rochzahn,
Naundorf, zugleich mit der dem Kreisamte Meissen bisher zugestandenen Kirchen- und Schulinspection,
Zeicha,
Kreina,
die Hofer Mühlenaue und
die Krätzwiesen daselbst,
der Patrimonialgerichtsort:
Stennschütz und die daselbst auszuübende Obergerichtsbarkeit.

XVI. dem Amte Wurzen,
vom Amte Oschatz:
das Rittergut Röcknitz.

XVII. dem Amte Grimma,
vom Amte Mügeln mit Sornzig:
Prösitz, auch Brees genannt.

XVIII. dem Amte Coldits,
vom Amte Leisnig:
Rüx.

Digitized by Google

XIX. dem Amte Borna,
vom Amte Grimma:
die Rittergüter Beucha und Flößberg mit Krebishayn, Flößberger Antheils.

XX. dem Amte Zwickau,
vom Amte Borna:
der Gerichtsbezirk von Liebschwitz mit Loitzsch.

XXI. dem Amte Stollberg,
vom Amte Zwickau:
das Rittergut Oelsnitz,
der Dingstuhl Abtei Lungwitz.

XXII. dem Amte Chemnitz,
vom Amte Zwickau:
das zur Herrschaft Penig gehörige Rittergut Kändler.

XXIII. dem Amte Sachsenburg,
vom Amte Rochlitz:
die Stadt Mitweida.

Digitized by Google

B.

Es erstreckt sich die Competenz

1.) der 2ten Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreisdirectionsbezirks
auf die Ortschaften Vorbrücke,
Cölln,
Niederfehra,
auf die nach Theeschütz gehörigen Häuser des sogenannten Juchhöh an der Döbelner Strasse;

2.) der 4ten Amtshauptmannschaft desselben Bezirks
auf das zum Rittergute Strehla gehörige Dorf Lichtensee,
auf die zu den Rittergütern Strehla, Gröba und Seerhausen gehörigen Antheile von
Pulßen,
Boberſen,
Winkwitz,
auf das nach Börln gehörige Gut in Emmendorf;

3.) der 5ten Amtshauptmannschaft eben dieses Bezirks auf das Amt Grüllenburg,
auf die Dörfer Oberseifenbach,
Niederseifenbach,
Hirschberg;

4.) der 2ten Amtshauptmannschaft des Leipziger Kreisdirectionsbezirks
auf die Stadt Hainichen;

5.) der 3ten Amtshauptmannschaft dieses Bezirks
auf die Ortschaften Lüttnitz,
Zschannewitz,
auf den Hirschensteiner Gerichtsantheil von Dolmschütz;

6.) der 1sten Amtshauptmannschaft des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks
auf das Amt Stollberg;

7.) der 2ten Amtshauptmannschaft desselben Bezirks
auf die Herrschaft Remißen nebst den Dingestühlen Ziegelheim,
Tirschheim,
Reichenbach;

8.) der 3ten Amtshauptmannschaft eben dieses Bezirks
auf das Gericht Oberwiesenthal.

Digitized by Google

№ 38.) Verordnung,

die zur Leitung ständischer Wahlen ernannten Commissarien betreffend;

vom 2ten Juli 1836.

Nachdem zu Leitung der Wahlen für die Ergänzung der Zahl der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer der Ständeversammlung die nachbenannten Commissare durch die betreffenden Kreisdirectionen bestellt worden sind, nämlich:

für die Stadt Leipzig,
der Kreisdirector von Falkenstein daselbst,
für den 1sten städtischen Wahlbezirk,
der Amtshauptmann von Oppel zu Borna,
für den 2ten städtischen Wahlbezirk,
der während der Dauer eines ihm bewilligten Urlaubs durch den Referendar Graf von Holzendorf zu vertretende Amtshauptmann Freiherr von Welk zu Rochlitz,
für den 6ten,
der Amtshauptmann von Wolf in Hayn,
für den 10ten,
der Amtshauptmann von Polenz zu Chemnitz,
für den 11ten,
der Amtshauptmann Freiherr von Biedermann zu Niederforchheim,
für den 12ten,
der Kreisamtmann Rothe zu Schwarzenberg,
für den 13ten,
der Amtmann Wankel zu Stollberg,
für den 15ten,
der Amtshauptmann von Welk zu Zwickau,
für den 16ten,
der Stadtrichter Beyer zu Auerbach,
für den 17ten,
der Amtmann Hantusch zu Voigtsberg,

Digitized by Google

für den 18ten,
der Amtmann Damm zu Plauen,
für den 20sten,
der Amtshauptmann von Ingenhäff zu Zittau,
für den 1sten bäuerlichen Wahlbezirk,
der Kreisamtmann Hofrath Kunad zu Leipzig,
für den 2ten,
der Amtshauptmann von Oppel zu Borna,
für den 3ten und 4ten,
der Amtmann Brückner zu Rochlitz,
für den 8ten,
der Accisinspector Schmalz zu Dresden,
für den 11ten,
der Amtmann Heisterbergk zu Oschatz,
für den 16ten,
der Amtshauptmann Freiherr von Biedermann zu Niederforchheim,
für den 22sten,
der Finanzrath Freiherr von Manteuffel zu Budissin,

so werden diese Ernennungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Abfendung: am 9ten Juli 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13tes Stück vom Jahre 1836.

№ 39.) Verordnung,

die Aufhebung des zeither mit einigen auswärtigen Regierungen über die gegenseitige Gestattung von Lotterieloosen bestandenen Uebereinkommens betreffend;

vom 29sten Juni 1836.

Mit mehrern auswärtigen Regierungen hat zeither das Uebereinkommen bestanden, daß dieselben in ihren Staaten den Vertrieb der Loose zur hiesigen Landeslotterie gestatteten, und, in Erwiederung dieser Vergünstigung der Vertrieb der Loose zu den Lotterieen dieser Regierungen im Königreich Sachsen theils einmal für allemal erlaubt war, theils wegen jeden einzelnen Spiels derselben durch eine zur öffentlichen Kenntnis gebrachte landesherrliche Concession gestattet wurde.

Se. Königliche Majestät haben jedoch für gut gefunden, diese Gegenseitigkeitsverhältnisse und die dadurch bedingten Ausnahmen von dem allgemeinen gesetzlichen Verbote des Vertriebes der Loose zu auswärtigen Lotterieen nicht weiter Statt finden zu lassen, und es sind die betreffenden Regierungen davon bereits in Kenntnis gesetzt worden.

Dem gemäs fällt die bisherige Begünstigung mit Beendigung

der 3ten Weimar'schen-
der 85sten Cassel'schen-
der 4ten Braunschweig'schen-
der 57sten Gotha'schen- und
der 28sten Gera'schen-

Lotterie dergestalt weg, daß jeder Vertrieb von Loosen zu ferneren Spielen derselben eben so, wie der Vertrieb von Loosen anderer auswärtiger Lotterieen, mit den in dem Mandate vom 30sten August 1793. unter Nummer 3. und 4. angedrohten Strafen von Dreißig Thaler und einmonatlichem Gefängnis, geahndet werden soll und wird Solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 29sten Juni 1836.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

№ 40.) Verordnung

zu Publication des Bundesbeschlusses vom 28sten April 1836. wegen Aufnahme von Berichten und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen in Zeitungen und periodischen Schriften;

vom 4ten Juli 1836.

In der 3ten diesjährigen Bundestagssitzung vom 28sten April dieses Jahres ist beschlossen worden: daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

Mit Sr. Königlichen Majestät Höchster Genehmigung wird dieser Beschlus andurch bekannt gemacht, und es haben die Herausgeber und Redactoren öffentlicher Blätter, wie hiermit verordnet wird, sich demselben gemäs zu bezeigen, die Censoren aber allen Berichten und Nachrichten, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, die Druckgenehmigung zu versagen.

Dresden, am 4ten Juli 1836.

Die Ministerien des Cultus und des öffentlichen Unterrichts und des Innern.

von Carlowitz. Nostitz und Jänckendorf.

№ 41.) Verordnung,

die Verausgabung leichter Goldmünzen betreffend;

vom 2ten Juli 1836.

Es ist zur Kenntnis des unterzeichneten Ministerii gekommen, daß in einem großen Theile des Landes, namentlich den Fabrikgegenden, Goldmünzen, besonders Ducaten, welchen das vorschriftsmässige Gewicht abgeht, im täglichen Verkehre regelmässig zu dem Werthe vollwichtiger ausgegeben, und zu diesem Behufe sogar ausdrücklich in bedeutender Menge von den Geld- und Wechselplätzen bezogen werden.

Sind auch im Münzwesen des Landes, in Folge allgemeiner Geld- und Handelsverhältnisse, seit längerer Zeit einige factische Veränderungen eingetreten; so findet doch das

Digitized by Google

vorbezeichnete Verfahren hierin keinerlei Entschuldigung, stellt sich vielmehr als wucherlich und gesetzwidrig dar, da solchem, wenn auch bei vielen Ausgebern hierbei mehr irrige Ansicht als strafbare Absicht vorwalten dürfte, doch eine Unredlichkeit im Gewichte zu Grunde liegt, welche um so tadelnswerther erscheint, als den, meist der ärmern Volksklasse angehörigen, Empfängern alle Mittel abgehen, sich von dem wahren Werthe solcher Goldmünzen Gewisheit zu verschaffen.

Das Ministerium des Innern findet sich daher zu Abstellung eines Misbrauchs, der um so gemeinschädlicher wirkt, als dadurch zugleich zum Einschleppen unwichtiger Goldmünzen aus dem Auslande, ja wohl zu betrügerischer Entwerthung vollwichtiger, Anlas gegeben wird, bewogen, nachfolgende Vorschrift des Münzedicts vom 14ten Mai 1763. § 13.

„Das eigentliche Gewicht einer jeden solchergestalt authorisirten Goldmünze ist in der Valvations-Tabelle zugleich mit angemerkt. Fehlt an einem Ducaten und halben Louisd'or ein As, und an einem Louisd'or, Carolin, Marx'or und Pistole zwei As, so soll solcher Abgang mit 1 gr. auf jedes As vergütet werden können; wäre hingegen der Mangel noch stärker, so soll das solchergestalt zu leicht befundene Stück, bei Strafe der Confiscation, gar nicht einzeln, sondern blos nach dem Gewicht einer Mark (al Marco) ausgegeben werden,"

wornach insbesondere

jeder Ducaten, der unter dem Passirgewicht ist, mithin weniger als 65 As wiegt, bei Strafe der Confiscation, wovon ein Drittheil dem Denuncianten, dessen Name überdies auf Verlangen verschwiegen werden soll, ein Drittheil der, die Untersuchung führenden Obrigkeit, das letzte aber der Staatskasse zu verabfolgen ist, gar nicht einzeln, sondern lediglich nach dem Markgewichte ausgegeben werden soll,

nochmals andurch zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, besonders Fabrikanten und Kaufleute, gebührend zu achten, die Polizeibehörden aber, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, über strackliche Handhabung gedachter Vorschrift zu wachen, auch in volkreichern Fabrikstädten dafür zu sorgen, daß zum Behufe zuverlässiger Feststellung des Gewichts von Goldmünzen geeignete, auch der ärmeren Volksklasse leicht und unentgeldlich zugängliche Vorkehrung getroffen werde.

Dresden, den 2ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Digitized by Google

№ 42.) Verordnung,

das bei Entrichtung des Zolls, der Branntwein- Bier- Wein- und Tabaksteuer in conventionsmässigem Gelde, zu vergütende Aufgeld betreffend;

vom 2ten Juli 1836.

Mittelst Verordnung des unterzeichneten Ministerii vom 18. December 1833. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen von demselben Jahre S. 496.) ist das Aufgeld, welches den Steuerpflichtigen bei Entrichtung des Grenzzolls, der Branntwein- Bier- Wein- und Tabaksteuer in conventionsmässigem Gelde, berechnet und vergütet werden soll, nach Maasgabe desjenigen Handelscourses, welchen das Preussische Geld in den zehn zuletzt vorhergegangenen Jahren gehabt hatte, bis auf anderweit zu treffende Bestimmung auf Drei, Ein Achttheil vom Hundert oder neun Pfennige vom Thaler festgesetzt worden.

Diese Anordnung steht mit dem Handelscourse des Preussischen Geldes, wie sich derselbe in neuerer Zeit gestellt hat, nicht mehr im Einklange und es wird daher, um die vorerwähnte Vergütung in Uebereinstimmung mit solchem stattfinden zu lassen, das bei Entrichtung der eben genannten Staatsabgaben, für Conventionsgeld zu gewährende Aufgeld hiermit auf Zwei Thaler 18 gr. 8 pf. von Einhundert Thalern oder Acht Pfennige vom Thaler von und mit dem 1sten August dieses Jahres, jedoch ebenfalls bis auf weitere Anordnung festgesetzt.

Die übrigen Bestimmungen der angezogenen Verordnung vom 18ten December 1833. bleiben auch ferner in Kraft, insonderheit die Bestimmung §. 1., daß ein Aufgeld nur bis zu Einem Pfennig herab, weiter aber und nach Bruchtheilpfennigen wenigstens zur Zeit nicht gewährt werden kann.

Sämmtliche betheiligte Beamte und Steuerpflichtige haben sich hiernach allenthalben zu achten.

Dresden, am 2ten Juli 1836.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Krempe.

Letzte Absendung: am 16ten Juli 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
14tes Stück vom Jahre 1836.

№ 43.) Verordnung,

die Vorschriften über Reklamationen gegen das Verfahren bei Abschätzung des Grundeigenthums, Behufs der Einführung eines neuen Grundsteuersystems betreffend;

vom 7ten Juli 1836.

Ueber die Untersuchung und Entscheidung der, in Hinsicht der Abschätzung der Grundstücken zum Behuf der Einführung eines neuen Grundsteuersystems, vorkommenden Reklamationen, sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1.) Dergleichen Reklamationen dürfen nicht gegen die Classifikations- und Abschätzungsgrundsätze selbst, sondern nur gegen die Art der Anwendung derselben, mithin nur gegen das Verfahren der für das Abschätzungsgeschäft ernannten Ober- und Special-Commissarien überhaupt, und die unrichtige Anwendung der Classifikations- und Abschätzungsgrundsätze gerichtet werden.

Um sich über diese Grundsätze genügende Kenntnis zu verschaffen, können die betheiligten Grundbesitzer, nach §. 18. der, die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betreffenden allerhöchsten Verordnung vom 7ten März v. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1835. Seite 165.) die Einsicht der den Commissarien ertheilten Instruktion verlangen, wie denn auch jeder Grundeigenthümer, nach Maasgabe gedachter Verordnung berechtigt ist, den seine Grundstücken betreffenden commissarischen Localexpeditionen beizuwohnen; nur darf sich derselbe eine Einmischung in das Geschäft selbst nicht erlauben.

2.) Reklamationen gegen die Classifikation der Flur und die Auswahl der Normalstücke, so wie gegen die Bestimmung des Clima, können nicht von einzelnen Grundeigenthümern, sondern nur von der ganzen Gemeinde oder von sämmtlichen Betheiligten einer Classe angebracht, und müssen bei dem Ober-Commissar, in der von diesem, bei öffentlicher Bekanntmachung der Classifikation der Flur und der Auswahl der Normalstücke bestimmten Frist, schriftlich und mit Gründen unterstützt, eingereicht werden. Der Ober-Commissar ist verpflichtet, die erhobene Beschwerde an Ort und Stelle, mit Zuziehung der von der Com-

Digitized by Google

nun, nach §. 17. der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 7ten März v. J. gewählten Ausschuspersonen, zu untersuchen, wobei er den Reklamanten die Gründe, die ihn bei seinem Verfahren geleitet haben, auseinandersetzen, sie darüber belehren, und ein Einverständnis herbeizuführen suchen wird. Gelingt es ihm nicht, die Reklamation dadurch zu erledigen, so kann er selbst darüber keine Entscheidung fassen, sondern muß solche der Central-Commission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems, zur weitern Resolution vortragen.

3.) Wenn ein einzelner Grundstücksbesitzer Ursache zu haben glaubt, irgend eine Reklamation gegen die Einschätzung eines Grundstücks und das dabei beobachtete Verfahren anzubringen, so hat er solche ebenfalls bei dem Ober-Commissar, in der von diesem, bei Auslegung des Flurbuchs bestimmten Frist, schriftlich einzureichen, die Nummer des Grundstücks, in Ansehung dessen reklamirt wird, bestimmt anzugeben, den Gegenstand der Reklamation deutlich auszusprechen, und mit Gründen gehörig zu unterstützen. Der Ober-Commissar wird alsdann diese Reklamation an Ort und Stelle, mit Zuziehung des Special-Commissars, welcher die Einschätzung bewirkt hat, so wie der Ausschuspersonen, untersuchen, und dem Betheiligten, unter Mittheilung seiner Gründe, die nach Befinden der Umstände gefaßte Entscheidung eröffnen.

Will letzterer sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, sondern das Rechtsmittel des Rekurses dagegen ergreifen, so muß solches, wenn es berücksichtigt werden soll, binnen zehntägiger Frist, von der Bekanntmachung der Entscheidung des Ober-Commissars an gerechnet, geschehen. Der Ober-Commissar wird hierauf Bericht an die Central-Commission erstatten, gegen deren Entscheidung sodann nur Berufung an das Finanz-Ministerium statt findet.

Bei dem bevorstehenden Beginn der Abschätzung des steuerbaren Grundeigenthums, werden vorstehende Bestimmungen hiermit, zur Nachachtung der Betheiligten, bekannt gemacht.

Dresden, den 7ten Juli 1836.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Digitized by Google

№ 44.) Verordnung,

die Ernennung eines Wahlcommissars für den 9ten städtischen Bezirk betreffend;

vom 8ten Juli 1836.

Da zu Leitung des auch im 9ten städtischen Wahlbezirke vorzunehmenden, auf die Ernennung eines Stellvertreters für den Landtagsabgeordneten Bezug habenden Wahlgeschäftes der

Amtmann Quenzel zu Frankenberg

bestimmt worden ist; so wird dieß, nachträglich zur Verordnung vom 2ten dieses Monats hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 8ten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Absendung: am 16ten Juli 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
15tes Stück vom Jahre 1836.

№ 45.) Verordnung,
die im Betreff der Rechtscandidaten, welche zur Ausübung der juristischen Praxis gelangen wollen, in Anwendung zu bringenden Bestimmungen betr.

vom 9ten Juli 1836.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät im Betreff derjenigen Rechtscandidaten, welche im Königreiche Sachsen die Ausübung der juristischen Praxis erlangen wollen, künftig die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen; so werden solche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1.) Dem an das Justizministerium zu richtenden Gesuche, um Vorlegung der Acten zur Ausarbeitung der vorgeschriebenen Probeschriften, ist nur statt zu geben, wenn zwischen demselben und dem Tage des von dem Bittsteller bei der Juristenfakultät bestandenen Examens wenigstens ein Jahr inne liegt und durch glaubwürdige Zeugnisse beigebracht wird, daß in der Zwischenzeit der Candidat mit Fleis bemüht gewesen sey, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen. Zugleich muß diesem Gesuche die Censur der Fakultät über die daselbst erfolgte Prüfung des Candidaten, dessen akademisches Sittenzeugnis und eine Bescheinigung, welche seine Staatsangehörigkeit nachweist, beigefügt seyn.

2.) Ergiebt sich kein Bedenken bei dem Anbringen, so wird das Ministerium dem Candidaten die in einer Civilrechtssache und in einer Criminalunterſuchungssache ergangenen Acten, nach Befinden unmittelbar, oder durch ein deshalb zu beauftragendes Untergericht vorlegen lassen, um daraus in beiden Sachen einen gutachtlichen Vortrag mit Urthel und Entscheidungsgründen, der in der Criminalsache die Stelle der zeither abzufassen gewesenen Vertheidigungsschrift vertritt, auszuarbeiten.

3.) Zur Einreichung dieser Arbeiten ist eine *viermonatliche*, vom Tage der Actenvorlegung an zu rechnende Frist bestimmt, die vom Ministerium nur wegen erheblicher Ursachen verlängert werden wird.

Digitized by Google

4.) Die Approbation der Probeschriften geschieht, nach deren Prüfung von der bei dem Justizministerium dazu niedergesetzten Commission, durch eine der drei Censuren:

vorzüglich gut,
gut,
hinlänglich.

In Folge derselben erlangen die Candidaten, wenn sie Inländer sind, und von ihnen die Selbstfertigung der geprüften Arbeiten eidlich erhärtet wird, die Expectanz zur Aufnahme in die Zahl der zu admittirenden Sachwalter, welche für das ganze Land, mit Einschlus der Oberlausitz, auf fünf und dreißig in jedem Jahre festgesetzt ist. (Verordn. v. 29. April 1818., GS. p. 35. Bekanntmachung v. 11. Mai 1825., GS. p. 92. und Mand. v. 12. März 1831., GS. p. 23.)

5.) Die erste Censur bewirkt die Auszeichnung, daß der Inhaber nach sechs Monaten, von Zeit ihrer Ausstellung an, bei der nächsten regelmässig erfolgenden Advokaten-Promotion vorzugsweise Berücksichtigung zu erwarten hat.

Dagegen findet die Immatrikulation der Expectanten, welche blos die zweite oder dritte Censur erhalten haben, der Reihe nach statt. Hierbei bewendet es wegen derjenigen Candidaten, deren Probeschriften entweder schon approbirt worden, oder binnen der nächsten vier Monate nach Publikation dieser Verordnung noch eingereicht und hierauf ebenfalls approbiret werden, bei der zeitherigen Einrichtung, wonach der Tag des über das bestandene akademische Examen ausgestellten Zeugnisses diese Reihefolge bestimmt; in Ansehung der nachher aufzunehmenden Sachwalter aber soll die Ordnung beobachtet werden, in der dieselben ihre Probeschriften, deren Approbation vorausgesetzt, überreicht haben.

6.) Nach Aushändigung der Censur ist um die Immatrikulation als Advokat bei dem Justizministerium besonders nachzusuchen. Auf diese Gesuche wird zu ihrer Zeit Rücksicht genommen werden; jedoch wird niemand immatrikuliret, der vermöge seiner sonstigen bürgerlichen Stellung die Advokatenpraxis überhaupt nicht betreiben darf.

Da es eine nothwendige Bedingung der Reception ist, daß von dem Candidaten ein unbescholtener Ruf bewahret worden und daß sich nicht Umstände gegen ihn ergeben haben, welche nach gesetzlichen Bestimmungen die Ausschliessung von der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge haben würden, so wird jedem von der bevorstehenden Immatrikulation vorher Nachricht ertheilt werden, um sich darüber in einer zu bestimmenden Frist durch obrigkeitliches Zeugnis so auszuweisen, daß es deshalb einer weitern Erkundigungseinziehung nicht bedarf.

7.) Wie übrigens dabei vorausgesetzt wird, daß die Candidaten, welche sich der juristischen Praxis widmen wollen, auch nach den deshalb bestandenen Prüfungen bis zur erfolgenden Admission durch fortgesetztes Studium der Rechtswissenschaft und zweckmässige Uebung in derselben sich tüchtig dazu vorzubereiten suchen werden; so bleibt bei denjenigen

Digitized by Google

die erst in spätern Jahren ihre Reception suchen, nachdem sie immittelst anderen Beschäftigungen sich hingegeben haben, der Erwägung des Justizministeriums vorbehalten, inwiefern diese überhaupt noch zuzulassen oder vorher, ihrer Befähigung halber, einer anderweiten Prüfung zu unterwerfen seyn möchten.

8.) Wer in den eingereichten Probeschriften die zur Ausübung der juristischen Praxis nöthige Kenntnis und Geschicklichkeit nicht dargelegt hat, wird das erstemal mit der Bedeutung, das Fehlende nachzuholen, zurückgewiesen und kann erst nach Verlauf eines Jahres wieder Acten, zur Ausarbeitung nochmaliger Probeschriften, vorgelegt erhalten, wenn er glaubwürdig beibringt, daß er sich ernstlich habe angelegen seyn lassen, dieser Ermahnung nachzukommen.

Eine zweite Abweisung hat, als Beweis von Unfähigkeit, gänzliche Ausschliessung zur Folge.

9.) Zur Immatrikulation als Notar wird erfordert, daß dem bei dem Justizministerium darum anzubringenden Gesuche, ausser dem Notariatsdiplome, das akademische Sittenzeugnis des Ansuchenden und, wenn es nicht schon bei einer andern Veranlassung geschehen, die Bescheinigung seiner Staatsangehörigkeit beigelegt werde.

Dresden, den 9. Juli 1836.

Ministerium der Justiz.
von Könneritz.

Hausmann.

№ 46.) Verordnung,

die Stellvertreter und Beistände in Ablösungssachen betreffend;

vom 25sten Juli 1836.

Ungeachtet das Gesetz vom 17. März 1832. §. 229. bei den Verhandlungen über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nur Beistände aus der Klasse der Advokaten nicht ausgeschlossen wissen will, so liegt es doch in der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Angelegenheiten, daß insonderheit auch ökonomische Beistände bei dergleichen Auseinandersetzungen nützlich wirken können und es sind daher auch schon bis jetzt dergleichen versuchsweise zugelassen worden. Da hiervon im Ganzen gute Erfolge wahrzunehmen gewesen sind, und der Fall, wo einzelne landwirthschaftliche Beistände, entweder ihrer ungeeigneten Persönlichkeit halber oder wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf den Gang der Verhandlungen von diesen haben ausgeschlossen werden müssen, verhältnismässig nur selten vorgekommen ist; so ist die fernere Zulassung landwirthschaftlicher Beistände, zugleich aber auch die nunmehr erforderliche Feststellung und Bekanntmachung der Grundsätze beschlossen worden, welche die Ablösungsbehörden rücksichtlich der Zulassung von Beiständen, so wie der §. 228. des

Digitized by Google

angezogenen Gesetzes gedachten Stellvertreter überhaupt zu beobachten haben, und es wird daher, mit allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

1.) Beistände und Stellvertreter bei Verhandlungen über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen sind überhaupt nur insoweit zuzulassen, als sie entweder immatrikulirte Advokaten oder praktisch erfahrne Landwirthe sind. Es bewendet aber bei der Bestimmung in §. 228. des angezogenen Gesetzes, daß Stellvertreter ganzer Klassen Gleichverpflichteter aus deren Mitte gewählt seyn müssen.

2.) Einer besondern Prüfung soll es nicht bedürfen, um Jemanden als Stellvertreter oder landwirthschaftlichen Beistand zuzulassen.

Unbedingt zu versagen ist aber die Zulassung denjenigen, bei welchen einer der in der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832. §. 72. unter d. e. f. g. h. gedachten Gründe zur Ausschliessung von dem Genus der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt.

3.) Desgleichen sind diejenigen von der fernern Theilnahme an den Verhandlungen auszuschliessen, welche, als Stellvertreter oder Beistände Mangel an dem dazu erforderlichen Grade von Bildung und Kenntnissen verrathen, oder nach dem Ermessen der Ablösungsbehörden einen nachtheiligen Einflus auf den Gang der Verhandlungen üben.

4.) Die Ausschliessung aus dem zuletzt gedachten Grunde ist entweder auf ein bestimmtes Geschäft zu beschränken, oder auf die Theilnahme an allen Auseinandersetzungsangelegenheiten zu erstrecken.

Ausschliessungen von einem einzelnen Geschäft können auch von den Specialcommissionen verfügt werden, sind aber mit den Gründen dazu der Generalcommission anzuzeigen. Nur letztere kann eine allgemeine Ausschliessung verfügen und wird solche nach Befinden den in derselben Gegend wirksamen Specialcommissarien zur Nachachtung bekannt machen.

5.) Wegen der Beistände aus der Klasse der Advokaten bewendet es bei demjenigen, was §. 229. des angezogenen Gesetzes vom 17. März 1832. verordnet ist; auch haben die Specialcommissionen es der Generalcommission anzuzeigen, wenn ein Beistand oder Stellvertreter aus der Klasse der Advokaten einen dergestalt nachtheiligen Einflus auf den Gang der Verhandlungen zeigt, daß dessen Ausschliessung von der Theilnahme an dem ganzen vorliegenden Auseinandersetzungsgeschäft oder auch von andern dergleichen erforderlich scheint, worauf sodann wegen solcher Ausschliessung das Nöthige eingeleitet und verfügt werden wird.

6.) Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung über Stellvertretung und Beistandsschaft sind nicht nur auf die Auseinandersetzungsverhandlungen, sondern auch auf die Verhandlungen streitiger Punkte nach §. 248. des Gesetzes anzuwenden.

7.) Die landwirthschaftlichen Stellvertreter und Beistände sind auch zu Fertigung der bei den eigentlichen Auseinandersetzungsverhandlungen nöthigen Schriften befugt. Ueber Rechtsstreitpunkte Schriften zu fertigen, steht nur den Advokaten zu.

Digitized by Google

8.) Die Advokaten haben ihre Gebühren und Verläge nach den Bestimmungen der Taxordnung vom 12. September 1812. anzusetzen.

9.) Wegen der Gebühren und Verläge der landwirthschaftlichen Stellvertreter und Beistände kommen die in dem Ablösungsgesetze §§. 280. 281. 282. 283. und 284. wegen der ökonomischen Specialcommissarien enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Für Schreibematerialien haben dieselben Nichts in Ansatz zu bringen, eben so wenig aber Anspruch auf unentgeldliche Gewährung von Wohnung, Heitzung und Geleuchte, wie solcher den Specialcommissarien nach §. 291. des Gesetzes zusteht.

10.) Die Gebühren sowohl der juristischen als der landwirthschaftlichen Stellvertreter und Beistände unterliegen der Ermässigung der Specialcommissionen, die der juristischen insbesondere der Ermässigung der juristischen Specialcommissarien. Die Parteien sind zur Bezahlung von Gebühren und Verlägen, vor deren Ermässigung, nicht verbunden.

Die Urschriften der eingereichten Liquidationen mit den darauf gebrachten Ermässigungsbemerkungen sind zu den Akten der Specialcommissionen zu nehmen.

Dresden, den 25. Juli 1836.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

in Abwesenheit des Justizministers.

von Lindenau. Nostitz und Jänckendorf.

№ 47.) Verordnung,

einige Abänderungen des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafthums Oberlausitz, vom 11. August 1813. betreffend;

vom 30sten Juni 1836.

Die veränderten Verhältnisse, welche seit der Publication des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafthums Oberlausitz vom 11. August 1813. eingetreten sind, machen es nöthig, dieses Regulativ in folgenden Punkten abzuändern und zu erläutern, um einerseits die zinsbare Unterbringung der Kirchen- und Stiftungskapitalien thunlichst zu erleichtern, andrerseits aber auch dabei für die möglichste Sicherstellung derselben zu sorgen.

Zu §. 24. Bei Ausleihung von Kirchenkapitalien auf Grundstücke, ist deren Lehns- oder Allodial-Qualität, so wie ob viel oder wenig darauf bezahlt ist, nicht zu berücksichtigen, das anzulegende Kapital muß jedoch in die erste Hälfte des letzten Kaufpreises oder des durch gerichtliche Würderung ausgemittelten Werthes desselben einbegriffen werden.

Digitized by Google

Wenn jedoch häufig der Schätzungswerth eines Grundstücks bei dem Verkauf desselben nicht erreicht wird, so ist eine Taxe nur in dem §. 24. angegebenen Falle und wenn sie den letzten Kaufpreis des Grundstücks nicht übersteigt, bei der Ausleihung zu berücksichtigen.

Auch haben die Administratoren von Kirchen- und Stiftungskapitalien vor jeder Ausleihung möglichst sorgfältige Erkundigung einzuziehen, ob der letzte Kaufpreis des zu verpfändenden Grundstücks den gegenwärtigen Verhältnissen desselben noch entspreche, ob nicht Theile desselben oder dazu gehörige Gerechtigkeiten inzwischen veräussert worden, und in welchen Vermögensverhältnissen überhaupt der Erborger sich befinde und ist dasjenige Kapital, welches auf veräusserte Theile oder Gerechtigkeiten erhoben worden, als worüber die Attestate der betreffenden Hypothekenbehörde einzuholen sind, von dem letzten Kaufpreise oder Taxwerthe abzuziehen und darnach die erste Hälfte desselben zu bemessen.

Zu §. 25. Auf ein Hausgrundstück, auch wenn damit Gerechtigkeiten verbunden sind, können Kirchenkapitalien nur dann ausgeliehen werden, wenn dieses Grundstück nach Höhe der Summe, bis zu welcher es verpfändet werden soll, bei der Brandversicherungsanstalt assecurirt ist.

Dasselbe ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sich bei dem Hause zwar einiges Feld befindet, das Haus selbst aber das Hauptgrundstück ist.

Zu §. 26. Auch in Fällen, wenn rückständige, mit Vorbehalt der Hypothek und des Eigenthums vor der Uebergabe versehene Kaufgelder abgetreten werden sollen, sind die unter §§. 24. und 25. angegebenen Vorschriften zu beobachten. Wenn daher der Kaufgelderrückstand bei Rittergütern und Landgrundstücken die Hälfte, und bei Hausgrundstücken, falls auch das nurgedachte Quantum noch nicht erfüllt wird, die bei der Brandversicherungsanstalt assecurirte Summe übersteigt, so sind Kirchenkapitalien gegen Abtretung der Rechte nur in so weit auf dergleichen Grundstücke auszuleihen, als der cedirende Gläubiger in der Abtretungsurkunde zugleich sich erklärt, mit seiner über die erste Hälfte des letzten Kauf- oder Taxwerthes hinausgehenden Forderung dem Cessionar nachstehn zu wollen, und mittelst dieses stipulirten Vorzugsrechtes die Hypothek des Darlehns noch innerhalb der ersten Hälfte des Kaufwerthes und bei Häusern auch innerhalb der Versicherungssumme steht.

Dresden, am 30. Juni 1836.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Carlowitz.

Heymann.

Digitized by Google

№ 48.) Bekanntmachung,

die unzeitige Leiſtung von Kapitalzahlungen bei Ablöſungen betreffend;

vom 3ten Auguſt 1836.

Das Geſetz über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832., beſtimmt im ſechſten Abſchnitte §. 167. ff., daß in dem Falle, wenn bei Ablöſung von Dienſtbarkeiten, Dienſten und andren Leiſtungen, Kapitalzahlung als Ablöſungsmittel erwählt worden iſt, das von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Ablöſungskapital dem Beſitzer des zu dem abgelösten Befugniſſe berechtigten Grundſtückes nur unter der Vorausſetzung ganz oder Theilweiſe zur eignen Erhebung und freien Gebahrung damit überlaſſen bleiben ſoll, wenn zur Zahlungszeit entweder

1.) dritte Intereſſenten der §. 167. jenes Geſetzes angegebenen Arten rückſichtlich des berechtigten Grundſtückes überhaupt nicht vorhanden ſind, oder

2.) die competente Hypothekenbehörde des letzteren da, wo dergleichen vorhanden ſind, die nach §. 170. ff. zu Wahrnehmung der Rechte derſelben erforderlichen Veranſtaltungen getroffen, und auf deren Grund die Ueberlaſſung des ganzen Ablöſungskapitales, oder eines von Erſterer, mit Rückſicht auf die obwaltenden Verhältniſſe, zu beſtimmenden Theiles davon, an den Beſitzer des berechtigten Grundſtückes unbedenklich gefunden hat.

Es folgt hieraus, daß

a) der Zahlungspflichtige lediglich dann, wenn eine der unter 1. und 2. angegebenen beiden Vorausſetzungen vorhanden, und deren Vorhandenſeyn von der Hypothekenbehörde des berechtigten Grundſtückes ausdrücklich bezeugt iſt, für verbunden erachtet werden kann, das Ablöſungskapital zur Verfallzeit ganz oder Theilweiſe an den Beſitzer des berechtigten Grundſtückes unmittelbar zu bezahlen, daß dagegen

b) in dem Falle, wenn Letzterer, bei Eintritt des Zahlungstermines, das erforderliche Zeugnis der competenten Hypothekenbehörde beizubringen noch nicht vermocht hat, der Zahlungspflichtige mit Sicherheit an denſelben unmittelbar nicht zahlen kann, ſondern, um ſich von ſeiner Verbindlichkeit zu befreien, den zu erlegenden Kapitalbetrag, nach Maasgabe des 191. Sen des angezogenen Geſetzes, gerichtlich zu deponiren hat, und

c) Kapitalzahlungen, welche, auſſer dem unter a. gedachten Falle, von den Zahlungspflichtigen an die Beſitzer berechtigter Grundſtücke unmittelbar geleiſtet worden, nicht geeignet ſind, den erwähnten dritten Intereſſenten gegenüber, die Zahlenden gegen mögliche Anſprüche auf nochmalige Bezahlung genügend zu ſichern, oder deren Grundſtücke von der abzulöſenden Oblaſt zu befreien.

Die Wichtigkeit der vorſtehend angegebenen geſetzlichen Beſtimmungen und der daraus herzuleitenden rechtlichen Folgen, iſt bisher nicht immer vollſtändig erkannt und gewürdiget worden. Da jedoch die Nichtbeachtung derſelben, und Verabſäumung der hiernach, bei

Digitized by Google

Zahlung und Annahme von Ablösungskapitalen erforderlichen Vorsicht, leicht zu Unannehmlichkeiten für Zahlende und Empfänger führen, nach Befinden der Umstände aber sogar beträchtliche Vermögensverluste, insonderheit für die Zahlenden, zur Folge haben kann, so macht, auf eine von dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern in Einverständnis mit dem Justizministerium erlassene Anordnung, die unterzeichnete General-Commission alle bei Ablösungen Betheiligte auf jene gesetzlichen Bestimmungen, deren genaue Beobachtung denselben in ihrem eigenen Interesse anzuempfehlen ist, hiermit nochmals aufmerksam, und verordnet zugleich an sämmtliche hierländische Gerichtsbehörden und Special-Commissionen, bei allen vor ihnen zu verhandelnden und zu beurkundenden Auseinandersetzungen, die Betheiligten in Zeiten, d. h. so bald ihnen die Absicht der Verpflichteten, mit Kapital ablösen zu wollen, bekannt wird, in der vorstehenden Maase zu belehren und zu verständigen.

Im Uebrigen wird bei dieser Veranlassung noch zur Nachachtung bemerklich gemacht, daß die Kapitalbeträge solcher Ablösungsrenten, welche zur Landrentenbank überwiesen worden sind, nach von Seiten der Contrahenten erfolgter Vollziehung des Ablösungsrecesses, in welchem die Ueberweisung erklärt worden ist, unter allen Umständen nicht weiter an denjenigen, welcher die Renten überwiesen hat, sondern nur an die Landrentenbank, nach vorgängiger, in Gemäsheit des 8ten und 9ten Hen des Gesetzes über die Errichtung der Landrentenbank vom 17ten März 1832., zu bewirkender Aufkündigung, zu bezahlen sind.

Dresden, am 3ten August 1836.

Königl. Sächs. General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Spitzner.

Vogel.

Letzte Absendung: am 13ten August 1836.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16tes Stück vom Jahre 1836.

№ 49.) Gesetz,

über die Organisation der untern Medizinal-Behörden;

vom 30sten Juli 1836.

WIR, von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

1.) Mit Wegfall der bisherigen Physicate sollen für die unmittelbare Verwaltung der Medizinalpolizei, I. Bezirksärzte.

Bezirksärzte

angestellt werden.

2.) Durch Verordnung wird die Zahl und Abgränzung sowohl derjenigen Bezirke, für deren jeden ein aus der Staatscasse zu besoldender Bezirksarzt angestellt werden soll, bestimmt, als auch diejenigen, welchen von Stadt- und andern Obrigkeiten ernannte Bezirksärzte vorstehen, bekannt gemacht werden. a.) Bildung der Medizinal-Polizeibezirke.

3.) Den Stadträthen, so wie den Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten, welche entweder für sich allein, oder durch freiwillige Vereinigung mehrerer, einen Medizinal-Polizeibezirk bilden wollen, bleibt es nachgelassen, zur Verwaltung der Medizinal-Polizei in diesem Bezirk einen, mit gesetzlicher Befähigung versehenen, Bezirksarzt zu wählen und nach erfolgter Bestätigung Seiten der Staatsregierung anzustellen.

4.) Zur Errichtung der §. 3. gedachten Medizinal-Polizeibezirke ist bei der betreffenden Kreisdirection binnen zwei Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, Genehmigung nachzusuchen.

Nach Ablauf dieser Frist wird auf diesfallsige Gesuche weiter nicht Rücksicht genommen, sondern wegen Bildung der Medizinal-Polizeibezirke und Anstellung der Bezirksärzte von der Staatsregierung Verfügung getroffen.

Digitized by Google

5.) In den Schönburgschen Recesherrschaften erfolgt die Anstellung der Bezirksärzte durch das Haus Schönburg.

Es bleibt ihm überlassen, die Zahl und Abgränzung der Medizinalbezirke zu bestimmen, jedoch unbeschadet des recesmässigen Oberaufsichtsrechts der Staatsregierung.

b.) Amtsbefugnisse und Obliegenheiten der Bezirksärzte.

6.) Sämmtliche Bezirksärzte haben ihre Amtsbefugnisse im Auftrage des Staats auszuüben und sind als solche bei Ausübung derselben den Orts-Polizeibehörden coordinirt. In Verbindung mit diesen bilden sie die Behörde zur polizeilichen Untersuchung medizinalpolizeilicher Vergehungen.

Eine allgemeine, von sämmtlichen Bezirksärzten zu befolgende Instruction wird die speciellen Amtsbefugnisse und Obliegenheiten dieser Beamten näher bezeichnen und mittelst Verordnung zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

7.) Die Königlichen Bezirksärzte haben in den zu ihrem Bezirke gehörenden Justizämtern und Königlichen Gerichten zugleich die gerichtsärztlichen Besorgungen, als welche theils in der Erörterung und Begutachtung medizinischer Gegenstände auf Requisition eines Gerichts oder einer Polizeibehörde ausser dem Falle eines Medizinal-Polizeivergehens, theils in der ärztlichen Behandlung in solchen Fällen bestehen, wo Gerichts- oder Polizeiwegen dafür zu sorgen ist.

8.) Allen andern Gerichten bleibt es freigestellt, den Bezirksarzt der Stadt oder des Gerichtsbezirks, insofern ein solcher angestellt ist, oder den Bezirksarzt eines andern Bezirks, oder auch einen andern Arzt erster Classe, entweder ein- für allemal auch als Gerichtsarzt anzustellen und zu verpflichten, oder in jedem einzelnen Falle zu den gerichtsärztlichen Geschäften zu requiriren und soweit es die Gesetze erfordern, in Pflicht zu nehmen.

II. Apotheken-Revisoren.

9.) Zur Revision der Apotheken, Droguereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien werden Apothekenrevisoren angestellt und aus der Staatscasse besoldet werden.

10.) Den Gerichtsherrschaften und Gemeinden soll nach Anstellung der Apothekenrevisoren die Bezahlung der Kosten für Apothekenrevisionen nicht weiter angesonnen werden. Sie haben aber die bisher von den Apothekenbesitzern an sie wegen dieser Revisionen etwa zu bezahlen gewesenen Kanons der Staatscasse zu überlassen.

11.) Die Apotheker und Droguisten, so wie die Besitzer von Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien haben die Revisionskosten, insoweit sie das Geschäft des Revisors betreffen, an die Staatscasse, insoweit sie aber durch Mitwirkung der Polizeibehörden erwachsen, an diese dann zu bezahlen, wenn sich nach der Entscheidung der obern Medizinal-Polizeibehörde auf den Revisionsbericht erhebliche Gebrechen bei der Revision vorgefunden haben, und es wird daher in der darauf zu erlassenden Verordnung allemal zugleich wegen der Kosten Bestimmung getroffen werden.

Digitized by Google

12.) Der Anfang der instructionsmäßigen Wirksamkeit der Bezirksärzte und Apotheken-Revisoren wird durch Verordnung bestimmt werden.

13.) Zu Verwaltung der Veterinär-Polizei sollen Bezirksthierärzte angestellt werden. Ueber die Bestimmung der thierärztlichen Bezirke, ingleichen über den Eintritt ihrer amtlichen Wirksamkeit, so wie über die ihnen speciell zuzutheilenden Amtsbefugnisse und Obliegenheiten, wird mittelst Verordnung die nöthige Bekanntmachung ergehen. III. Bezirksthierärzte.

14.) Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen ist das Ministerium des Innern beauftragt, welches auch den Zeitpunkt bestimmen wird, von dem an das Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30sten Juli 1836.

L S

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

D. Hering.

№ 50.) Verordnung,

die zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der untern Medizinal-Behörden erforderlichen Vorbereitungen betreffend;

vom 30sten Juli 1836.

Um die künftige Ausführung des Gesetzes: die Organisation der untern Medizinal-Behörden betreffend, gehörig vorzubereiten, wird mit allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Diejenigen Stadträthe und Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten, welche von der, im §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage ausgesprochenen, allgemeinen Erlaubnis Gebrauch machen wollen, haben in den bei den betreffenden Kreisdirectionen einzureichenden Gesuchen genau zu bemerken:

Digitized by Google

1.) die Grösse des Bezirks nach Quadratumfang, die Entfernung der darin gelegenen einzelnen Orte von einander und die Einwohnerzahl;

2.) die Zahl der Aerzte erster und zweiter Klasse und der Chirurgen im Bezirke, auch wie viel deren an jedem dazu gehörigen Orte sich befinden, mit Angabe der Namen, der etwanigen amtlichen Stellung, des Gehalts an baarem Gelde, Emolumente und sonstige Bedingungen ihrer Anstellung;

3.) den Gehalt und die sonstigen Bedingungen für den anzustellenden Bezirksarzt.

§. 2. Die in Beziehung auf Anstellung von Bezirksärzten Seiten der Communen oder Patrimonial-Gerichtsherrschaften mit Genehmigung der Staatsregierung einmal übernommenen Verbindlichkeiten können nicht willkührlich aufgehoben werden; vielmehr bleibt das Recht, die Interessenten wieder davon zu entbinden, lediglich der Regierungsbehörde vorbehalten. Durch Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit erlischt jedoch ohne Weiteres die desfallsige Verbindlichkeit.

§. 3. Den Physicis, welche nicht auf Kündigung stehen und entweder künftig durch Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder weil ihnen Seiten der Regierungsbehörde die Bestätigung, oder der Bildung des Bezirks, in dem sie angestellt werden sollten, die Genehmigung versagt wird, ihres Diensteinkommens verlustig werden, soll Entschädigung für den verlornen Dienstgenus aus Staatskassen gewährt werden.

§. 4. Damit sowohl die Stadträthe und Patrimonialgerichts-Obrigkeiten, als auch die Aerzte, welche künftig um eine Anstellung nach Maasgabe des eingangsgedachten Gesetzes ansuchen wollen, Gelegenheit erhalten, sich schon jetzt von den, an einen Bezirksarzt und Bezirksthierarzt (§. 13. des Gesetzes) zu machenden Anforderungen Kenntnis zu verschaffen, werden die diesfallsigen Instructionen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30sten July 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

D. Hering.

Digitized by Google

Allgemeine Instruction

der Bezirksärzte, ingleichen der Gerichtsärzte und Amtschirurgen.

I.

Die Bezirks- und Gerichtsärzte betreffend.

§. 1. Der Wirkungskreis eines Bezirksarztes besteht in der, vom Staate ihm übertragenen unmittelbaren Pflege der Landes-Medizinal-Polizey innerhalb seines Bezirks, und daher,

1.) in landesmedizinalpolizeylicher Aufsicht,

2.) in Leitung und Ausführung landespolizeilicher Veranstaltungen.

§. 2. Vermöge der landesmedizinalpolizeillichen Aufsicht hat der Bezirksarzt

a.) die in dem Bezirke practicirenden Medizinalpersonen zu beaufsichtigen und daher auch darauf zu sehen, daß die einzelnen Klassen derselben die ihnen in den Mandaten vom 2ten April 1818., vom 30sten Januar 1819., vom 17ten October 1820. und 1sten Juni 1824. für ihre Praxis vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten;

b.) über Aerzte zweiter Klasse und Chirurgen die §. 10. und 15. des Mandats vom 1sten Juni 1824. angeordnete Aufsicht zu führen und sie, da nöthig, zurechtzuweisen. Dagegen hat sich der Bezirksarzt in die Praxis und Heilmethode der Aerzte erster Klasse nicht einzumischen.

Ihm liegt ferner

c.) die §. 4. des Mandats vom 30sten Januar 1819. sub no. 3. angeordnete Revision der chirurgischen Offizinen, so wie

d.) die Aufsicht über die Beobachtung der wegen des Verkaufs von Arzneywaaren und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mithin auch eine allgemeine Aufsicht über die Apotheke ob. Er hat diese deshalb fleissig zu besuchen, um sich von der darin herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneyen und von der Beobachtung der Arzneytaxe zu überzeugen.

Die dabei bemerkten Mängel hat derselbe, insofern es nicht sofort der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigende Ungebührnisse sind, abzustellen, jedenfalls aber auch davon Anzeige an den Apothekenrevisor zu machen, als welchem die in dem Mandate vom 13ten September 1768. und dem Generale vom 16ten November 1805. angeordneten speciellen Visitationen der Apotheker, wiewohl unter Zuziehung des Bezirksarztes vorbehalten werden. Jedoch hat letzterer die Aufsicht über die Befolgung der von dem Apothekenrevisor getroffenen Anordnungen zu führen.

Digitized by Google

Dem Bezirksarzt liegt ferner ob:

e.) die Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über das nur in gewissen Fällen gestattete Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte;

f.) die Revision der Lokal- Armen- Kranken- Findel- Waisen- und Arbeitshäuser in medizinischer Hinsicht, insofern er nicht der Hausarzt dieser Anstalten ist, in welchem Falle die obere Medizinal-Polizeibehörde damit einen andern, und zwar einen Königlichen Bezirksarzt beauftragen wird;

g.) die Aufsicht über die Heilquellen;

h.) die Aufsicht über die Beobachtung des Mandats vom 11ten Februar 1792. und des Generale's vom 13ten Februar 1801.

i.) die Sorge für Abstellung aller Quacksalbereien und von nicht legitimirten Personen unternommenen ärztlichen und wundärztlichen Kuren, so wie die Aufsicht auf magnetische und magische Krankenbehandlung;

k.) die medizinalpolizeiliche Aufsicht auf alle diejenigen Gegenstände, welche für die Gesundheit der Einwohner seines Bezirks nachtheilig werden können. Z. B. Nahrungsmittel und andere Kram- und Handwerkswaaren;

l.) die Aufmerksamkeit auf öffentliche Ankündigungen über medizinische Gegenstände in öffentlichen Blättern, so wie die Prüfung solcher Ankündigungen vor dem Abdruck, in Gemäsheit der Rescripte vom 30sten November 1796. und 9ten März 1797. und endlich

m.) die medizinalpolizeiliche Aufsicht in allen vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Beziehungen nach den bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen.

§. 3. Vermöge der, dem Bezirksarzt zustehenden Leitung und Ausführung landesmedizinalpolizeilicher Veranstaltungen liegt demselben ob:

a.) die §. 4. des Mandats vom 11ten Februar 1792. vorgeschriebene Unterweisung der Leichenwäscherinnen, als welche künftighin vor Anstellung einer solchen jedenfalls stattfinden soll;

b.) die Prüfung angehender und ausgelernter Lehrlinge der Chirurgen und Apotheker, so wie der Apothekergehülfen, nach den Vorschriften des Mandats vom 30sten Januar 1819., ingleichen die in Gemäsheit des §. 2. der Hebammenordnung vom 2ten April 1818. vorzunehmende Prüfung in Bezug auf die Tauglichkeit der zum Unterrichte in einer Entbindungsanstalt abzusendenden Lehrtöchter;

c.) die — und zwar in Fällen, wo ein Honorar dafür füglich nicht zu erlangen, selbst unentgeldliche Berathung angehender Chirurgen und Aerzte, die sich nach Vorschrift

Digitized by Google

des Mandats vom 30sten Januar 1819. §. 12. und des Mandats vom 1sten Juni 1824. §. 6. insonderheit aber auch der Aerzte zweiter Klasse, die sich in Gemäsheit §. 7. des zuletzt gedachten Mandats an ihn wenden;

d.) die Regulirung des Hebammenwesens in der §. 9. 19. und 22. des Mandats vom 2ten April 1818. verordneten Maase; er hat

e.) die medizinalpolizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden Kontagionen und Epidemieen zu treffen und zu leiten, ohne sich jedoch in das Heilverfahren der Aerzte erster Klasse zu mischen;

f.) die Leitung und Besorgung des Impfgeschäfts in der durch das Mandat vom 22sten März 1826. bestimmten Maase;

g.) die schleunige ärztliche Behandlung der von tollen Hunden gebissenen Personen, so wie die Rettungsversuche zur Wiederbelebung von Scheintodten und die Behandlung vergifteter Personen, insofern sich dem allen nicht bereits ein anderer legitimirter Arzt unterzogen hat, als wozu derjenige, zu dessen Kunde ein Vorfall der Art gelangt, verpflichtet ist.

§. 4. Der Bezirksarzt hat

a.) die in dem Mandate vom 13ten September 1768. §. 3. angeordneten Tabellen über die Medizinalpersonen und Anzeigen über das Medizinalwesen seines Bezirks, in welchem er wegen seiner Privatpraxis sich selbst aufzuführen hat;

b.) die in dem Generale vom 10ten Februar 1803. vorgeschriebenen Anzeigen und zwar die sub a. und b. gedachten Anzeigen am Schlusse jeden Jahres zu fertigen, desgleichen

c.) die durch das Mandat vom 2ten April 1818. §. 17. angeordneten halbjährlichen Tabellen über schwierige Geburtsfälle und

d.) die durch das Mandat vom 22sten März 1826. §. 12. vorgeschriebenen jährlichen Impftabellen einzusammeln und in Gemäsheit der deshalb unterm 6ten August 1835. ergangenen Ministerial-Verordnung die sub a. b. und d. an die Kreisdirectionen, die sub c. aber an das Ministerium des Innern unmittelbar einzureichen.

§. 5. Um sich von dem Zustande des Medizinalwesens in seinem Bezirke fortwährend genaue Kenntnis zu verschaffen, hat der Bezirksarzt nicht nur jede sich hierzu darbietende Gelegenheit zu benutzen, sondern auch denselben regelmässig dergestalt zu bereisen, daß er jede Ortschaft desselben, sei es nun bei Gelegenheit anderer Verrichtungen oder im Mangel derselben zu irgend einer ihm angemessen erscheinenden Zeit zu diesem Zwecke wenigstens einmal im Jahre besucht.

Hierbei hat er mit den Medizinalpersonen, den Obrigkeiten, Gerichtspersonen und Gemeindevorständen, so wie mit den Geistlichen Rücksprache zu nehmen, über alle medizinal-

Digitized by Google

polizeilichen Angelegenheiten Erkundigung einzuziehen und mit den Kunstverwandten Berathung zu pflegen.

§. 6. Alle medizinalpolizeyliche Gebrechen, welche dem Bezirksarzt bekannt werden, sind von demselben, so weit die bestehenden Gesetze oder die Natur der Sache ein unbezweifeltes Anhalten zu deren Abstellung darbieten, der Polizeybehörde des Orts, und insofern die Verschuldung einer Medizinalperson in Frage kommt, derjenigen Behörde, welcher dieselbe für ihre Person unterworfen ist, zur Abhülfe und nach Befinden zur Untersuchung und Bestrafung mitzutheilen.

Dafern aber die Beseitigung des Gebrechens allgemeinere Maasregeln oder eine neue gesetzliche Verordnung nöthig zu machen, oder eine einschlagende schon bestehende dergleichen ihm zweifelhaft zu seyn scheint, hat er sich deshalb, so wie mit gegründeten Beschwerden über die Säumigkeit der Behörden, an die ihm vorgesetzte Behörde zu verwenden.

§. 7. Ueber alle Medizinalpersonen seines Bezirks, mithin auch über die Gerichtsärzte mit Einschlus der von den Bergbehörden angestellten (der Berg- und Hütten-Physici) so wie rücksichtlich ihrer Civilpraxis auch über die Militairärzte, hat der Bezirksarzt Aufsicht zu führen.

Auch die im §. 2. des Mandats vom 1sten Juni 1824. bezeichneten Aerzte erster Klasse haben ihm daher die zu seiner Geschäftsführung erforderliche Auskunft zu geben, und sind bei allgemeinen medizinalpolizeylichen Vorkehrungen dessen Veranlassungen nachzukommen schuldig. So wie er überhaupt gegen alle Medizinalpersonen seines Bezirks sich mit Humanität betragen wird, so hat er insonderheit die Aerzte erster Klasse mit Rücksicht auf ihre gleiche Bildung zu behandeln und bei schriftlichen Verhandlungen sich gegen dieselben des kommunikativen Styls zu bedienen.

Zurechtweisungen, wozu er nach §. 7. c. gegen die Aerzte zweiter Klasse ermächtigt ist, hat er denselben nicht zu ertheilen, vielmehr wenn er erfahren sollte, daß ein Gerichtsarzt oder ein anderer Arzt aus Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit grober, die Gesundheit oder das Leben gefährdender Fehler oder anderer Pflichtwidrigkeiten sich schuldig gemacht habe, darüber Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen.

Das Nämliche hat der Bezirksarzt zu thun, wenn ihm medizinalpolizeiliche Gebrechen in einem andern Bezirke bekannt werden.

§. 8. Der Bezirksarzt ist ermächtigt, denjenigen Medizinalpersonen, welche in Erstattung und Einreichung der nach §. 4. und den dort angezogenen Gesetzen ihnen obliegenden Anzeigen und tabellarischen Arbeiten säumig sind, dieselben bei bis zu 10 Thlr. —ˢ —ᵍ zu steigernden Geldstrafen aufzugeben und letztere durch die kompetente obrigkeitliche Behörde eines Jeden eintreiben zu lassen.

§. 9. Der unmittelbaren Verfügungen an Ortsgerichtspersonen oder andere Unterthanen hat sich der Bezirksarzt zu enthalten.

Digitized by Google

Nur in solchen medizinalpolizeilichen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, stehet dem Bezirksarzt, dafern eine Verfügung der Obrigkeit nicht schnell genug ausgewirkt werden kann, das Recht zu, selbst Anordnungen an Ortsgerichtspersonen oder Gemeindevorstände zu erlassen und dieselben nach Befinden mit der Androhung einer angemessenen Geldstrafe zu verbinden. Er hat jedoch eine solche Anordnung sonder allen Verzug der Obrigkeit zur Genehmigung anzuzeigen und mit derselben gemeinschaftlich das weiter Nöthige zu besorgen, auch die Beitreibung einer verwirkten Geldstrafe ihr zu überlassen.

§. 10. Kommt ein Medizinalvergehen zur polizeylichen Untersuchung, so bildet er in Verbindung mit der Orts-Polizeybehörde die untersuchende Medizinal-Polizeybehörde. Wird eine criminelle Behandlung einer solchen Untersuchung nöthig, so ist er von der untersuchenden Behörde als berathender und begutachtender Sachverständiger, soweit dabei ärztliche Rücksichten einschlagen, zuzuziehen.

In allen andern gerichtlichen und polizeylichen Fällen, gehört die allemal nur auf Requisition der Gerichts- oder Polizeybehörde eintretende Mitwirkung eines Arztes für den Gerichtsarzt dieser Behörde, die in Ermangelung eines solchen irgend einen andern Arzt erster Klasse zu requiriren hat.

Fälle dieser Art sind namentlich:

a.) die Untersuchung des körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes einer Person;

b.) die Untersuchung weggenommener oder wegzunehmender Medikamente, verfälschter oder verdorbener Nahrungsmittel und Getränke, so wie überhaupt aller Gegenstände oder Fälle, bei welchen es auf Ermittelung einer Eigenschaft oder Thatsache durch medizinische Beurtheilung ankommt;

c.) die Constatirung des medizinischen, geburtshülflichen oder chirurgischen Thatbestandes in Fällen verübter Thätlichkeiten oder Verbrechen, oder des Verdachts derselben, z. B. der vorsätzlichen oder culposen Tödtung, durch Besichtigung und daher die nöthige legale Section und Ausstellung der Fundberichte;

d.) die Prüfung und da nöthig Ermässigung der von den Medizinalpersonen mit Einschlus der Apotheker liquidirten Kosten.

Für die unter d. gedachten Moderationen ist jedoch jederzeit nur ein im Allgemeinen bereits, wenn auch bei einer andern Gerichtsbehörde angestellter und verpflichteter Gerichtsarzt zu requiriren.

§. 11. Wirklich anzustellende Gerichtsärzte müssen als Aerzte erster Klasse, als Chirurgen und als Geburtshelfer legitimirt seyn und ausserdem eine, von einer deshalb annoch zu bestellenden Prüfungsbehörde vorzunehmende Staatsprüfung, bestanden haben. Ihrer nochmaligen besondern Verpflichtung bedarf es nicht, wenn sie bereits als Bezirksärzte in Amt und Pflichten stehen, oder von einer andern Behörde, als bei der sie angestellt und verpflichtet sind, in einzelnen Fällen requirirt werden.

Digitized by Google

Zu gerichtsärztlichen einzelnen Verrichtungen requirirte und als Bezirks- oder Gerichtsarzt nicht schon angestellte Aerzte müssen jedenfalls als Aerzte erster Klasse und in chirurgischen und geburtshülflichen Fällen, auch als Chirurgen und Geburtshelfer legitimirt seyn und für den jedesmaligen Fall besonders in Pflicht genommen werden.

§. 12. Es wird erwartet, daß sowohl die Bezirksärzte als die Gerichtsärzte in Betreibung ihrer Privatpraxis durch Berufstreue, Uneigennützigkeit, wissenschaftliches Fortschreiten, durch Menschenfreundlichkeit, besonders auch gegen die Armen, den übrigen Medizinal-Personen mit einem guten Beispiele vorangehen, und in schwierigen Fällen andere Kunstverwandte zu Rathe zu ziehen nicht unterlassen und insonderheit bey durch gerichtliche Fälle veranlaßten Krankenbehandlungen, wo die Unkosten von dem Beschädiger oder aus öffentlichen Kassen, oder von Gemeinden zu tragen sind, diese Kosten nicht eigennützig häufen werden.

§. 13. Bey ihren amtlichen Korrespondenzen und Ausstellung öffentlicher Zeugnisse haben sich die Bezirksärzte des ihnen anzuvertrauenden Dienstsiegels zu bedienen.

§. 14. Die an sie ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, so wie die Conzepte der von ihnen auszuarbeitenden Schriften haben sie gehörig aufzuheben und zu ordnen. Diese gehören zur Acten-Repositur der Stelle und sind nebst den ihnen zukommenden Blättern der Gesetzsammlung, dem Dienstsiegel, den ihnen etwa zugestellten Büchern und Instrumenten dem Nachfolger auszuantworten.

§. 15. Die amtliche Wirksamkeit eines Bezirksarztes beschränkt sich in der Regel auf die Grenzen des ihnen angewiesenen Bezirks.

Königliche Bezirksärzte sind aber in Fällen, wo durch zufällige Umstände die Kommunikation mit dem Wohnorte eines andern Bezirksarztes für den Augenblick unterbrochen, oder derselbe nicht sofort zu erlangen seyn sollte, den von den Behörden an sie ergehenden Veranlassungen oder Requisitionen zur Uebernahme eines dringlichen medizinalpolizeylichen Geschäfts zu genügen verbunden, eben so, als ob es in ihrem eigenen Bezirke vorfiele.

§. 16. Der Königliche Bezirksarzt darf sich ohne Erlaubniß seiner Dienstbehörde nicht über drei Tage von dem ihm angewiesenen Wohnorte entfernen. Bei Urlaubsgesuchen hat er Vorschläge wegen Uebertragung seiner Geschäfte zu thun.

§. 17. Die Königlichen Bezirksärzte sind zugleich Gerichtsärzte der zu ihren Bezirken gehörigen Justizämter und Königlichen Gerichte. Die Functionen als städtische und Patrimonialbezirks- oder Gerichtsärzte dürfen sie nur mit besonderer Erlaubnis ihrer Dienstbehörde übernehmen.

Den Königlichen Bezirksärzten als Gerichtsärzten der Justizämter und Königlichen Gerichte sind die daselbst angestellten Amts- und Gerichtschirurgen unterworfen. Sie dürfen sich derselben bei geeigneten, besonders bei chirurgischen Fällen und namentlich bei Sectio-

Digitized by Google

nen, so wie bei Behandlung der in den Frohnvesten der Aemter und Königlichen Gerichte befindlichen Inhaftaten, insofern sie in das Gebiet der Wundarzneykunst gehört, oder soviel die innern Krankheiten anlangt, insofern deren Behandlung nach dem Mandate vom 1sten Juni 1824. §§. 12. und 13. dem Wundarzte nachgelassen ist, als Assistenten bedienen.

§. 18. Jeder Königliche Bezirksarzt erhält eine Besoldung und ausserdem wegen des Expeditionsaufwandes eine jährliche Aversionalsumme. Er darf daher für seine Geschäfte als Bezirksarzt keine besondere Bezahlung, auch keine Entschädigung für die von ihm dabei zu unternehmenden Reisen weder für Fortkommen noch an Auslösung verlangen. Seine Verrichtungen und Reisen als Gerichtsarzt erhält er vergütet, soweit die Vergütungen dafür nicht aus Staatscassen zu berichtigen sind. In diesem Falle sind ihm jedoch die etwa von ihm verabreichten Arzneyen und die zu Untersuchungen angewendeten Mittel zu erstatten.

§. 19. Alle Bezirksärzte haben als solche bei ihrer amtlichen Correspondenz Portofreiheit, jedoch auf ihren Briefen und Packeten den Betreff der Sache zu bemerken, auch bei dieser Correspondenz des Dienstsiegels sich zu bedienen.

II.

Die Königlichen Amts- und Gerichtschirurgen betreffend.

1. Die Wirksamkeit eines bei einem Justizamte oder Königlichen Gerichte angestellten Chirurgen erstreckt sich

a.) auf die Assistenz des Königlichen Bezirksarztes als Gerichtsarztes des Amts oder Königlichen Gerichts in geeigneten, besonders in chirurgischen Fällen und namentlich bei Sectionen;

b.) auf die Leitung des Verfahrens bei Scheintodten, Vergifteten, von tollen Hunden Gebissenen u. s. w. bis zur Erlangung eines zur innern Heilkunst berechtigten Arztes;

c.) auf Untersuchung und weitere Behandlung von Verhafteten und andere auf gerichtliche oder polizeyliche Anordnung zu untersuchenden oder zu behandelnden Personen,
   α.) soweit sie in das Gebiet der Wundarzneikunst gehört,
   β.) bei innern Krankheiten in den durch das Mandat vom 1sten Juni 1824. §§. 12. und 13. nachgelassenen Fällen,

d.) auf Besorgung der ihnen von den Justizämtern und Königlichen Gerichten in einzelnen zur Wundarzneykunst gehörigen Fällen übertragenen Kuren und Aufträge, auch Abgabe der erforderten Gutachten.

2. Dafür sind diese Chirurgen, ausser den ihnen geordneten Besoldungen, zu fordern berechtigt:

1.) die taxmäsigen Gebühren, jedoch nur in Fällen, wo die Kosten den betheiligten In-

Digitized by Google

dividuen, Kommunen, oder der Amtslandschaft, oder andern Gerichtsunterthanen, oder Patrimonialgerichten zur Last fallen; jedenfalls und sogar aus der Staatskasse, wenn von dieser die Kosten zu tragen sind;

2.) den baaren Verlag für aufgewendete Mittel;

3.) die Entschädigung für das Fortkommen, insofern ihnen solches nicht von den Bezirksärzten oder von andern Personen in Natur verschafft wird;

4.) eine tägliche Auslösung von —= 16 gr. —= bei auswärtigen Verrichtungen.

Instruction
für einen Bezirksthierarzt.

§. 1. Der Bezirksthierarzt hat die von der Kreisdirection und den Amtshauptleuten in einzelnen Fällen ihm ertheilten Aufträge zu vollziehen, auch den Requisitionen der Justiz- und Polizeibehörden seines Bezirks Genüge zu leisten, oder, wenn er durch anderweite dringende Berufsgeschäfte, wohin jedoch seine Privatpraxis nicht zu rechnen, davon abgehalten seyn sollte, solches ungesäumt den requirirenden Behörden anzuzeigen.

Zu dem Bezirksarzt steht der Bezirksthierarzt in gleichem dienstlichen Verhältnis, wie die Aerzte zweiter Classe, bleibt jedoch für seine Ansichten und Verfahrungsweisen bei den bezirksthierärztlichen Geschäften verantwortlich.

§. 2. Der Bezirksthierarzt hat seine Berufsgeschäfte mit Eifer, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strengster Uneigennützigkeit zu besorgen. Er darf unter keinem Vorwande von denen, mit welchen er in seinem Amte bei der ihm obliegenden Aufsicht oder den ihm ertheilten Aufträgen in irgend eine Beziehung kommt, Geschenke annehmen, oder durch die Seinigen annehmen lassen und selbst bei der von einer Behörde ihm übertragenen Leitung des Heilverfahrens bei Viehseuchen von den betreffenden Privatpersonen für seine dabei gehabten Bemühungen nicht anders, als mit Vorwissen der ihn beauftragenden Behörde Bezahlung oder sonstige Vergütung annehmen.

Er hat sich mit der Medizinalgesetzgebung überhaupt, insbesondere aber mit allen denjenigen Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen, welche die Thierheilkunde und die Krankheiten und Seuchen unter den Thieren betreffen.

Er hat in seinem Bezirke die allgemeine Aufsicht auf das Veterinärwesen, mithin auch auf die, die Thierheilkunst ausübenden Personen zu führen und die vorgeschriebenen tabellarischen Anzeigen monatlich an die Kreisdirection zu erstatten.

§. 3. Insbesondere hat er auf alle Mängel und Misbräuche bei Behandlung kranker Thiere, so wie auf sonstige Gebrechen oder ihm thunlich scheinende Verbesserungen in Zucht, Wartung, Fütterung und Hufbeschlag landwirthschaftlicher Hausthiere sein Augen-

Digitized by Google

merk zu richten und seine Wahrnehmungen und Vorschläge den Behörden mitzutheilen. Er soll sich insonderheit auch in genauere Kenntnis von dem Gesundheitszustande der in seinem Bezirk etwa aufgestellten Landbeschceler, auf deren Stationen er sich von Zeit zu Zeit zu verfügen hat, erhalten, die Hengste der sogenannten Hengstreiter, wenn dergleichen in seinem Bezirke eintreffen, hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und Zulässigkeit untersuchen, soll auf das vom Auslande eingehende Vieh ein wachsames Auge haben, der Veranlassung und Verbreitung ansteckender Seuchen sorgfältig nachspüren und wenn er die geringste Spur einer ansteckenden Krankheit an irgend einem Stück Vieh bemerkt, sofort der betreffenden Ortsbehörde, gleichzeitig aber dem Amtshauptmann, unter Beifügung der etwa zu ergreifenden Maasregeln, Anzeige machen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge beruht, hat er die für den Augenblick nöthigen Maasregeln mit Zuziehung der Localgerichtspersonen zu treffen.

§. 4. Zeigt sich in seinem Bezirke eine Seuche, so hat er durch sorgfältige Beobachtung der einzelnen Krankheitsfälle und des Befundes von Sectionen, so wie auch Erkundigungseinziehungen, die Natur, Verbreitungsart und die bereits wirklich erfolgten Fortschritte des Uebels auszumitteln und hiernach seinen Heilplan zu entwerfen, auch diesen, nach Befinden, und namentlich dann, wenn er über die Natur der Krankheit und die zur Anwendung zu bringenden Mittel zweifelhaft ist, oder ungewöhnliche Erscheinungen eine wesentliche Abänderung im Heilverfahren nothwendig machen sollte, der Königlichen Thierarzneischule zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

§. 5. Insbesondere hat er den Viehmärkten seines Bezirks regelmässig mit beizuwohnen, um auf den Gesundheitszustand der zu Markte gebrachten Thiere sein genaues Augenmerk zu richten. Bemerkt er an denselben Spuren von ansteckenden, oder auch nur von solchen Krankheiten, welche für Menschen oder Thiere in anderer Hinsicht nachtheilig werden können, so hat er das ihm verdächtig erscheinende Vieh, jedoch in Gegenwart eines Gendarmen oder einer obrigkeitlichen Person, zu besichtigen und wenn sich dabei ein bedenklicher Zustand ergeben sollte, dies sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Hierbei sind übrigens nur folgende Krankheiten als so gefährlich anzusehen, daß die Absonderung oder, nach Befinden, die Tödtung des Thieres anzuordnen ist:

a.) bei den Pferden:

1.) die verdächtige Druse und Rotzkrankheit, 2.) der Hautwurm, 3.) die Raude, 4.) der Milzbrand und die Milzseuche, 5.) die Brustseuche, 6.) der rasende Koller.

b.) bei dem Rindvieh:

1.) die Rinderpest oder Löserdürre, 2.) der Milzbrand und die Milzseuche, 3.) die Lungenseuche, 4.) die Ruhrseuche, 5.) die Maulseuche, 6.) die hitzige Klauenseuche, 7.) die Raude, 8.) die Wassersucht, 9.) die Abzehrung, 10.) die Hirnwuth.

Digitized by Google

c.) bei den Schaafen:

1.) die Schaafpocken, 2.) die Raude, 3.) der Milzbrand und die Milzseuche, 4.) die Ruhr, 5.) die hitzige und langwierige Klauenseuche, 6.) die Fäule oder Wassersucht, 7.) die Abzehrung.

d.) bei den Schweinen:

1.) die Bräune, 2.) der Milzbrand und die Milzseuche, 3.) die Ruhr, 4.) die hitzige Maul- und Klauenseuche, 5.) die Fäule oder Wassersucht, 6.) die Abzehrung, 7.) die Hirnwuth.

Ausser der §. 10. bemerkten Auslösung darf der Bezirksthierarzt für die desfallsigen Bemühungen Nichts fordern oder annehmen.

§. 6. Bei Abgabe eines Gutachtens, bei Erstattung von Anzeigen an die betreffenden Behörden, bei Ausstellung von Attestaten für Privatpersonen, so wie überhaupt in allen Dienstangelegenheiten hat sich der Bezirksthierarzt, bei Vermeidung ernster Ahndung und nach Befinden sofortiger Dienstentsetzung, der strengsten Wahrheit und Zuverlässigkeit zu befleissigen.

§. 7. Dem Bezirksarzt liegt die Verpflichtung ob, über alle im Bezirk mit der Thierheilkunde, dem Hufbeschlage, dem Viehschnitte und dem Viehartzneihandel sich beschäftigenden Individuen insofern Aufsicht zu führen, als er am Schlusse jeden Jahres ein genaues Verzeichnis dieser Personen, verbunden mit einem hinlänglich motivirten Urtheil über dieselben, bei der Kreisdirection einzureichen hat. Nimmt übrigens der Bezirksarzt wahr, daß ein, die Thierheilkunde ausübendes Individuum, aus grober Unwissenheit oder Nachlässigkeit, oder gar geflissentlich Schaden stiftet, so ist solches der betreffenden Obrigkeit, ingleichen dem Amtshauptmann anzuzeigen, damit, nach vorheriger Berichtserstattung an die Kreisdirection, von dieser das Nöthige und nach Befinden die Bestrafung des Schuldigen, auch, wenn es den Umständen nach für zweckmässig erachtet werden sollte, die Bekanntmachung des Falls verfügt werden kann.

§. 8. Vierteljährig hat er an die Kreisdirection Tabellen über die von ihm behandelten Krankheitsfälle nach einem Schema einzusenden und dabei Alles in Betreff der Thierheilkunde Bemerkenswerthe anzuzeigen. Auch hat er, so viel möglich, die Haltung von Tagebüchern über die von ihm behandelten kranken Thiere, nach der in der Königlichen Thierarzneischule gegebenen Anleitung, sich angelegen seyn zu lassen.

§. 9. Mit ununterbrochenem Fleise hat er sich in seinem Fache fortzubilden und seine Kenntnisse sowohl durch Benutzung guter Schriften als genaue und sorgfältige Beobachtung der ihm vorkommenden Krankheitsfälle zu vervollkommnen.

Die anatomisch-physiologischen und pathologischen Präparate, die er zu fertigen Gelegenheit hat, so wie die seltenern Eingeweidewürmer hat er der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Die hierbei entstandenen Auslagen werden aus der Casse jenes Instituts ersetzt.

Digitized by Google

§. 10. Die Vergütung für Bemühungen des Bezirksthierarztes bei seiner Privatpraxis bleibt dem freien Abkommen mit den Viehbesitzern überlassen. Was aber seine Verrichtungen in Dienstsachen anlangt, so ist er

1.) wenn er von Polizei- oder Gerichtsbehörden in gerichtlichen Fällen zu Abgabe eines Gutachtens, es sei nun in Rechtsstreitigkeiten, oder bei einer Criminalunterſuchung, oder zu Constatirung eines Polizeivergehens requirirt wird, ausser dem baaren Verlage für Fortkommen und einer täglichen Auslösung von —= 21 gr. —= für den einzelnen Tag, und von 1 Thlr. 8 gr. —=, wenn seine Abwesenheit mehrere Tage dauert, auch die Gebühren für seine Bemühungen nach der beigehenden Gebührentaxe zu fordern berechtigt.

2.) Dagegen hat derselbe bei Verrichtungen, welche er auf Anordnung der Kreisdirection oder des Amtshauptmanns, oder einer Obrigkeit seines Bezirks bei seuchenartigen Uebeln übernimmt, ausser dem Ersatz des baaren Verlags für Fortkommen annoch eine tägliche Auslösung nach obigen Sätzen zu erwarten; Gebühren für seine Bemühungen aber in der Regel und in soweit nicht zu deren Bezahlung in einzelnen Fällen die betreffenden Viehbesitzer anzuhalten sind, nicht zu verlangen.

3.) Für die §. 5. bemerkte Mühwaltung bei Viehmärkten hat derselbe eine tägliche Auslösung von 1 Thlr. —= —= aus der betreffenden Communcasse zu erhalten; Reisekosten oder Gebühren darf er nicht fordern.

4.) Für diejenigen Dienstgeschäfte, welche ihm vermöge der allgemeinen Aufsicht obliegen, ist derselbe etwas zu liquidiren nicht berechtigt.

Digitized by Google

A.

Tabellarische Uebersicht

des Krankenstandes unter den Hausthieren, im . . . . Bezirk der . . . . . Kreisdirection während der Monate Januar, Februar, März 18...

Ausweis	Thiergattung:							Krankheiten:																			gerichtliche und polizeiliche Untersuchungen an:						
								gewöhnliche:							seuchenhafte:							rein ansteckende:											
	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Hunde	Summe.	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Hunde	Summe	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Hunde	Summe.	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen.	Schweine	Hunde	Summe.	Pferden	Rindern	Schafen	Ziegen	Schweinen	Hunden	Summe.
des verbliebenen Bestandes																																			
des Zugangs im Januar																																			
Februar																																			
März																																			
zusammen:																																			
des Abgangs an:																																			
geheilten																																			
ungeheilten																																			
gestorbenen																																			
getödteten																																			
zusammen:																																			
des verbleibenden Bestandes:																																			

1.) Einflus der Oertlichkeit, der Witterung, des Futters und anderer allgemeiner Umstände, auf den Gesundheitszustand der Hausthiere; der davon abhängige, bleibende oder vorübergehende Krankheitszustand unter den Hausthieren und seine Aeusserung auf die gewöhnlichen Krankheiten, Operationen u. s. w.

2.) Herrschende Seuchen unter den Hausthieren sind namhaft zu machen, der Ort ihres Vorkommens zu bezeichnen, der Ursprung, die Verbreitung, der Verlauf in Bezug auf Gutartigkeit oder Bösartigkeit, und der Ausgang nebst der Behandlung anzugeben.

3.) Rein ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren sind namhaft zu machen, der Ort ihres Vorkommens zu bezeichnen und der Ausgang derselben nebst der Behandlung anzugeben.

4.) Gerichtliche und besondere polizeiliche Untersuchungen der Hausthiere sind nach dem Gegenstande der Untersuchung: ob Gewährsfehler, Verletzungen, gesundheitspolizeiliche Gegenstände u. s. w. anzugeben.

5.) Wissenschaftlich thierärztliche Angelegenheiten und thierärztliche Merkwürdigkeiten: die Wirksamkeit der Haus- und Volksmittel, neue Verfahrungsweisen, Misgeburten u. s. w.

Digitized by Google

B.

Gebührentaxe

für die gerichtlichen und einzelne polizeiliche thierärztliche Geschäfte.

	Thlr.	gr.
1.) Für den einzelnen Besuch eines kranken Hausthieres im Wohnorte des Thierarztes zu gerichtlichen Zwecken:		
in grossen und mittlern Städten	—	8
in kleinen Städten und Ortschaften	—	4
2.) Für mehrere hinter einander folgende Besuche desselben kranken Hausthieres im Wohnorte des Thierarztes:		
in grossen Städten für jeden .	—	4
in kleinen Städten und Ortschaften	—	2
3.) Für das Fortkommen bei Untersuchungen an, wenigstens Eine Meile vom Wohnorte des Thierarztes entfernten Orten, wenn keine Privatübereinkunft getroffen worden ist, für die Meile . . .	—	16
4.) Für die Untersuchung der Hausthiere, wegen Haupt- und anderer Gewährsfehler, Verletzungen, Erkrankungen bei vermietheten Thieren, wenn sie zu Rechtsstreitigkeiten Anlas geben:		
eines Pferdes	—	16
zweier Pferde	1	—
drei und vier Pferden	1	8
mehr als vier Pferde für jedes	—	6
eines Rindes	—	12
zweier Rinder	—	18
dreier oder vierer Rinder	1	—
mehr als vier Rinder für jedes	—	4
eines Schaafs oder einer Ziege	—	4
zweier, dreier, vier Schaafe	—	6
mehr Schaafe für jedes	—	1
eines Hundes	—	6
zweier Hunde	—	8
dreier und mehr Hunde für jeden	—	2
5.) Für die Untersuchung und Zergliederung todter Hausthiere in gerichtlichen Fällen:		

Digitized by Google

	Thlr.	gr.
eines Pferdes	1	—
zweier Pferde	1	8
eines Rindes	—	16
zweier Rinder	1	—
eines kleinen oder jungen Hausthieres	—	8
zweier	—	12
6.) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses in gerichtlichen Fällen:		
über Pferde und Rinder	—	16
über kleine und junge Hausthiere	—	8
7.) Für die Fertigung eines ausführlichen Fundscheins und Gutachtens in gerichtlichen Fällen:		
über Pferde und Rinder	2	—
über kleine und junge Hausthiere	1	8
8.) Für die Recognition lebender und todter Hausthiere in gerichtlichen Fällen:		
der Pferde und Rinder, für jedes	—	8
der kleinen und jungen Hausthiere, für jedes	—	4
9.) Für die Prüfung und Moderation thierärztlicher Rechnungen in gerichtlichen Fällen, für jede	—	16
10.) Für die Taxation der Hausthiere in gerichtlichen Fällen:		
eines Pferdes	—	8
zweier und dreier Pferde	—	12
vier und mehr Pferde, für jedes	—	4
eines Rindes	—	6
zweier Rinder	—	9
mehrerer, für jedes	—	3
eines kleinen oder jungen Hausthieres	—	4
zweier kleinen oder jungen Hausthiere	—	6
mehrerer bis zwölf Stück für jedes	—	2
mehr als zwölf Stück im Ganzen	1	—
11.) Für die Untersuchung eines Privat-Zuchthengstes auf dessen Tauglichkeit zu dem Gewerbe des Hengstreitens, ...	—	16
12.) Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Tüchtigkeit eines solchen Hengstes, ...	—	16
13.) Für die Untersuchung des Schlachtviehes vor oder nach dem Schlachten, oder beides zu gleicher Zeit, in polizeiwidrigen Fällen:		
eines Rindes	—	8

Digitized by Google

	Thlr.	gr.
mehrerer Rinder, für jedes	—	4
eines kleinen oder jungen Schlachtthieres	—	4
in der Mehrzahl für jedes	—	2
des ausgehauenen Fleisches und der Fleischwaaren	—	8
14.) Für Zeugnisse über Schlachtthiere, welche Krankheits halber im Hause geschlachtet werden sollen:		
über Rinder	—	4
über kleine und junge Schlachtthiere	—	2
15.) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand unter den Hausthieren einer Gegend im Inlande, oder einer inländischen Heerde, auf Verlangen des Besitzers . .	—	4
16.) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand ausländischer Handelsthiere, auf Verlangen der Besitzer	—	8

Letzte Absendung: am 20sten August 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17tes Stück vom Jahre 1836.

№ 51.) Bekanntmachung,

die Sparcasse zu Meissen betreffend;

vom 30sten Juli 1836.

Nachdem Se. Königl. Majestät die geschehene Errichtung einer Sparcasse zu Meissen zu genehmigen und die für selbige von dasigem Stadtrathe entworfenen Statuten, besage des nachstehenden Allerhöchsten Dekretes, zu bestätigen, hierdurch aber insbesondere dem gedachten Institute die, in den ebenfalls nachstehenden §§. 12. und 23. dieser Statuten enthaltenen Begünstigungen und Ausnahmen von den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zuzugestehen geruhet haben; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 30sten Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Thimmig.

Dekret

wegen Bestätigung der Statuten für die Sparcasse zu Meissen;

vom 30sten Juli 1836.

Wir, von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir auf das durch unsere Ministerien des Innern und der Justiz Uns vorgetragene Ansuchen des Stadtrathes zu Meissen, die von einem Privatvereine daselbst geschehene Errichtung einer, von dem gedachten Stadtrathe und den Communrepräsentanten zu Meissen, unter Zustimmung des dasigen grössern Bürger-

Digitized by Google

ausschusses unter Garantie der Stadtgemeinde allda, übernommenen Sparcasse für die Bewohner der Stadt Meissen, mit Einschlus der sogenannten Freiheit und der Vorstädte, so wie der Gemeinden zu Hintermauer, Ober- und Nieder-Meisa, Fischergasse, Wasserburg, Vorbrücke und Niederfehre, ingleichen für das Personal Unserer Porzellan-Fabrik, genehmigt, und den, für sothane Sparcasse von schon genanntem Stadtrathe eingereichten, hier anliegenden Statuten, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Dekret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 30sten Juli 1836.

L. S.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Thimmig.

Statuten
der Sparcasse zu Meissen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 12. Die eingezahlten Gelder nebst davon fälligen Zinsen, so wie die darüber ausgestellten Quittungsbücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher keinesweges ausgeschlossen werden.

§. 23. Gegen die in den vorstehenden Statuten angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. ꝛc.

Digitized by Google

№ 52.) Bekanntmachung,

den in Bezug auf die Schönburg'schen Recesverhältnisse gefaßten Bundesbeschlus vom 3ten Juni 1836. betreffend;

vom 17ten August 1836.

Da, in Verfolg der, dem Abschnitt IX. §. 4. des die Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein betreffenden Recesses vom 9ten October 1835. gemäs, getroffenen Einleitungen, der nachstehende Bundesbeschlus unterm 3ten Juni d. J. gefaßt worden ist:

1.) der deutsche Bund übernimmt den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf den Grund der Recesse vom 4ten Mai 1740. und 9ten October 1835. so wie der Declaration vom 7ten November 1835. zu gewährenden Rechtshülfe;

2.) die Königl. Sächs. Regierung wird hiervon auf ihren in der 32sten Sitzung vom 17ten December 1835. gemachten Antrag in Kenntnis gesetzt.

So wird derselbe, Höchster Anordnung zu Folge, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 17ten August 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

№ 53.) Verordnung
an sämmtliche Gerichtsbehörden,

das Liquidiren der Unkosten in Criminalsachen, und die Verpflegungszuschüsse zu der Unterhaltung der Züchtlinge betreffend;

vom 27sten August 1836.

Es ist bereits durch den Befehl vom 7ten Juli 1717. (C. A. T. I. p. 1197.) vorgeschrieben, daß die Unterobrigkeiten jederzeit bei Einholung rechtlichen Erkenntnisses in Criminalsachen die Unkosten zum Behuf der Ermässigung derselben zu den Acten liquidiren, in dessen Unterbleibung aber sie damit nicht weiter zugelassen werden sollen. Eben so ist durch das Mandat, das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betreffend, vom 25sten Juni 1825. (Gesetzsammlung vom Jahre 1825. S. 103.) das Liquidiren der Kosten bei deren Verlust in allen zur Berichterstattung an eine Oberbehörde gedeihenden Sachen vor Abgang des Berichts angeordnet. Das Justiz-Ministerium hat jedoch wahrnehmen müs-

Digitized by Google

sen, daß in mehrern Fällen der Zuwiderhandlung die erkennenden Behörden auf den Verlust der Kosten theils gar nicht gesprochen, theils solchen auf die verdienten Gebühren mit Ausschlus des Verlags beschränkt haben. Die Unzulässigkeit dieser letztern Beschränkung ergiebt sich sowohl aus der in den angeführten Gesetzen gebrauchten allgemeinen Bezeichnung der Kosten, als aus der Vorschrift des Rescripts, die Gerichtssporteln bei den auf Administration gesetzten Justizämtern betreffend, vom 31sten März 1784. unter 1. und 2. (C. A. C. II. T. I. p. 585.) Zu Vermeidung aller Ungleichheit in den Entscheidungen werden die erkennenden Behörden angewiesen, den bestehenden gesetzlichen Anordnungen genau nachzukommen, und den Verlust der Unkosten mit Einschlus des Verlags bei unterlassener Liquidirung derselben vor der Actenversendung in allen Fällen auszusprechen, wo die Unkosten von dem Angeschuldigten eingebracht werden können, oder deren Abstattung andern Personen obliegt. Dagegen mag auf den Verlust der Unkosten nicht erkannt werden, wenn die Liquidation derselben wegen notorischen Unvermögens der in Untersuchung befangenen Person zur Abentrichtung unterlassen, und dieses zu den Acten bemerkt worden ist.

Hiernächst ist zu der Kenntnis des Justiz-Ministerium gebracht worden, daß einige Gerichtsbehörden sich für berechtigt halten, in den Fällen, wo sie von einer Criminalbehörde aufgefordert werden, in Beziehung auf das unter ihrer Jurisdiction befindliche Vermögen eines vor der Criminalbehörde in Untersuchung befangenen und zur Zuchthausstrafe verurtheilten Angeschuldigten die in der Verordnung, die aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge oder sonst in gewissen Fällen zu den Kosten ihrer Verpflegung in den allgemeinen Strafanstalten zu leistenden Beiträge betreffend, vom 30sten April 1821. (Gesetzsammlung vom Jahre 1821. S. 67.) §. 2. et 4. vorgeschriebenen Erörterungen anzustellen, die dadurch erwachsenen Unkosten von der requirirenden Behörde erstattet zu verlangen. Da aber dergleichen Erörterungen keineswegs zum Behuf der der Criminalbehörde obliegenden Untersuchung, auch nicht im Interesse dieser Behörde, sondern einer allgemeinen Landesanstalt erfolgen, und nach der ausdrücklichen Vorschrift der gedachten Verordnung §. 6. in den Fällen, wenn das Vermögen, aus welchem der Verpflegungsbeitrag für den Sträfling eingebracht werden soll, unter einer andern inländischen Gerichtsbehörde sich befindet, diese auf Veranlassung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, verbunden ist, die Einziehung und Einsendung des Verpflegungsbeitrags an die Strafanstalt selbst zu übernehmen, so haben die requirirten Gerichtsbehörden der Abforderung solcher Unkosten, insofern der Sträfling selbst zu deren Abentrichtung unvermögend ist, von der Untersuchungsbehörde sich zu enthalten.

Dresden, den 27sten August 1836.

Ministerium der Justiz.
von Könneritz.

Hausmann.

Digitized by Google

№ 54.) Bekanntmachung,

die Errichtung einer Auswechslungscasse in Leipzig betreffend;

vom 12ten August 1836.

Das Finanz-Ministerium findet sich veranlaßt, in unmittelbarer Abhängigkeit von der hiesigen Hauptauswechslungscasse nunmehr auch in Leipzig eine Auswechslungscasse zu errichten, bei welcher, vom 12. September dieses Jahres an, nicht nur Conventionscassenbillets, ingleichen rothabgestempelte Courantbillets für klingende Zahlung, und zwar, soviel die erstern betrifft, mit höchstens einem Fünftheil in $\frac{1}{24}$ Stücken, ohne Disconto ausgewechselt, sondern auch beiderlei Arten von Cassenbillets, soweit solche daselbst in Vorrath befindlich, um baares Geld in den den Cassen- und Courantbillets entsprechenden Münzsorten erlangt werden können.

Zu dem Ende wird bei der Auswechslungscasse zu Leipzig, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr expedirt, über deren Geschäftslocal aber von derselben annoch das Nähere bekannt gemacht werden.

Dresden, am 12. August 1836.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

№ 55.) Verordnung,

die Entrichtung der Gewerbe- und Personalsteuer beim Wechsel des Wohnorts betreffend;

vom 3ten September 1836.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß nicht selten gewerb- und personalsteuerpflichtige Individuen ihren Wohnort wechseln, ohne an dem Orte ihres zeitherigen Aufenthalts die gefälligen Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge entrichtet zu haben. Da hierdurch die gesetzliche Steuerpflicht leicht ganz umgangen werden kann; so verordnen die unterzeichneten Ministerien, Behufs genauerer Beaufsichtigung der diesfallsigen Steuerentrichtung, wie folgt:

1. Die Obrigkeiten haben darüber allenthalben Aufsicht zu führen, daß Jedermann bei Veränderung des Wohnorts, vor seinem Abgange vom bisherigen Wohnorte, die bis dahin gefälligen Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge zur Einnahme des letzteren vorschriftmässig abgeführt habe.

Digitized by Google

2. Insonderheit haben dieselben Wegzugsatteste, Reisepässe, Wanderbücher, Dienstzeugnisbücher oder ähnliche Documente in dem Falle, wo der Empfänger seinen bisherigen Aufenthalt aufgiebt und dafern nicht die Ausweisung des ersteren durch Polizeigesetze geboten wird, bei Vermeidung des Ersatzes der durch ein entgegengesetztes Verfahren verkürzten Abgabenbeträge, nicht eher zum Abgange zu autorisiren, als bis der Betheiligte sich über die Entrichtung seiner seit der letzten allgemeinen Steuerberichtigung gefälligen Beiträge ausgewiesen hat.

3. Der vorstehend angeordneten Nachweisung und der ohne solche erfolgenden Vorenthaltung der Legitimationsdocumente bedarf es jedoch bei denjenigen Personen nicht, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus Staatscassen beziehen und sich deshalb über die Steuerentrichtung bei derjenigen Cassenbehörde auszuweisen verbunden sind, bei welcher sie jene Bezüge erheben.

4. Da über die Steuerbeiträge der Gewerbsgehülfen, sowie derjenigen Personen, welche in Privatdiensten stehen, nicht diesen selbst, sondern deren Handwerksmeistern oder Dienstherrschaften zu quittiren ist; so ist, dafern Personen gedachter Art ihren bisherigen Aufenthaltsort mit einem anderen vertauschen, die Bescheinigung über die bis dahin erfolgte Berichtigung der Steuer, Seiten der Einnahme dieses Orts, mittelst kurzer Bemerkung im Wander- oder Dienstzeugnisbuche selbst zu bewirken.

5. Jeder Steuerpflichtige, mit der oben unter 3. gedachten Ausnahme, hat sich darüber, daß er die seit der zuletzt vorhergegangenen allgemeinen Steuerberichtigung gefälligen Beiträge vollständig erlegt habe, demnächst bei der Einnahme des Ortes auszuweisen, an welchen er sich, um daselbst seinen Aufenthalt zu nehmen, wendet.

6. Diese Nachweisung ist Seiten der betreffenden Einnahme, bei eigner Vertretung des durch Zuwiderhandeln verkürzten Abgabenbetrags, spätestens dann zu erfordern, wenn ein neu eingezogener Bewohner den ersten Steuerbeitrag bei ihr entrichtet.

7. Wer die vorstehend unter 2. erforderte Nachweisung genügend nicht zu ertheilen vermag, ist den gesetz- und tarifmässigen Steuerbeitrag auf die Zeit bis zur letzten allgemeinen Steuerberichtigung zurück zu erlegen gehalten, im Falle sich ergebender Hinterziehung (§. 68. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes) aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Dresden am 3ten September 1836.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Schulze.

Digitized by Google

№ 56.) Verordnung,

die Veränderungen in der Bezirkseintheilung betreffend;

vom 9ten September 1836.

In Bezug auf die Verordnung vom 28sten Mai 1836., einige Veränderungen in der Bezirkseintheilung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 12. Nr. 37.) wird hierdurch nachträglich annoch bestimmt:

Das der gedachten Verordnung unter A. beigefügte Verzeichnis ist nach der Beilage ⊙. zu berichtigen.

Das Amt Leißnig hat an das Amt Colditz auch die Orte Kralapp und Lastau und das Amt Oschatz an das Amt Wurzen das einbezirkte Rittergut Collm abzutreten.

Die Obergerichtsbarkeit über alle Antheile von Grumbach, die bisher dem Kreisamte Meissen und dem Amte Dresden zugestanden, wird dem Amte Grüllenburg zu Tharandt übertragen und dieses Dorf ganz der 5ten Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreisdirectionsbezirks zugetheilt.

Die Ueberweisung der Stadt Mitweida vom Amte Rochlitz an das Amt Sachsenburg erstreckt sich auch auf die zu besagter Stadt gehörigen Dörfer.

Die Ortschaften des Prokuratur- und Schuljustizamtes zu Meissen gehen an die Aemter, denen sie künftig überwiesen werden, zugleich mit der Obergerichtsbarkeit über, in deren Hinsicht sie bisher einem andern Königlichen Amte untergeben gewesen sind.

Dresden, den 9ten September 1836.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Könneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Hausmann.

Digitized by Google

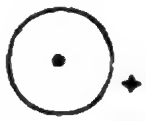

II. a.) ist zu lesen: Rohda auch Roda.

VII. a.) ist zu lesen: statt Damselwitz — Domselwitz.

- - . . . . Birmenitz — die von dem Naumannschen Gute in Mögen abgetrennten vier Wirthschaften bei Birmenitz.

XII. b.) . . . . Naundörfchen — Neudörfchen.

- - . . . . Linnwitz — Limmritz.

- c.) . . . . die Obergerichtsbarkeit über das Dorf Sörmnitz bei Döbeln — das Dorf Sörmnitz oder Sörmitz mit der Obergerichtsbarkeit über selbiges und das Hospital St. Georg vor Döbeln.

XIV. c.) . . . . Dolmschütz — Delmschütz.

- g.) . . . . Schloben — Schleben.

XIX. . . . . Krebishayn — Trebishayn.

XVI. ist bei „Röcknitz" noch hinzuzufügen: mit der dem Amte Oschatz bisher zugestandenen Kircheninspection.

Letzte Absendung: am 20sten September 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18tes Stück vom Jahre 1836.

№ 57.) Verordnung,

die wegen des Petschirstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend;

vom 15ten September 1836.

Mehrfache Erfahrungen, insonderheit die Ergebnisse geführter Criminaluntersuchungen haben die Ueberzeugung begründet, daß es zu Verhütung von Fälschungen öffentlicher Urkunden, Zeugnisse, Pässe und dergleichen, so wie überhaupt für die öffentliche und Privat-Sicherheit nöthig werde, die Verfertigung der Stempel, Siegel und Petschafte unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Zu diesem Behuf wird hierdurch vom Ministerio des Innern verordnet:

1. Die Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel, worunter, ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen, die Dienstsiegel aller höhern und niedern Justiz- und Verwaltungs-Behörden, die Siegel der Communen und der zu Führung eines solchen berechtigten Corporationen, die Zoll- und Impoststempel, die Kirchen- Notariats- und Physicats-Siegel gehören, ist, bei Vermeidung nachstehend angedroheter Ordnungsstrafen, nur dann gestattet, wenn derjenige, welcher ein solches Siegel oder den Stempel bestellt, den hierzu erhaltenen Auftrag des Vorstandes der betreffenden Behörde, bei Gemeinde- und Kirchen-Siegeln, die Genehmigung des Justizbeamten, Stadtraths, Justitiars oder Pfarrers, bei Corporationen, des Vorstehers derselben, oder des betreffenden Notars, Physici oder sonstigen Beamten, mittelst eines schriftlichen Certificats beibringt, insofern nicht die Bestellung von den genannten Vorstehern, Geistlichen oder Beamten durch eigenhändige, mit dem amtlichen Siegel versehene, Zuschrift erfolgt.

2. Der mit der Fertigung eines amtlichen Siegels oder Stempels beauftragte Petschaftstecher, Stempelschneider, oder wer sich sonst mit diesen Arbeiten beschäftigt, hat, bei Vermeidung gleichmässiger Ordnungsstrafe, den ihm einzuhändigenden Bestellungsschein oder die, dessen Stelle vertretende Zuschrift, zuförderst bei der, die Sicherheits-Polizei verwaltenden Ortsbehörde vorzuzeigen, diese aber die Aechtheit dieser Bescheinigung zu prüfen, und

Digitized by Google

wenn ihr kein Bedenken dagegen beigeht, dem Verfertiger des Siegels oder Stempels solche, mit einem Vidi versehen, zurückzugeben, welcher diesen beglaubigten Schein aufzubewahren hat.

Erscheint aber der Polizeibehörde die Aechtheit des Bestellungsscheins oder Briefs zweifelhaft, so hat sie vor Beglaubigung und Aushändigung desselben, zuförderst Erkundigung einzuziehen.

3. Dafern dem Verfertiger Zeichnungen oder Abdrücke von Privatpetschaften mit dem Verlangen, sie nachzustechen, vorgelegt werden, so hat derselbe auch in diesen Fällen sich über die Zuverlässigkeit des Bestellers und daß er die Person sei, für welche er sich ausgiebt, zu unterrichten, und von dem gefertigten Siegel einen Abdruck zurückzubehalten, auch in einem darüber zu haltenden Buche, den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Bestellers, so wie die Zeit der Ablieferung des Petschafts, ingleichen an wen letztere geschehen, genau anzumerken.

4. Kein Petschaftstecher oder Stempelschneider darf, bei Vermeidung nachbemerkter Ordnungsstrafen, von jedem Siegel, Petschaft oder Stempel mehr Exemplare fertigen, als bei ihm von demjenigen, welcher zu dessen Führung berechtigt ist, bestellt worden sind.

5. Die Uebertretung obiger Vorschriften ist, nach dem Grade der dabei vorwaltenden Fahrlässigkeit, mit einer Ordnungsstrafe von Fünf bis zu Zwanzig Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, verhältnismässigem Gefängnisse zu belegen.

6. Die Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel ist den ausländischen Petschirstechern, Stempelschneidern und Petschafthändlern, welche innerhalb Landes die Messen und Märkte beziehen, bei Vermeidung Fünf Thaler, in Geld- oder verhältnismässiger Gefängnisstrafe, auch bei Verlust der Erlaubnis, an dem betreffenden Orte feil zu halten, verboten. Dieses Verbot ist ihnen, wenn sie nach Publication dieser Verordnung die Messe oder den Jahrmarkt zum Erstenmal beziehen, bei Lösung des Standzettels besonders anzudeuten, auch haben die Ortspolizei-Behörden während der Messen und Jahrmärkte die Buden und Stände der fremden Petschaftstecher und Händler zu visitiren, und die bei ihnen sich vorfindenden amtlichen Siegel oder Stempel wegzunehmen und zu cassiren.

7. Durch die vorerwähnten Ordnungsstrafen wird für den Fall, daß der Contravenient sich der wirklichen Theilnahme oder Beförderung einer Fälschung theilhaftig gemacht hätte, die Anwendung der Criminalstrafe nach den allgemein bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen nicht ausgeschlossen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 15ten September 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Thimmig.

Digitized by Google

№ 58.) Bekanntmachung,

die Zusendung nicht bestellter Lotterielooſe und die Feilbietung von Promeſſenſcheinen betreffend;

vom 17ten September 1836.

Um lautgewordenen Klagen über die Behelligungen zu begegnen, welche ſich einige Lotterie-Collecteurs durch Zuſendung nicht beſtellter Lotterielooſe erlauben und zur Beſeitigung vorgekommener Zweifel über die Zuläſſigkeit des ſogenannten Promeſſenſpiels wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. Zuvörderſt wird das Publikum darauf aufmerkſam gemacht, daß aus der Anſichbehaltung eines zugeſendeten Looſes zu einer im Königreich Sachſen nicht ausdrücklich erlaubten Lotterie oder Ausſpielung für den Empfänger eine rechtliche Verbindlichkeit nicht erwächſt, und daher Jedermann die Wahl hat, eine dergleichen Zuſendung entweder unbeantwortet, oder, inſofern ſie durch die Poſt erfolgte, auf Koſten des Abſenders an dieſen zurückgehen zu laſſen.

2. Iſt der Abſender ein Inländer, ſo verwirkt er dadurch die Strafe, welche durch die Geſetze auf den Vertrieb der Looſe einer unerlaubten Lotterie geſetzt iſt.

Es wird daher Jedermann aufgefordert, zur Entdeckung und Beſtrafung ſolcher Ungebührniſſe dadurch mitzuwirken, daß er über die erhaltene Zuſendung Anzeige bei ſeiner Ortspolizei-Behörde mache, welche darüber der Behörde des Abſenders die erforderliche Mittheilung zu machen hat, ohne dem Anzeiger Koſten abzufordern.

3. Rückſichtlich der unverlangten Zuſendung von Looſen der Landeslotterie kommen mit dem 11ten Spiele derſelben, deſſen erſte Ziehung den 28ſten December dieſes Jahres Statt finden wird, folgende auch in dem Lotterieplan ausgeſprochene Grundſätze zur Anwendung:

Wird Jemandem von einem Collecteur ein Loos unverlangt brieflich zugeſendet, ſo iſt der Empfänger eines ſolchen Looſes, wenn er daſſelbe, ohne Erlegung der Einlagegelder, oder ohne die Erklärung, das Loos ſpielen zu wollen, an ſich behält, im Nichtgewinnfalle zu Bezahlung der Einlagegelder nicht verpflichtet, im Gewinnfalle aber, unter ſolchen Umſtänden, dennoch als rechtmäſſiger Inhaber zu betrachten.

Geſchieht die unverlangte Zuſendung in unfrankirten Briefen, ſo ſteht dem Empfänger die Verweigerung der Annahme des Briefs, auch nach der Eröffnung deſſelben, frei. Die Rückgabe des Briefs an die Poſtanſtalt muß jedoch ſogleich, oder ſpäteſtens einen Tag nach der Aushändigung in eröffnetem Zuſtande und mit Beifügung des Looſes geſchehen.

Digitized by Google

4. Da das sogenannte Promessenspiel, d. h. die Ueberlassung des Gewinns, welcher bei einer bevorstehenden Ziehung der Staatsschuldscheine eines Lotterieanlehens für den Fall, daß ein gewisser Schein dabei gezogen wird, zu hoffen ist, gegen Bezahlung eines Entgeldes, unter die im Königreich Sachsen nicht erlaubten Glücksspiele gehört, so ist nicht nur die Feilbietung sogenannter Promessenscheine dem Vertriebe der Loose einer unerlaubten Lotterie gleich zu achten, sondern auch auf die Zusendung von dergleichen das §§. 1. und 2. Gesagte anwendbar.

Dresden, den 17ten September 1836.

Das Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

№ 59.) Bekanntmachung,

die Spar- und Leih-Casse zu Leisnig betreffend;

vom 17ten September 1836.

Nachdem Se. Königl. Majestät die geschehene Errichtung einer Spar- und Leih-Casse zu Leisnig zu genehmigen, und die für selbige von den Unternehmern entworfenen Statuten, besage des nachstehenden Allerhöchsten Dekretes vom heutigen Tage, zu bestätigen, hierdurch aber insbesondere der gedachten Anstalt, die, in den ebenfalls nachstehenden §§. 28. und 29. ihrer Statuten enthaltenen Rechtsbegünstigungen zuzugestehen geruhet haben, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 17ten September 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Thimmig.

Digitized by Google

Dekret

wegen Bestätigung der Statuten für die Spar- und Leih-Casse zu Leisnig;

vom 17ten September 1836.

WIR, von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir auf das, durch unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen einiger Privatpersonen zu Leisnig, D. Carl Moritz Mirus und Consorten, die von denselben unternommene Errichtung einer öffentlichen Sparcasse und damit verbundenen Leihanstalt, insbesondere für die unbemittelten Bewohner von Leisnig und der Umgegend, genehmigt, und den für beide Anstalten, von ihnen unter dem 9ten März l. J. im Entwurfe eingereichten, hier anliegenden Statuten, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen aufs Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Dekret

ertheilet, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königl. Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 17ten September 1836.

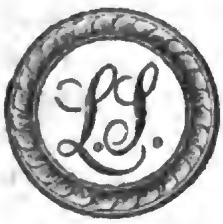

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Thimmig.

Digitized by Google

Statuten

für die Spar- und Leih-Casse zu Leisnig.

2c. 2c. 2c.

§. 28. Ein Verbot gegen Ausantwortung der Pfänder, oder Hülfsvollstreckung in dieselben, findet nicht statt. Eben so wird auch bei entstehendem Concurse zu dem Vermögen des Pfandeigenthümers, dasselbe nur gegen Berichtigung des Darlehns, der Zinsen und Rückgabe des Pfandscheins, an die Masse ausgeantwortet.

§. 29. Sollten Sachen von dazu nicht berechtigten Personen zum Versatz gebracht werden, so wird in der Regel der Ueberbringer, als der rechtmässige Eigenthümer angesehen.

Wenn aber eine Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen, oder vor deren Versatze bei dem Cassirer mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt worden, gleichwohl aber diese Sache nachher binnen 3 Monaten, von der Anzeige (welche vom Cassirer in ein besonderes, hierzu zu haltendes, Buch zu bemerken ist) an gerechnet, in unveränderter Gestalt als Pfand angenommen worden ist, so kann der Eigenthümer, auf vorher bei der Obrigkeit bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, die Sache unentgeldlich zurückfordern.

Wenn dagegen die Sache schon vor der Anzeige verpfändet war, oder sie in veränderter Gestalt als Pfand übergeben ward, oder nicht mit gnügender Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, kann derjenige, welcher sich als Eigenthümer in vorgedachter Maase legitimirt, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und etwanigen sonstigen Gebührnissen, oder, wenn das Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, nach dessen Abzug vom Erlös, das Pfand, oder, rücksichtlich, den Ueberschus des Erlöses ausgeantwortet erhalten.

Kann jedoch der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern, oder deshalb nicht gnügende Sicherheit bestellen, wird mit der Ausantwortung so lange Anstand genommen, bis nach §. 27. kein Anspruch des Verpfänders mehr statt findet.

2c. 2c.

Digitized by Google

№ 60.) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betreffend;

vom 1sten October 1836.

Se. Königliche Majestät haben, in Gemäsheit der im 115ten §. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen und der im Landtagsabschiede vom 30sten October 1834. geschehenen Eröffnung, Sich bewogen gefunden, die getreuen Stände des Königreichs zu einem, in der Residenzstadt Dresden abzuhaltenden, ordentlichen Landtage, auf den achten November dieses Jahres einberufen zu lassen.

Den Mitgliedern beider ständischen Kammern werden deshalb noch besondere Missiven zugehen.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl wird Solches zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 1sten October 1836.

Gesammt-Ministerium.

von Lindenau. von Zezschwitz.

№ 61.) Verordnung,

Ernennungen in die beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend;

vom 1sten October 1836.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund:

Da durch die, von Uns genehmigte Resignation des D. Joachim Moritz Wilhelm Baumann auf Steinbach und Trebsen, eine der §. 63. der Verfassungsurkunde unter Nummer 14. und durch Veränderung in der Person des Bürgermeisters zu Annaberg, eine der eben daselbst unter Nummer 16. bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung, nicht weniger durch das Ausloosen des nachher auch verstorbenen Kaufmanns, Carl Wilhelm Blumenthal, so wie durch die mit Unserer Genehmigung erfolgten Resignationen des Hammerwerksbesitzers, Bergcommissionsrathes Heinrich Ludwig Lattermann und des

Kramermeisters, Carl Tenner zu Leipzig, drei Stellen als Vertreter des Handels- und Fabrikwesens in der zweiten Kammer zur Erledigung gelangt sind, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung

in die erste Kammer:

den Kammerherrn, Rudolph Friedrich Theodor von Watzdorf auf Liebertwolkwitz und Störmthal, und

die Stadt Schneeberg;

in die zweite Kammer:

den Drathhammerwerksbesitzer, Carl August Bonitz zu Schwarzenberg,

den Kaufmann, Stadtrath Carl Junghans zu Leipzig und

den Kaufmann und königlich-baierschen Consul allhier, Abraham Gottwald Hesse;

zu Stellvertretern aber:

für den Hammerwerksbesitzer Bonitz, den Factor auf dem Schindlerschen Blaufarbenwerke bei Schneeberg, Bergmeister Friedrich Gottlob Oehlschlägel,

für den Kaufmann Junghans, den Kaufmann, Wilhelm Groß zu Leipzig, und

für den Kaufmann Hesse, den Kaufmann und Fabrikant, Christian Traugott Tenner zu Sebnitz

ernannt, und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unsers Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 1sten Oktober 1836.

Friedrich August.

LS

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Absendung: am 13ten October 1836.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19tes Stück vom Jahre 1836.

№ 62.) Verordnung,

die Bekanntmachung des berichtigten Zolltarifs auf die Periode der Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend,

vom 12ten October 1836.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach Vorschrift des Zollgesetzes vom 4ten December 1833. §. 14 soll die Erhebungsrolle für den Zoll von fremden ein- und durchgehenden, ingleichen von ausgehenden Gegenständen, aller drei Jahre berichtigt und von neuem herausgegeben werden.

Nachdem Wir nun, in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des grösseren deutschen Zoll- und Handelsvereines, auf Grund der bisherigen Erfahrungen den unter A. beiliegenden Zolltarif für die Periode der Jahre 1837, 1838 und 1839 haben zusammenstellen und den durch Erweiterung des Zollverbandes herbeigeführten Verhältnissen anpassen lassen; so verordnen Wir, daß derselbe vom 1sten Januar 1837 an, in Kraft treten und in Gemäßheit desselben der Ein- Durch- und Ausgangszoll für die darin benannten abgabepflichtigen Gegenstände während gedachter dreijährigen Periode entrichtet und erhoben, so wie nach den sonst darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben verfahren werden soll.

Der Vollständigkeit wegen und zur Beurtheilung des in den anderen Vereinstaaten stattfindenden Verfahrens, haben Wir auch diejenigen Bestimmungen, welche die besonderen

Digitized by Google

Verhältnisse derselben betreffen und aus diesem Grunde nur dort zur Anwendung kommen können, mit in den beiliegenden Tarif aufnehmen lassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 12ten October 1836.

Friedrich August.

L.S.

Heinrich Anton von Zeschau.

Digitized by Google

A.

Zolltarif

für

die Jahre 1837. 1838. und 1839.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1.) Bäume zum Verpflanzen und Reben;

2.) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

3.) Branntweinspülig;

4.) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnisscheine und unter Controle der Verwendung;

5.) Eier;

6.) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkerde u. a.;

7.) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind;

8.) Fische, frische, und Krebse;

9.) Gras, Futterkräuter und Heu;

10.) Gartengewächse, frische, als:
Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;

11.) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

Digitized by Google

12.) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13.) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14.) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubnis neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15.) Holz: Brennholz, beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschlieslich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16.) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17.) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18.) Milch;

19.) Obst, frisches;

20.) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

21.) Saamen von Waldhölzern;

22.) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

23.) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24.) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25.) Stroh, Spreu, Häckerling;

26.) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist.

27.) Torf und Braunkohlen;

28.) Treber und Trester.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Ein halber Thaler im 21-Guldenfusse oder Funfzehn Silbergroschen vom Sächsischen oder Preussischen Centner,*) oder funfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zollcentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a.) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als ein halber Thaler vom Sächs. oder Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zollcentner unterworfen, oder

b.) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

---

*) Der Sächsische Centner wird dem Preussischen Centner, im Betracht der zwischen beiden obwaltenden ganz geringfügigen Differenz, zum Zollgebrauche bis auf weitere Anordnung gleich geachtet.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräze); von Seifensiedereien (die Unterlauge); von Gerbereien (das Leimleder); ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspähne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn..
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle..... b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten ..... 2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn. c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, ausser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien.
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. auch altes..... b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w..... c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren.....
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack..... b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren...
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:** a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), englisches Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind.....

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang		
	Rthlr.	Ggr. (Sgr.)	Rthlr.	Ggr. (Sgr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Ctr.	frei.	.	.	12 (15) *)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	50	
1 Ctr.	frei.	.	.	12 (15)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	50	
1 Ctr.	2	.	.	.	20 in Fässern und Kisten.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$18\frac{2}{10}$ in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	8	.	.	.	8 in Ballen.	1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$7\frac{2}{10}$ in Ballen.
1 Ctr.	50	.	.	.	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Ctr.	85	.	.	.	$18\frac{2}{10}$ in Fässern und Kisten. $7\frac{2}{10}$ in Ballen.
1 Ctr.	.	6 ($7\frac{1}{2}$)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	25	.	.	
1 Ctr.	2	.	.	.	7 in Fässern und Kisten.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$6\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	10	.	.	.	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Ctr.	3	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	
1 Ctr.	10	.	.	.	22 in Fässern und Kisten.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	3	16 (20)	.	.	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	15	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

*) Die unter den guten Groschen in Klammern stehenden Ziffern bezeichnen 30stel des Thalers (Preuß. Silbergroschen.) Bei der Zollerhebung im Königreiche Sachsen wird die Rechnung nur in guten, nicht auch in Silbergroschen geführt.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weisser Vitriol
	Anmerk. Ungereinigte Soda in den Königreichen Sachsen und Preussen beim Eingang an der Seegrenze und auf den Flüssen, so wie über die sächsisch-böhmische Grenze
	e) Eisenvitriol (grüner)
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Wald und Wau
	2) Krapp
	3) Eckerdoppern, Knoppern
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter
	n) Salzsäure und Schwefelsäure
	o) Schwefel
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, aussereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (Sgr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Zl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Zl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Ctr.	1	8 (10)	.	.	12 in Fässern.	1 Ctr.	2	17½	.	.	11 in Fässern.
1 Ctr.	2	.	.	.	7 in Fässern.	1 Ctr.	3	26¼	.	.	6⅔ in Fässern.
1 Ctr.	1	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
1 Ctr.	.	6 (7½)	.	.	. . . .	. .	.	.	.	.	
1 Ctr.	.	6 (7½)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	25	.	.	
1 Ctr.	.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	.	
1 Ctr.	.	4 (5)	.	4 (5)	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	17	
1 Ctr.	.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	.	
1 Ctr.	.	2 (2½)	.	2 (2½)	. . . .	1 Ctr.	.	8	.	8	
1 Ctr.	.	4 (5)	.	4 (5)	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	17	
1 Ctr.	.	4 (5)	.	4 (5)	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	17	
1 Ctr.	.	6 (7½)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	25	.	.	
1 Ctr.	.	6 (7½)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	25	.	.	
1 Ctr.	.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	.	
1 Ctr.	1	8 (10)	.	.	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Ctr.	2	17½	.	.	22⅔ in Kisten. 9 in Körben.
1 Ctr.	.	2 (2½)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	8	.	.	
1 Ctr.	.	8 (10)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	34	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
6	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.....
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen, auch beim Ausgange, frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl.....
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten.....
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten.....
	e) Eisenwaaren:
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.....
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.....
	3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art.....
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei.
	Anmerk. 1) An den Sächsischen, Baierischen, Würtembergischen und Badischen Grenzen Eisenerz
	2) Kobalt; dessen Ausfuhr ist im Königreiche Sachsen nicht gestattet; beim Eingange hingegen und in den übrigen Vereinstaaten.....
	Flachs, Werg, Hanf, Heede.....

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Ggr. (Sgr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Ggr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Ctr.	frei.	.	.	6 (7½)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	25	
Ctr.	1	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
tr.	3	.	.	.	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	5	6¼	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6⅘ in Körben. 3⅕ in Ballen.
tr.	4	.	.	.	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	6	46¼	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6⅘ in Körben. 3⅕ in Ballen.
r.	1	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
.	6	.	.	.	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	10	12½	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6⅘ in Körben. 3⅕ in Ballen.
	10	.	.	.	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	16	58¾	.	.	12⅕ in Fässern und Kisten. 6⅘ in Körben. 3⅕ in Ballen.
	frei.	.	.	4 (5)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	17	
	frei.	.	frei.	.	. . . .	. .	frei.	.	frei.	.	
	frei.	.	.	4 (5)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	17	
	.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.....
	Anmerk. 1) Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermässigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel.....
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.....
	Gerste.....
	Hafer und Heidekorn.....
	Kleie zum Landwirthschaftsbedarf.....
	Anmerk. 2) Ausser dem Rheinkreise wird in Baiern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 3) Hafer in Quantitäten unter 8 Dresdner Metzen oder unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter 4 Dresdner Metzen oder unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Baierischen Metzen: frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel.....
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat.....
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren.....
	Anmerk. Auf einen Dresdner Scheffel Kleesaat können 184 Sächs. (Dresdner) Pfund, auf einen Preussischen Scheffel 95 Preuß. oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Baierisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund mit Einschluß des Sackes gerechnet werden.
10	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr).....
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Sächs. oder Preuß. Centner veranschlagt $\left\{\begin{matrix}7\frac{1}{2}\text{ Sächsische}\\5\frac{1}{2}\text{ Preussische}\end{matrix}\right\}$ Kubikfuß. zu 1 Zoll-Centner $\left\{\begin{matrix}6\frac{2}{3}\text{ Altbaierische oder}\\4\frac{1}{2}\text{ Rheinbaierische}\end{matrix}\right\}$ Kubikfuß.
	b) Weisses Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.....

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Ggr. (Sgr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Ggr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
reßner cheffel.	.	7½ (9½)	.	.							
Dreuß. heffel.	.	4 (5)	.	.							
Baier. ches häffel.	.	16 (20)	.	.	. . . .	1 Baierisches Schäffel.	1	10	.	.	
ßner effel.	.	1½ (1⅞)	.	.							
ßner effel.	.	1 (1¼)	.	.							
ßner ffel.	.	¾ (1)	.	.							
ßner fel.	.	½ (⅞)	.	.							
ßner fel.	.	6 (7½)	.	.							
.	1	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
.	.	1 (1¼)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	4	.	.	
		7½ (9½)	.	.							
	.	4 (5)	.	.							
	.	16 (20)	.	.	. . . .	1 Baierisches Schäffel.	1	10	.	.	
	1	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
	3	.	.	.	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	5	6¼	.	.	22⁷⁄₁₀ in Fässern und Kisten. 12⁷⁄₁₀ in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz .....
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 354 Sächsische oder 288 Preuß. oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische □Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 177 Sächsische oder 144 Preussische □Zoll mißt
	bb) wenn das Stück über 177 und bis 354 Sächsische oder über 144 und bis 288 Preussische □Zoll mißt.....
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes.....
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 354 bis 707 □Zoll Sächsisch oder über 288 bis 576 □Zoll Preussisch oder bis 666 Altbaierische oder 490 Rheinbaierische □Zoll.....
	über 707 bis 1228 □Zoll Sächsisch oder über 576 bis 1000 □Zoll Preussisch oder bis 1156 Altbaierische oder 888 Rheinbaierische □Zoll.....
	über 1228 bis 1719 □Zoll Sächsisch oder über 1000 bis 1400 □Zoll Preussisch oder bis 1618 Altbaierische oder 1242 Rheinbaierische □Zoll.....
	über 1719 bis 2333 □Zoll Sächsisch oder über 1400 bis 1900 □Zoll Preussisch oder bis 2196 Altbaierische oder 1684 Rheinbaierische □Zoll.....
	über 2333 □Zoll Sächsisch oder über 1900 □Zoll Preussisch.....
	e) Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art.....
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare.....
	b) Felle, zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukraine
	c) Haasen- und Kaninchenfelle und Haare.....
	d) Haare von Rindvieh.....

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Ggr. (Sgr)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Ggr. (Sgr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Ctr.	6	.	.	.	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{1}{10}$ in Fässern und Kisten. $12\frac{1}{10}$ in Körben.
Ctr.	6	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	
Ctr.	8	.	.	.	18 in Kisten.	1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{1}{10}$ in Kisten.
Ctr.	3	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	
Stück	1	.	.	.	. . . .	1 Stück	1	45	.	.	
Stück	3	.	.	.	. . . .	1 Stück	5	15	.	.	
Stück	8	.	.	.	. . . .	1 Stück	14	.	.	.	
Stück	22	.	.	.	. . . .	1 Stück	38	30	.	.	
Stück	33	.	.	.	. . . .	1 Stück	57	45	.	.	
	10	.	.	.	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{1}{10}$ in Körben.
frei.	.	1	16 (20)		14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	frei.	.	2	$48\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{10}$ in Fässern und Kisten. $6\frac{1}{10}$ in Ballen.
.	16 (20)	.	.		. . . .	1 Ctr.	1	$8\frac{3}{4}$	.	.	
frei.	.	.	12 (15)		. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	50	
frei.	.	.	4 (5)		. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	17	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
12	Holz, Holzwaaren ꝛc. a) Brennholz beim Wassertransport..... Anmerk. Im Königreiche Preussen wird erhoben von..... b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage: 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornel-Holz..... Anmerk. Im Königreiche Preussen wird erhoben von..... 2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weich Holz, ferner: Sägewaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschine Pfahlholz, Flechtweiden,..... Anmerk. 1.) Bretklötzer, Bretbäume, welche auf der sächsisch-böhmischen Grenze für inländische Schneidemühlen zu Wasser eingehen..... Anmerk. 2.) Im Königreiche Preussen wird von den unter b. No. 2. benannten Hölzern erhoben Anmerk. 3.) In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben für: aa.) Masten..... bb.) Bugsprieten oder Spieren..... cc.) Blöcke oder Balken von hartem Holze..... dd.) Balken von Kienen- oder Tannenholz..... ee.) Bohlen, Breter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschine Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc..... c) Holzborke oder Lohe von Eichen, Fichten und Birken, desgleichen Holzkohlen..... d) Holzasche..... e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaare welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung m Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Ggr. (Sgr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Ggr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
144 Dresdner Kubikfuß Klaftermaaß.	.	2 (2½)	.	.	. . . .	1 Baier. Klafter.	.	8	.	.	
1 Preuß. Klafter.	.	2 (2½)	.	.							
1 Schiffslast (4000 Pfund) d. beim Flößen 108 Dresd. Kubikfuß.	1	8 (10)	.	.	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbaier. Kubikfuß.	2	30	.	.	
1 Schiffslast (4000 Pfund) d. beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	8 (10)	.	.							
1 Schiffslast (4000 Pfund) d. beim Flößen 120 Dresd. Kubikfuß.	.	16 (20)	.	.	. . . .	40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbaier. Kubikfuß.	1	15	.	.	
20 Dresd. Kubikfuß.	.	8 (10)	.	.							
1 Schiffslast (4000 Pfund) d. beim Flößen 133⅓ Preuß. Kubikfuß.	.	16 (20)	.	.							
Stück	1	8 (10)	.	.							
Stück	1	.	.	.							
Stück	1	.	.	.							
0 Stück	1	.	.	.							
Schiffslast.	.	12 (15)	.	.							
Ctr.	frei.	.	.	2 (2½)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	8	
Ctr.	frei.	.	.	8 (10)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	34	
Ctr.	3	.	.	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	5	6¼	.	.	16⅔ in Fässern und Kisten. 6⅔ in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte .....
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen .....
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen .....
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische .....
15	Kalender,
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Sächsischen oder 50 Kreuzer für den Zollcentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter .....
17	Karden oder Weberdisteln .....
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .....
19	Kupfer und Messing:
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche .....
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, ausser Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren .....
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnisscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben ...

Digitized by Google

sätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.					Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ggr. (Sgr.)	Rthlr.	Ggr. (Sgr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
10	.	.	.	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. 9 in Ballen.
.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	.	
2	12 (15)	.	.	. . . .	1 Ctr.	4	$16\frac{1}{4}$	.	.	
6	.	.	.	25 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Baierisch. Schäffel.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
frei.	.	.	4 (5)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	17	
110	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Ctr.	187	5	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
6	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{7}{10}$ in Ballen.
10	.	.	.		1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	
.	12 (15)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	50	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen und dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen- Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, (z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder,) Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr.....
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:** a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament..... b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder..... Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten..... d) feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art.....

Digitized by Google

...ensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse ...it der Eintheilung des Thalers in 24stel ...und 30stel), Maaße und Gewichte.					Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
55	.	.	.	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Ctr.	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. 9 in Ballen.
6	.	.	.	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	$16\frac{1}{10}$ in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
8	.	.	.		1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	
10	.	.	.	18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
22	.	.	.	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	37	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{3}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn.....
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn.....
	c) Zwirn.....
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch.....
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich.....
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnisscheine;
	bb. in Preussen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, dann v Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bl chereien und Leinwandmärkten;
	cc. in Kurhessen:
	auf Erlaubnisscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) auch a gebleichtem Garn gewebte Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und g bleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche.....
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnü Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jed auser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl.....
	h) Zwirnspitzen.....
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-).....
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspähne, Makulatur (beschriebene und d druckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.....
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preussische Seehäf

Digitized by Google

ensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse t der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.					Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Pfund.		Gl.	Xr.	Gl.	Xr.	Pfund.
.	4 (5)	.	.	. . . . .	1 Ctr.	.	17	.	.	
1	.	.	.	. . . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
2	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
.	16 (20)	.	.	. . . . .	1 Ctr.	1	$8\frac{3}{4}$	.	.	
2	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
11	.	.	.	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	18	45	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
22	.	.	.	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	37	30	.	.	$18\frac{3}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
55	.	.	.	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Ctr.	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 11 in Ballen.
4	.	.	.	18 in Kisten.	1 Ctr.	6	$46\frac{1}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
frei.	.	2	.	. . . . .	1 Ctr.	frei.	.	3	$26\frac{1}{4}$	
frei.	.	.	8 (10)							

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
25	**Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern.....
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntw
	c) Essig aller Art in Fässern.....
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend.....
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend.....
	f) Wein und Most, auch Cider.....
	g) Butter.....
	Anmerk. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend
	2) Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pf wiegen: frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fe Schinken, Speck, Würste; desgleichen grosses Wild.....
	i) Früchte (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 St {16 Ggr. / 20 Sgr.} oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mand Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und de
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muscatnüsse Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zi und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe.....
	l) Heringe.....
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate.....
	n) 1) Kakao in Bohnen.....

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.					Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)			Sl.	Xr.	Sl.	Xr.	
2	12 (15)	.	.	. . . .	1 Ctr.	4	$16\frac{1}{4}$	.	.	
8	.	.	.	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern.
1	8 (10)	.	.	. . . .	1 Ctr.	2	$17\frac{1}{2}$	.	.	
8	.	.	.	25 in Kisten.	1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
8	.	.	.	18 in Körben.	1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Körben.
8	.	.	.	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern.
3	16 (20)	.	.	18 in Fässern und Töpfen.	1 Ctr.	6	15	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Töpfen.
.	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
2	.	.	.	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
2	.	.	.	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
4	.	.	.	14 in Fässern. 18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	$46\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern. $16\frac{4}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
6	16 (20)	.	.	20 in Kisten. 18 in Fässern. 14 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	11	$21\frac{1}{4}$	.	.	$18\frac{2}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1	.	.	.	. . . .	1 Tonne	1	45	.	.	
6	16 (20)	.	.	14 in Fässern von Eichen und anderem harten Holze und in Kisten.	1 Ctr.	11	$21\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern von Eichen und anderem harten Holze und in Kisten.
6	16 (20)	.	.	10 in Fässern von weichem Holze und in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	11	$21\frac{1}{4}$	.	.	9 in Fässern von weichem Holze und in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	2.) Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate.....
	o) Käse aller Art .....
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon.....
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mit begriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl .....
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen.....
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie ...
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten
	s) Reis.....
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrup .....
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel .....
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl, .
	w) Thee .....
	x) Zucker:
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weisser gestossener Zucker.
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) .....
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen.....

Digitized by Google

Sätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.					Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
11	·	·	·	22 in Fäſſern und Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	18	45	·	·	20 in Fäſſern und Kiſten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
3	16 (20)	·	·	22 in Kiſten von 1 Ctr. und darüber. 18 in Kiſten unter 1 Ctr. 12 in Fäſſern und Kübeln. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	15	·	·	20 in Kiſten von 1 Ctr. und darüber. 16 4/10 in Kiſten unter 1 Ctr. 11 in Fäſſern und Kübeln. 6 4/10 in Ballen.
11	·	·	·	22 in Fäſſern und Kiſten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	18	45	·	·	20 in Fäſſern und Kiſten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
2	·	·	·	14 in Fäſſern und Kiſten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	26 1/4	·	·	12 7/10 in Fäſſern und Kiſten. 6 4/10 in Ballen.
·	6 (7 1/2)	·	·							
·	4 (5)	·	·							
4	·	·	·	· · · · ·	1 Ctr.	6	46 1/4	·	·	· · · · ·
3	·	·	·	14 in Fäſſern. 7 in Ballen.	1 Ctr.	5	6 1/4	·	·	12 7/10 in Fäſſern. 6 4/10 in Ballen.
5	·	·	·	12 in Fäſſern.	1 Ctr.	8	30	·	·	11 in Fäſſern.
5	12 (15)	·	·	12 in Fäſſern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	9	22 1/2	·	·	11 in Fäſſern. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
11	·	·	·	18 in Fäſſern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	18	45	·	·	16 4/10 in Fäſſern. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
11	·	·	·	25 in Kiſten.	1 Ctr.	18	45	·	·	22 7/10 in Kiſten.
11	·	·	·	16 in Fäſſern von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 14 in Kiſten.	1 Ctr.	18	45	·	·	14 3/10 in Fäſſern von Eichen- u. anderem harten Holze. 9 in anderen Fäſſern. 12 7/10 in Kiſten.
9	·	·	·	14 in Fäſſern von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in Fäſſern von weichen u. gemiſchten Holzarten. 18 in Kiſten von 8 Centner und darüber. 14 in Kiſten unter 8 Ctr. 8 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr. 1 Ctr.	15	18 3/4 8	·	·	12 7/10 in Fäſſern von Eichen- u. anderem harten Holze. 9 in Fäſſern von weichen u. gemiſchten Holzarten. 16 4/10 in Kiſten von 8 Ctr. und darüber. 12 7/10 in Kiſten unter 8 Ctr. 7 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
26	**Oel**, in Fässern eingehend ..... Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27	**Papier** und **Pappwaaren**: a) ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweisses) Druckpapier, auch grobes (weisses und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel ..... b) alle andere Papiergattungen ..... Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniret ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. c) Papiertapeten ..... d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen .....
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen ..... Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze .....
29	**Schießpulver** .....
30	**Seide** und **Seidenwaaren**: a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide ..... b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Schawls,) Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze,) Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide ..... c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind .....

Digitized by Google

nsätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse r Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.					Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Sgr. (Egr.)	Rthlr.	Sgr. (Egr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1	16 (20)	.	.	. . . .	1 Ctr.	2	48¾	.	.	. . . .
1	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	. . . .
5	.	.	.	18 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	8	30	.	.	16⅛ in Kisten. 6⅛ in Ballen.
10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	16	58¾	.	.	16⅛ in Kisten. 12⅞ in Körben. 6⅛ in Ballen.
10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	16	58¾	.	.	16⅛ in Kisten. 12⅞ in Körben. 6⅛ in Ballen.
22	.	.	.	18 in Fässern. 22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	37	30	.	.	16⅛ in Fässern. 20 in Kisten. 6⅛ in Ballen.
6	.	.	.	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	10	12½	.	.	12⅞ in Fässern und Kisten. 6⅛ in Ballen.
2	.	.	.	14 in Fässern.	1 Ctr.	3	26¼	.	.	12⅞ in Fässern.
8	.	.	.	18 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Ctr.	13	38¾	.	.	16⅛ in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
110	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Ctr.	187	5	.	.	22⅛ in Kisten. 12⅞ in Ballen.
55	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Ctr.	93	32½	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
31	**Seife:** a) Grüne und schwarze..... b) Gemeine weisse..... c) Feine, in Täfelchen und Kugeln.....
32	**Spielkarten,** sind im Königreiche Sachsen einzuführen verboten; insoferne sie in einzelnen Bundesstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften..... Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom sächß., oder 50 Kreuzern vom Zollcentner erhoben.
33	**Steine:** a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung..... Anmerk. zu a. und b. 1) Grosse Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee: frei. 3) Lithographir-Steine.....
34	**Steinkohlen**..... Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend.....
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:** a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf..... b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur..... c) feine Bast- und Strohhüte.....

Digitized by Google

ensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse it der Eintheilung des Thalers in 24tel und 30tel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-gewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-gewicht:
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	1	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
	3	16 (20)	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	15	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. $6\frac{3}{10}$ in Ballen.
	10	.	.	.	18 in Kisten.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
	10	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	
	.	12 (15)	.	.	. . . .	40 Ctr.	.	56	.	.	
	10	.	.	.	18 in Fässern und Kisten.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten.
	.	.	.	1 ($1\frac{1}{2}$)	. . . .	1 Stück	.	.	.	4	
	.	1 ($1\frac{1}{2}$)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	4	.	.	
	.	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	1	.	.	
	.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	.	
	10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Kisten.
	55	.	.	.	10 in Ballen.	1 Ctr.	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	9 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin.....
37	Theer, (Mineraltheer und anderer) Daggert, gemeines Pech.....
38	Töpferthon und Töpferwaaren: a) Töpferthon für Porzellanfabriken..... Anmerk. Porzellanerde; deren Ausfuhr ist im Königreiche Sachsen nicht gestattet; beim Eingange hingegen und in den übrigen Vereinstaaten..... b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel..... c) Einfarbiges oder weisses Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen..... d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut..... e) Porzellan, weisses..... f) Porzellan, farbiges und weisses mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung..... g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weisses Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen..... h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor, und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen.....
39	Vieh: a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Esel..... b) Ochsen und Stiere..... Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Gespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Anmerk. 2) Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. c) Kühe..... d) Rinder (Jungvieh)..... e) Schweine (ausgenommen Spanferkel), 1) gemästete..... 2) magere.....

Digitized by Google

ensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.					
	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	Rthlr.	Ggr. (Sgr.)	Rthlr.	Ggr. (Sgr.)	Pfund.		fl.	xr.	fl.	xr.	Pfund.
.	3	.	.	.	14 in Fässern und Kisten.	1 Ctr.	5	$6\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern und Kisten.
r.	.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	17	.	.	
r.	frei.	.	.	12 (15)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	50	
r.	frei.	.	.	12 (15)	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	.	50	
r.	.	8 (10)	.	.	. . . .	1 Ctr.	.	34	.	.	
r.	5	.	.	.		1 Ctr.	8	30	.	.	
Ctr.	10	.	.	.	25 in Kisten.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
Ctr.	10	.	.	.	14 in Körben.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
Ctr.	25	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	42	30	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
Ctr.	10	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
Ctr.	55	.	.	.		1 Ctr.	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	
Stück	1	8 (10)	.	.	. . . .	1 Stück	2	20	.	.	
Stück	5	.	.	.	. . . .	1 Stück	8	45	.	.	
Stück	3	.	.	.	. . . .	1 Stück	5	15	.	.	
Stück	2	.	.	.	. . . .	1 Stück	3	30	.	.	
Stück	1	.	.	.	. . . .	1 Stück	1	45	.	.	
Stück	.	16 (20)	.	.	. . . .	1 Stück	1	10	.	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.
	f) Hammel
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Baiern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft
	c) Feine bossirte Wachswaaren
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte
	b) Weisses, drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Schawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) roher Zink
	b) Bleche und Zinkwaaren
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefässe, Röhren und Platten
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem 21-Gulden-Münzfusse (Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), Maaße und Gewichte.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fusse und Zoll-Centner.

Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Ggr. (Sgr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sg (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Zl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Zl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
.	12 (15)	.	.	. . . .	1 Stück	.	$52\frac{1}{2}$	.	.	
.	4 (5)	.	.	. . . .	1 Stück	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
2	.	.	.	14 in Kisten.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{1}{10}$ in Kisten.
3	12 (15)	.	.	10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	9	$22\frac{1}{2}$	.	.	9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Kisten.
frei	.	2	.	. . . .	1 Ctr.	frei.	.	3	$26\frac{1}{4}$	
8	.	.	.	13 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Ctr.	13	$38\frac{3}{4}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern und Kisten. $7\frac{1}{10}$ in Ballen.
30	.	.	.	22 in Kisten. 8 in Ballen.	1 Ctr.	51	$2\frac{1}{2}$	.	.	20 in Kisten. $7\frac{4}{10}$ in Ballen.
20	.	.	.		1 Ctr.	34	$3\frac{3}{4}$	.	.	
2	.	.	.	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben.
3	16 (20)	.	.		1 Ctr.	6	15	.	.	
2	.	.	.	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Ctr.	3	$26\frac{1}{4}$	.	.	10 in Fässern und Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben.
10	.	.	.	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	16	$58\frac{3}{4}$	.	.	20 in Fässern und Kisten. $12\frac{1}{10}$ in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Sächsischen oder Preussischen Centner, oder 50 Kreuzer vom Zollcentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler vom Sächsischen oder Preussischen Centner, oder 50 Kreuzer vom Zollcentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler vom Sächsischen oder Preussischen, oder 50 Kreuzer vom Zollcentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln,	$1\frac{1}{4}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren	1 = = 1 = 45 =
c) von Kühen und Rindern, ...	$\frac{1}{2}$ = = — = $52\frac{1}{2}$ =
d) von Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$ = = — = $17\frac{1}{2}$ =

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Strassen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1. Januar 1837 noch besonders bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in die Vereinstaaten eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freylassing in Baiern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt 1. gedachten Strassenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Sächs. oder Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centr.	
	Rtlr.	Sgr. (Sar)	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Strassen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermässigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Zoll-Centner.			
	Rtlr.	Sgr. (Sgr)	Fl.	Xr.
1) Von Waaren, welche				
a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in die Vereinstaaten eintreten, und auf Strassen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen links des Rheines eintreten und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche				

Digitized by Google

	Vom Zoll-Centner.			
	Rthlr.	Ggr. (Sgr)	Fl.	Xr.
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche				
c) an den nördlichen Grenzen der Vereinstaaten zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich abstromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M. Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden.	—	8 (10)	—	31 1/4
2) Von Waaren, welche				
a) über die Grenzen der Vereinstaaten auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche				
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in die Vereinstaaten eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden	—	3 3/5 (4 1/2)	—	15

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Ggr. (Sgr)	Fl.	Xr.
Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	2/3 (5/6)	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	4/15 (1/3)	—	1

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Gebiet der Vereinstaaten auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermässigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermässigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1.) Das in dem Tarif neben dem Sächs. und Preuß. Gewicht in Anwendung gebrachte Zollgewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zollcentner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

$935\frac{122}{1000}$ = 1000. Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120. = 1000. Baierischen Pfunden,
2000. = 1000. Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000. Würtembergischen Pfunden,
$933\frac{872}{1000}$ = 1000. Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

14. = 15. Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
28. = 25. Baierischen Pfunden,
2. = 1. Rheinbaierischem Kilogramm,

Digitized by Google

14. = 15. Würtembergischen Pfunden,
14. = 15. Sächsischen (Dresdner) Pfunden,

und

Zollcentner:

36. = 35. Preussischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28. = 25. Baierischen Centnern zu 100 Pfunden,
2. = 1. Rheinbaierischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36. = 37. Würtembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36. = 35. Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

2.) Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versendet, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 1½ Ggr. (2 Sgr. oder 7 Xr.)
für ein angelegtes Blei ¾ Ggr. (1 Sgr. oder 3 Xr.)

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3.) a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht, oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äussern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschliessungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1.) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2.) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Sächsischen oder Preussischen, oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zollcentner nicht übersteigt;
3.) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

Digitized by Google

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist folgendes zu beobachten:

1.) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2.) Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Sächsischen oder Preussischen und $3\frac{6}{10}$ Pfund vom Zollcentner für Thara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschliessung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3.) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4.) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Strassenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
= = = zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

Digitized by Google

4.) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification ausser Betracht.

5.) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u.s.w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenzzollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung No. $3^{c.}$ $4^{b.}$ $6^{e.3.}$ $10^{e.}$ $12^{f.}$ $19^{b.}$ $27^{d.}$ $31^{c.}$ $33^{b.}$ $35^{b.}$ $38^{e.}$ $40^{c.}$ und $43^{b.}$ benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6.) Von Waaren, welche zum Durchgang bestimmt sind, wird,

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Sächsischen oder Preussischen, oder 50 Kreuzer vom Zollcentner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

Digitized by Google

7.) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitscheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8.) a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Sächsischen oder Preussischen, oder nicht über neun Gulden vom Zollcentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler vom Sächsischen oder Preussischen, oder zehn Gulden vom Zollcentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnis erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insoferne dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

9.) Es bleiben bei der Abgabenerhebung ausser Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter vier Loth Sächsisch oder Preussisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zollcentners. — Gefällebeträge von weniger als $\frac{1}{2}$ guten Groschen oder sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Digitized by Google

10.) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Dresden, den 12. October 1836.

Friedrich August.

L.S.

Heinrich Anton von Zeschau.

Digitized by Google

Beilage A.

Eingangszoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kernes oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.							
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage B.

Ausgangszoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kernes oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise.				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

Diese Verordnung: am 1sten November 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20stes Stück vom Jahre 1836.

№ 63.) Verordnung,

die nach §. 213. des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832. von den Hypothekenbehörden auszustellenden Zeugnisse und die den Specialcommissarien rücksichtlich dritter Betheiligter zukommenden Obliegenheiten betreffend;

vom 1sten October 1836.

Zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten und Kosten, welche die §. 243. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832. den Specialcommissionen übertragene Erörterung der Legitimation der Hauptbetheiligten und der Ermittelung dritter betheiligter Personen verursacht, und in Erwägung, daß dieselbe mit leichterer Mühe und grösserer Sicherheit von den Hypothekenbehörden bei Gelegenheit des ihnen nach §. 213. gedachten Gesetzes obliegenden Geschäfts vorgenommen werden kann, so wie in Betracht, daß die Ermittelung der Realgläubiger insofern in den mehresten Fällen als überflüssig erscheint, als ihnen weder gegen die Provocation noch gegen die Ausführung ein Widerspruchsrecht zusteht, und, soweit ihnen von der Ablösung zu Wahrnehmung ihrer Interessen Nachricht zu geben ist, diese schon durch die nach §. 255. erfolgende öffentliche Aufforderung geschieht, wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Anstatt der §. 213. gedachten Gesetzes verordneten Verzeichnisse, haben die Hypothekenbehörden künftig, auf Anlangen der Specialcommissionen, vollständige gerichtliche Zeugnisse über die Eigenthumsverhältnisse anzufertigen und demnach in denselben nicht nur

a.) diejenigen Personen, welche als Besitzer der bei dem Auseinandersetzungsgeschäft betheiligten (berechtigten oder verpflichteten) Grundstücke, nach den Bestimmungen §. 3. und flg. des Gesetzes, zu den Verhandlungen als legitimirt zu betrachten sind, aufzuführen; sondern auch

b.) diejenigen Personen, welche etwa das Eigenthum daran gerichtlich in Anspruch genommen haben, oder als Wiederkaufsberechtigte betheiligt sind, namentlich mit anzugeben; nicht minder

Digitized by Google

c.) insofern das Eigenthum an einem Grundstücke durch ein Lehns- Fideicommis- Erbpachts- Erbzins- oder Zinsverhältnis beschränkt ist, solches besonders mit zu bemerken.

§. 2. Dieses Zeugnis, in welchem die einzelnen Grundstücke unter den Nummern, mit welchen sie in dem Steuerkataster bezeichnet sind, die mit Gebäuden versehenen aber zugleich unter den Nummern des Brandversicherungskatasters, aufzuführen sind, ist auf den Grund der einschlagenden gerichtlichen Acten und Urkunden, unter Beziehung auf dieselben, anzufertigen.

§. 3. Einer Auskunft über etwanige Realgläubiger (§. 243. und §. 169. des angezogenen Gesetzes) bedarf es in diesen Zeugnissen nicht, vielmehr ist derselben bis auf ausdrückliches Verlangen der Besitzer, oder der Specialcommissionen, Anstand zu geben.

§. 4. Die Specialcommissarien haben daher ihre Anträge an die Hypothekenbehörden nicht mehr auf die §. 213. des Gesetzes gedachten Verzeichnisse, sondern auf Ausstellung der §. 1. gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen gerichtlichen Attestate zu richten, und sich nach deren Mittheilung einer weiteren Prüfung der Legitimation zur Sache Seiten der Hauptttheilhaber, so wie der Einforderung der Erwerbsurkunden zu enthalten.

§. 5. Durch die §. 1. den Hypothekenbehörden aufgetragene Anfertigung von Zeugnissen wird die §. 243. des Ablösungsgesetzes den Specialcommissarien aufgegebene Erörterung und Herbeischaffung der dazu erforderlichen Urkunden überflüssig. Es haben daher die Specialcommissarien hiervon ins Künftige ganz abzusehen, vielmehr die ihnen §. 244. anheim gegebene Erwägung über die Räthlichkeit der Zuziehung entfernterer Interessenten zu den Verhandlungen von nun an lediglich auf die von den Hypothekenbehörden ausgestellten Zeugnisse zu gründen.

§. 6. Wenn sich den Specialcommissarien bei den Verhandlungen Zweifel in Ansehung der von den Hypothekenbehörden bezeugten Umstände ergeben, so haben sie solche durch Communication mit den Hypothekenbehörden zur Erledigung zu bringen.

§. 7. Es haben die Specialcommissarien aber auch die Zuziehung entfernterer Interessenten so lange zu unterlassen, als sie von der Generalcommission nicht besonders angeordnet worden, welche in jedem einzelnen Falle erwägen wird: ob überhaupt eine Berücksichtigung derselben, nach Lage der Sache, einzutreten habe, und ob die Zuziehung der §. 1. genannten entfernteren Interessenten durch eine, in Gemäsheit §. 255. des Ablösungsgesetzes, anzuordnende öffentliche Vorladung zu umgehen sei?

§. 8. Wie es übrigens der, nach dem Gesetz §. 255., auf Anordnung der Generalcommission zu erlassenden öffentlichen Aufforderung alsdann nicht bedarf, wenn die an den Grundstücken berechtigten dritten Personen insgesammt nach §. 244. schon bei den Verhandlungen selbst zugezogen worden, oder eine Gefährdung ihrer Interessen nach dem Er-

Digitized by Google

messen der Generalcommission, nach Inhalt des Mandats vom 18ten Januar 1826. und der Verordnung für die Oberlausitz vom 25sten Juli 1825., nicht eintritt: Als kann übrigens diese öffentliche Aufforderung von den Betheiligten selbst auch alsdann vermieden werden, wenn sie

1.) ein Zeugnis der Hypothekenbehörde, daß ihr Eigenthum unbeschränkt und Realgläubiger der §. 169. gedachten Art nicht vorhanden sind, oder

2.) eine specielle Genehmigung der betheiligten dritten Personen nebst einem Zeugnisse der Hypothekenbehörde, daß mehrere dergleichen nicht bekannt sind, beibringen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 1sten October 1836.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Könneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Fickelscherer.

№ 64.) Verordnung,

die Berechtigung der Dorfkrämer zum Handel mit Citronen und Wetzsteinen und den Hausirhandel mit letztern betreffend;

vom 24sten September 1836.

Die vormalige Landesregierung hat bereits im Jahre 1830. den Kreishauptleuten, mittelst Rescripts vom 15ten November des genannten Jahres, Anweisung ertheilt, dem Hausirhandel der Ausländer mit Citronen und Wetzsteinen, bis auf weitere Anordnung, keine Hindernisse entgegen zu stellen. Da sich jedoch neuerlich in sicherheitspolizeilicher Hinsicht dringende Beweggründe ergeben haben, dem dadurch veranlaßten Umherschweifen derartiger Fremdlinge keinen weitern Vorschub zu leisten, es vielmehr räthlicher erscheint, jenen Verkehr den eigenen Unterthanen des Landes zukommen zu lassen, so findet das Ministerium des Innern Sich bewogen, hierdurch zu verordnen:

1. Den Dorfkrämern soll hinkünftig auch der Handel mit Citronen und Wetzsteinen unter den, denselben nach dem Mandate vom 29sten Januar 1767. §. I. unter 1. zu führen nachgelassenen Gegenständen gestattet seyn;

Digitized by Google

2. Den Inländern im Allgemeinen wird der Hausirhandel mit Wetzsteinen, wenn sie sich hierzu mit der erforderlichen Gewerbsteuer-Legitimation versehen, hiermit freigegeben.

Zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und die Betheiligten, wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 24sten September 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Thimmig.

№ 65.) Bekanntmachung,
einige Rechtssätze betreffend;
vom 6ten August 1836.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz werden andurch folgende Rechtssätze zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche das Oberappellationsgericht, in Gemäsheit der darüber gefaßten Beschlüsse, seinen Entscheidungen unterlegt:

I. Zur rechtlichen Begründung eines Gewohnheitsrechts ist, (abgesehen von den sonstigen Erfordernissen) der Ablauf eines Zeitraums von wenigstens 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, ingleichen die Existenz von mindestens drei Fällen, in welchen der behaupteten Observanz nachgegangen worden, wie bei der Verjährung, darzuthun; es sind aber dazu — selbst wenn von einer derogatorischen Gewohnheit die Rede ist, — keine durch gerichtliche Entscheidungen bestätigte Handlungen erforderlich.

II. Es bedarf von Seiten desjenigen, welcher das Eigenthum an Grundstücken durch Verjährung erlangt haben will, nicht der Angabe und des Beweises eines besondern Erwerbstitels in Ansehung des während der Verjährungszeit fortgesetzten Besitzes. Die Worte der ersten Decision vom Jahre 1746. „gestalt denn auch durch dergleichen Posseß" können nicht für das Gegentheil angezogen werden.

III. Nur Descendenten, welche in den letzten Willen ihrer Erblasser mit Universalfideicommissen beschwert sind, dürfen, jedoch lediglich alsdann, wenn letzteren eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung beigefügt und der Abzug des Trebellianischen Viertheils nicht untersagt ist, von der, nach Abrechnung der Schulden, verbleibenden reinen Erbmasse zuförderst den ihnen gebührenden Pflichttheil und von der sodann noch übrigen Masse das Trebellianische Viertheil, insoweit die Rechte den Abzug des letztern überhaupt gestatten,

Digitized by Google

inne behalten. Eben daſſelbe gilt von den Erben der Deſcendenten, inſofern letztere nicht ſchon bei Lebzeiten von dieſem Rechte Gebrauch gemacht haben.

Dagegen findet bei Vermächtniſſen und Singularfideicommiſſen der Abzug des Falcidiſchen Viertheils neben dem Pflichttheile nicht Statt.

IV. Die Friſt für Wiedereinſetzung in den vorigen Stand läuft,

1.) wenn die Verletzung, wogegen die Wiedereinſetzung geſucht wird, während der Minderjährigkeit oder der Abweſenheit des Verletzten ſtatt gefunden, erſteren Falles vom Eintritt der Volljährigkeit, letzteren Falles von erfolgter Rückkehr an;

2.) in allen andern Fällen von der ſtatt gefundenen Verletzung an, ohne Rückſicht darauf, wenn dem die Wiedereinſetzung Suchenden die Kunde davon geworden; inſonderheit wird dieſe Rückſicht auch dann nicht genommen, wenn die Einſetzung in vorigen Stand für ein Rechtsſubject geſucht wird, dem in dieſer Beziehung das Recht der Minderjährigen zuſteht.

3.) Wenn aber der Gegner des Verletzten das zeitige Geſuch um die Wiedereinſetzung argliſtigerweiſe gehindert hat, ſo iſt die Zeit, während welcher dieſes Hindernis beſtand, von der Verjährungsfriſt abzurechnen.

V. Urkunden, deren Edition eine Parthei von ihrem Gegner oder einem Dritten verlangt hat, werden gemeinſchaftlich: ſobald ſie, nach erfolgter Edition, der Beweisführer producirt hat, oder, wenn er ſelbſt bereits früher Abſchriften davon zu den Acten bringen laſſen, ſchon von dieſem Zeitpuncte an.

Die Gemeinſchaft fällt aber bei Privaturkunden wieder hinweg, wenn der Product die Recognition derſelben verweigert.

VI. Die in der l. 17. §. 2. D. de act. emti et venditi enthaltene Beſtimmung, nach welcher der bei einem Gute vorräthige Dünger, wenn das Gut verkauft wird, dem Käufer gehört, dafern nicht ausdrücklich etwas anderes feſtgeſetzt worden, oder der vorhandene Dünger zum Verkauf beſtimmt geweſen, iſt auch bei der Sonderung des Lehns vom Erbe und in ähnlichen Fällen anzuwenden; es gebührt alſo der bei einem Lehngute bei dem Tode des Beſitzers vorräthige Dünger, wenn nicht eine der vorbemerkten Ausnahmen eintritt, dem Lehnsfolger und nicht dem Landerben.

Dresden, den 6ten Auguſt 1836.

Königlich Sächſiſches Oberappellationsgericht.

D. Schumann.

Pleſch.

Digitized by Google

№ 66.) Verordnung,

die Instruction für die zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten betreffend;

vom 13ten October 1836.

Zu genauerer Bestimmung des Verhaltens der zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren, sowohl auf Staats- als Privat-Grund und Boden commandirten Soldaten bei Ausübung ihres Berufs und der ihnen hierzu nothwendig anzuvertrauenden Waffengewalt, hat das Ministerium des Innern, im Einverständnis mit den Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Kriegs, Sich bewogen gefunden, die beigehende Instruction für die gedachten Commandirten ergehen zu lassen, und wird selbige hierdurch zu ihrer und sonst zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 13ten October 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Thimmig.

Instruction

für die zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten.

§. 1. Die Bestimmung eines zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren Commandirten ist im Wesentlichen: alle Holzdiebstähle, Forst- und Jagdfrevel, ingleichen alle Beschädigungen der Waldung und Fluren zu verhüten, welche er beaufsichtigen soll.

§. 2. Nach dem Eintreffen an dem Orte seiner Bestimmung, hat er sich unverzüglich bei derjenigen Behörde zu melden, an welche er, vermöge der ihm ertheilten Ordre, gewiesen ist.

§. 3. Dieselbe wird ihm den Ort seiner Bestimmung, ingleichen die Anordnungen, welche zu seinem Unterkommen und seiner Verpflegung getroffen worden sind und wo er beides zu erhalten hat, bekannt machen und ihm eine schriftliche Bescheinigung einhändigen, mit welcher er sich als Commandirter zum Schutze von Forsten, Jagden oder Fluren, überall, wo es nöthig wird, ausweisen kann.

Sie wird ihn ferner anweisen, wo und bei wem er sich wegen seiner Einweisung in die Grenzen des Districts oder der Waldung, über welche er Aufsicht führen soll, zu melden habe, an wen und wohin er in seinen Dienstverrichtungen, über die dabei gemachten

Digitized by Google

Wahrnehmungen und Entdeckungen Anzeige zu erstatten und an wen er sich zu wenden hat, wenn ihm wegen Ausübung seines Berufs und wegen seines Verhaltens dabei, Zweifel beigehen.

§. 4. Sodann hat der Commandirte sich unverzüglich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben, sich die Grenzen des Districts, über welchen er Aufsicht führen soll, anweisen zu lassen und sodann den ihm wegen seiner Dienstverrichtungen ertheilten Anordnungen und gegenwärtiger Instruction pünctlich nachzugehen.

§. 5. Zu dem Ende hat er sich mit der empfangenen Instruction gehörig bekannt zu machen und sich alsbald Belehrung zu erbitten, dafern ihm ein Zweifel in derselben aufstossen sollte.

Damit er aber auch bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen mit um so grösserer Zuversicht und Sicherheit verfahren könne, so hat er sich bei der ihm vorgesetzten Behörde darnach zu erkundigen, ob und wem vielleicht in dem ihm angewiesenen Districte ein Recht z. B. in Waldungen, zum Leseholzerholen, Laub- und Streurechen u. s. w. zustehe.

§. 6. Wegen seiner Dienstverrichtungen hat er nur von der Behörde Befehle anzunehmen, unter deren specielle Leitung er gestellt ist; er hat aber auch die Anordnungen dieser Behörde genau und pünctlich zu befolgen und über Alles, was er Nachtheiliges für die seiner Aufsicht übergebene, Waldung oder Fluren, oder sonst Verdächtiges wahrnimmt, an die ihm vorgesetzte Behörde Anzeige zu erstatten.

§. 7. Den Bereich, in welchem er die Aufsicht führen soll, er bestehe nun in Waldung oder in Fluren, muß er sowohl bei Tag, wie in der Nacht begehen.

§. 8. Er muß hierbei stets vollständig bewaffnet, und, wenn er angewiesen ist, sein Feuergewehr geladen zu führen, mit 2 Dutzend Kugelpatronen (der Jäger 2 Dutzend Pflasterkugeln) versehen sein. Eine andere Waffe als die Dienstwaffe, wie z. B. eine Jagdflinte und dergleichen, darf ein zum Schutz von Forsten, Jagden und Fluren Commandirter nicht führen; eben so darf er sich auch keiner andern, als seiner gewöhnlichen Kugelladung bedienen.

§. 9. Den Waffen und der Munition ist im Gebrauche, wie bei der Verwahrung im Quartier, eine stete Sorgfalt, so wie dem geladenen Gewehre ganz besonders eine grosse Vorsicht zu widmen.

Tritt die Nothwendigkeit des Eintritts in Häuser ein, so muß der Commandirte sein Gewehr sorgfältig bei Seite stellen, und möglichst im Auge behalten.

§. 10. Von Patrouille zurückgekehrt, hat er das Gewehr behutsam abzuwischen, so oft als es dessen Reinhaltung erfordert, den Schuß mit Sorgfalt auszuziehen, mindestens aber jedesmal das Zündkraut abzuschütten und etwas trockenes Werg vorzulegen. Die ausgezogenen Kugeln sind zu sammeln und beim Eintreffen bei der Compagnie abzugeben.

Digitized by Google

§. 11. Für gewöhnlich muß der Stein mit dem Pfannendeckel versehen sein.

§. 12. Bei Begehung des, seiner Aufsicht übergebenen Bezirks, hat der Commandirte in den Forsten sein Augenmerk sowohl auf Holzdiebe als auf andere Forstfrevler zu richten.

Unter Holzdieben und Forstfrevlern werden alle diejenigen verstanden, welche sich an grünem oder dürrem, auf der Wurzel stehendem oder gefälltem, oder vom Winde umgebrochenem Holze, oder am Reisig, ingleichen an Harz, Moos, Streu oder Laub, vergreifen, ohne ein Befugnis dazu zu haben.

§. 13. Trift der Commandirte Holzdiebe, oder Forstfrevler an, so hat er sie anzuhalten, sie nach ihrem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnorte zu befragen, ihnen das etwa bereits Entwendete wegzunehmen, auch sie durch Wegnahme der Werkzeuge oder Geräthschaften, womit das Vergehen verübt worden ist, oder durch Wegnahme anderer Sachen, welche sie bei sich haben, zu pfänden und dafern sie ihm nicht persönlich bekannt sind, sie der nächsten Orts- oder der sonstigen Behörde, welche ihm bei seiner Aufstellung für diesen Fall bezeichnet worden ist, als Arrestanten zuzuführen.

Gleichergestalt hat der Commandirte diejenigen anzuhalten, zu pfänden und, nach Befinden, abzuliefern, welche sich mit einem zum Fällen, Roden, oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in der seiner Aufsicht anvertrauten Waldung, ausserhalb eines erlaubten Weges, betreten lassen, ohne Rücksicht, ob sie von jenem Werkzeuge zum Stehlen Gebrauch gemacht haben, oder nicht, insofern der Betroffene nicht im Stande ist, sofort über das Geschäft, welches ihn an den befragten Ort führte, glaubhafte Nachweisung zu geben.

§. 14. Die den Holzdieben oder Forstfrevlern abgenommenen Pfänder sind, wenn die Holzdiebe oder Forstfrevler dem Commandirten persönlich nicht bekannt sind und daher arretirt werden, mit den Arrestanten zugleich an die Behörde, an welche die Arrestanten abgegeben werden, abzuliefern, und hat der Commandirte sich über diese abgelieferten Pfänder eine Bescheinigung ertheilen zu lassen.

Die Pfänder von andern, ihm bekannten und deshalb nicht zu arretirenden Holzdieben oder Forstfrevlern, hat er an die ihm vorgesetzte Behörde abzuliefern, an welche er auch allemal und in jedem Falle über das, was geschehen, ehemöglichst Anzeige zu erstatten hat.

§. 15. Ist der Holzdieb oder Forstfrevler mit Schießgewehr oder andern zu Verwundung geeigneten Waffen oder Instrumenten versehen, so ist ihm, unter namentlicher Bezeichnung dieser Instrumente, zuzurufen, solche sofort niederzulegen.

§. 16. Befolgt der Angerufene diese Aufforderung, so hat der Commandirte sich damit zu begnügen, gegen denselben in der §. 13 bestimmten Maase zu verfahren, und die abgelegten Instrumente oder Waffen an sich zu nehmen und abzuliefern.

Digitized by Google

§. 17. Legt der angerufene Holzdieb oder Forstfrevler zwar die Waffen oder Instrumente nicht nieder, ergreift jedoch damit die Flucht und giebt dadurch die Absicht zu erkennen, sich nicht thätlich widersetzen zu wollen, so hat der Commandirte denselben nicht weiter zu verfolgen.

§. 18. Wenn dagegen der Angerufene die Absicht zu erkennen giebt, sich dem Commandirten mit irgend einer lebensgefährlichen Waffe thätlich zu widersetzen, so soll letzterer dem Angetroffenen zurufen: „die Waffe weg, oder ich schieße!" Hat der Commandirte diesen Zuruf Dreimal ohne Erfolg wiederholt, so soll er Feuer geben. Bei dem Zurufe kann der Commandirte auch das lebensgefährliche Instrument namentlich bezeichnen, und daher z. B. sagen: „das Beil weg!" wenn es ein solches ist, welches der Holzdieb bei sich hat.

§. 19. Der Commandirte ist aber berechtiget, das Feuergewehr auch ohne vorheriges Zurufen zu gebrauchen, sobald der Holzdieb oder Forstfrevler mit Schießgewehr versehen ist, und angriffsweise gegen ihn zu Werke geht; hier muß er Gewalt mit Gewalt vertreiben.

Er ist in diesen, wie in dem Falle §. 18. berechtiget, ihn zu verwunden, oder zu Rettung seines eigenen Lebens wohl auch gar nieder zu schiessen.

§. 20. Wenn der Holzdieb oder Frevler gegen den Commandirten zwar angriffsweise verfährt, jedoch mit Feuergewehr nicht versehen ist, so soll der Commandirte — insofern es ohne Gefahr seines eigenen Lebens geschehen kann, — sich hauptsächlich nur des Bajonets bedienen; tritt aber für sein eigenes Leben Gefahr ein, so ist er ebenfalls befugt, auf den Angreifenden das Gewehr zu lösen.

§. 21. Widersetzlichkeit gegen die Pfändung, oder gegen die Verhaftung, wird streng geahndet werden.

§. 22. Trifft der Commandirte gleichzeitig auf mehrere Holzdiebe oder Frevler, so lassen sich zwar über sein Verhalten in solchen Fällen, keine bestimmten Vorschriften geben, denn er muß dann, nach Maasgabe der Umstände, mit um so grösserer Klugheit und Entschlossenheit handeln.

Aber auch hierbei hat er im Allgemeinen die Anordnungen dieser Instruction zu berücksichtigen.

§. 23. Nimmt der Commandirte wahr, daß in dem, seiner Aufsicht anvertrauten Bereiche, Entwendungen von Holz oder andern Forstproducten vorgefallen sind, und entdeckt er die Spur der Thäter, so hat er erstere unaufschieblich weiter zu verfolgen. Ist das Entwendete von letztern bereits in Gewahrsam gebracht, und findet er für nothwendig, daß deshalb Haussuchung vorgenommen werde, so hat er hierzu, unter Vorzeigung seiner Legitimation, die Ortsgerichten zu requiriren, in deren Beisein die Untersuchung vor-

Digitized by Google

zunehmen und das Entwendete, wenn es aufgefunden wird, so weit thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu geben.

Kann er die Thäter solcher Entwendungen oder Beschädigungen nicht ausfindig machen, so hat er den Vorfall wenigstens alsbald anzuzeigen.

§. 24. Hiernächst hat der Commandirte, wenn er sein Augenmerk mit auf das unbefugte Tragen von Schießgewehr richten soll, hierbei folgende gesetzliche Bestimmungen zur Richtschnur seines Verhaltens zu machen:

a.) Niemandem ist erlaubt, auf Strassen und andern Wegen, Feld und andern Fluren und überhaupt in der Wildbahn eine geladene Büchse oder Flinte zu führen, dafern er nicht an dem Orte, wo er damit betroffen wird, der Jagd berechtiget, oder zur Aufsicht auf die Wildbahn angestellt ist, oder von Jagdberechtigten oder dem Aufseher der Wildbahn ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten hat.

Ebenso ist

b.) das Tragen von ungeladenen Flinten oder Büchsen denjenigen, welche an dem Orte, wo sie betroffen werden, weder der Jagd berechtiget, noch über die Wildbahn gesetzt sind, noch von dem Jagdberechtigten oder dem Aufseher der Wildbahn, zu Führung von Schießgewehr Erlaubnis haben, nur unter der Bedingung gestattet, daß sie von dem Gewehre bis zu dem davon zu machenden Gebrauche, das Schloß abschrauben.

§. 25. Trifft daher der Commandirte in dem seiner Aufsicht angewiesenen Bezirke, Personen mit Büchsen oder Flinten an, so hat er, so fern ihm das Befugnis dieser Personen, Schießgewehr in dem Bezirke zu tragen, nicht etwa bereits bekannt ist, selbigen zuzurufen, das Gewehr abzulegen, und deren Legitimation zu verlangen.

Vermag sich der Betroffene darüber nicht auszuweisen, so hat der Commandirte das Gewehr zu untersuchen und, wenn es geladen, so wie in dem Falle, wenn es zwar nicht geladen, aber das Schloß davon nicht abgeschraubt ist, den Betroffenen, wenn er ihm nicht persönlich bekannt ist, zu arretiren und an die nächste Behörde nebst dem abgenommenen Gewehre abzuliefern.

Auf Personen, welche auf der gewöhnlichen Landstrasse, mit Büchse oder Flinte versehen, getroffen werden, leidet jedoch obige Vorschrift im Allgemeinen, und dafern nicht besondere Verdachtsgründe gegen dieselben vorwalten, keine Anwendung.

§. 26. Weigert sich der Betroffene, das Gewehr vorzuzeigen, oder leistet er dem Zurufe, solches von sich zu legen, keine Folge, oder hebt er solches, nachdem er es von sich gelegt hat, wieder auf, widersetzt er sich der Pfändung, der Abnahme des Gewehrs, oder der Verhaftung, und setzt er sich mit dem Gewehr zur Wehr, so ist dem Commandirten unbenommen, auf den Betroffenen das Gewehr zu lösen, oder ihm eine Verwundung beizubringen, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder allenfalls zu Rettung seines eigenen Lebens den Excedenten gar darnieder zu schiessen.

Digitized by Google

§. 27. Ueber alle dergleichen Vorfälle hat der Commandirte der ihm vorgesetzten Behörde ohne Verzug Meldung zu machen.

§. 28. Desgleichen hat er auch andere Vorfälle von auffergewöhnlicher Bedeutung, wie z. B. die Entdeckung von Waldbränden, Feuersbrünsten, Einbrüchen, Diebs- und Raubgesindel, sowohl zur Kenntnis der nächsten Ortsbehörde, oder des nächsten Gensdarmes zu bringen, als auch der ihm vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Seine Anzeige erfolgt mündlich und zwar sofort unter möglichst genauer Angabe der dabei stattgefundenen Umstände. Aber auch bei andern Gegenständen, welche die allgemeine Polizei betreffen, muß er aufmerksam sein.

Wenn er z B. Verwahrlosung mit Feuer, Beschädigung an Brücken, Stegen und Vermachungen bemerkt, so hat er ebenfalls sogleich an die nächste Ortsbehörde es anzuzeigen. Unterläßt er diese Meldung, oder zeigt er dergleichen Vorfälle später an, als es hätte geschehen können, so macht er sich einer Dienstvernachläffigung schuldig.

§. 29. Kann der Commandirte schreiben, so wird es gut sein, wenn er seine mündliche Anzeige auch noch schriftlich erstattet.

§. 30. In der Meldung oder Anzeige muß die strengste Wahrheit zum Grunde liegen, so daß er sie nöthigen Falls auch mit gutem Gewissen beschwören kann.

§. 31. Hat sich der Commandirte, nach den Vorschriften dieser Instruction, des Rechts der Nothwehr bedienen müssen, und einen ihn Angreifenden oder sich ihm Widersetzenden verwundet oder getödtet, so hat er deshalb weder Verantwortung noch Kosten zu befürchten, vielmehr zu erwarten, daß er gegen alle Folgen seines gesetzmässigen Verfahrens werde geschützt werden.

§. 32. Dem Commandirten wird es zwar zur Pflicht gemacht, seine Obliegenheiten mit Ernst und Nachdruck auszuüben, er hat sich aber auch dabei aller unnöthigen Strenge, namentlich gegen Leute, die sich ihm nicht widersetzen, zu enthalten.

§. 33. Von der Erfüllung seiner Pflicht darf er sich durch nichts abhalten lassen, am allerwenigsten durch Geschenke oder ihm gebotene Vortheile. Er würde hierdurch nicht nur die Achtung sich verscherzen, die bei der Handhabung seines Berufs erste Bedingung ist, sondern auch, nach Maasgabe der in dem revidirten Militair-Strafgesetzbuche vom 14ten Februar 1835. (Gesetz- und Verordnungsblatt d. a. d. p. 101.) §pho 124. enthaltenen Bestimmung, in schwerere Strafe verfallen.

§. 34. Wenn an einem Orte mehrere Mannschaft zum Schutz von Forsten, Jagden oder Fluren aufgestellt ist, so bleibt der Commandant derselben dafür verantwortlich, daß Jeder mit dem Inhalte dieser Instruction völlig vertraut sei.

Er muß sich durch Prüfung seiner Untergebenen öfters hiervon überzeugen, so wie auch auf den guten Zustand der Waffen und der Bekleidung derselben sehen.

Digitized by Google

§. 35. Erkrankt ein dergleichen Commandirter, so ist dessen Verhalten dasselbe, wie es §. 38. und 39. der Beurlaubteninstruction vorgeschrieben ist.

§. 36. Sein Verhalten muß übrigens jederzeit — ohne Rücksicht, ob er in der Ausübung seines Dienstes begriffen ist, oder nicht, — tadellos, gesittet und anständig sein. Durch ein gesetzmässiges, ordentliches und bescheidenes Betragen wird er sich am besten die Achtung Aller erwerben, mit denen er in Berührung kommt.

§. 37. Trifft ein Offizier, an dem Orte, wo ein Commandirter aufgestellt ist, ein, so hat sich dieser alsbald bei ihm zu melden.

§. 38. Beim Abgange von dem Commando hat der Commandirte von demjenigen, an dessen Befehl er gewiesen war, ein schriftliches Zeugnis über sein Verhalten und seine geleisteten Dienste, auch über die erhaltene Verpflegung, zu erbitten, welches er beim Eintreffen bei seiner Compagnie abgiebt.

§. 39. Gegenwärtige Instruction, welche er stets sorgfältig zu verwahren und rein zu erhalten hat, giebt er beim Anmelden zum Abgange vom Commando, an denjenigen zurück, von dem er sie beim Auftreten empfing.

№ 67.) Verordnung

über Verwaltung der Preßpolizei;

vom 13ten October 1836.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in Unserer Verordnung vom 7ten November 1831., die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, die Bestimmung getroffen, daß die Censurangelegenheiten vorerst noch zum Geschäftskreise des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören sollten. Nachdem nun immittels in dieser Beziehung manche organische Einrichtungen getroffen und besonders die Kreisdirectionen errichtet worden sind, so nehmen Wir nicht länger Anstand, wegen künftiger Verwaltung der Censur, so wie der gesammten übrigen Preßpolizei durch Unser Ministerium des Innern, Verfügung zu treffen, und hierüber gegenwärtige Verordnung zu erlassen, in welcher zugleich Alles, was von den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand noch anwendbar ist, und was — so lange bis die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels überhaupt nach andern Grund-

Digitized by Google

sätzen geordnet werden — für jetzt gesetzlich fortbestehen muß, mit den nöthigen Abänderungen und Ergänzungen der in das Gebiet der Verordnung gehörenden bisherigen Vorschriften zusammengestellt worden ist.

Oberste Grundsätze der Preßpolizei. Censurregulativ vom 30. Septbr. 1779. Mandat, das Censur- u. Bücherwesen betr. vom 10. Aug. 1812.

§. 1. Im Königreiche Sachsen darf auch fernerhin nichts gedruckt oder verlegt werden, ohne vorherige Genehmigung des Drucks durch die dazu ermächtigten Personen und Behörden.

§. 2. Ausserdem unterliegen aber alle Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse auch fernerhin der Aufsicht und den für nöthig befundenen Verfügungen der Preßpolizei.

Deren Anwendung auf jede Art von Schriftvervielfältigung durch Abdruck. Mand. v. 22. Decbr. 1830.

§. 3. Diese Grundsätze (§§. 1. und 2.) und daher alle Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung über den Druck und Buchdruckereien sind auch auf den Steindruck und jede andere Art von Schriftvervielfältigung durch Abdruck anzuwenden.

Behörden zu Verwaltung der Preßpolizei — Dritte und oberste Instanz — Ministerium des Innern.

§. 4. Vom 1sten Januar 1837. geht die Verwaltung der gesammten Preßpolizei auf das Ministerium des Innern über. Dieses beaufsichtigt und instruirt die dabei wirksamen Mittel- und Unterbehörden und bildet in allen preßpolizeilichen Angelegenheiten, und daher auch in Censursachen, die oberste Recursinstanz.

Zweite Instanz — Kreisdirectionen und Censurcollegien.

§. 5. Die zweite Instanz für die gesammten Angelegenheiten der Preßpolizei, mit Einschluß der Curatel des Buch- Musikalien- und Kunsthandels bilden die Kreisdirectionen, und zwar, soviel die Censurangelegenheiten betrifft, in der §. 7. bestimmten Organisation als Censurcollegien.

Erste Instanz — Ortsobrigkeiten und Censoren.

§. 6. Mit Ausnahme der Censur gehört die Preßpolizei in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten.

Zur Verwaltung der Censur sind an allen Orten, wo es Buchdruckereien giebt, Censoren zu bestellen.

Organisation der Censurcollegien.

§. 7. Die mit jeder der vier Kreisdirectionen verbundenen Censurcollegien sind collegialisch organisirte Behörden, in welchen der Kreisdirector oder ein, entweder ein für allemal oder im einzelnen Falle beauftragter Stellvertreter desselben aus dem Mittel der juristischen Räthe den Vorsitz führt. Zu den Stellen der übrigen Mitglieder, mit der §. 9. gedachten Ausnahme in Leipzig, werden Wir, nach den Vorschlägen Unseres Ministeriums des Innern, solche Männer berufen, welche als Schriftsteller, oder durch Verwaltung der Censur, oder auf andere Weise ihre Befähigung zu diesem Amte bewährt haben. Sie sind, in ihrer Stellung als Mitglieder des Censurcollegiums, mit dem Staatsdienereide zu belegen. Sie können jedoch auch zugleich zu Censoren bestellt werden.

Digitized by Google

Zuziehung von Censoren zu den Berathungen der Censurcollegien.

§. 8. Die Censurcollegien können die im Orte befindlichen Censoren zu ihren Berathungen ziehen, und sollen sich dieses Mittels in der Regel bedienen, um die über die Censoren geführten Beschwerden zu erörtern, oder andere Censurangelegenheiten mit ihnen zu besprechen. Die Censoren haben jedoch bei den Beschlüssen der Censurcollegien kein Stimmenrecht, vielmehr müssen selbst diejenigen unter ihnen, welche zugleich Mitglieder des Censurcollegiums sind, bei der Beschlußnahme über eine gegen sie geführte Beschwerde aus der Versammlung abtreten.

Deputation des Stadtraths zu Leipzig zu dem Bücherwesen.

Aufhebung der dasigen Büchercommission, — nunmehrige Stellung der dieser zeither beigegeben gewesenen beiden Buchhändler.

§. 9. Bei der Umfänglichkeit und Wichtigkeit der preßpolizeilichen Geschäfte, so wie der commerziellen Angelegenheiten des Buchhandels in Leipzig, hat der dasige Stadtrath dazu aus dem Mittel seiner juristisch befähigten Mitglieder und, wie ihm überlassen bleibt, unter Zuziehung einiger anderer mit der Literatur und dem literarischen Verkehr bekannter Männer, eine besondere Deputation zu bestellen. Es steht jedoch diese Deputation zu dem Stadtrath in keinem andern Verhältnisse, als dessen übrige Deputationen. Daher ist auch in Leipziger Preßpolizeisachen im Namen des Stadtraths zu verfügen, und es sind Anordnungen und Zuschriften in dergleichen nicht an diese Deputation, sondern an den Stadtrath zu richten.

Ein vom Ministerium des Innern, ein für allemal aus dem Mittel dieser vom Rathe zu bestellenden Deputation, auszuwählendes Rathsmitglied soll, nach dem jedesmaligen Ermessen des Kreisdirectors, zu den Berathungen des Leipziger Censurcollegiums, so wie zu denen der Kreisdirection über preßpolizeiliche und die Curatel des Buchhandels betreffende Gegenstände zugezogen werden.

Dagegen hört mit dem Tage, wo diese Verordnung und die Censurcollegien in Wirksamkeit treten, die bisher zu Leipzig bestandene Büchercommission auf.

Die beiden Leipziger Buchhändler, welche bisher in gewisser Weise an den Geschäften derselben Theil zu nehmen hatten, treten von nun an in dasselbe Verhältnis zu der obgedachten Deputation des Stadtraths. Es wird sich aber auch die Kreisdirection zu Leipzig, nach jedesmaligem Ermessen des Kreisdirectors, des Beirathes dieser Beisitzer bei ihren Berathungen über preßpolizeiliche und die Curatel des Buchhandels betreffende Gegenstände bedienen. (§. 55.)

Censoren.

§. 10. Jeder Censor hat an Eidesstatt anzugeloben, daß er bei Verwaltung der Censur die deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die ihm ertheilten allgemeinen und besondern Instructionen genau beobachten wolle.

Die allgemeine Instruction der Censoren wird hierdurch in der Beilage zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Central- und Localcensur.

§. 11. Um einerseits in der Verwaltung der Censur die nöthige Gleichmässigkeit herzustellen, und Beschwerden über die Censoren möglichst schnell zur Erledigung zu bringen, andererseits aber auch den Druck dringlicher Gegenstände nicht unnöthig aufzuhalten, ist zwischen Centralcensur und Localcensur zu unterscheiden.

Digitized by Google

§. 12. Die Localcenſur beſchränkt ſich auf Gegenſtände von blos örtlichem Intereſſe. Alles Andere unterliegt der Centralcenſur. — Abgränzung des Geſchäftskreiſes der Central- und der Localcenſur.

§. 13. Solche Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Städte und Ortſchaften beſtimmt ſind, ſollen zwar auch in ihren nicht zu den Ankündigungen zu rechnenden Artikeln zur Localcenſur gehören. Es wird jedoch für ein jedes dergleichen Blatt ein Centralcenſor beſtimmt werden, welchem der Localcenſor in, ihm zweifelhaft ſcheinenden, Fällen, die Cenſur zu überlaſſen hat. Die Kalender, inſoweit ſie nicht blos chronologiſche und aſtronomiſche Beſtimmungen und Angaben enthalten, gehören zur Centralcenſur.

§. 14. Alles, was auf Anordnung ſowohl niederer als höherer Behörden im Bereich und für den Zweck ihrer amtlichen Wirkſamkeit gedruckt wird, iſt cenſurfrei. Ausgenommen hiervon ſind alle Bücherauctionscataloge, ingleichen die Cataloge der Leihbibliothekare und Antiquare, als welche zur Centralcenſur gehören. — Cenſurfreiheit der öffentlichen Behörden.

§. 15. Die Centralcenſoren werden, auf Vorſchlag der Cenſurcollegien, durch das Miniſterium des Innern ernannt, auch von ſelbigem entlaſſen. Sie ſind den Cenſurcollegien unmittelbar untergeordnet. — Centralcenſoren — Behörden derſelben.

§. 16. Centralcenſoren werden in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen beſtellt. An jedem ſolchen Orte ſind ſo viele Centralcenſoren zu beſtellen, als nöthig ſind, um alle daſelbſt zur Centralcenſur zu bringende Druckſchriften, ohne Aufenthalt des Drucks, zu cenſiren. Sie ſind unter ſich nach Fächern abgetheilt. Dieſe Abtheilung und alle damit vorzunehmende Veränderungen gehören vor die Cenſurcollegien. — Centralcenſoren an den Orten der Kreisdirectionen.

§. 17. Ausnahmsweiſe ſollen, nach den Vorſchlägen der Cenſurcollegien, Centralcenſoren auch in ſolchen gröſſern und mittlern Städten, wo das Bedürfnis ſich zeigt, und dazu geeignete Männer vorhanden ſind, für beſtimmte Fächer und mit beſonders zu beſtimmenden Befugnisgränzen beſtellt werden. — Centralcenſoren an andern Orten.

§. 18. Die Localcenſoren, welche ebenfalls jederzeit Männer von wiſſenſchaftlicher Bildung ſeyn müſſen, ſind von den Ortsobrigkeiten, ſoviel möglich, aus ihrem Mittel, zu beſtellen und den Cenſurcollegien anzuzeigen. Sie ſind dieſen unmittelbar untergeordnet und verantwortlich. Untauglich oder fahrläſſig befundene Localcenſoren werden auf Anordnung des Miniſteriums des Innern entlaſſen, und die Ortsobrigkeiten zur Beſtellung anderer an deren Stelle angewieſen werden. — Localcenſoren.

§. 19. An allen Orten, wo ſich Centralcenſoren befinden, können dieſen, unter Zuſtimmung der Cenſurcollegien, auch einzelne oder ſämmtliche Zweige der Localcenſur übertragen werden. — Verbindung der Central- und Localcenſur.

§. 20. Die Cenſur der von römiſch-katholiſchen Glaubensverwandten verfaßten katholiſch-geiſtlichen Schriften verbleibt dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorium. Inſoweit es dabei auf Gegenſtände des katholiſchen Dogma's und die innern Einrichtungen der ka- — Cenſurbehörden für die katholiſch-geiſtlichen Schriften.

Digitized by Google

Reſcript vom 12. Septbr. 1807. Mandat vom 19. Febr. 1827.

tholiſchen Kirche ankommt, hat in höherer Inſtanz das apoſtoliſche Vikariat zu entſcheiden. Im Uebrigen aber tritt die Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern in allen cenſur- und preßpolizeilichen Angelegenheiten auch rückſichtlich des Verfahrens des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtoriums ein.

Aufhebung bisheriger amtlicher Befugniſſe zur Cenſur.

§. 21. Alle übrige bisherige Beſtimmungen, nach welchen gewiſſen Behörden und Perſonen, vermöge ihrer öffentlichen Stellung, die Cenſur gewiſſer Fächer und Gattungen von Druckſchriften zuſtand, werden hiermit aufgehoben.

Cenſurgebühren. Cenſurregulativ v. Jahre 1779. §. II. §. und IV. Mandat v. 10. Aug. 1812. II. 3. 9.

§. 22. Sämmtliche Cenſoren haben eine Cenſurgebühr zu beziehen, welche für den gedruckten Bogen, ſo wie für jede unter einem Bogen betragende Druckſchrift oder Nummer einer Zeitſchrift, für jetzt auf Zwei Groſchen beſtimmt bleibt.

Deren Erhebung an den Orten der Kreisdirectionen.

§. 23. An den Orten, wo Cenſurcollegien ſind, erheben die Centralcenſoren ihre Cenſurgebühren nicht unmittelbar, ſondern es werden dieſelben an einen mit deren Einnahme beauftragten Expedienten des Cenſurcollegiums berichtigt, der ſie von Zeit zu Zeit an die einzelnen Cenſoren berechnet.

Verweiſung der Buchdrucker an ihre Cenſoren.

§. 24. Jeder Buchdrucker iſt an die Cenſoren, an welche er ſich zu wenden hat, mit Angabe der unter ihnen ſtattfindenden Geſchäftsvertheilung, namentlich zu weiſen. Die deshalb in Betreff der Centralcenſur mit Erlaß gegenwärtiger Verordnung nöthige Verfügung an die Localobrigkeiten wird aus den Kreisdirectionen, jede künftige aus den Cenſurcollegien ergehen.

Verpflichtung der Buchdrucker auf dieſe Verordnung. Cenſurregulativ v. Jahre 1779.

§. 25. Sofort nach Bekanntmachung dieſer Verordnung ſollen alle Buchdrucker und künftighin ſoll ein jeder vor Beginn ſeines Geſchäfts, handſchläglich und an Eidesſtatt darauf verpflichtet werden:

daß er den die Buchdrucker angehenden Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung genau nachgehen und inſonderheit mit Ausnahme der darin für cenſurfrei erklärten Fälle, nichts ohne die beigebrachte Genehmigung der Cenſoren, an welche er werde gewieſen werden, drucken oder durch die Seinigen drucken laſſen, auch vor Empfang des Cenſurſcheines Abdrücke, weder an den Verleger, noch an ſonſt Jemanden verabfolgen wolle.

Uebereinſtimmung des Drucks mit dem genehmigten Manuſcripte. — Verbot Cenſurveränderungen anzudeuten.

§. 26. Jeder Buchdrucker iſt dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck genau mit dem vom Cenſor genehmigten Manuſcripte, oder (gedruckten) Satzbogen übereinſtimme. Es darf in keiner Druckſchrift eine Cenſurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten ſein, daß in Folge der Weiſung des Cenſors eine Veränderung vorgenommen worden ſey.

Strafe der Buchdrucker bei Uebertretungen.

§. 27. Uebertretungen des Buchdruckerangelöbniſſes, ſo wie jede Art der Abweichungen des Abdrucks von dem Manuſcripte, oder Satzbogen, wie deſſen Abdruck vom Cenſor genehmigt iſt, ſind mit Gefängnisſtrafen bis zu ſechs Wochen, und wenn ſie wie-

Digitized by Google

derholter Bestrafungen ungeachtet, fortgesetzt worden sind, mit Untersagung des fernern Gewerbbetriebes zu ahnden. Mandat v. 24. April 1717. (Cod. Aug. Tom. I. S. 417.)

§. 28. Sind die Eigenthümer von Buchdruckereien nicht selbst Buchdrucker, so haben sie einen des Geschäfts kundigen und übrigens geeigneten Mann als Verwalter der Officin zur Verpflichtung zu gestellen. Der verpflichtete Geschäftsvorstand einer Officin, er sey deren Eigenthümer oder nicht, ist für alle darin angestellten Personen verantwortlich. Geschäftsvorstand der Buchdruckerei — Verantwortlichkeit für die darin angestellten Personen.

§. 29. Neue Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden, Gesuche um solche sind bei den Kreisdirectionen und, soviel die Schönburgischen Receßherrschaften anlangt, bei der Gesammtcanzlei zu Glauchau anzubringen, welche darüber die Entschliessung des Ministeriums des Innern einholen werden. Einrichtung neuer Buchdruckereien. Censurregulativ vom Jahre 1779. VI. Mandat v. 10. Aug. 1812. II. 5.

§. 30. Bei jedem Censurcollegium ist ein Verzeichnis aller im Bezirk desselben gedruckten, der Centralcensur unterlegenen Schriften zu halten, worin dieselben unter genauer Angabe ihrer Titel, Verfasser, Verleger und der Druckerei, aus welcher sie hervorgegangen sind, so wie des Formats und der Seitenzahl, eingetragen werden. Eintrag der Schriften in das Bücherverzeichnis.

§. 31. Auf der Angabe des Verfassers ist, wenn sich dieser auf dem Titel oder unter der Vorrede nicht genannt hat, beim Eintrag der Schrift in das Bücherverzeichnis, nur insofern zu bestehen, als der Censor davon, um die Verantwortlichkeit für Thatsachen sicher zu stellen, die Genehmigung des Drucks abhängig macht. Angabe des Verfassers.

§. 32. Nach vollendetem Drucke wird, gegen Vorzeigung des von dem betreffenden Censor mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripts und Aushändigung des für den Censor bestimmten, ihm mit allen dazu etwa gehörigen Kupferstichen oder Steindrücken zuzustellenden Exemplars, so wie gegen Erlegung der Censurgebühren, die Schrift in das Bücherverzeichnis eingetragen und im Namen und mit dem Stempel des Censurcollegiums eine Bescheinigung darüber: Censur- und Verlagschein.

daß eine Schrift unter dem Titel (hier ist selbige ihrem vollständigen Titel nach und mit der Eintragenummer im Bücherverzeichnisse zu bezeichnen) im Manuscripte oder in den Satzbogen der Censur vorgelegen habe,

ausgefertigt, und dem Drucker zur Aushändigung an den Verleger, oder an denjenigen, mit welchem er sonst wegen des Druckes contrahirt hat, zugestellt.

Dieses Zeugnis heißt der Censurschein und, insofern darin zugleich des legitimirten Verlegers gedacht ist, der Censur- und Verlagschein.

Ueber Schriften, die von einem ausserhalb des Kreisdirectionsortes wohnenden Centralcensor censirt worden sind, wird der Censurschein gegen eine von dem Censor einzusendende Bescheinigung, daß er den Druck genehmigt, auch das Censurexemplar und die Censurgebühren erhalten habe, ausgefertigt und an den Censor, zur Aushändigung an den Drucker gesendet.

Digitized by Google

Werke in mehrern Theilen.

§. 33. Ueber Werke, welche in mehrern Theilen, Bänden oder Heften erscheinen, ist, wenn diese einzeln und vor Beendigung des ganzen Werks ausgegeben werden sollen, zwar nur Ein Verlagschein, wohl aber über jeden einzeln erscheinenden Theil, Band oder Heft ein besonderer Censurschein auszustellen.

Zeitschriften.

§. 34. Wegen solcher Zeitschriften, zu welchen es einer Concession bedarf, (§. 56.) vertritt diese die Stelle des Verlagscheins und mithin auch des Eintrags in das Bücherverzeichnis, die von dem Censor selbst aber zu den einzelnen Heften oder Blättern auf das Manuscript oder den Satzbogen ertheilte schriftliche Druckgenehmigung die Stelle des Censurscheins.

Neue Auflagen und Uebersetzungen.

§. 35. Die Veranstaltung unveränderter neuer Auflagen mit inländischer Censur gedruckter Schriften ist zwar bei dem betreffenden Censor anzuzeigen, und demselben dabei ein Exemplar der neuaufzulegenden Schrift zur Durchsicht zu überreichen. Dieser hat jedoch, wenn ihm nicht in einzelnen ganz besonders gestalteten Fällen ein Bedenken dagegen beigeht, welches er sofort dem Censurcollegium zur Prüfung und Entscheidung vorzutragen hat, die Genehmigung dazu, Behufs der Auswirkung des Censurscheins zu ertheilen. Censurgebühren sind dafür nicht zu entrichten, wohl aber hat der Censor ein Exemplar der neuen Auflage zu empfangen.

Veränderte neue Auflagen, ingleichen Uebersetzungen, wenn auch mit inländischer Censur gedruckter Schriften unterliegen den allgemeinen Bestimmungen.

Drucke für auswärtige Verleger — im Auslande gedruckter hiesiger Verlag.

§. 36. Denselben Bestimmungen (§§. 30. bis 33.) unterliegen auch die im Königreich Sachsen gedruckten Verlagswerke auswärtiger Buchhandlungen; nicht weniger auch alle im Auslande gedruckte, aber im Verlage einer inländischen Handlung erscheinende Werke, nur daß bei diesen statt des mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscriptes ein von dem Censor ausgestelltes Zeugnis, daß er das Buch durchgesehen und unbedenklich gefunden habe, beizubringen ist.

Verbot des Vertriebs der Schrift vor Empfang des Censurscheins.

§. 37. Erst nach Aushändigung des Censurscheins darf der Drucker dem Verleger, oder sonst Jemandem, Exemplare der gedruckten Schrift verabfolgen und der Verleger sie versenden und vertreiben.

Aufbewahrung des Manuscripts.

§. 38. Die Buchdrucker haben die mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripte und Satzbogen in der Regel nur ein Jahr lang, aber, nach dem besondern Verlangen des Censors in einzelnen Fällen, auch zwei bis drei Jahre lang, aufzubewahren. Diese dem Drucker ausnahmsweise und nicht ohne erheblichen Grund aufzulegende Verbindlichkeit, ist nicht nur in dem Bücherverzeichnisse, sondern auch in dem Censur- und Verlagscheine anzumerken.

Wirkung des Verlagscheins.

§. 39. Die Eintragung in das Bücherverzeichnis und der auf Grund derselben bei einem Censurcollegium ausgefertigte Verlagschein, vertritt von nun an die Stelle des

Digitized by Google

bisherigen Eintrags in das Protocoll der Büchercommission, dient sonach vollständig zum Erweise des Verlagsrechts, und begründet den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck.

Eintrag von der Censur nicht unterworfenen Gegenständen in das Bücherverzeichnis.

§. 40. Auch den Verlegern von Musikalien, Landkarten, Kupferstichen und Steindrucken, insofern diese nicht, wegen des darauf befindlichen Textes der Censur und daher auch der Eintragung (§. 3.) ohnehin unterworfen sind, ist es unbenommen, dergleichen Verlagsartikel, um den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck zu begründen, nach der erforderlichen Bescheinigung ihres Verlagsrechts bei dem betreffenden Censurcollegium eintragen, und sich darüber einen Verlagschein ausstellen zu lassen.

Eintrag auswärtiger Verlagswerke.

§. 41. Ausländischen Buchhandlungen bleibt es nachgelassen, auch ihre im Auslande gedruckten Verlagsartikel bei dem Censurcollegium zu Leipzig, zur Sicherstellung gegen Nachdruck, eintragen zu lassen. Dieser Eintrag erfolgt gegen genügende Bescheinigung ihres Verlagsrechts und auf den Grund derselben wird dem Verleger ein Verlagschein ausgefertigt. Wird aber in Fällen dieser Art nicht ein blosser Verlagschein, sondern auch, für den Zweck des hierländischen Vertriebes, ein Censurschein gewünscht, so treten die Bestimmungen §. 36. ein.

Gebühren für den Eintrag und den darüber auszustellenden Schein.

§. 42. Für jeden Eintrag in das Bücherverzeichnis und den dafür auszufertigenden Schein (Censur- oder Verlagschein) ist bei einem Ladenpreise des Werks unter 2 Thlr. —. —. der Betrag von —. 12 gr. —., bei einem höhern Ladenpreise 1 Thlr. —. —. zu entrichten. Stempelimpost kommt dabei nicht in Ansatz.

Mittheilung der Bücherverzeichnisse an das Censurcollegium in Leipzig.

§. 43. Um das Censurcollegium in Leipzig, als den Mittelpunkt des sächsischen Buchhandels und den Sitz der Buchhändlermesse, fortwährend in der vollständigen Uebersicht der im Königreich Sachsen gedruckten oder verlegten Werke zu erhalten, haben denselben die übrigen Censurcollegien halbjährig in der Meßwoche der beiden Leipziger Hauptmessen die Verzeichnisse der, bei ihnen zur Eintragung gelangten Schriften mitzutheilen.

Obliegenheiten der Leipziger Commissionärs. Mand. v. 10. Aug. 1812. §. III. 1.

§. 44. Alle Leipziger Commissionärs auswärtiger Buchhandlungen haben die Fatturen der auf den Platz kommenden und zum dasigen Vertriebe bestimmten Schriften, bei 10 Thlr. bis 50 Thlr. Strafe, binnen 48 Stunden bei dem dasigen Censurcollegium in Abschrift einzureichen, welcher der vollständige Titel jedes Werks, wenn er nicht in der Fattura selbst vollständig angegeben seyn sollte, beizulegen ist. Desgleichen haben alle Sortimentshändler ausserhalb Leipzig Verzeichnisse der ihnen zugesendeten, nicht mit hierländischer Censur gedruckten Novitäten, bei Vermeidung derselben Strafe und, soviel die Kreisdirectionsorte anlangt, binnen derselben Frist, an andern Orten aber, mit nächster dahin abgehenden Post, bei dem Censurcollegium einzureichen.

Auf die zum blosen Transito bestimmten und unausgepackt bleibenden Paquete sind diese Vorschriften nicht zu beziehen.

Sendungen von unbekannter Hand.

Jedoch haben sich bei gleicher Strafe die Commissionärs, so wie überhaupt alle und jede Buchhändler in und ausserhalb Leipzig, der Weiterbeförderung der ihnen von unbe-

Digitized by Google

kannter Hand zugehenden Paquete zu enthalten, vielmehr dieselben an die Ortsobrigkeit abzugeben, welche darüber die Entschliessung des Censurcollegiums einzuholen hat.

Schriften ohne Angabe des Druckorts, Druckers und Verlegers oder Commissionärs.

Mand. v. 10. August 1812. §. III. 3. Mand. v. 27. Febr. 1686. (C. A. Tom. I. S. 413.) Circularverordnung der Landesreg. v. 29. März 1799. (C. A. Cont. II. 1. 57.) Provisorischer Bundesbeschluß v. J. 1819. §. 9. Verordnung vom 13. Nov. 1819. 18. Stück der Gesetzsamml.

§. 45. Im Königreiche Sachsen dürfen Schriften weder gedruckt noch vertrieben werden, auf welchen nicht der wahre Druckort und der wahre Name des Druckers und des Verlegers, oder statt des letztern, eines Commissionärs, der den Vertrieb übernommen hat, angegeben ist.

Die Ortsobrigkeit hat dergleichen Schriften, ohne Rücksicht auf den Inhalt, sofort in Beschlag zu nehmen, solches der ihr vorgesetzten Kreisdirection, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift anzuzeigen und gegen die Schuldigen zu verfahren.

Alle Theilnehmer an Verbreitung derartiger Schriften werden mit sechswöchentlichem Gefängnisse bestraft.

Beschlagnahme anstößiger Schriften.

§. 46. Wenn einem Censurcollegium eine Druckschrift bekannt wird, deren Verbreitung dasselbe, wegen ihres, nach den Grundsätzen der hierländischen Censur für anstößig oder unzulässig zu erachtenden Inhalts, für bedenklich hält, so hat selbiges durch die Kreisdirection die provisorische Beschlagnahme einer dergleichen Schrift innerhalb ihres Bezirks zu veranlassen, und gleichzeitig die übrigen Kreisdirectionen zu derselben Maasregel aufzufordern.

Verfahren bei der Beschlagnahme.

§. 47. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Ortsobrigkeit in der Maase, daß die Exemplare der Schrift versiegelt und in ihren Gewahrsam gebracht werden.

Sie ist verantwortlich dafür, daß selbige ausseramtlich von Niemandem eingesehen werde.

Die Kreisdirection hat wegen einer erfolgten Beschlagnahme sofort zu dem Ministerium des Innern, mit Angabe der Beweggründe und Beifügung eines Exemplars der Schrift zu berichten.

Entscheidung auf die Beschlagnahme.

§. 48. Das Ministerium des Innern wird darüber, ob und unter welchen Bedingungen die in Beschlag genommene Schrift zurückgegeben, oder ob sie confiscirt werden soll, entscheiden, und die Kreisdirectionen dem gemäs anweisen.

Verfahren bei der Confiscation.

§. 49. Im Falle der Confiscation haben die Kreisdirectionen alle Exemplare, welche entweder bereits in Beschlag genommen worden sind, oder beim Nachsuchen in den Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Leseinstituten gefunden werden, durch die Obrigkeit vernichten zu lassen. Die Buchhändler oder Commissionäre, bei denen Exemplare gefunden worden sind, haben an Eidesstatt zu versichern, daß sie mehrere, als die ausgeantworteten, nicht besitzen. Inwiefern zugleich die ursprüngliche Stärke der Auflage und der schon stattgefundene Vertrieb auszumitteln, und die Wiederherbeischaffung der bereits vertriebenen Exemplare zu veranlassen sey, wird von dem Ministerium in geeigneten Fällen besonders angeordnet werden.

Digitized by Google

§. 50. Ein besonderes Angelöbnis der Buchhändler soll künftig nicht weiter stattfinden.

Strafe des Vertriebs verbotener Schriften und inländischen Verlags ohne Censurschein. Mand. v. J. 1812. III. 5.

Es sind aber Buchhändler, Commissionäre, Buchdrucker, Buchbinder und Antiquare, welche Schriften gegen ein erlassenes Verbot, und inländische Verleger, welche Verlagsartikel ohne durch einen Censurschein dazu berechtigt zu seyn, (§. 33. bis 38.) vertreiben, oder in dem §. 49. gedachten Falle Exemplare zurückhalten, mit Gefängnis bis zu Sechs Wochen zu bestrafen.

§. 51. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung der Vorschriften in gegenwärtiger Verordnung, gehört ohne Unterschied der Fälle in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten. Die Berichte auf Recurse sind jederzeit an die Kreisdirectionen zu richten.

Zur Führung der Untersuchungen competente Behörden.

§. 52. Auch die Ausmittelung des ungenannten und unbekannten Verfassers einer Druckschrift, welche Beleidigungen oder Anschuldigungen enthält, auf Antrag des Beleidigten oder Angeschuldigten für den Zweck zu suchender rechtlicher Genugthuung, gehört vor die Polizeibehörden, und daher in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten.

Ausmittelung unbekannter Verfasser beleidigender Schriften.

Anträge dieser Art sind zunächst an die Obrigkeit des Herausgebers, wenn dieser aber nicht bekannt ist, an die des Verlegers zu richten. Die Obrigkeit hat, dafern sie die als solche ausgehobenen Aeusserungen für beleidigend oder für Gegenstände strafrechtlicher Verfolgung erkennt, die genannten Personen, mittels des im Civilprocesse gewöhnlichen Zwangverfahrens, zur Angabe des Verfassers und, nach Befinden, zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten.

Die rechtliche Verfolgung gegen die ausgemittelten Verfasser oder, wenn diese unbekannt bleiben, gegen die Herausgeber der Schrift, gehört vor die Gerichte.

§. 53. Rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der durch Druckschriften begangenen Vergehen, bewendet es bei den Bestimmungen im §. 13. des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835.

Wirkungen einer hierländischen Druckgenehmigung in Bezug auf Verantwortung und Schäden.

Der Unterdrückung einer anstössigen Druckschrift steht die erfolgte Druckgenehmigung in keinem Falle entgegen. Die Unterdrückung wird jedoch solchenfalls soviel möglich auf einzelne Bogen und Blätter beschränkt und dem Verleger der dadurch erwachsende Schaden, nach dem Beträge der von ihm aufgewendeten Kosten, aus der Staatscasse ersetzt, ein Ersatz des an den Verfasser gezahlten Honorars aber in keinem Falle geleistet werden.

§. 54. Sowie nach dem Gesetze über privilegirte Gerichtstände rc. vom 28. Januar 1833. §. 23., Streitigkeiten über das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und an den Geisteswerken, insonderheit auch soviel den Anspruch auf Ersatz des durch den Nachdruck zugefügten Schadens anlangt, vor die Gerichte gehört, so ist diesen auch die Bestrafung des Nachdrucks, ingleichen die Beschlagnahme und Confiscation der als Nachdruck anzusehenden Erzeugnisse der Presse zu überlassen. Die Competenz der Preßpolizeibehörden rücksichtlich des Nachdrucks beschränkt sich daher auf diejenigen Arten der polizei-

Nachdruck.

Digitized by Google

lichen Thätigkeit, welche entweder die Verhinderung beabsichtigter, oder die vorläufige Ermittelung begangener Verbrechen, ihrer Urheber, Theilnehmer und Gegenstände, oder die augenblickliche Ergreifung der zur Begründung der Untersuchung erforderlichen Maasregeln bezwecken.

Privilegiengesuche.

§. 55. Gesuche um Privilegien zum Schutze des Eigenthums an Geistes- und Kunstwerken aller Art, insofern dergleichen, der Bestimmung §. 40. und 41. ungeachtet, künftighin noch gewünscht werden, sind bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Concession zu Herausgabe neuer Zeitschriften. Mandat v. 10. Aug. 1812. II. 2. n.

§. 56. Zur Herausgabe einer solchen neuen Zeitschrift, die, vermöge ihrer Tendenz, nicht blos für die Gelehrtenwelt, sondern für das grössere Publicum bestimmt ist, oder welche Politik und Tagsgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, bedarf es auch fernerhin einer Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie, mit Abgabe ihres Gutachtens über den jedesmal einzureichenden Plan der Zeitschrift und die Persönlichkeit des Redacteurs dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung einer dergleichen Concession jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs aussprechen. Weder bei dem Ministerium des Innern, noch bei der Kreisdirection sollen dafür Kosten berechnet werden.

Verbot des Drucks der Zeitschrift vor beigebrachter Concession.

§. 57. Die Censoren werden die Genehmigung zum Druck einer neuen Zeitschrift der §. 56. gedachten Art versagen, so lange nicht die Concession zu deren Herausgabe beigebracht ist. Zweifel darüber: ob eine solche, nach der Tendenz der Zeitschrift, erforderlich sei? entscheidet die betreffende Kreisdirection auf Bericht des Censors an das ihm vorgesetzte Censurcollegium, dessen Vorsitzender die Frage an die Kreisdirection zu bringen hat.

Angabe des Redacteurs und der Druckerei. Provisor. Bundesbeschluß vom J. 1819. §. 9.

§. 58. Auf jedem Hefte einer Zeitschrift, oder, wenn selbige in einzelnen Blättern erscheint, auf jedem Blatte derselben, ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und der Druckerei, in welcher sie gedruckt wird, anzugeben.

Aufnahme von Berichtigungen.

§. 59. Die Herausgeber von Zeitschriften sind, bei Vermeidung der ihnen zu untersagenden Fortsetzung derselben, verbunden, von Behörden oder Privatpersonen Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieses Artikels unentgeldlich, insoweit sie aber dieses Maas überschreiten, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten Insertionsgebühren, und zwar in dem nächsten, nach dem Eingange der Berichtigung, zum Druck gelangenden Stücke oder Blatte, aufzunehmen.

Unterdrückung einer Zeitschrift.

§. 60. Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, oder der bei der Concession gestellten besondern Bedingungen, so wie wahrgenommene gemeinschädliche, oder gegen den öffentlichen Anstand und die guten Sitten verstossende Tendenz, hat, nach

Digitized by Google

erfolglos gebliebener Verwarnung des Redacteurs, oder nach Befinden, sofort die Unterdrückung der Zeitschrift zur Folge.

Aufsicht über Leihbibliotheken und Leseinstitute für Journale und Zeitungen. Rescript v. 17. März 1800. (Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 1145.)

§. 61. Die Leihbibliotheken und Leseinstitute für Journale und Zeitungen bleiben, wie zither, unter der Aufsicht der Ortsobrigkeiten. Diese haben dazu nur von ihnen für geeignet geachteten Personen Erlaubnis zu ertheilen, und dieselben mit Verweisung auf ihre Bürgerpflicht oder handschläglich an Eidesstatt angeloben zu lassen:

daß sie vollständige Verzeichnisse der von ihnen zum Verleihen angeschafften Bücher und Zeitschriften allmonatlich bei der Ortsobrigkeit einreichen, und darin nicht enthaltene Schriften nicht ausgeben wollen.

Die Ortsobrigkeiten haben die auf diese Verzeichnisse ihnen etwa erforderlich scheinenden nähern Erörterungen und Verfügungen sofort zu bewirken, ihnen beigehende Zweifel aber an die Censurcollegien zu bringen, an welche sie auch die bei ihnen eingehenden Verzeichnisse der zum Ausleihen bestimmten Bücher und Zeitschriften halbjährig in den Monaten Januar und Juli einzusenden haben.

Uebertretungen obigen Angelöbnisses werden mit Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet.

Versendungen aus diesen Anstalten. Generale v. 26. Oct. 1790. (Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 53.) Oberamtspatent vom 8. November 1790. (ib. T. III. S. 507.)

§. 62. Inhabern von Leihbibliotheken und Leseinstituten bleibt es verboten, Zeit- und andere Druckschriften, anders, als auf vorgängige specielle Bestellung, über Land herumtragen zu lassen. Die Sendungen sind mit der Adresse der Besteller zu versehen, und von dem Verleiher zu versiegeln. Die Rücksendungen dürfen die von dem Verleiher umhergesendeten Boten nicht anders, als versiegelt und mit der Adresse des Leihinstituts versehen, annehmen.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit Confiscation der Schriften und Geldbussen bestraft.

Aufsicht auf die auf Märkten ausgebotenen Volkschriften. Generale v. 17. Mai 1803. (Cod. Aug. Cont. III. T. I. S. 37.)

§. 63. Die Ortsobrigkeiten haben auch fernerhin darüber Obsicht zu führen, daß auf den Wochen- und Jahrmärkten nur im Inlande gedruckte und censirte Volkschriften, auf welchen der Name des Druckers und der Druckort angegeben ist, feilgeboten werden. Alle andern sollen sofort confiscirt, und die Verkäufer überdies mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt werden.

Eintritt der durch diese Verordnung bestimmten Organisation der Behörden für das Preßwesen.

§. 64. Die durch diese Verordnung bestimmte neue Organisation und Wirksamkeit der Censur- und Preßpolizeibehörden tritt mit dem 1sten Januar künftigen Jahres ein.

Anzeige wegen der bestellten Localcensoren.

§. 65. Sofort nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung in dem Gesetz- und Verordnungsblatte, haben sämmtliche Obrigkeiten der Orte, wo sich Buchdruckereien und lithographische Anstalten befinden, anzuzeigen, wen sie zu Localcensoren bestellt haben, und diese

Digitized by Google

Berichte an die Kreisdirectionen zu richten, welche sie an die Censurcollegien, sofort nach deren Errichtung, abgeben werden.

Dresden, am 13. October 1836.

LS

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Allgemeine Instruction der Censoren.

Allgemeine Bezeichnung der Gränzen, welche bei der Erlaubnis zum Drucke inne zu halten sind.

§. 1. Die Censoren haben die Erlaubnis zum Abdruck nur solcher Schriften zu versagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung seiner eigenen Rechte und Interessen und der daraus entspringenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsschutzes zu verhindern hat. Insoweit daher nicht eine dieser Rücksichten eintritt, darf die freie Entwickelung des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens von der Censur nicht beschränkt werden, und selbst darin, daß der Censor eine Aeusserung für irrig oder ungereimt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung der Druckerlaubnis.

Inwiefern Aeusserungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes gedruckt werden dürfen.

§. 2. Schriften und Aufsätze, in welchen die Königlich Sächsische Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebührnisse in der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behörden geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß anständig und ihre Tendenz wohlmeinend seyn.

Berücksichtigung der Form und des

§. 3. Die Censoren haben überhaupt ihre Aufmerksamkeit nicht blos auf den Inhalt, sondern hauptsächlich auch auf Form und Ton der Behandlung zu richten. Nicht zu gestatten ist

Digitized by Google

der Abdruck solcher Schriften, einzelner Aufsätze oder Stellen, in welchen eine leidenschaftliche und unanständige Sprache herrscht. — Tons der Behandlung.

§. 4. Schriften von revolutionärer Tendenz dürfen nicht gedruckt werden. Nichts ist zum Abdruck zu lassen, wodurch die Sicherheit und Würde des Königlichen Hauses, des Staats, des deutschen Bundes und seiner einzelnen Staaten, so wie anderer befreundeter Regierungen, besonders ihrer regierenden Häupter verletzt, oder die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet wird. — Was in politischer Hinsicht nicht zum Drucke gelassen werden dürfe? a.) im Allgemeinen.

§. 5. Allen Schriften, Artikeln und Aufsätzen, welche einen andern Vereinigungspunkt für die gesammte deutsche Nation bezwecken, als den in der Gründung des deutschen Bundes gegebenen, oder die auf eine demokratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse hinwirken, muß die Druckerlaubnis verweigert werden. Dasselbe gilt von solchen Schriften, welche den Umsturz der Verfassung oder des öffentlichen Rechtszustandes bezielen.

§. 6. Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830. werden die Censoren angewiesen, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und Vergewisserung der Quellen, woraus sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen. — b.) specielle Vorschriften in politischer Beziehung.

§. 7. Nachrichten über ständische Verhandlungen anderer deutscher Staaten sind in Zeitungen und periodischen Schriften, nur insoweit zuzulassen, als sie aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates entlehnt sind, und die Quelle angegeben ist, aus welcher dergleichen Berichte und Nachrichten geschöpft sind.

§. 8. Nichts darf gedruckt werden, was gegen Zucht, Sitte und äussern Anstand ist, was das religiös- und kirchlich-Heilige herabwürdigt, oder Spannung und gegenseitige Unduldsamkeit zwischen den verschiedenen Confessionen aufregt. — Was in moralischer, religiöser und kirchlicher Hinsicht nicht zum Drucke zu lassen sei?

§. 9. Mit der Beobachtung vorstehender Vorschriften ist es bei der Censur einer Schrift um desto genauer zu nehmen, je grösser und gemischter das Publicum ist, für welches sie ihrer Sprache und Form, so wie ihrem Tone nach, bestimmt ist. — Berücksichtigung, für welches Publicum eine Schrift geschrieben sei.

§. 10. Eine besonders vorsichtige Beurtheilung ist anzuwenden bei Zeitungen, Zeit- und Flugschriften politischen Inhalts, ingleichen bei Volks- und Jugendschriften. Am wenigsten ist dagegen die Schreibefreiheit bei eigentlichen gelehrten und wissenschaftlichen Werken zu beschränken, besonders bei denen, welche in einer nur den Gelehrten oder höher Gebildeten verständlichen Sprache geschrieben sind, und bei Schriften, welche sich blos in dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung und ruhiger Erörterung halten.

§. 11. Die Censoren periodischer Blätter haben den Abdruck aller solcher Aeusserungen zu hindern, in welchen für sie erkennbare Injurien enthalten sind, und worin Angriffe — Berücksichtigung der Privatehre und

Digitized by Google

des Tons bei Urtheilen über öffentliche Wirksamkeit.

auf die Persönlichkeit und das Privatleben des Einzelnen vorkommen. Aber auch Urtheile über irgend eine Art von öffentlicher Wirksamkeit dürfen nur dann gedruckt werden, wenn sie ohne Gehässigkeit, Leidenschaftlichkeit und Verletzung des Anstandes geschrieben sind.

Information der Censoren in Bezug auf thatsächliche Verhältnisse und auf Vorgänge im öffentlichen Leben und in der Verwaltung.

§. 12. Insofern es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einzelner Aeusserungen auf Bekanntschaft mit solchen thatsächlichen Verhältnissen ankommt, welche ihrer Natur nach den Gerichts- und Polizeibehörden bekannt seyn müssen, haben die Censoren diese um Mittheilungen darüber anzugehen.

Auch werden den Censoren von Zeit zu Zeit diejenigen Vorgänge im öffentlichen Leben und der Verwaltung mitgetheilt werden, welche auf Verwaltung der Censur von Einfluß seyn können.

Oeffentliche Aufrufe zur Mildthätigkeit.

§. 13. Oeffentliche Aufrufe zur Mildthätigkeit, dürfen nicht ohne beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk sich die zur Unterstützung empfohlenen Hülfsbedürftigen befinden, (in Dresden und Leipzig der betreffenden städtischen Behörden) abgedruckt werden.

Oeffentliche Ausbietung gewisser Verkaufsgegenstände.

Zu Ausbietungen von Loosen zu unerlaubten in- und ausländischen Lotterien und Ausspielungen, wozu insonderheit auch die sogenannten Promessenscheine gehören, haben die Censoren die Druckerlaubnis gar nicht, und zu Feilbietungen von Heilmitteln nur dann zu geben, wenn die Genehmigung einer Medizinalpolizeibehörde dazu beigebracht wird. Findet ein Censor in einem Bücherauctionscataloge, oder dem Cataloge einer Leihbibliothek, oder eines Antiquars die Titel anstössiger Schriften, so hat er diese zu streichen und bei der betreffenden Ortsobrigkeit auf die nöthigen Verfügungen anzutragen, daß dergleichen Schriften hinweggenommen, jedenfalls aber von dem Vertriebe ausgeschlossen werden.

Verfahren bei Besorgung und zu Erleichterung des Censurgeschäfts.

§. 14. Die Censoren haben jedesmal zu erwägen, ob einer ganzen zur Censur vorgelegten Schrift, oder nur einzelnen Theilen und Stellen derselben, die Druckerlaubnis zu versagen, und eine Sichtung des Unzulässigen vom Zulässigen möglich ist. Letztern Falles sind die unzulässig befundenen Stellen genau anzugeben. Deren Streichung und Abänderung ist aber den Verfassern und deren Stellvertretern in der Regel lediglich zu überlassen; doch bleibt es Sache freier Vereinigung dieser mit dem Censor, ob und inwiefern letzterer selbst Veränderungen vornehmen solle.

Nur die Censoren periodischer Blätter dürfen dem von den Redactoren an sie gelangenden Wünsche, kleine Veränderungen zu Ermöglichung der Druckerlaubnis, der Kürze halber selbst vorzunehmen, sich nicht entziehen. Der Censor ist jedenfalls befugt, leserliche Manuscripte oder Abschriften davon zu verlangen. Es ist aber Sache freier Vereinigung, ob Manuscripte oder, nach schon bewirktem Satze, Probeabdrücke davon (gedruckte Satzbogen) dem Censor vorgelegt werden sollen. Nur wird solchenfalls die Beobachtung des Verbots der Censurlücken, so wie aller andern Arten der Andeutung, daß die Censur Abänderungen

Digitized by Google

veranlaßt habe, vorausgesetzt. Auch müssen es sich Drucker und Verleger gefallen lassen, wenn in Folge des gewährten Verlangens der Satz ganzer Bogen unbrauchbar wird.

§. 15. Die Censoren haben, wie auf geführte Beschwerde die Censurcollegien, die Gründe der verweigerten Druckerlaubnis nur der vorgesetzten Behörde anzugeben, und sind lediglich dieser dafür verantwortlich.

Angabe der Gründe einer versagten Druckgenehmigung.

§. 16. Wenn dem Censor Manuscripte, oder in selbigen Stellen von auffallend böswilliger, oder revolutionärer Tendenz vorkommen, so hat er nicht nur den Abdruck zu verhindern, sondern auch, insofern die öffentliche Ordnung und Ruhe dadurch gefährdet erscheint, dem vorgesetzten Censurcollegium davon Anzeige zu machen.

Anzeige der Manuscripte, wenn die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdet scheint, bei den Censurcollegien.

§. 17. Die Censoren dürfen in dieser ihrer öffentlichen Stellung weder mündliche, noch schriftliche unanständige, oder unbescheidene Aeusserungen von den Verfassern und Redactoren, oder deren Stellvertretern sich gefallen lassen; vielmehr sind sie verpflichtet, davon sofort Anzeige an das Censurcollegium zu machen, welchem obliegt, die polizeiliche, oder strafrechtliche Ahndung zu veranlassen.

Ahndung unanständiger Aeusserungen gegen Censoren.

§. 18. Sämmtliche Censoren haben die von ihnen zu ertheilenden Resolutionen möglichst zu beschleunigen und sind dafür den vorgesetzten Behörden verantwortlich.

Beschleunigung der Censurresolutionen.

§. 19. Censoren, die durch Säumigkeiten in Verwaltung des Geschäfts, oder durch unbegründete Strenge, oder durch Zulassung des Unzulässigen ihren Obliegenheiten nicht genügen, werden darüber nachdrücklich zurechtgewiesen, nach Befinden ihrer fernern Verwaltung der Censur enthoben, und bei groben Pflichtwidrigkeiten hierüber zu Strafe gezogen werden.

Entlassung ungeeigneter Censoren und Bestrafung grober Pflichtwidrigkeiten.

№ 68.) Verordnung

über den Umfang der Stempelfreiheit in den durch Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen veranlaßten Verhandlungen;

vom 22sten October 1836.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang der Stempelfreiheit in den durch Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen veranlaßten Verhandlungen vorgekommen sind, und in Berücksichtigung des in der ständischen Schrift vom 28sten October 1834. enthaltenen Antrags, verordnen, mit allerhöchster Genehmigung, die Ministerien der Finanzen und des Innern, auf den Grund der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich:

Digitized by Google

des Stempelmandats vom 11ten Januar 1819. §. 45. unter d., und derselben Stelle in dem Stempelmandate für die Oberlausitz vom 12ten August 1819.

des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832. §§. 276. 278. und 279.

und

des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14ten Juni 1834. §. 7.,

Folgendes:

1.) In den Verhandlungen über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen, so wie in allen darüber entstehenden Streitigkeiten, findet bei den Specialcommissionen und daher auch bei den, in manchen Fällen, vermöge Auftrags der Generalcommission, deren Stelle vertretenden Gerichtsbehörden, bei der Generalcommission selbst und bei dem, nach §. 9. des Gesetzes, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835., jetzt die dritte Instanz bildenden Oberappellationgericht, in so fern nicht durch §. 279. des Ablösungsgesetzes für die daselbst ausgedrückten Fälle ein Anderes bestimmt ist, völlige Stempelfreiheit Statt.

2.) Soviel die in Bezug auf Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen bei andern Behörden und namentlich den Gerichts- und Hypothekenbehörden vorkommenden Verhandlungen und Ausfertigungen anlangt, so kommt die Stempelfreiheit allen denjenigen schriftlichen Verhandlungen und Beurkundungen zu, welche im Sinne der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, so wie über Zusammenlegung der Grundstücke, durch diese Geschäfte unmittelbar herbeigeführt und erforderlich werden, im Gegensatze derjenigen, welche damit nur in einem zufälligen Zusammenhange stehen.

3.) Unter Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes leidet die Stempelfreiheit Anwendung

a.) auf die nach §§. 213. und 214. des Ablösungsgesetzes nöthige Mittheilung der zur Legitimation der Theilhaber gehörigen, oder wegen Berücksichtigung der entferntern Interessenten erforderlichen Urkunden und Nachrichten;

b.) auf die §. 230. vorgeschriebene Mittheilung solcher Nachrichten, welche zur Feststellung der eigentlichen Gegenstände der Auseinandersetzung nöthig sind, so wie

c.) solcher Nachrichten, deren die Specialcommissionen zu Vorbereitung und Begründung der von ihnen nach §§. 212. und 248. flg. zu ertheilenden rechtlichen Entscheidungen der bei den Verhandlungen sich hervorthuenden Streitigkeiten bedürfen,

endlich

Digitized by Google

d.) auf diejenigen Verhandlungen und Beurkundungen, welche zur Ausführung der geschlossenen Recesse und zwar

aa.) unter den Hauptheilhabern des Geschäfts,

bb.) der Landrentenbank gegenüber, oder

cc.) den entfernteren Interessenten gegenüber gehören.

4.) In Betreff der vorstehend unter d. aa. und bb. gedachten Angelegenheiten gelten nachstehende nähere Bestimmungen:

a.) Die Stempelfreiheit ist nicht auf diejenigen Streitigkeiten zu erstrecken, welche in Folge der schon zur Ausführung gekommenen Auseinandersetzungen etwa späterhin entstehen, in so weit dieselben nach §. 263. vor den ordentlichen Richter gehören; sie beschränkt sich vielmehr auf die zur ersten Ausführung selbst gehörigen gerichtlichen Handlungen, welche auf die Gewährung und Sicherstellung der Entschädigungsmittel, auf die Quittung darüber und den Wegfall der deshalb bestellten Sicherheit sich beziehen, in so weit die Interessenten dabei auf den von dem Ablösungsgesetze selbst vorgezeichneten Wege bleiben, und nicht ausser demselben liegende Weiterungen verursachen.

Daher findet

b.) die Stempelfreiheit Statt, rücksichtlich der nach §§. 11. und 12. des Ablösungsgesetzes bestimmten Anmerkung in den Kaufbüchern über den Erwerb von Trenn- und Theilstücken, als einem Zuwachse der Hauptgrundstücken, nicht aber wegen einer besonders verlangten Zuschreibung und Lehnsreichung.

c.) Von der Stempelabgabe frei ist die Quittung über Bezahlung eines Ablösungscapitals, oder die einmal für allemal stattgefundene Gewährung eines andern Entschädigungsmittels, auch dann, wenn diese Quittung wegen eines bedungenen spätern Zahlungstermins; oder wegen erst späterhin erfolgter Ablösung ursprünglich stipulirter Ablösungsrenten durch Capital erst zu einer Zeit erfolgt, wo die Quittung nicht mehr vor den Ablösungsbehörden geleistet werden kann.

d.) Stempelfrei ist die nach §§. 45. 46. und 261. nöthige Anmerkung der auf ein Grundstück übernommenen Ablösungs- Natural- oder Geldrenten in den Kauf- und Consensbüchern, oder der Erlöschung des deshalb stattfindenden Realrechts, die Rente mag nun durch Capitalzahlungen an den Berechtigten selbst, oder an die Landrentenbank getilgt oder vermindert, oder künftighin im Laufe der Zeit bei der Landrentenbank amortisirt worden seyn; desgleichen

e.) die über diese Anmerkungen etwa auszufertigenden Zeugnisse, insonderheit diejenigen, welche über die Eintragung der an die Landrentenbank überwiesenen Geldrenten auszustellen sind; nicht minder

Digitized by Google

f.) alle schriftlichen Kündigungen von Rentencapitalien, diese mögen nun an die Renteberechtigten, oder an die Landrentenbank zu bezahlen seyn.

Dagegen kann

g.) die gesetzliche Stempelfreiheit nicht auf die wegen der Ablösungsrenten- oder Ablösungscapitale etwa vorkommende Bestellung von Hypotheken und deren Cassation erstreckt werden, da es deren nach dem Ablösungsgesetze nicht bedarf.

5.) Die Bestimmung unter 3. d. cc. leidet keine Anwendung auf die von den abgefundenen entferntern Interessenten zu leistenden Quittungen, auf die Cassation der ihnen etwa bestellt gewesenen Hypotheken u. s. w.

6.) Anlangend die bei Gelegenheit von Ablösungen und andern Auseinandersetzungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, so beschränkt sich die desfalls in Anspruch zu nehmende Stempelfreiheit lediglich auf die Verhandlungen vor den Ablösungsbehörden und dem in dritter Instanz eintretenden Oberappellationgericht, und findet dagegen nicht Statt, wenn nach §. 249. des Ablösungsgesetzes auf Beweis oder auf Anstellung förmlicher Klage erkannt ist, und dadurch das Verfahren an das Bezirksamt übergeht.

7.) Die Stempelfreiheit ist endlich nicht zu beziehen auf die Beitreibung der Auslösungen und Reisekosten der Specialcommissarien durch die Gerichte.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22sten October 1836.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Schnabel.

Digitized by Google

№ 69.) Bekanntmachung,

den für die Academie der bildenden Künste niedergesetzten academischen Rath betreffend;

vom 10ten October 1836.

In Veranlassung der am letzten Landtage geschehenen ständischen Anträge, ist die der Academie der bildenden Künste allhier für die Zukunft zu gebende Organisation Gegenstand näherer Erörterung geworden, welche dermalen durch die von Sr. Königlichen Majestät genehmigten neuen Statuten der Academie zu Niedersetzung eines, gegenwärtig unter der Leitung des zum Curator der Academie bestellten unterzeichneten Staatsministers, aus

den Professoren der Academie:
Ferdinand Hartmann,
Johann Friedrich Matthäi,
Carl Christian Vogel von Vogelstein,
Ernst Rietschel, und
Gottfried Semper,

dem Oberinspector der Galerie der antiken und modernen Statüen und des Münzcabinets, Hofrath
Heinrich Hase,

dem hiesigen Kunstfreunde,
Johann Gottlob von Quandt,

und dem Kupferstecher,
Moritz Steinla,

bestehenden academischen Rathes geführt hat, dessen doppelter Wirkungskreis darin besteht, daß er, zur Zeit noch unter der in den Statuten näher bestimmten Mitwirkung des Generaldirectors der Kunstacademieen, die verwaltende Behörde für die Academie, und zugleich die begutachtende Behörde über Gegenstände der Kunst überhaupt bildet; so daß er in der letzteren Beziehung auf Anlangen der Landesbehörden, und so weit es seine sonstigen Obliegenheiten gestatten, auch auf das Gesuch von Privatpersonen, über Gegenstände der Kunst sein Gutachten abzugeben und, auf Verlangen der erstgedachten Behörden, geeignete Subjecte zu Zeichnenlehrern an öffentlichen Instituten vorzuschlagen, oder deren Prüfung sich zu unterziehen hat.

Digitized by Google

Grundstücke, worauf sie haftet, ohne Weiteres auf jeden Erwerber übergehen soll, und verordnet demnächst §. 261. daß, nach erfolgter Bestätigung des Recesses, auf Grund desselben von den betreffenden Gerichtsbehörden die nöthigen Bemerkungen wegen der etwa mit vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Trenn- und Theilstücken, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten, in den Kauf- und Consensbüchern zu machen sind.

In Beziehung auf die in dieser letztern Bestimmung enthaltene Anweisung für die Gerichtsbehörden ist, bei der verschiedenen Einrichtung der zu Aufbewahrung der Nachrichten über Rechte an Grundstücken bestimmten Gerichtsbücher bei den Untergerichten, wiederholt in Frage gekommen, auf welche Weise die in §. 261. verordnete gerichtliche Anmerkung der Ablösungsrenten von denjenigen Untergerichten zu bewerkstelligen sey, bei welchen ein besonderes Consensbuch von dem Kaufbuche getrennt gehalten wird.

Ob nun wohl von der in §. 261. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Bemerkung in den Kauf- und Consensbüchern die den Ablösungsrenten in §. 45. des Gesetzes beigelegte rechtliche Eigenschaft an und für sich nicht abhängig ist, so ist es doch sowohl im Allgemeinen, als insbesondere wegen der, nach §. 3. der Verordnung, die Landrentenbank betreffend, vom 30. December 1833., von den Gerichtsbehörden auszufertigenden Zeugnisse, von Wichtigkeit, daß gedachte Bemerkung in allen Fällen ordnungsmässig erfolge; es hat daher, um dem Verfahren bei den Untergerichten möglichst Gleichförmigkeit und Einfachheit zu verschaffen, zweckmässig geschienen, über jene Frage Bestimmung zu treffen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird demnach hierdurch verordnet:

Bei Gerichtsbehörden, bei welchen ein besonderes Kaufbuch und ein besonderes Consensbuch, jedes in einem Bande für sich, gehalten wird, ist nicht nöthig, daß die Anmerkung übernommener Ablösungsrenten sowohl in dem Kaufbuche, als in dem Consensbuche, also doppelt geschehe, sondern es genügt die Eintragung derselben in das Kaufbuch, in welches dieselbe daher jedesmal zu bewirken ist.

In dem Kaufbuche ist sodann auch, wenn späterhin Zahlungen von Rentencapitalen vorkommen, die in §. 10. des Gesetzes über die Landrentenbank vom 17ten März 1832. vorgeschriebene Anmerkung solcher Capitalzahlungen zu bewirken.

Hiernach haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Dresden, am 4ten November 1836.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Hausmann.

Letzte Absendung: am 22sten November 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
21stes Stück vom Jahre 1836.

№ 70.) Gesetz,

die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend;

vom 1sten November 1836.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben auf den Antrag der getreuen Stände in den Schriften vom 22sten Mai 1830. und 29sten April 1831. die hinsichtlich der Eingehung der Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses, sowohl der religiösen Erziehung der von Aeltern dieses verschiedenen Glaubensbekenntnisses erzeugten Kinder bestehenden Grundsätze einer Prüfung unterwerfen lassen, und in deren Folge, mit Aufhebung der in §. 47. 50. 51. 52. und 55. des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19ten Februar 1827., ingleichen in §. 11. des Mandats, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur anderen betreffend, vom 20sten Februar 1827. enthaltenen Bestimmungen, welche mit Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft treten, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren ein Theil zur katholischen, der andere zur evangelischen Confession sich bekennt, wird durch die Confession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugnis, daß ihr kein Ehehindernis bekannt sei, sich von einem anderen Pfarrer der Confession der Braut, oder von einem Pfarrer der Confession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confession der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten.

§. 2. Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vorhero sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hindernis entgegenstehe: und es darf, bevor nicht solches beseitiget, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

Digitized by Google

§. 3. Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Confessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hiervon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht zu geben hat. Wird aber dennoch ein solcher Widerspruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, so hat derselbe dem Pfarrer der Braut ungesäumt solches bekannt zu machen, und an letzteren die den Widerspruch enthaltende Schrift behufs der erforderlichen Berichtserstattung abzugeben.

§. 4. Sollte der katholische Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund Aufgebot oder Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theils in der evangelischen Kirche seines Wohnortes, oder in der nächsten evangelischen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Theils, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hierzu auf Ansuchen aus dem Ministerio des Cultus ertheilt werden.

§. 5. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder stehet dem Geistlichen der Confession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Aeltern das Kind in der Confession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Confession zu.

§. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Aeltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§. 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Aeltern, Vormünder, oder Geschlechtscuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

a.) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,

b.) an Gerichtsstelle,

c.) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und

d.) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen,

abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewisheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 7. enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

Digitized by Google

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.

Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden.

Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Confession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Confession des Vaters.

Bei Aeltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 7. und 8.) ein Anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer anderen Confession angehörende, Vater die Erziehung des von ihm ausser der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben seyn sollte, der mütterlichen Großältern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters Legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letzteren Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe.

Brautkinder werden, wenn die Schliessung der Ehe durch Ableben des einen oder anderen Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Confession des Ueberlebenden erzogen.

Sind Beide gestorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Confession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kömmt die Bestimmung §. 10. in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu seyn, so haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten.

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden.

Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Confession erzogen, welcher beide Aeltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter sich treffen.

Digitized by Google

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden seyn würde.

§. 15. Andern Personen, als den Aeltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntnis der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Hingegen Adoptivältern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Aeltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§. 7. und 8.), in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Confession, die das Gesetz vorschreibt, um deswillen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §. 9. 10. 11. 12. 16. und 17. gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmässig in der einen oder anderen Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession nicht mehr statt.

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden.

§. 20. Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confession zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confession verleitet, wird von seiner competenten Obrigkeit das erste Mal mit funfzig Thaler Geldbusse oder drei Monaten Gefängnis, und im Wiederholungsfall noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten November 1836.

L. S. Friedrich August.

Hans Georg von Carlowitz.

Letzte Absendung: am 12ten November 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22stes Stück vom Jahre 1836.

№ 71.) Verordnung,

das Verhältniß des statistischen Vereins zu den Behörden betreffend;

vom 1sten November 1836.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden für angemessen, Folgendes zu verordnen:

Durch das Mandat vom 11ten April 1831. ist dem

„Statistischen Verein für das Königreich Sachsen"

die nachgesuchte Bestätigung unter Aussprechung der landesherrlichen Absicht ertheilt worden, daß dieser Verein von sämmtlichen obern Behörden des Landes mit den Notizen, welche nur auf amtlichem Wege zu erlangen und zu Förderung übersichtlicher Staatskunde unentbehrlich sind, gehörig unterstützt werden möge. Nach einer fernern Bestimmung dieses Mandats hat der Verein seine desfallsigen Anlangen jedesmal an die betreffenden obern Landesbehörden zu bringen; sämmtliche Kreis- und Amtshauptleute aber, sowie alle Obrigkeiten erhielten darin Anweisung, alles dasjenige, was obiger landesherrlicher Intention gemäs, zur Mittheilung an den Verein sich eigne, zu diesem Behufe auf Erfordern, oder auch, nach Befinden, unaufgefordert, an die vorgesetzten Behörden einzusenden.

Seitdem hat dieser Verein die von ihm gehegten Erwartungen in hohem Grade gerechtfertigt.

Durch die dem Publicum vorgelegten Früchte seiner mühsamen Arbeiten ist nicht nur die Wissenschaft der Vaterlandskunde vielfach bereichert, sondern auch den Behörden manches für die Verwaltung selbst wichtige Hülfsmittel an die Hand gegeben worden, ja es haben sich Unsere Ministerien des statistischen Vereins zur Ausführung mancher völlig unentbehrlichen Arbeiten bedienen können, zu deren Besorgung in andern Staaten ein zahlreiches Behördenpersonale angestellt und zu besolden ist. Wir haben daher, in Anerkennung seiner bisherigen verdienstlichen Leistungen und in der dadurch begründeten Erwartung seiner fernern gemeinnützigen Wirksamkeit beschlossen, dem Directorium desselben eine solche Stellung zu geben, durch welche die mancherlei Schwierigkeiten, mit welchen er

Digitized by Google

A.

Tarif

zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Zollerhebungsrolle;

vom 12ten October 1836.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Strasse über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zollcentner.	
	Th.	gr. (Sgr.)	Fl.	Kr.
1.) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.), ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. und h.) (40. c.) (43. b.), neuen Kleidern (18.), kurzen Waaren (20.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.), Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.), wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.)				
a.) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . .	4	—	6	46¼
b.) auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2.) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¼
3.) Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	17½
4.) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. v. 2.), Schaafwolle (41. a.)	1	—	1	40
5.) Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	5¼

Digitized by Google

	Vom Preuß. Centner. Thl.	Sgr. (Ggr.)	Vom Zollcentner. Fl.	Xr.
6.) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.), Kolophonium, und auſſereuropäiſchen Tiſchlerhölzern (5. Anmerkung), Muſchel- oder Schaalthieren aus der See (25. r.), getrockneten, geräucherten oder geſalzenen Fiſchen, Heringe ausgenommen, Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran .	—	10 (8)	—	34
7.) Von Mennige (5. d.), grünem Eiſenvitriol (5. e.), Mineralwaſſer in Flaſchen und Krügen (5. l.), rohem Agatſtein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büſten, Kaminen . .	—	5 (4)	—	17
8.) Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polniſchen Salzadminiſtration unter Controle der Königlich Preuſſiſchen Salzadminiſtration, von der Preuſſiſchen Laſt . . .	3	—	—	—
		Von der Tonne.		
9.) Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35
Anmerkung. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.				
10.) Von Waizen und andern unter Nr. 11. nicht beſonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preuſſiſchen Scheffel	—	3	—	—
11.) Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preuſſiſchen Scheffel	—	2	—	—

Dresden, den 12. December 1836.

Friedrich Auguſt.

L. S.

Heinrich Anton von Zeſchau.

Digitized by Google

№ 81.) Gesetz,

die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1837 betreffend;

vom 14ten December 1836.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, unerwartet des für die nächste Verwilligungsperiode zu erlassenden Finanzgesetzes, wegen der auf das Jahr 1837. zu erhebenden Steuern und Abgaben, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände Folgendes hiermit festzusetzen Uns bewogen:

§. 1. Neben denjenigen Bezügen, welche die Staatscassen aus den ihnen im Uebrigen noch zugewiesenen Einnahmequellen zu erwarten haben, sollen für das Jahr 1837. zu Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse erhoben werden:

I. im ganzen Staatsbereich:

sämmtliche in dem Gesetze vom 14. November 1834. §. 2. B. I. sub 1—8.,

II. in den alten Erblanden besonders:

sämmtliche ebendaselbst unter II. No. 1 — 8 benannte Steuern und Abgaben, allenthalben in der zeitherigen Maase, jedoch, soviel (zu II. No. 5.) die Accisgrundsteuern von den früher accisbaren Städten anlangt, mit der Bestimmung, daß die im Auslande wohnhaften Eigenthümer steuerbarer Grundstücke nach dem nämlichen Maasstabe, wie die im Inlande sich aufhaltenden, dabei zur Mitleidenheit gezogen werden, weshalb mithin die in dem Gesetze vom 23. December 1833. (Gesetz-Samml. ejd. ai. S. 489.) §. 2. sub c. No. 1. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften hierdurch in Wegfall kommen;

III. in der Oberlausitz besonders und zwar in Gemäsheit des hierunter zu erlassenden besondern Ausschreibens:

1. Acht und Vierzig Tausend Fünfhundert Zwei und Zwanzig Thaler 5 gr. 6 pf. als Beitrag zu den alterbländischen Grundabgaben;
2. die unter der bisherigen Beitragsquote mit begriffen gewesenen Accisgrundsteuern von früher accisbaren Städten, ebenfalls mit der hierbei vorstehend sub II. getroffenen Bestimmung;
3. die Rations- und Portionsgelder
4. die Magazingetreidelieferung

   } nach Maasgabe des obangezogenen Gesetzes §. 2. B. III. sub No. 2. und 3.

5. Vier und Dreyßig Tausend Achthundert Zwey und Sechszig Thaler 13 gr. 4 pf. zu Tilgung und Verzinsung der gesammten Staatsschuldenlast.

Digitized by Google

§. 2. Diejenigen ordonnanz- und verfassungsmässigen Servisleistungen, ingleichen alle sonstige Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, sind auch ferner noch, wie bisher, fortzuentrichten.

§. 3. Unser Finanz-Ministerium und die übrigen Ministerien, jedes in seinem Geschäftsbereich, sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 14. December 1836.

Friedrich August.

LS

Heinrich Anton von Zeschau.

№ 82.) Verordnung,

die auf das Jahr 1837. ausgeschriebenen Steuern und Abgaben betreffend;

vom 14ten December 1836.

Da in dem unterm heutigen Tage erlassenen Gesetze, wegen der im Jahre 1837. für die allgemeine Staatscasse zu erhebenden Steuern und Abgaben, Bestimmung getroffen worden ist; so wird zu Vollziehung dieses Gesetzes Folgendes verordnet:

§. 1. Für das nächstfolgende Jahr werden erhoben:

I. im ganzen Staatsbereiche:

1. der Grenzzoll von ein- aus- und durchgehenden Waaren;
2. die Branntweinsteuer vom inländischen Branntwein;
3. die Biermalzsteuer;
4. die Weinsteuer vom inländischen Wein;
5. die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern;
6. die Schlachtsteuer und die Uebergangssteuer vom Fleischwerk;
7. die Stempelsteuer;

Digitized by Google

8. die Gewerbe- und Personalsteuer;

II. in den alten Erblanden:

1. die Schocksteuern vom Lande, mit 41 Pfennigen von jedem gangbaren Schocke;
2. die Schocksteuern von den Städten, mit 13½ Pfennige von jedem gangbaren Schocke;
3. die Quatembersteuern vom Lande, nach 36 Quatember von dem gangbaren Steuerquantum;
4. dergleichen in den Städten, nach 17½ Quatember von dem gangbaren Steuerquantum;
5. die Accisegrundsteuern von den früher accisbaren Städten;
6. die ritterschaftlichen Beiträge an überhaupt 45,166 Thlr. 16 gr. —, bestehend in dem bisherigen Donativ und Beiträgen zu den erhöhten Staatsbedürfnissen;
7. die Cavalerie-Verpflegungsgelder mit 42 Pfennigen von jedem gangbaren Schocke;
8. zwei Metzen Korn und zwei Metzen Hafer von jeder unter den Pflug getriebenen steuerbaren Hufe, dergestalt, daß den Lieferungspflichtigen die Wahl freisteht, ob sie die Erschüttung in natura bewirken, oder ein vom Kriegs-Ministerio zu bestimmendes Aequivalent entrichten wollen;

III. in der Oberlausitz besonders:

1. Acht und Vierzig Tausend Fünf Hundert Zwei und Zwanzig Thaler 5 gr. 6 pf. als Beitrag zu den alterbländischen Grundabgaben;
2. die unter der bisherigen Beitragsquote mit begriffen gewesenen Accisgrundsteuern von früher accisbaren Städten;
3. Die Rations- und Portionsgelder;
4. die in das Getreidemagazin zu Budissin abzuschüttende Naturallieferung von
   321 Scheffel 12 Metzen Korn und
   321 » 12 » Hafer,
   mit gleicher Wahl, wie in den Erblanden;
5. Vier und Dreißig Tausend Acht Hundert Zwei und Sechszig Thaler 13 gr. 4 pf. als Beitrag zu Tilgung und Verzinsung der gesammten Staatsschuldenlast.

§. 2. Sämmtliche ausgeschriebene directe, indirecte und Personalsteuern und Abgaben, sowohl die im ganzen Staatsbereiche zu erhebenden, als die in den alten Erblanden und die in der Oberlausitz besonders aufzubringenden, sind allenthalben in der jetzt gesetzlich und verfassungsmässig bestehenden Maase zu entrichten, jedoch

§. 3. was die Accisgrundsteuern von früher accisbaren Städten anlangt, mit der Modification, daß dabei auf die im Auslande wohnhaften Eigenthümer steuerbarer Grundstücke nunmehr der nämliche Maasstab in Anwendung zu bringen, nach welchem diese Steuergattung von den im Inlande sich aufhaltenden Besitzern dergleichen städtischer Grundstücke zu verrechten ist.

Digitized by Google

§. 4. In den alten Erblanden sind die Schock- und Quatembersteuern auf dem Land- und in den Städten, so wie die Accisgrundsteuern, ingleichen die Cavalerie-Verpflegungsgelder, nach Maasgabe der unter ⊙. beigefügten Repartition, auf die einzelnen Monate des Jahres, zugleich mit Rücksicht auf die, den Kreissteuerräthen mittelst Verordnung vom 8. October 1835. zugefertigte Uebersicht, gehörig zu entrichten.

§. 5. Die auch für das Jahr 1837. zu entrichtenden bisherigen ritterschaftlichen Beiträge, nämlich das gewöhnliche Donativ an

13,500 Thalern — —

und die Beiträge zu den erhöhten Staatsbedürfnissen an

31,666 Thalern 16 gr. —,

werden nach dem üblichen Erhebungsfusse in den zeitherigen Terminen durch die aus dem Mittel der Ritterschaft bestellten Einnehmer zur Hälfte baar und zur Hälfte in Cassenbillets eingehoben und zur Steuerhauptcasse regelmässig abgeliefert.

§. 6. Alle wegen Entrichtung und Erhebung der Steuern und Abgaben ertheilte und bestehende Vorschriften sind auch wegen der für das nächstfolgende Jahr gesetzlich festgesetzten Steuern und Abgaben genau zu befolgen.

Insbesondere wird

§. 7. noch darauf aufmerksam gemacht, daß die zu entrichtenden Steuern jeder Art von den Untereinnahmen zur gehörigen Zeit in den gesetzlich annehmbaren Geldsorten, mit thunlichster Vermeidung von Resten, zu erheben und vorschriftmässig an die betreffenden Cassen einzuliefern und zu berechnen sind.

§. 8. Die etwanigen Reste der jetzt abgelaufenen und früheren Bewilligungen sind gehörig, jedoch, damit der Abführung der laufenden Abgaben nicht Eintrag geschehe, mit der nöthigen Vorsicht und unter Beobachtung der diesfallsigen speciellen Vorschriften, einzuziehen.

In Quatembersteuern haben die Communen, wie bisher, die aufhabenden Quatembercontingente vollständig abzuführen und zu vertreten. Es dürfen mithin Reste in dergleichen Steuern nicht in Zurechnung angenommen werden.

§. 9. Wegen der in der Oberlausitz besonders aufzubringenden Steuern und Abgaben, wird, nach Regulirung des Provinzial-Steuerausschreibens, das Nöthige zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 14. December 1836.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schulze.

Digitized by Google

Repartition

der, auf das Jahr 1837. ausgeschriebenen Schock- und Quatembersteuern, ingleichen Cavalerie-Verpflegungsgelder, auf die einzelnen Monate desselben.

Pfennige vom gangbaren Schocke.			Zahlungs-Termine.	Quatember	
in Schocksteuern,		in Cavalerie-Verpflegungsgeldern.			
vom platten Lande.	von den Städten.			vom platten Lande.	von den Städten.
3.	1.	$3\frac{1}{2}$.	im Monat Januar	2.	$1\frac{1}{2}$.
4.	1.	$3\frac{1}{2}$.	= = Februar	3.	$1\frac{1}{2}$.
2.	$1\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = März	2.	$1\frac{1}{2}$.
3.	$-\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = April	2.	$1\frac{1}{2}$.
4.	$1\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = Mai	3.	$1\frac{1}{2}$.
4.	$1\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = Juni	3.	$1\frac{1}{2}$.
$2\frac{1}{2}$.	$-\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = Juli	2.	$1\frac{1}{2}$.
2.	$1\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = August	2.	$1\frac{1}{2}$.
$4\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = September . . .	5.	$1\frac{1}{2}$.
$3\frac{1}{2}$.	$-\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = October	4.	1.
$4\frac{1}{2}$.	$1\frac{1}{2}$.	$3\frac{1}{2}$.	= = November . . .	5.	$1\frac{1}{2}$.
4.	1.	$3\frac{1}{2}$.	= = December	3.	$1\frac{1}{2}$.
41.	$13\frac{1}{2}$.	42.	Summa:	36.	$17\frac{1}{2}$.

Letzte Absendung: am 24sten December 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

23stes Stück vom Jahre 1836.

№ 78.) Verordnung,

die Fortsetzung der Linie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von Wurzen bis Dresden betreffend;

vom 10ten November 1836.

Unter Beziehung auf die Verordnung des Ministerii des Innern vom 3ten Juli 1835., die Linie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von Leipzig bis Wurzen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835. S. 385.) wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht:

In Gemäsheit der vom Directorio der Eisenbahncompagnie zu Leipzig weiter geschehenen Anzeige und mit Genehmigung des Ministerii des Innern, wird die Richtung der Linie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von der in obgedachter Verordnung vom 3ten Juli 1835. zuletzt genannten Ortschaft aus, über Wurzen bis Dresden durch die Fluren der, in dem hier unter ⊙. beigedruckten Verzeichnisse genannten Städte, Ortschaften, Rittergüter und Vorwerke geführt werden.

Die Bestimmungen des, wegen Abtretung des zur Erbauung gedachter Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums, unterm 3ten Juli 1835. publicirten Gesetzes und der Vollziehungsverordnung vom nämlichen Dato, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835. S. 371. flg.) so wie der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836. S. 72.) sind daher auch auf die genannten Ortschaften und Güter und die innerhalb ihrer Fluren von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke anzuwenden.

Dresden, den 10ten November 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Thimmig.

Digitized by Google

⊙.

Verzeichniß

der Fluren, welche von der Leipzig-Dresdner Eisenbahnlinie von Wurzen bis Dresden betroffen werden.

Stadt Wurzen.
Rittergut und Dorf Roitzsch.
" Mühlbach.
Dorf Körlitz.
Die wüste Mark Schalitz.
Rittergut und Dorf Burkartshain.
Dorf Trebelshain.
" Kühren.
Die wüste Mark Schönstädt nebst den dazu gehörigen Grundstücken in den Trogen.
Dorf Deutschluppa.
" Meltewitz.
" Knatewitz.
Rittergut und Dorf Radegast zu Börln gehörig.
Dorf Malkwitz.
Rittergut Kötitz.
Rittergut und Dorf Groß-Böhla.
Dorf Merkwitz.
Stadt Oschatz mit Antheil von Zschöllau.
Dorf Klein-Ragwitz.
" Schönnewitz.
Rittergut und Dorf Bornitz.
Vorwerk Wadewitz.
Rittergut und Dorf Canitz.
" " " Merzdorf.
" " " Gröba.
Commun Riesa.
Dorf Lessa.
Rittergut Promnitz.
Dorf Röderau.
" Zeithain.
Rittergut Glaubitz mit Dorf Langenberg.
Dorf Nünchritz.
Rittergut und Dorf Zschaiten.
Dorf Lekwitz.
" Weissig.
Vorwerk Naundörfchen zum Rittergute Skassa gehörig.
Dorf Golzscha mit Antheil des Ritterguts Zottewitz.
Dorf Medessen.
" Porschütz.
Gut Kolkwitz.
Dorf Striessen.
" Pristewitz.
" Stauda mit Antheil des Ritterguts Grödel.
" Geislitz.
" Basslitz mit Antheil des Ritterguts Proschwitz.
" Böhla.
" Scharfenberg mit Antheil des Dorfes Zscheila.
" Jessen.
" Okrylla mit Antheil des Ritterguts Proschwitz.
" Gröbern.
" Oberau.
" Niederau.

Digitized by Google

Dorf Weinböhla.
" Brokwitz.
" Coßwig.
" Zitzschewig.
" Naundorf.
" Kötzschenbroda.
" Serkowitz.
Dorf Radebeul.
Das königliche Tännicht.
Dorf Kaditz.
" Trachau.
" Pieschen und
Stadt Dresden mit Neudorf.

№ 79.) Verordnung,

die neue Stadtanleihe zu Freiberg betreffend;

vom 19ten November 1836.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir der Stadtgemeinde zu Freiberg, behufs der völligen Abtragung ihrer dermaligen, mit drei und ein halb vom Hundert verzinslichen Kriegs- und Stadtcassenschulden, eine neue Anleihe zum Belaufe von Einmalhundert Acht- und Funfzig Tausend Fünfhundert Thalern — — gegen drei vom Hundert jährlicher Verzinsung, in auf den Inhaber lautenden Stadtschuldscheinen und unter den übrigen in der vom Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Freiberg dießfalls erlassenen Ankündigung vom 26sten September dieses Jahres angezeigten Bedingungen, Unsere Genehmigung ertheilt haben; so wollen Wir auf diese neue Freiberger Stadtanleihe hiermit nicht nur alles dasjenige für anwendbar erklären, was in Ansehung der landschaftlichen Obligationen und Kammercreditcassenscheine, wegen nicht zulässiger Vindication der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheine, in dem Mandate vom 26sten Januar 1775. (Cod. Aug. 2te Fortsetzung, 1ster Th. S. 339.), und in dem Decrete vom 18ten August 1819. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833. S. 115.), ferner über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777., auch 28sten Juni 1791. (Cod. Aug. 2te Fortsetzung, 2ter Th. S. 901. 23. und 73.), ingleichen wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien in den Generalverordnungen vom 12ten November 1763., 19ten October 1765. und 6ten October 1824. (Cod. Aug. 1ste Fortsetzung, 2ter Theil S. 306. und 1ster Theil S. 1335. und Gesetzsammlung vom Jahre 1824. S. 195.) verordnet worden ist; sondern Wir können auch geschehen lassen, daß dergleichen, der ge-

Digitized by Google

dachten neuen Anleihe halber, zu creirende Scheine zu Cautionen angewendet, so wie, daß Gelder, welche bevormundeten Personen oder piis causis zustehen, in solchen Scheinen angelegt werden.

Es haben sich daher hiernach Unsere Collegien, die Dicasterien, Gerichte und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 19ten November 1836.

Friedrich August.

LS

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Absendung: am 3ten December 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

25stes Stück vom Jahre 1836.

№ 83.) Verordnung,

die Verbüssung der Handarbeitsstrafen bei Königlichen Aemtern und Gerichten betreffend;

vom 29sten October 1836.

Bei den Königlichen Justizämtern und Gerichten hat es zeither öfters an Gelegenheit gemangelt, zuerkannte Handarbeitsstrafen auf gehörige Weise zur Vollziehung zu bringen, weshalb häufig auch in Fällen, wo Handarbeit als ein sehr geeignetes Strafmittel anzusehen gewesen, Gefängnißstrafen stattgefunden haben. Zu Beseitigung dieses Uebelstandes wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. Die bei den Königlichen Justizämtern und Gerichten in Denunciations- und Untersuchungssachen zuerkannten Handarbeitsstrafen sind unter der Aufsicht des für den Ort des Gerichts angestellten Rentbeamten oder Intradeneinnehmers zu verbüssen.

II. Das Justizamt oder Gericht hat dießhalb, nach Fällung des letzten Erkenntnisses, die mit Handarbeit bestraften Individuen, unter Angabe ihres Alters und der Zahl der Straftage, dem Rentbeamten oder Intradeneinnehmer anzuzeigen.

III. Der letztere hat sodann in möglichst kurzer Frist die Arbeit, zu welcher die Bestraften angehalten werden sollen, unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Kräfte und sonstigen Verhältnisse, zu bestimmen, und den Gegenstand, den Ort und die Zeit der zu verrichtenden Arbeit der Gerichtsbehörde anzugeben, welche durch ihre Officianten den Sträfling aufgiebt, sich dazu gehörig zu stellen.

IV. Bei dem Ausbleiben der Sträflinge ist Anzeige an die Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselben, nach gesetzlicher Vorschrift, zu der Verbüssung der Strafe angehalten werden.

V. Gesuche der Sträflinge um Erlaß, Milderung oder Verwandlung der auferlegten Handarbeitsstrafe während der Dauer der Strafzeit, sind bei der Gerichtsbehörde anzubringen. Sind dieselben nicht nach Lage der Sache sofort zurückzuweisen, so hat die Gerichtsbehörde den Rentbeamten oder Intradeneinnehmer davon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

VI. Nach völlig verbüßter Strafe hat der Rentbeamte oder Intradeneinnehmer darüber Anzeige an die Gerichtsbehörde zu erstatten.

VII. Alle diese Angelegenheiten betreffende Verhandlungen zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind sportel- und stempelfrei zu expediren.

Dresden, den 29sten October 1836.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen.

von Könneritz. von Zeschau.

Hausmann.

№ 84.) Verordnung,

die Entlassung der bei Civilgerichtsbehörden zur Untersuchung gelangenden Militairpersonen aus der Haft betreffend;

vom 9ten November 1836.

Aus einigen erst neuerlich zur Kenntniß des Justizministerium gelangten Fällen ist zu ersehen gewesen, daß nicht alle Civilgerichtsbehörden, welchen die Fortstellung von Untersuchungen gegen Militairpersonen durch Ministerialverordnung aufgetragen worden, es für nothwendig erachtet haben, dem betreffenden Kriegsgerichte von der beschlossenen einstweiligen Wiederentlassung solcher Militairarrestaten aus der Haft gegen Handgelöbniß, Nachricht zu ertheilen.

Wenn jedoch dergleichen des Arrests entlassene Militairpersonen bis dahin, daß sie wieder zur Haft gebracht werden, der Militairbehörde auch ferner in dienstlicher und disciplineller Hinsicht unterworfen bleiben müssen, so werden sämmtliche Civilgerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen ihnen die Entlassung solcher Arrestaten gegen Handgelöbniß angemessen erscheint, entweder schon vor oder doch wenigstens gleichzeitig mit selbiger das betreffende Kriegsgericht hiervon in Kenntniß zu setzen, auch ein Gleiches jedesmal dann zu beobachten, wenn die Lage der Untersuchungssache es erheischt, daß ein dergleichen Entlassener wieder zur Haft gebracht werde.

Dresden, den 9ten November 1836.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Hausmann.

Digitized by Google

№ 85.) Verordnung,
die Collecteurs der Landeslotterie betreffend;

vom 30sten November 1836.

Da im Interesse der Staatslotterie sowohl, als in dem des gesammten Publicums die Uebernahme von Collectionsgeschäften nur Personen, welche des öffentlichen Vertrauens würdig sind, zu gestatten ist, und demnach Collecteurs, die sich dessen verlustig gemacht haben, sofort entfernt werden sollen; so ist es zu diesem Zweck nöthig, daß die Direction der Landeslotterie von den Fällen, in denen Collecteurs wegen Verbrechen, die sie des öffentlichen Vertrauens berauben, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, jedesmal Nachricht erhalte.

Es wird daher hiermit verordnet, daß die Gerichtsbehörden jeden Fall, in dem wider einen Lotteriecollecteur eine, nach §. 1. des Generalis vom 30sten April 1783., zu behandelnde Untersuchung anhängig worden, und die nicht eine völlige Freisprechung desselben von dem gegen ihn entstandenen Verdachte zur Folge gehabt hat, der Direction der Landeslotterie in Leipzig kurz anzeigen.

Hiernächst leiden die Bestimmungen §. 3. und 5. des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 30sten Januar 1835. auch auf diejenigen Geldbussen Anwendung, welche in den von dem Finanzministerium für die Lotteriecollecteurs ertheilten Disciplinar- und Geschäftsvorschriften auf die Uebertretung dieser Vorschriften gesetzt worden, und es ist mithin, wenn die Direction der Landeslotterie dergleichen Strafen von den Contravenienten executivisch einzubringen hat, von derselben eben so, wie von den Justizbehörden, jenen Bestimmungen nachzugehen.

Dresden, den 30sten November 1836.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen.

von Könneritz. von Zeschau.

Digitized by Google

№ 86.) Verordnung,

die Mobiliar-Brandversicherungen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betreffend;

vom 13ten December 1836.

In §§. 6, 7, 8, und 91. e. des Gesetzes vom 14ten November 1835., so wie in §. 62. der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, sind zwar im Allgemeinen Bestimmungen getroffen worden, unter welchen die Versicherung von Mobilien und der von der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt ausgeschlossenen Gebäude, bei andern als der nurgedachten Anstalt, nachgelassen ist.

Da es jedoch sowohl in Hinsicht der in den alten Erblanden bestehenden Vereine zu gegenseitiger Unterstützung bei Brandunglück, als auch wegen der für hiesige Lande zu concessionirenden auswärtigen Privat-Feuerversicherungsanstalten, und einiger anderer, auf das Privat-Brandversicherungswesen bezüglicher Gegenstände, noch näherer Bestimmungen bedarf, so wird auf den Grund der, §. 91. des eingangsgedachten Gesetzes, dem Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung, hiermit Folgendes verordnet:

Verbot der Feuerversicherungsanstalten für Immobilien.

§. 1. Alle Privatvereine, welche zu gegenseitiger Unterstützung bei Brandunglück in einzelnen Bezirken, Orten oder unter besonderen Classen von Landeseinwohnern bestehen und entweder ausschliessend auf Immobiliar- oder theils auf Immobiliar-, theils auf Mobiliarverlust berechnet sind, werden, insoweit deren Aufhebung nicht schon durch besondere Verordnungen erfolgt ist, hiermit aufgehoben, da das Fortbestehen dieser Vereine, insoweit sie auf Immobiliarversicherung sich beziehen, mit §. 6. des eingangsgedachten Gesetzes nicht zu vereinigen ist.

Aus demselben Grunde wird die Errichtung neuer, auf Immobiliarbrandvergütung abzweckender Unterstützungsvereine, hiermit gänzlich untersagt.

Ausnahmen davon.

§. 2. Da jedoch nach §. 6. des Gesetzes vom 14ten November 1835., diejenigen Immobilien, welche §. 3. unter 2. desselben Gesetzes von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen worden, auch ferner bei Privatanstalten, soweit diese überhaupt gestattet sind, versichert werden dürfen; so ist auf dergleichen Gebäude alles dasjenige zu beziehen, was nachstehend wegen der Versicherung von Mobilien verordnet wird.

Digitized by Google

§. 3. Das Fortbestehen der vorhandenen, lediglich auf den Mobiliarverlust berechneten Unterstützungsvereine, und die Umgestaltung der §. 1. gedachten, dermalen bereits bestehenden Gesellschaften in Mobiliarversicherungsvereine, soll zwar gestattet seyn; es sind jedoch sothane Vereine gehalten, binnen zwei Monaten, von Publication dieser Verordnung an gerechnet, ihre Statuten oder sonstigen Vereinigungspuncte bei ihrer Obrigkeit einzureichen, welche hierauf nach den §. 5. getroffenen Bestimmungen zu verfahren haben. Umgestaltung der Privatvereine.

§. 4. Die Errichtung neuer, auf Vergütung von Mobiliarbrandschäden berechneter Gesellschaften hiesiger Unterthanen ist für die Zukunft nur nach erlangter besonderer Erlaubniß des Ministerium des Innern gestattet. Errichtung neuer Vereine.

§. 5. Dergleichen Concessionsgesuche sind zunächst bei der Obrigkeit, mit Vorlegung des Entwurfs der zu errichtenden Statuten, anzubringen. Von dieser ist, mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, an die Bezirksamtshauptmannschaft, und von letzterer, sowie, was die genannten Städte betrifft, von den dasigen Stadträthen, an die Brandversicherungscommission gutachtlicher Bericht zu erstatten, worauf letztere die Entschliessung des Ministerium des Innern darüber einholen wird. Mitwirkung der Behörden dabei.

§. 6. Ueber die bereits bestehenden, oder nach §. 4. noch zu errichtenden Vereine dieser Art, namentlich darüber, daß ohne Genehmigung der Brandversicherungscommission mit deren Statuten keine Abänderungen vorgenommen werden, haben sowohl die Obrigkeiten, als auch die Amtshauptleute, letztere jedoch mit der §. 5. erwähnten Ausnahme, Aufsicht zu führen, und es sind diesen Behörden die jedesmaligen Vorsteher und Geschäftsführer der gedachten Vereine resp. durch die Obrigkeiten anzuzeigen, auch, auf Verlangen, die Rechnungen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Aufsichtsführung über die Privatvereine.

§. 7. Sollte die Besorgniß entstehen, daß ein solcher Verein die den Bestimmungen in §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 14ten November 1835. zu Grunde liegenden Zwecke gefährden möchte, so ist hierüber sofort von den Obrigkeiten, und zwar ausserhalb Dresden und Leipzig, an die betreffenden Amtshauptmannschaften, von den letztern aber, sowie von den Stadträthen der genannten Städte, zur Brandversicherungscommission zu berichten, und deren weitere Entschliessung zu erwarten. Anzeige diesfallsiger Bedenken.

§. 8. Auch den Theilnehmern an einem solchen Unterstützungsvereine ist, nach Maasgabe des Gesetzes vom 14ten November 1835. §. 7. e., nicht gestattet, neben dieser Theilnahme, ohne Genehmigung der Ortsobrigkeit, welche in zweifelhaften Fällen diesfalls gutachtlichen Bericht zur Brandversicherungscommission zu erstatten hat, ihre Mobilien in der Leipziger oder einer andern hiesigen oder auswärtigen concessionirten Feuerversicherungsanstalt zu versichern. Beschränkung der gleichzeitigen Theilnahme an mehreren Versicherungsanstalten.

Digitized by Google

Bedingungen, welchen sich auswärtige Versicherungsanstalten zu unterwerfen haben.

§. 9. Die Concession an ausländische Brandversicherungsanstalten zu Uebernahme hierländischer Versicherungen, welche jedesmal durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden soll, wird nur bis auf Widerruf, und zwar unter folgenden Bedingungen, ertheilt werden:

a.) die auf das Brandversicherungswesen bezüglichen, bereits erlassenen und noch erscheinenden hiesigen Landesgesetze und Verordnungen genau zu beobachten,

b.) einen Bevollmächtigten der Anstalt im Königreiche Sachsen zu bestellen und diesen bei der Brandversicherungscommission auf glaubwürdige Weise zu legitimiren,

c.) jede organische Veränderung der Statuten sowohl, als der allgemeinen Versicherungsbedingungen, bei Verlust der Concession, der Brandversicherungscommission anzuzeigen, auch derselben die jährlichen Rechnungsabschlüsse mitzutheilen,

und

d.) der Brandversicherungscommission die mit hiesigen Unterthanen neuabgeschlossenen, verlängerten und sonst veränderten Versicherungen mit dem Schlusse jeden Vierteljahres, mithin zu Ende der Monate März, Juni, September und December, mittelst Einreichung einer tabellarischen Uebersicht, nach dem Schema unter ⊙ anzuzeigen, oder, wenn neue Versicherungen oder Verlängerungen oder sonstige Veränderungen nicht eingetreten sind, einen Vacatschein einzureichen.

Versicherungsanzeigen der Brandversicherungsanstalt in Leipzig.

§. 10. Die §. 9. d., den auswärtigen concessionirten Feuerversicherungsanstalten vorgeschriebenen tabellarischen Anzeigen hat auch die Leipziger Feuerversicherungsanstalt in den festgesetzten Zeiträumen an die Brandversicherungscommission einzureichen.

Gültigkeit der bereits abgeschlossenen Versicherungen.

§. 11. Die mit nicht concessionirten Privatversicherungsanstalten vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits abgeschlossenen Mobiliarversicherungen bleiben gleich den, von den Inhabern der Gebäude vor dem 8ten Februar 1834. getroffenen Uebereinkommen, insoweit sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen und den Obrigkeiten gehörig angezeigt worden sind, (§. 91. e., des Gesetzes vom 14ten November 1835.) bis zu Ablauf der Versicherungsfrist in Kraft. Die Obrigkeiten haben aber alle, bis zum obengedachten Zeitpuncte bei ihnen angezeigten, gesetzlich statthaften, und noch nicht abgelaufenen Immobiliar- und Mobiliarversicherungen, sie mögen nun bei concessionirten oder nicht concessionirten Privat-Feuerversicherungsanstalten abgeschlossen seyn, in übersichtlicher tabellarischer Form, nach dem Schema unter)., binnen Vier Wochen von mehrbesagtem Zeitpuncte an gerechnet, der Brandversicherungscommission, bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern, anzuzeigen, oder, wenn dergleichen nicht vorgekommen, einen Vacatschein einzureichen.

Beschränkung der Zahl der Agenten.

§. 12. Wegen der zur Uebernahme von Agentschaften oder ähnlichen Vollmachten für Feuerversicherungsanstalten erforderlichen besondern Erlaubniß, ist bereits durch die Generalverord-

Digitized by Google

nung vom 23. Juli 1828. §. IV., — (Ges. Samml. v. J. 1824. S. 188.) — und §. 7. des Gesetzes vom 14. November 1835. gemessene Vorschrift ergangen.

Damit aber die Zahl solcher Agenten nicht auf eine unangemessene Weise vermehrt werde, so wird hierdurch bestimmt, daß für jede concessionirte Anstalt, in jeder der Städte Dresden und Leipzig nur Einem, und in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke, mit Berücksichtigung der Größe und des Umfangs desselben, Einem bis höchstens Drei Individuen, zu Uebernahme solcher Agentschaften die Erlaubniß ertheilt werde.

Ausnahmen hiervon sind nur bei sich herausstellendem dringenden Bedürfniß und lediglich mit Genehmigung der Brandversicherungscommission gestattet.

Ertheilung der Agentur.

§. 13. Dergleichen Agenturconcessionen sind in Dresden und Leipzig durch die dasigen Stadträthe, in den übrigen Theilen des Landes aber durch die Amtshauptmannschaften, der Brandversicherungscommission anzuzeigen, auch in den öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt zu machen.

Verbot des Herumreisens der Agenten, und Angelöbniß derselben.

§. 14. Bei jeder solchen Concessionsertheilung ist dem Agenten zur Bedingung zu machen, daß er des Herumreisens zu Aufforderung und Sammlung von Versicherungen und Einzeichnungen, bei Verlust der Concession, sich zu enthalten, auch alle, auf Versicherungen bei Privat-Feuerversicherungsanstalten bezüglichen hiesigen Landesgesetze und Verordnungen jederzeit genau und gewissenhaft zu befolgen habe, und ist das §. VI. der Generalverordnung vom 23sten Juli 1828. vorgeschriebene Angelöbniß hierauf mit zu richten, auch das daselbst sub no. 1. befindliche Allegat, in Rücksicht auf §. 90. des Gesetzes vom 14ten November 1835. dahin abzuändern, daß statt §. I. und II. jener Verordnung, vielmehr §. 6. und 7. nur gedachten Gesetzes angezogen wird.

Leistung des Angelöbnisses von Seiten ihrer Geschäftsführer.

§. 15. Die als Agenten concessionirten Chefs von Handlungshäusern, dürfen diese Agenturgeschäfte durch ihre Geschäftstheilhaber und Procuristen, oder sonst zum Firmiren für das Geschäft berechtigte Personen, bei Verlust der Concession, nicht besorgen lassen, dafern nicht dergleichen Personen selbst das in dem bevorstehenden §. erwähnte Angelöbniß ebenfalls geleistet haben.

Ausführung des Gesetzes vom 14ten November 1835.

§. 16. Mit Publication dieser Verordnung treten sämmtliche, auf die Versicherungen von Mobilien, und der von der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt ausgeschlossenen Immobilien, sowie auf das Privat-Brandversicherungswesen überhaupt bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 14ten November 1835, und der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, insbesondere §§. 6, 7, 8 und 91. des ersteren, und §. 62. der letzteren, in Wirksamkeit, und so wie der Brandversicherungscommission die Handhabung der Vorschriften jenes Gesetzes, nach §. 9. desselben, überhaupt obliegt, so ist die-

Digitized by Google

selbe auch insbesondere zur Vollziehung der auf das Versicherungswesen bei den Privat-Feuerversicherungsanstalten bezüglichen Straf- und Regiebestimmungen, soweit solche an sich für die Verwaltung gehörig, als die competente Mittelbehörde zu betrachten.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich die Obrigkeiten und alle, die solche angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 13ten December 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

Anzeige

über die

in dem Vierteljahre

vom 1sten . . . bis Ende . . . . 18 . .

bei der

N. N.

von Unterthanen aus dem Königreiche Sachsen neu abgeschlossenen, verlängerten oder sonst veränderten Versicherungen gegen Brandschäden.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Versicherers			Nummer des Landes-Immobiliar-Brandversicherungscatasters von dem Gebäude, in welchem die versicherten Gegenstände befindlich sind.	Specielle Angaben der zur Versicherung gekommenen Gegenstände.
	Obrigkeit.	Wohnort.	Vor- und Zu-Name.		

be der Versicherungssummen für nebenbemerkte Gegenstände. Thlr.	Betrag der Prämien auf die ganze Dauer der Versicherung. Thlr.	gr.	pf.	Die Versicherung ist abgeschlossen worden: auf den Grund der obrigkeitlichen Bescheinigung vom	durch den Agenten	besage Versicherungsschein vom	No.	auf die Zeit	Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anzeige

über die

von innenbenannten Einwohnern im Bezirke des Amtes N. (in der im Amtsbezirke N. gelegenen Stadt N.) (in dem im Amtsbezirke N. gelegenen Gerichtsbezirke N.) (im Oberhüttenamtsbezirke N.) (im Bergamtsbezirke N.) bei Privat-Feuerversicherungsanstalten abgeschlossenen, gegenwärtig noch nicht abgelaufenen, jedoch gehörig angezeigten Immobiliar- und Mobiliarversicherungen.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Des Versicherers		Brandversicherungscatasternummer von den Gebäuden, welche zur Versicherung gekommen, oder in denen die versicherten Mobiliargegenstände befindlich sind.	Specielle Anga
	Wohnort.	Vor- und Zuname.		der versicherten Im- und Mobiliargegenstände.

be	Die Versicherung ist abgeschlossen worden:					
der Versicherungssummen für nebenbemerkte Gegenstände. Thlr.	bei der Feuerversicherungsanstalt	durch den Agenten	besage Versicherungsschein vom	besage Versicherungsschein N	auf die Zeit	Bemerkungen.

№ 87.) Bekanntmachung,

vom 13ten December 1836.

Nachdem das Ministerium des Innern der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, ingleichen der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, zu Annahme der, nach §. 7. des Gesetzes, die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835., noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen, die gebetene Concession, unter den in der Generalverordnung vom heutigen dato festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen, ertheilt hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 13ten December 1836.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Berichtigungen:

1.) In der Verordnung v. 9. Juli d. J., die in Betreff der Rechtscandidaten, welche zur Ausübung der juristischen Praxis gelangen wollen, in Anwendung zu bringenden Bestimmungen betreffend, ist Seite 176. Zeile 11. statt „Mandat vom 12ten März 1831." zu lesen: „Mandat vom 12ten März 1821."

2.) In der im 23sten Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts vom heurigen Jahre sub no. 79., abgedruckten Verordnung vom 19ten November 1836., die neue Stadtanleihe zu Freiberg betreffend, ist auf der dritten Zeile des Contextes statt der Worte:

„eine neue Anleihe"

zu lesen:

„zur Eröffnung einer neuen Anleihe."

Letzte Absendung: am 27sten December 1836.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26stes Stück vom Jahre 1836.

№ 88.) Verordnung,

die Leipziger Meßgebühren (Meßunkosten) betreffend;

vom 24sten December 1836.

In dem, mittelst Verordnung vom 12ten October dieses Jahres, für die dreijährige Periode $\frac{1837}{1839}$ hinausgegebenen Zolltarif ist in Abtheilung V. no. 2. verordnet, daß wegen Entrichtung der Meßgebühren (Meßunkosten) das Nöthige in die Meßordnungen aufgenommen werden solle. Dieß ist in der bereits unterm 4ten December 1833. erlassenen Leipziger Meßordnung nicht geschehen, vielmehr ist in derselben nur auf die Bestimmungen des, mit dem Zollgesetze von demselben Tage gleichzeitig bekannt gemachten Tarifs, Abtheilung V. no. 2. und die dort geordneten Sätze hingewiesen worden. Da jedoch dieser Tarif mit Ablauf dieses Jahres ausser Wirksamkeit tritt, so verordnet das Finanz-Ministerium, wie folgt:

§. 1. An Meßgebühren (Meßunkosten) sind für alle, vermöge §. 3. der Meßordnung vom 4ten December 1833. zu den Meßartikeln gehörende Waaren vom 1sten Januar 1837. an zu entrichten:

A.) wenn dieselben unverzollt in Leipzig eingehen und zur Anschreibung auf einem (Meß- oder fortlaufenden) Conto gelangen, ohne Unterschied der Zeit ihres Einganges;

vier gute Groschen (21. Fl. Fuß) vom Centner Brutto

beim Abschluß des fraglichen Conto;

Digitized by Google

B.) wenn sich dagegen dergleichen Waaren im freien Verkehr befinden (ursprünglich oder in Folge bewirkter Verzollung derselben) und solche innerhalb der, dem Anfange der Meßzeiten nächst vorhergehenden vierzehn Tage oder während der Meßzeit bis mit dem Zahltage von auswärtigen (nicht in Leipzig etablirten) Kaufleuten eingebracht werden;

zwei gute Groschen vom Centner Brutto

sofort beim Eingange in Leipzig.

§. 2. Mit Vollziehung und weiterer Ausführung dieser Verordnung ist die Zoll- und Steuerdirection beauftragt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 24sten December 1836.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Krempe.

Letzte Absendung: am 4ten Januar 1837.

Digitized by Google